**20. Juli 2016 - WALLONISCHES Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung [[1]](#footnote-1)**

***(Dekretaler Teil)***

- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung -

*[BS 14.11.16; abgeändert DRW 02.02.17 (BS 28.03.17); DRW 12.07.17 (BS 21.09.17); DRW 16.11.17 (BS 07.12.17); DRW 16.11.17 (BS 07.12.17); DRW 16.11.17 (BS 07.12.17); DRW 13.12.17 (BS 26.01.18); DRW 01.03.18 (BS 22.03.18); DRW 15.03.18 (BS 28.03.18); DRW 26.04.18 (BS 22.05.18); DRW 24.05.18 (BS 06.06.18); DRW 17.07.18 (BS 08.10.18);* *DRW 22.11.18 (BS 18.12.18); DRW 30.11.18 (BS 26.02.19); DRW 20.12.18 (BS 22.01.19); DRW 28.02.19 (BS 05.04.19); DRW 02.05.19 (BS 27.08.19); D. 12.12.19 (BS 13.01.20)]*

[BUCH I - Allgemeine Bestimmungen 5](#_Toc31293272)

[EINZIGER TITEL - Allgemeine Bestimmungen 5](#_Toc31293273)

[KAPITEL I - Ziele und Mittel 5](#_Toc31293274)

[KAPITEL II - […] 6](#_Toc31293275)

[KAPITEL III - Ausschüsse und Kommissionen 6](#_Toc31293276)

[[Abschnitt 1 - Beirat für Raumordnung] 6](#_Toc31293277)

[Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben 6](#_Toc31293278)

[Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise 6](#_Toc31293279)

[Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden 7](#_Toc31293280)

[Abschnitt 3 - Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität 8](#_Toc31293281)

[Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben 8](#_Toc31293282)

[Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise 8](#_Toc31293283)

[KAPITEL IV - Zulassungen 9](#_Toc31293284)

[KAPITEL V - Subventionen 9](#_Toc31293285)

[KAPITEL VI - Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen 9](#_Toc31293286)

[KAPITEL VII - Übergangsregelung 10](#_Toc31293287)

[Abschnitt 1 - Ausschüsse und Kommissionen 10](#_Toc31293288)

[Abschnitt 2 - Zulassungen 10](#_Toc31293289)

[Abschnitt 3 - Subventionen 11](#_Toc31293290)

[BUCH II - Planung 11](#_Toc31293291)

[TITEL I - Schemen 11](#_Toc31293292)

[KAPITEL I - Das Raumentwicklungsschema 11](#_Toc31293293)

[Abschnitt 1 - Definition und Inhalt 11](#_Toc31293294)

[Abschnitt 2 - Verfahren 12](#_Toc31293295)

[Abschnitt 3 - Revision 12](#_Toc31293296)

[KAPITEL II - Das plurikommunale Entwicklungsschema 12](#_Toc31293297)

[Abschnitt 1 - Definition und Inhalt 12](#_Toc31293298)

[Abschnitt 2 - Verfahren 13](#_Toc31293299)

[Abschnitt 3 - Revision 15](#_Toc31293300)

[KAPITEL III - Kommunale Schemen 15](#_Toc31293301)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 15](#_Toc31293302)

[Abschnitt 2 - Definition und Inhalt 15](#_Toc31293303)

[Unterabschnitt 1 - Das kommunale Entwicklungsschema 15](#_Toc31293304)

[Unterabschnitt 2 - Das lokale Orientierungsschema 16](#_Toc31293305)

[Abschnitt 3 - Verfahren 16](#_Toc31293306)

[Abschnitt 4 - Revision 17](#_Toc31293307)

[KAPITEL IV - Überwachung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt 17](#_Toc31293308)

[KAPITEL V - Aufhebung 18](#_Toc31293309)

[KAPITEL VI - Rechtsfolgen und Hierarchie 18](#_Toc31293310)

[Abschnitt 1 - Rechtsfolgen 18](#_Toc31293311)

[Abschnitt 2 - Hierarchie 19](#_Toc31293312)

[TITEL II - Sektorenpläne 19](#_Toc31293313)

[KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen 19](#_Toc31293314)

[KAPITEL II - Inhalt 19](#_Toc31293315)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 19](#_Toc31293316)

[Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften 20](#_Toc31293317)

[Abschnitt 3 - Trasse der Hauptinfrastrukturen 26](#_Toc31293318)

[KAPITEL III - Verfahren 26](#_Toc31293319)

[Abschnitt 1 - Inhalt der Grundakte 26](#_Toc31293320)

[Abschnitt 2 - Auf die Revision anwendbare Grundsätze 27](#_Toc31293321)

[Abschnitt 3 - Gewöhnliche Revisionen 28](#_Toc31293322)

[Unterabschnitt 1 - Revision auf Initiative der Regierung 28](#_Toc31293323)

[Unterabschnitt 2 - Revision auf Initiative der Gemeinde 28](#_Toc31293324)

[Unterabschnitt 3 - Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person 29](#_Toc31293325)

[Unterabschnitt 4 - Gemeinrechtliches Verfahren 29](#_Toc31293326)

[Abschnitt 4 - Beschleunigte Revisionen 31](#_Toc31293327)

[Unterabschnitt 1 - Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme 31](#_Toc31293328)

[Unterabschnitt 2 - Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert 32](#_Toc31293329)

[Abschnitt 5 - Ausarbeitungsverfahren 34](#_Toc31293330)

[KAPITEL IV - Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung 34](#_Toc31293331)

[KAPITEL V - Rechtsfolgen 34](#_Toc31293332)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 34](#_Toc31293333)

[TITEL III - Übergangsregelung 35](#_Toc31293334)

[KAPITEL I - Entwicklungsschema des regionalen Raums 35](#_Toc31293335)

[KAPITEL II - Kommunale Schemen 35](#_Toc31293336)

[Abschnitt 1 - Kommunales Strukturschema 35](#_Toc31293337)

[Abschnitt 2 - Städtebau- und Umweltbericht 35](#_Toc31293338)

[KAPITEL III - Raumordnungspläne 35](#_Toc31293339)

[Abschnitt 1 – Sektorenplan 35](#_Toc31293340)

[Unterabschnitt 1 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften 35](#_Toc31293341)

[Unterabschnitt 2 – Verfahren 37](#_Toc31293342)

[Abschnitt 2 - Kommunaler Raumordnungsplan 37](#_Toc31293343)

[Unterabschnitt 1 - Juristische Tragweite 37](#_Toc31293344)

[Unterabschnitt 2 – Verfahren 38](#_Toc31293345)

[KAPITEL IV - Sonstige Pläne und Schemen 38](#_Toc31293346)

[BUCH III - Leitfäden für den Städtebau 39](#_Toc31293347)

[TITEL I - Regionaler Leitfaden für den Städtebau 39](#_Toc31293348)

[KAPITEL I - Allgemeines 39](#_Toc31293349)

[KAPITEL II - Inhalt 39](#_Toc31293350)

[KAPITEL III - Verfahren 39](#_Toc31293351)

[TITEL II - Kommunaler Leitfaden für den Städtebau 40](#_Toc31293352)

[KAPITEL I - Allgemeines 40](#_Toc31293353)

[KAPITEL II - Inhalt 40](#_Toc31293354)

[KAPITEL III - Verfahren 40](#_Toc31293355)

[TITEL III - Gemeinsame Bestimmungen 41](#_Toc31293356)

[KAPITEL I - Revision und Aufhebung 41](#_Toc31293357)

[KAPITEL II - Rechtsfolgen 41](#_Toc31293358)

[KAPITEL III - Hierarchie 41](#_Toc31293359)

[Abschnitt 1 - Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau 41](#_Toc31293360)

[Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden 42](#_Toc31293361)

[TITEL IV - Übergangsregelung 42](#_Toc31293362)

[KAPITEL I - Regionale Städtebauordnungen 42](#_Toc31293363)

[KAPITEL II - Kommunale Städtebauordnungen 42](#_Toc31293364)

[BUCH IV - Städtebaugenehmigungen und Städtebaubescheinigungen 43](#_Toc31293365)

[TITEL I - Allgemeines 43](#_Toc31293366)

[KAPITEL I - Grundbegriffe 43](#_Toc31293367)

[KAPITEL II - Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung unterliegen 44](#_Toc31293368)

[KAPITEL III - Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen 45](#_Toc31293369)

[KAPITEL IV - Ausnahmen und Abweichungen 46](#_Toc31293370)

[Abschnitt 1 - Abweichungen 46](#_Toc31293371)

[Abschnitt 2 - Ausnahmen 46](#_Toc31293372)

[TITEL II - Verfahren 47](#_Toc31293373)

[KAPITEL I - Zuständige Behörden 47](#_Toc31293374)

[Abschnitt 1 - Gemeindekollegium 47](#_Toc31293375)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines 47](#_Toc31293376)

[Unterabschnitt 2 - Genehmigungen 48](#_Toc31293377)

[Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen 49](#_Toc31293378)

[[Abschnitt 2 - Regierung] 49](#_Toc31293379)

[Unterabschnitt 1 - Genehmigung 49](#_Toc31293380)

[Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung 50](#_Toc31293381)

[[Abschnitt 3 - Beschwerdeinstanz] 51](#_Toc31293382)

[KAPITEL II - Antragsakten 51](#_Toc31293383)

[Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung 51](#_Toc31293384)

[Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung 52](#_Toc31293385)

[KAPITEL III - Projekttreffen 52](#_Toc31293386)

[KAPITEL IV - Einreichung des Antrags 53](#_Toc31293387)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 53](#_Toc31293388)

[KAPITEL V - Stellungnahmen 55](#_Toc31293389)

[KAPITEL VI - Zusätzliche Formalitäten 56](#_Toc31293390)

[Abschnitt 1 - Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen 56](#_Toc31293391)

[Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs 56](#_Toc31293392)

[Abschnitt 3 - Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens 57](#_Toc31293393)

[Abschnitt 4 - […] 58](#_Toc31293394)

[Abschnitt 5 - Freizeitbeherbergung 58](#_Toc31293395)

[KAPITEL VII - Beschluss über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung 58](#_Toc31293396)

[Abschnitt 1 - Frist 58](#_Toc31293397)

[Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindekollegiums 58](#_Toc31293398)

[Unterabschnitt 2 - Beschluss […] der Regierung 60](#_Toc31293399)

[Unterabschnitt 3 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1 60](#_Toc31293400)

[Abschnitt 2 - Inhalt des Beschlusses 60](#_Toc31293401)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines 60](#_Toc31293402)

[Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen 61](#_Toc31293403)

[Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks 61](#_Toc31293404)

[Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt 61](#_Toc31293405)

[Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium 62](#_Toc31293406)

[Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen 62](#_Toc31293407)

[Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten 62](#_Toc31293408)

[Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien 62](#_Toc31293409)

[Abschnitt 4 - Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2 62](#_Toc31293410)

[KAPITEL VIII - Aufsicht […] über die Genehmigungen und Bescheinigungen 62](#_Toc31293411)

[KAPITEL IX - Beschwerden 64](#_Toc31293412)

[Abschnitt 1 - Inhaber des Beschwerderechts 64](#_Toc31293413)

[Abschnitt 2 - Verfahren 65](#_Toc31293414)

[Abschnitt 3 - Beschluss 65](#_Toc31293415)

[KAPITEL X - Formalitäten nach der Beschlussfassung 66](#_Toc31293416)

[Abschnitt 1 - Bekanntmachung der Genehmigung 66](#_Toc31293417)

[Abschnitt 2 - Notifizierung des Beginns der Arbeiten 66](#_Toc31293418)

[Abschnitt 3 - Kennzeichnung des Standorts der Neubauten 66](#_Toc31293419)

[Abschnitt 4 - Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten 66](#_Toc31293420)

[Abschnitt 5 - Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung 66](#_Toc31293421)

[Abschnitt 6 - Werbung 67](#_Toc31293422)

[TITEL III - Rechtsfolgen der Genehmigung 67](#_Toc31293423)

[KAPITEL I - Allgemeines 67](#_Toc31293424)

[KAPITEL II - Zeitlich begrenzte Genehmigungen 67](#_Toc31293425)

[KAPITEL III - Verfall der Genehmigungen 68](#_Toc31293426)

[Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung 68](#_Toc31293427)

[Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung 68](#_Toc31293428)

[Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen 68](#_Toc31293429)

[KAPITEL IV - Aussetzung der Genehmigung 69](#_Toc31293430)

[KAPITEL V - Entzug der Genehmigung 69](#_Toc31293431)

[KAPITEL VI - Abtretung der Genehmigung 70](#_Toc31293432)

[KAPITEL VII - Verzicht auf die Genehmigung 70](#_Toc31293433)

[KAPITEL VIII - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung 70](#_Toc31293434)

[TITEL IV - Rechtsfolgen der Städtebaubescheinigung 71](#_Toc31293435)

[TITEL V - Informationspflichten bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter 72](#_Toc31293436)

[KAPITEL I - Vermerke in den Abtretungsurkunden 72](#_Toc31293437)

[KAPITEL II - Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde 73](#_Toc31293438)

[Abschnitt 1 - Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung 73](#_Toc31293439)

[Abschnitt 2 - Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt 73](#_Toc31293440)

[KAPITEL III - Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde 73](#_Toc31293441)

[KAPITEL IV - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen 73](#_Toc31293442)

[TITEL VI - Zu übermittelnde Informationen 73](#_Toc31293443)

[TITEL VII - Genehmigungen im Zusammenhang mit sonstigen verwaltungspolizeilichen Bestimmungen 73](#_Toc31293444)

[TITEL VIII - Übergangsregelung 74](#_Toc31293445)

[KAPITEL I - Verfahren 74](#_Toc31293446)

[KAPITEL II - Rechtsfolgen 75](#_Toc31293447)

[Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung 75](#_Toc31293448)

[Unterabschnitt 1 - Juristischer Wert 75](#_Toc31293449)

[Unterabschnitt 2 - Verfall 75](#_Toc31293450)

[Unterabschnitt 3 - Änderung 75](#_Toc31293451)

[Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung – Verfall 76](#_Toc31293452)

[BUCH V - Operative Raumordnung und operativer Städtebau 76](#_Toc31293453)

[TITEL I - Neu zu gestaltende Standorte 76](#_Toc31293454)

[KAPITEL I - Allgemeines 76](#_Toc31293455)

[KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung des Areals 76](#_Toc31293456)

[KAPITEL III - Ermittlungen 77](#_Toc31293457)

[KAPITEL IV - VeräuSSerung 78](#_Toc31293458)

[KAPITEL V - Erhaltung der Schönheit der Landschaften 78](#_Toc31293459)

[KAPITEL VI - Übergangsregelung 78](#_Toc31293460)

[TITEL II - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte 79](#_Toc31293461)

[KAPITEL I - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte 79](#_Toc31293462)

[KAPITEL II - Übergangsregelung 79](#_Toc31293463)

[TITEL III - Areale für eine städtische Flurbereinigung 79](#_Toc31293464)

[KAPITEL I - Allgemeines 79](#_Toc31293465)

[KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung des Areals 79](#_Toc31293466)

[KAPITEL III - Übergangsregelung 80](#_Toc31293467)

[TITEL IV - Städtische Neubelebung 80](#_Toc31293468)

[TITEL V - Städtische Erneuerung 81](#_Toc31293469)

[TITEL VI - Bevorzugte Initiativgebiete 82](#_Toc31293470)

[TITEL VII - Kombiniertes Verfahren Areal – Genehmigung 82](#_Toc31293471)

[TITEL VIII - […] 83](#_Toc31293472)

[TITEL IX - Finanzielle Bestimmungen 83](#_Toc31293473)

[KAPITEL I - Grundsatz 83](#_Toc31293474)

[KAPITEL II - Übergangsregelung 84](#_Toc31293475)

[BUCH VI - Bodenpolitik 84](#_Toc31293476)

[TITEL I - Enteignungen und Entschädigungen 84](#_Toc31293477)

[KAPITEL I - Güter, die enteignet werden können 84](#_Toc31293478)

[KAPITEL II - Enteignungsbehörden 84](#_Toc31293479)

[KAPITEL III - […] 84](#_Toc31293480)

[KAPITEL IV - […] 84](#_Toc31293481)

[KAPITEL V - […] 84](#_Toc31293482)

[KAPITEL VI - Enteignung auf Antrag einer Drittperson 84](#_Toc31293483)

[KAPITEL VII - Immobilienerwerbskomitee 85](#_Toc31293484)

[KAPITEL VIII - Verzicht auf die Enteignung 85](#_Toc31293485)

[KAPITEL IX - Übergangsregelung 86](#_Toc31293486)

[TITEL II - Vorkaufsrecht 86](#_Toc31293487)

[KAPITEL I - Anwendungsbereich 86](#_Toc31293488)

[Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht 86](#_Toc31293489)

[Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts 86](#_Toc31293490)

[Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden 86](#_Toc31293491)

[Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben 87](#_Toc31293492)

[Abschnitt 5 - Dauer 87](#_Toc31293493)

[KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht 87](#_Toc31293494)

[KAPITEL III - Vorkaufsverfahren 87](#_Toc31293495)

[Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht 87](#_Toc31293496)

[Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht 88](#_Toc31293497)

[Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten 88](#_Toc31293498)

[Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts 89](#_Toc31293499)

[Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises 89](#_Toc31293500)

[KAPITEL IV - Sonstige Bestimmungen 89](#_Toc31293501)

[KAPITEL V - Übergangsregelung 90](#_Toc31293502)

[TITEL III - Flurbereinigung und Umlegung 90](#_Toc31293503)

[TITEL IV - Wertminderungen und Gewinne 90](#_Toc31293504)

[KAPITEL I - Entschädigung der Wertminderungen 91](#_Toc31293505)

[Abschnitt 1 - Grundsatz 91](#_Toc31293506)

[Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung 91](#_Toc31293507)

[Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung 91](#_Toc31293508)

[Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung 91](#_Toc31293509)

[Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung 91](#_Toc31293510)

[Abschnitt 6 - Verfahren 92](#_Toc31293511)

[Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung 92](#_Toc31293512)

[Abschnitt 8 - Übergangsregelung 92](#_Toc31293513)

[KAPITEL II - Regelung über die Planungsgewinne 93](#_Toc31293514)

[Abschnitt 1 - Regionalabgabe 93](#_Toc31293515)

[Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen 93](#_Toc31293516)

[Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger 95](#_Toc31293517)

[Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe 95](#_Toc31293518)

[Unterabschnitt 4 - Register der Grundstückgewinne 96](#_Toc31293519)

[Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden 97](#_Toc31293520)

[Unterabschnitt 6 - Bewertung 98](#_Toc31293521)

[Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung 98](#_Toc31293522)

[Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben 98](#_Toc31293523)

[BUCH VII - VerstöSSe und StrafmaSSnahmen 99](#_Toc31293524)

[KAPITEL I - Regelwidrige Handlungen 99](#_Toc31293525)

[[Kapitel Ibis - Handlungen und Arbeiten, von denen vermutet wird, dass sie in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen] 100](#_Toc31293526)

[KAPITEL II - Zuwiderhandelnde 100](#_Toc31293527)

[KAPITEL III - Feststellung der Verstösse 100](#_Toc31293528)

[Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete 100](#_Toc31293529)

[Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften 100](#_Toc31293530)

[Abschnitt 3 - Protokoll 101](#_Toc31293531)

[Abschnitt 4 - Einsendung des Feststellungsprotokolls 101](#_Toc31293532)

[Abschnitt 5 - Zugang 101](#_Toc31293533)

[KAPITEL IV - Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten 101](#_Toc31293534)

[Abschnitt 1 - Mündlicher Unterbrechungsbefehl 101](#_Toc31293535)

[Abschnitt 2 - Schriftliche Bestätigung 101](#_Toc31293536)

[Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls 102](#_Toc31293537)

[Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen 102](#_Toc31293538)

[KAPITEL V - Verfolgung vor dem Korrektionalgericht 102](#_Toc31293539)

[KAPITEL VI - Vergleich und WiederherstellungsmaSSnahmen 103](#_Toc31293540)

[Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung 103](#_Toc31293541)

[Abschnitt 2 - Konzertierung 103](#_Toc31293542)

[Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung 103](#_Toc31293543)

[Unterabschnitt 1 - Vergleich 103](#_Toc31293544)

[Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls 104](#_Toc31293545)

[Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen 105](#_Toc31293546)

[KAPITEL VII - Verfolgung vor dem Zivilgericht 105](#_Toc31293547)

[KAPITEL VIII - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen 106](#_Toc31293548)

[KAPITEL IX - Übergangsregelung 106](#_Toc31293549)

[BUCH VIII - Beteiligung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Programme 106](#_Toc31293550)

[TITEL I - Beteiligung der Öffentlichkeit 106](#_Toc31293551)

[KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen 106](#_Toc31293552)

[Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 106](#_Toc31293553)

[Abschnitt 2 - Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung 107](#_Toc31293554)

[KAPITEL II - Vorherige Informationsveranstaltung 107](#_Toc31293555)

[KAPITEL III - Projektankündigung 108](#_Toc31293556)

[KAPITEL IV - Öffentliche Untersuchung 109](#_Toc31293557)

[Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung 109](#_Toc31293558)

[Abschnitt 2 - Präsentation des Raumentwicklungsschemas 110](#_Toc31293559)

[Abschnitt 3 - Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung 110](#_Toc31293560)

[Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung 111](#_Toc31293561)

[Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung 111](#_Toc31293562)

[Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung 111](#_Toc31293563)

[Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis 112](#_Toc31293564)

[KAPITEL V - Bekanntmachung bezüglich des Beschlusses 112](#_Toc31293565)

[TITEL II - Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen 113](#_Toc31293566)

[KAPITEL I - Ziele 113](#_Toc31293567)

[KAPITEL II - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen 114](#_Toc31293568)

# BUCH I - Allgemeine Bestimmungen

# EINZIGER TITEL - Allgemeine Bestimmungen

### KAPITEL I - Ziele und Mittel

Artikel D.I.1 - §1 - Das Gebiet der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[2]](#footnote-2) ist ein gemeinsames Erbe seiner Bewohner.

Ziel des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, nachstehend das "Gesetzbuch" genannt, ist es, eine nachhaltige und attraktive Raumentwicklung zu sichern.

Diese Entwicklung wird den sozialen, wirtschaftlichen, demographischen, energetischen, erbe-, umwelt- und mobilitätsbezogenen Bedürfnissen der Allgemeinheit gerecht und greift ihnen vor, unter Berücksichtigung, ohne Diskriminierung, der räumlichen Dynamiken und Besonderheiten, sowie der sozialen Kohäsion.

§2 - [Die Deutschsprachige Gemeinschaft][[3]](#footnote-3), die Gemeinden und die anderen öffentlichen Behörden, jede im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Koordination mit [der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[4]](#footnote-4), sind Akteure, Verwalter und Verwahrer dieser Entwicklung.

Zu diesem Zweck erarbeiten sie Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente. Es handelt sich um:

1° den Sektorenplan;

2° die Schemen;

3° den regionalen Leitfaden für den Städtebau;

4° den kommunalen Leitfaden für den Städtebau;

5° die Areale für operative Maßnahmen;

6° die Instrumente der Bodenpolitik.

Die Einwohner und die öffentlichen und privaten Akteure tragen durch ihre Teilnahme an der Erarbeitung dieser Instrumente, durch die Entwicklung von Projekten und durch die von ihnen geäußerten Stellungnahmen zu einer nachhaltigen und attraktiven Raumentwicklung bei.

Art. D.I.2 - §1 - Die Regierung legt dem Parlament alle drei Jahre einen Bericht vor, über:

1° die Lage und die Prognosen in Sachen Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau;

2° die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Umsetzung des Raumentwicklungsschemas und der Sektorenpläne, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen sind.

Dieser Bericht ist Gegenstand einer dreijährlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Veröffentlichung.

[§2 - Die Regierung koordiniert die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache.][[5]](#footnote-5)

### KAPITEL II - […][[6]](#footnote-6)

Art. D.I.3 - […][[7]](#footnote-7)

### KAPITEL III - Ausschüsse und Kommissionen

#### [Abschnitt 1 - Beirat für Raumordnung][[8]](#footnote-8)

##### Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Art. D.I.4 - §1 - [Der Beirat für Raumordnung, nachfolgend „Beirat“ genannt,][[9]](#footnote-9) gibt Stellungnahmen ab:

1° in Anwendung des Gesetzbuches unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 §1 angegebenen Ziele, insbesondere über die Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente, sowie über die von der Regierung erteilten Genehmigungen, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt;

2° […][[10]](#footnote-10)

3° […][[11]](#footnote-11)

4° […][[12]](#footnote-12)

5° über die Ziele des Projekts unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 §1 angegebenen Ziele und über die Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie:

i) für Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des Umweltgesetzbuches unterliegen;

ii) für sonstige Genehmigungsanträge, die einer Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des Umweltgesetzbuches unterliegen, wenn es keinen kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität gibt.

6° […][[13]](#footnote-13)

Die Regierung kann dem [Beirat][[14]](#footnote-14) alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unterbreiten.

Der [Beirat][[15]](#footnote-15) kann aus eigener Initiative Stellungnahmen über alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 §1 genannten Ziele abgeben.

Außer in besonders begründeten Dringlichkeitsfällen zieht die Regierung den [Beirat][[16]](#footnote-16) über jeglichen Entwurf eines Dekrets oder Erlasses von allgemeiner Tragweite in den Bereichen Raumordnung und Städtebau zu Rate.

§2 - […][[17]](#footnote-17)

##### Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. D.I.5 - [Der Beirat besteht neben dem Vorsitzenden aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. zwei Vertreter der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

2. zwei Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wovon ein Vertreter der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und ein Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. ein Vertreter der Umweltorganisationen;

4. ein Vertreter des Landwirtschaftssektors;

5. ein Vertreter von Organisationen im Bereich der Wirtschaftsförderung;

6. drei Fachleute im Bereich Raumordnung und Städtebau, darunter mindestens ein Architekt und ein Stadtplaner.][[18]](#footnote-18)

[Ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.][[19]](#footnote-19)

[…][[20]](#footnote-20)

[…][[21]](#footnote-21)

[***Art. D.I.5.1*** - §1 - Die Regierung bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der im Beirat vertretenen Organisationen.

Die Mandatszeit der Mitglieder beträgt höchstens fünf Jahre und ist erneuerbar.

Auf Antrag der betreffenden Organisation kann die Regierung das Mandat eines Mitglieds vor Ablauf der normalen Mandatszeit beenden und ein neues Mitglied bestellen, das das Mandat seines Vorgängers fortführt.

§2 - Der Beirat tritt spätestens zwei Monate nach der Bestellung seiner Mitglieder zu einer ersten Sitzung zusammen.

Binnen zwei Monaten nach dieser ersten Sitzung gibt der Beirat sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beirats.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die weitere Arbeitsweise.

§3 - Die Entscheidungen des Beirats werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Beirat ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen beschlussfähig ist.

§4 - Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute zu den Sitzungen einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Darüber hinaus kann der Beirat Arbeitsgruppen einsetzen.

§5 - Die Regierung sorgt für die Protokollführung der Sitzungen des Beirats.

§6 - Zum 30. April eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des Jahres seiner Schaffung, verfasst der Beirat einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr und übermittelt diesen zeitgleich dem Parlament und der Regierung.

§7 - Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sowie die Fachleute, die in Anwendung von §4 an den Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.][[22]](#footnote-22)

#### Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden

Art. D.I.6 - §1 - Die beratende Kommission für Beschwerden, nachstehend die "beratende Kommission" genannt, hat ihren Sitz in [Eupen][[23]](#footnote-23) und gibt der Regierung ihre Stellungnahme über Beschwerden ab, die gegen vom Gemeindekollegium oder [von der Regierung in erster Instanz][[24]](#footnote-24) gefasste Beschlüsse über Genehmigungsanträge und über Anträge auf Städtebaubescheinigungen Nr. 2 eingereicht worden sind.

§2 - Der Vorsitzende und die Mitglieder der beratenden Kommission werden von der Regierung ernannt. Der Vorsitzende vertritt die Regierung.

[Die Kommission besteht neben dem Vorsitzenden aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. zwei Architekten;

2. zwei Stadtplaner;

3. eine Fachperson im Bereich Denkmalschutz, wenn die Beschwerde ein in Artikel D.IV.14.1 oder D.IV.14.2 genanntes Gut betrifft.][[25]](#footnote-25)

[…][[26]](#footnote-26)

§3 - Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind.

§4 - Die Sekretariatsaufgaben der Kommission werden [vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[27]](#footnote-27) wahrgenommen.

Die Regierung verabschiedet die Modalitäten für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission. Die Regierung kann den Betrag des Anwesenheitsgeldes des Vorsitzenden und der Mitglieder der beratenden Kommission festlegen.

#### Abschnitt 3 - Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität

##### Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Art. D.I.7 - Der Gemeinderat kann einen kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität, nachfolgend "Kommunalausschuss" genannt, einsetzen und dessen Geschäftsordnung verabschieden.

Der Kommunalausschuss kann in Abteilungen gegliedert werden.

Art. D.I.8 - Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung des Kommunalausschusses innerhalb von drei Monaten ab seiner eigenen Einsetzung und verabschiedet dessen Geschäftsordnung.

Art. D.I.9 - Die Regierung billigt die Einsetzung oder die Erneuerung des Kommunalausschusses und ggf. seiner Abteilungen sowie seine Geschäftsordnung. Neben den Stellungnahmen, die er aufgrund des Gesetzbuches abzugeben hat, kann der Kommunalausschuss aus eigener Initiative Stellungnahmen über Angelegenheiten abgeben, die er für relevant hält.

Das Gemeindekollegium oder der Gemeinderat kann ihm jede Akte, die es bzw. er für relevant hält, oder alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unterbreiten.

##### Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. D.I.10 - §1 - Die Anzahl Mitglieder wird aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde bestimmt. Ein Viertel der Mitglieder vertreten den Gemeinderat. Die anderen Mitglieder und der Vorsitzende bewerben sich anschließend an einen öffentlichen Aufruf. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder aus der Liste der Bewerbungen aus, unter Berücksichtigung folgender Verpflichtungen:

1° eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätbezogenen Interessen;

2° eine ausgeglichene geographische Verteilung;

3° eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen der kommunalen Bevölkerung;

4° eine ausgeglichene Geschlechterverteilung.

Die Mindestdauer des öffentlichen Aufrufs beträgt einen Monat.

§2 - Auf Vorschlag des Gemeinderates kann die Regierung den Kommunalausschuss in Abteilungen aufteilen und ihre jeweiligen Aufgaben bestimmen. Die Auswahl der Mitglieder, die die Abteilungen zusammensetzen, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:

1° eine ausgeglichene geographische Verteilung;

2° ein Gleichgewicht in der Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe- und umweltbezogenen, energetischen und mobilitätsbezogenen Interessen der Gemeinde.

§3 - Die Stellungnahme des Ausschusses wird von der Gesamtheit seiner Mitglieder und von dem Vorsitzenden abgegeben. Das Stimmrecht haben der Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und das stellvertretende Mitglied jedes abwesenden ordentlichen Mitglieds.

Der Ausschuss tritt regelmäßig zusammen und erstellt mindestens einmal alle sechs Jahre einen Bericht über seine Tätigkeiten.

Bei offenkundigem Fehlverhalten oder im Falle eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten kann ein Mitglied oder der Vorsitzende von seinem Amt einstweilen enthoben oder abgesetzt werden.

§4 - Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Zusammensetzung, den Aufruf an die Bewerber, die Benennung des Vorsitzenden und die Arbeitsweise des Kommunalausschusses und seiner Abteilungen.

Unter den [Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[28]](#footnote-28) kann die Regierung ihren Vertreter, mit beratender Stimme, bei dem beratenden Ausschuss benennen.

Die Regierung kann den Betrag des Anwesenheitsgeldes des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kommunalausschusses festlegen.

### KAPITEL IV - Zulassungen

Art. D.I.11 - Die Pläne, Schemen und Leitfäden werden von einem zugelassenen Projektautor ausgearbeitet oder revidiert.

Die Regierung verfügt über die Zulassung für die Ausarbeitung oder Revision des Raumentwicklungsschemas, des Sektorenplans und des regionalen Leitfadens für den Städtebau.

Nach den von ihr bestimmten Kriterien und dem von ihr bestimmten Verfahren erteilt die Regierung die Zulassung zugunsten der natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, die beauftragt werden können

1° mit der Ausarbeitung oder Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas und des kommunalen Entwicklungsschemas;

2° mit der Ausarbeitung oder Revision des lokalen Orientierungsschemas und des kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts im Rahmen der Ausarbeitung oder Revision eines Sektorenplans werden die in Anwendung des Buches I des Umweltgesetzbuches erteilte Zulassung und die in Anwendung von Absatz 3 Ziffer 1 erteilte Zulassung verlangt.

Die Regierung kann die Fälle bestimmen, in denen der Projektautor angesichts des betroffenen Gebiets oder der betroffenen Fläche nicht über die Zulassung verfügen muss, um ein kommunales Schema oder einen kommunalen Leitfaden nach Absatz 3 auszuarbeiten oder zu revidieren. Für die Aufhebung eines Schemas oder eines Leitfadens ist keine Zulassung erforderlich.

Vor dem Entzug der Zulassung kann die Regierung eine Verwarnung an den Projektautor richten, der die ihm durch das Gesetzbuch auferlegten Pflichten nicht einhält.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten und Bedingungen, unter denen sie die Verwarnung zustellt und die Zulassung entzieht.

### KAPITEL V - Subventionen

Art. D.I.12 - Die Regierung kann [im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und][[29]](#footnote-29) nach von ihr bestimmten Modalitäten Subventionen gewähren:

1° den Gemeinden, für die Ausarbeitung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans;

2° den Gemeinden, für die Ausarbeitung oder Teil- bzw. Gesamtrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Schemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau;

3° den Gemeinden, für die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts betreffend den Entwurf zur Revision eines Sektorenplanes, eines plurikommunalen Entwicklungsschemas oder eines kommunalen Schemas;

4° den natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, für die Ausarbeitung einer Studie von allgemeinem Interesse über die Raumentwicklung, die Raumordnung und den Städtebau;

5° den natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, für die Organisation der Information über die Raumordnung und den Städtebau;

6° den Gemeinden, für die Deckung der Funktionskosten des Kommunalausschusses und die Weiterbildung seiner Mitglieder und des betreffenden Gemeindepersonals;

7° wenn eine oder mehrere angrenzende Gemeinden oder eine Gemeindevereinigung es beantragen, für die jährliche Einstellung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater;

8° den universitären Einrichtungen für allgemeine Studien im Bereich der Raumordnung, insbesondere der Ständigen Konferenz zur territorialen Entwicklung, wenn sie im Rahmen des von der Regierung bestimmten jährlichen Aktionsprogramms handelt.

Bei der Festlegung der Modalitäten für die Gewährung der in Absatz 1 Ziffer 7 genannten Subvention und der Modalitäten für die Zurverfügungstellung der Raumordnungsberater bevorzugt die Regierung die Gemeinden, die die Bedingungen für die Anwendung von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erfüllen, oder bei welchen die Ausarbeitung des plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas beschlossen worden ist.

### KAPITEL VI - Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen

Art. D.I.13 - Bei Strafe der Nichtigkeit müssen für jede Einsendung einer Urkunde unabhängig vom genutzten Zustelldienst das Versand- und das Empfangsdatum sicher feststehen.

Die Regierung kann die Liste der von ihr anerkannten Methoden festlegen, durch die der Versand und der Empfang mit einem sicher feststehenden Datum versehen werden können. Die Einsendung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen.

Elektronische Einschreiben genügen den Bestimmungen des [Dekrets vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets][[30]](#footnote-30).

Die in Buch IV genannten Einsendungen an den Projektautor unterliegen nicht dem Absatz 1.

Art. D.I.14 - Der Tag des Versands oder des Empfangs der Urkunde, der den Anfang einer Frist bildet, ist in dieser Frist nicht enthalten.

Art. D.I.15 - Der Fälligkeitstag ist in der Frist enthalten. Wenn aber dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag verlegt.

Art. D.I.16 - §1 - Die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen werden vom 16. Juli bis zum 15. August und vom 24. Dezember bis zum 1. Januar ausgesetzt.

Wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindekollegium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, wird die öffentliche Untersuchung oder der betreffende Zeitraum bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag verlängert.

Im Falle einer Aussetzung oder Verlängerung der Frist nach Absatz 1 und 2 verschieben sich die im Gesetzbuch angegebenen Fristen für die Konsultation des Gemeindekollegiums, die Verabschiedung, die Billigung, die Ausstellung einer Erlaubnis oder die Einsendung eines Beschlusses um die Dauer der Aussetzung oder der Verlängerung.

§2 - Die in den Artikeln D.IV.50 und D.IV.51 angeführten Fristen werden zwischen dem 16. Juli und dem 15. August ausgesetzt.

§3 - Sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt, werden die Stellungnahmen der Dienststellen, Ausschüsse und Kommissionen binnen dreißig Tagen nach der Einsendung des Antrags auf Stellungnahme gesandt. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als günstig.

### KAPITEL VII - Übergangsregelung

#### Abschnitt 1 - Ausschüsse und Kommissionen

Art. D.I.17 - Der vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches eingesetzte Regionalausschuss für Raumordnung bleibt bis zum Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Pools "Raumordnung" ordnungsgemäß gebildet. Der Regionalausschuss wird zum Pool "Raumordnung" und übt die Aufgaben nach Artikel D.I.4 §1 aus.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches eingesetzte beratende Kommission bleibt bis zu ihrer Erneuerung ordnungsgemäß gebildet und übt die Aufgaben nach Artikel D.I.6 §1 aus.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches durch den Gemeinderat angenommene Einrichtung oder Erneuerung eines Kommunalausschusses wird nach dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weitergeführt.

Der Kommunalausschuss, dessen Zusammensetzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches von der Regierung gebilligt wurde, bleibt bis zu seiner Erneuerung gemäß Artikel D.I.9 des Gesetzbuches ordnungsgemäß gebildet.

#### Abschnitt 2 - Zulassungen

Art. D.I.18 - Die natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches für die Ausarbeitung oder die Revision eines Schemas, eines Raumordnungsplans und einer Städtebauordnung zugelassen ist, wird im Sinne von Artikel D.I.11 gemäß den Bedingungen ihrer Zulassung zugelassen.

Die Zulassung für die Ausarbeitung oder die Revision eines kommunalen Strukturschemas und einer kommunalen Städtebauordnung gilt als Zulassung für die Ausarbeitung und Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas und eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Die Zulassung für die Ausarbeitung und die Revision eines kommunalen Raumordnungsplans gilt als Zulassung für die Ausarbeitung und die Revision eines lokalen Orientierungsschemas und eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

#### Abschnitt 3 - Subventionen

Art. D.I.19 - §1 - Die aufgrund der geltenden Gesetzgebung gewährten Subventionen nach Artikel D.I.12 Absatz 1 Ziffer 5 bis 8, deren Ausführung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches lief, unterliegen weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten.

§2 - Der Anspruch auf die Gewährung einer Subvention für die Ausarbeitung oder Aktualisierung eines kommunalen Strukturschemas und einer kommunalen Städtebauordnung auf der Grundlage des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. April 1990 über die Gewährung von Subventionen an die Gemeinden für die Ausarbeitung eines kommunalen Strukturschemas und einer kommunalen Städtebauordnung erlischt.

§3 - Die noch laufende Subvention für die Ausarbeitung oder die Revision eines kommunalen Strukturschemas, einer kommunalen Städtebauordnung, eines kommunalen Raumordnungsplans und/oder eines Umweltverträglichkeitsberichts, die aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2001 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe bezüglich der Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden für die Funktionskosten des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung, für die Ausarbeitung bzw. die Gesamtrevision eines kommunalen Strukturschemas, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines kommunalen Raumordnungsplans, oder für die Aufstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie über den Entwurf eines kommunalen Raumordnungsplans gewährt wurde, unterliegt weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten, unter der Bedingung, dass die Urkunde spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches in Kraft getreten ist. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch auf die Subvention.

§4 - Die noch laufende Subvention für die Ausarbeitung oder die Revision eines kommunalen Strukturschemas, einer kommunalen Städtebauordnung, eines kommunalen Raumordnungsplans und/oder eines Umweltverträglichkeitsberichts, die aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2008 zur Ersetzung des Kapitels I*ter* und zur Abänderung des Kapitels I*quate*r von Titel I des Buches IV des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe gewährt wurde, unterliegt weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten, unter der Bedingung, dass die Urkunde spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches in Kraft getreten ist. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch auf die Subvention.

Für eine ab dem 1. Juni 2013 gewährte Subvention kann die Regierung auf begründeten Vorschlag des Gemeinderats die in der laufenden Subvention genannte Frist jedoch ein einziges Mal um drei Jahre verlängern.

# BUCH II - Planung

# TITEL I - Schemen

Art. D.II.1 - Die Ziele in Sachen räumliche Entwicklung, Raumordnung und ggf. Städtebau werden auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse des betreffenden Gebiets auf vier Ebenen umgesetzt:

1° das Raumentwicklungsschema für die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[31]](#footnote-31);

2° das plurikommunale Entwicklungsschema für das gesamte oder einen Teil des Gebiets mehrerer Gemeinden;

3° das kommunale Entwicklungsschema für das gesamte Gemeindegebiet;

4° das lokale Orientierungsschema für einen Teil des Gemeindegebiets.

### KAPITEL I - Das Raumentwicklungsschema

#### Abschnitt 1 - Definition und Inhalt

Art. D.II.2 - §1 - Das Raumentwicklungsschema bestimmt […][[32]](#footnote-32) die gebietsbezogene Strategie für die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[33]](#footnote-33) auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse.

Die kontextgebundene Analyse umfasst die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Aussichten und Bedürfnisse in sozialer, wirtschaftlicher, demographischer, energetischer, erbebezogener, ökologischer und mobilitätsbezogener Hinsicht sowie die mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Möglichkeiten und Zwänge.

§2 - Die gebietsbezogene Strategie des Raumentwicklungsschemas bestimmt

1° die regionalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung, und die Art und Weise, wie sie sich in den überregionalen Rahmen einfügen;

2° die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele, insbesondere in Verbindung mit der Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren;

3° die Gebietsstruktur.

Die regionalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung nach Absatz 1 Ziffer 1 betreffen

1° die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung und die rationelle Nutzung des Raums und der Ressourcen;

2° die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung der Attraktivität des Gebiets;

3° die qualitative Verwaltung des Lebensumfelds;

4° die Bewältigung der Mobilität.

Die Gebietsstruktur nach Absatz 1 Ziffer 3 identifiziert und verbildlicht mittels Karten

1° die Pole;

2° die Bereiche für die transregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Entwicklungsareale;

3° die Verkehrsnetze und Netze für den Transport von Fluiden und Energie.

Sie enthält die kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte und die von der [Wallonischen Region][[34]](#footnote-34) angenommenen ökologischen Verbindungen unter Berücksichtigung ihres biologischen Werts und ihrer Kontinuität zwecks der Gewährleistung einer kohärenten ökologischen Vernetzung auf Ebene des regionalen Gebiets.

§3 - Das Raumentwicklungsschema kann

1° Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzungsgrundsätze und die Gebietsstruktur nach Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 enthalten;

2° Vorschläge zur Revision des Sektorenplans identifizieren;

3° territoriale Projekte in Verbindung mit den Bereichen für die transregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Entwicklungsarealen identifizieren.

#### Abschnitt 2 - Verfahren

Art. D.II.3 - §1 - Das Raumentwicklungsschema wird auf Initiative der Regierung erstellt.

Die Vorschläge in Bezug auf die regionalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung nach Artikel D.II.2 §2 Absatz 1 Ziffer 1 werden dem [Beirat][[35]](#footnote-35), dem Pool "Umwelt" [der Wallonischen Region, nachfolgend „Pool "Umwelt"“ genannt][[36]](#footnote-36), […][[37]](#footnote-37) sowie den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme die Regierung für nützlich hält, zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahmen werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung des Antrags übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Die Regierung erstellt einen Umweltverträglichkeitsbericht über das Raumentwicklungsschema.

§2 - Die Regierung nimmt den Schemaentwurf an und unterwirft ihn sowie den Umweltverträglichkeitsbericht einer Präsentation und einer öffentlichen Untersuchung.

Die Stellungnahmen der Gemeinderäte, des [Beirats][[38]](#footnote-38), des Pools "Umwelt" […][[39]](#footnote-39) sowie der Personen und Instanzen, deren Stellungnahme die Regierung für nützlich hält, werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung des Antrags übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§3 - Das Schema wird von der Regierung endgültig angenommen.

Der Beschluss der Regierung wird veröffentlicht.

#### Abschnitt 3 - Revision

Art. D.II.4 - Die Bestimmungen zur Ausarbeitung des Raumentwicklungsschemas finden auf dessen Revision Anwendung.

Die Revisionsunterlagen umfassen jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Revision.

### KAPITEL II - Das plurikommunale Entwicklungsschema

#### Abschnitt 1 - Definition und Inhalt

Art. D.II.5 - Eine Gemeinde kann sich zusammen mit einer oder mehreren anderen Gemeinden mit einem oder mehreren plurikommunalen Entwicklungsschemen ausstatten, die die Gesamtheit oder einen Teil ihrer angrenzenden Gebiete decken.

Wenn es mehrere plurikommunale Entwicklungsschemen gibt, dann decken sie unterschiedliche Teile des Gemeindegebiets. Das ganze oder ein Teil des Gemeindegebiets kann nicht gleichzeitig einem plurikommunalen Entwicklungsschema und einem kommunalen Entwicklungsschema unterliegen.

Art. D.II.6 - §1 - Das plurikommunale Entwicklungsschema bestimmt die gebietsbezogene Strategie für das von ihm abgedeckte Gebiet auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse, auf Ebene des betroffenen Gebiets.

Die kontextgebundene Analyse umfasst die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Aussichten und Bedürfnisse in sozialer, wirtschaftlicher, demographischer, energetischer, erbebezogener, ökologischer und mobilitätsbezogener Hinsicht sowie die mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Möglichkeiten und Zwänge.

§2 - Die gebietsbezogene Strategie des plurikommunalen Entwicklungsschemas bestimmt:

1° die plurikommunalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung auf überkommunaler Ebene, und die Art und Weise, wie sie die regionalen Ziele des Raumentwicklungsschemas umsetzen;

2° die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele, insbesondere in Verbindung mit der Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren;

3° die Gebietsstruktur.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten regionalen Ziele betreffen das abgedeckte Gebiet und liegen den grundsätzlichen Ausrichtungen des Gebiets zugrunde.

Die plurikommunalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung nach Absatz 1 Ziffer 1 bezwecken:

1° die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung und die rationelle Nutzung der Gebiete und der Ressourcen;

2° die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung der Attraktivität des Gebiets;

3° die qualitative Verwaltung des Lebensumfelds;

4° die Bewältigung der Mobilität.

Die Gebietsstruktur nach Absatz 1 Ziffer 3 identifiziert und verbildlicht mittels Karten

1° die Pole;

2° die Entwicklungsareale;

3° die landschaftliche Struktur;

4° die Verkehrsnetze und Netze für den Transport von Fluiden und Energie.

Sie enthält die kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte und die von der [Wallonischen Region][[40]](#footnote-40) angenommenen ökologischen Verbindungen unter Berücksichtigung ihres biologischen Werts und ihrer Kontinuität zwecks der Gewährleistung einer kohärenten ökologischen Vernetzung auf Ebene des plurikommunalen Gebiets.

§3 - Das plurikommunale Entwicklungsschema kann

1° Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzungsgrundsätze und die Gebietsstruktur nach Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 enthalten;

2° Vorschläge zur Revision des Sektorenplans, insbesondere in Verbindung mit den Gebieten von kommunaler Bedeutung, sowie die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen und kommunalen Schemen und Leitfäden identifizieren.

#### Abschnitt 2 - Verfahren

Art. D.II.7 - §1 - Das plurikommunale Entwicklungsschema wird auf Initiative der Gemeinden, nach von ihnen bestimmten Modalitäten, aufgestellt.

Diese Modalitäten geben insbesondere die Kriterien oder Schwellen an, kraft oder ab denen auf das Verfahren verzichtet wird, falls der Gemeinderat einer oder mehrerer Gemeinden den Schemaentwurf oder das Schema ablehnt oder aufgibt, sowie die Fristen, innerhalb deren jeder Gemeinderat den Schemaentwurf und das Schema annehmen muss, die geltenden Regeln im Falle der Untätigkeit eines Gemeinderats, und die Bestimmungen für die Arbeitsweise des Begleitausschusses.

Per Einsendung informieren die Gemeinden die angrenzenden, nicht durch das Schema betroffenen Gemeinden über ihre Initiative.

§2 - Ab der Bestellung des Autors des Schemas wird ein Begleitausschuss gebildet, der mit der Überwachung der Ausarbeitung des Schemas beauftragt wird. Für die Ausarbeitung des Schemas wird ein einziger Autor bestellt.

Der Ausschuss besteht aus Vertretern der gebietsmäßig betroffenen Gemeinden und dem Autor des Schemas. Die Vertreter [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[41]](#footnote-41) sind Mitglieder dieses Ausschusses mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann jede Person oder Instanz aufrufen, an der Erstellung des Schemas teilzunehmen, wenn er ihre Teilnahme für nützlich hält.

Der Ausschuss tritt mindestens zusammen

1° nach der Bestellung des zugelassenen Projektautors;

2° vor der Annahme des Schemaentwurfs durch die Gemeinderäte;

3° vor der endgültigen Annahme des Schemas durch die Gemeinderäte.

Außer im Falle einer Freistellung wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Vorentwurf des Schemas erstellt.

§3 - Auf der Grundlage eines Berichts des Begleitausschusses nehmen die Gemeinderäte, jeder für was ihn betrifft, den Schemaentwurf und ggf. die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemen und kommunalen Leitfäden an. Jedes Gemeindekollegium unterbreitet sie, ggf. zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht, einer öffentlichen Untersuchung. Diese Verfahren werden binnen derselben Fristen auf dem Gebiet jeder betroffenen Gemeinde organisiert.

Die Gemeindekollegien beauftragen den Begleitausschuss damit, den Entwurf und die Liste nach Absatz 1 sowie den Umweltverträglichkeitsbericht dem [Beirat][[42]](#footnote-42), dem Pool "Umwelt", den kommunalen Ausschüssen, den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme die Gemeinderäte für nützlich halten, sowie den Gemeinderäten der angrenzenden Gemeinden, die nicht durch das Schema betroffen sind, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung des Antrags übermittelt, mit Ausnahme derjenigen der angrenzenden Gemeinden, die innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anträge übermittelt werden. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§4 - Die Gemeinderäte, jeder für was ihn betrifft, nehmen das Schema endgültig an. Gegebenenfalls heben sie die in der Liste nach Paragraph 3 identifizierten Schemen und Leitfäden auf. Wenn das plurikommunale Entwicklungsschema das gesamte Gebiet einer Gemeinde deckt, das einem kommunalen Entwicklungsschema unterliegt, hebt der Gemeinderat das kommunale Entwicklungsschema auf. Wenn das plurikommunale Entwicklungsschema ein Gebiet deckt, das bereits durch ein anderes plurikommunales Entwicklungsschema abgedeckt wird, hebt der Gemeinderat, unbeschadet von Artikel D.II.15 §2 Absatz 3, Letzteres auf für was den Teil betrifft, der durch das neue plurikommunale Entwicklungsschema gedeckt wird.

Die Gemeinderäte beauftragen den Begleitausschuss damit, das Schema, sowie ggf. den Umweltverträglichkeitsbericht, und die Liste nach Paragraph 3 Absatz 1 zusammen mit den Verfahrensunterlagen [der Regierung][[43]](#footnote-43) zu übermitteln.

[…][[44]](#footnote-44)

§5 - Die Regierung billigt den Beschluss des Gemeinderats oder verweigert ihre Billigung durch einen begründeten Erlass, der innerhalb von hundertfünf Tagen ab dem Empfang der Akte […][[45]](#footnote-45) versendet wird. Die Verweigerung der Billigung kann nur wegen eines Verstoßes gegen das Gesetzbuch oder wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers oder aber der Nichteinhaltung einer der Bedingungen nach Paragraph 6 verkündet werden.

§6 - Wenn ein oder mehrere Gemeinderäte das plurikommunale Entwicklungsschema nicht angenommen haben, kann die Regierung auf die vom [Beirat][[46]](#footnote-46) abgegebene Stellungnahme beschließen, den Beschluss des Gemeinderats zur endgültigen Annahme des Schemas zu billigen, unter der Voraussetzung, dass

1° die plurikommunalen Ziele nach Artikel D.II.6 §2 Ziffer 1 nicht beeinträchtigt werden;

2° die Modalitäten nach Paragraph 1 eingehalten werden;

3° die kommunalen Gebiete, die dem angenommenen Schema unterliegen, aneinander grenzen und das Gebiet oder den Teil des Gebiets mehrerer Gemeinden betreffen.

Der [Beirat][[47]](#footnote-47) übermittelt seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach der Einsendung des Antrags der Regierung. Eine fehlende Stellungnahme des [Beirats][[48]](#footnote-48) gilt als günstige Stellungnahme.

Wenn das Gebiet, das dem angenommenen Schema unterliegt, nur das gesamte Gebiet einer einzigen Gemeinde deckt, kann die Regierung beschließen, den Beschluss des Gemeinderats und das Schema als kommunales Entwicklungsschema zu billigen.

§7 - Nach Ablauf der Frist nach Paragraph 5 gilt das Schema als gebilligt und gilt die Aufhebung der Schemen und Leitfäden nach Paragraph 4 Absatz 1 als gebilligt.

Durch begründeten Erlass darf diese Frist ein einziges Mal um dreißig Tage verlängert werden.

Wenn die Regierung feststellt, dass das Schema in Anwendung der Paragraphen 5 und 6 nicht gebilligt werden kann, kann sie vor ihrer Beschlussfassung den Begleitausschuss um Dokumente zur Abänderung des plurikommunalen Entwicklungsschemas und ggf. um eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht ersuchen. Das Verfahren zur Annahme des Schemas wird in demjenigen Verfahrensschritt wieder aufgenommen, der wegen den von der Regierung hervorgehobenen Verfehlungen erforderlich ist.

Das Verfahren gemäß Absatz 3 darf nur einmal angewandt werden.

Die Beschlüsse der Gemeinderäte und der Regierung werden veröffentlicht.

#### Abschnitt 3 - Revision

Art. D.II.8 - §1 - Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des plurikommunalen Entwicklungsschemas finden auf dessen Revision Anwendung.

Wenn die Revision eine Gemeinde betrifft, sind in Abweichung von Absatz 1 die Bestimmungen zur Ausarbeitung des kommunalen Entwicklungsschemas anwendbar. In diesem Fall und zusätzlich zu der in Artikel D.II.12 §5 vorgesehenen Prüfung schätzt die Regierung ein, ob die plurikommunalen Ziele nach Artikel D.II.6, §2 Ziffer 1 beeinträchtigt werden, und verweigert ggf. die Billigung der Revision.

§2 - Wenn es sich bei der Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas um die Revision eines Teils dieses Schemas handelt, enthält die Akte zu dieser Revision nur die Elemente in Verbindung mit der geplanten Revision.

### KAPITEL III - Kommunale Schemen

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.II.9 - Eine Gemeinde kann sich mit einem kommunalen Entwicklungsschema, das sein ganzes Gemeindegebiet deckt, sowie mit einem oder mehreren lokalen Orientierungsschemen ausstatten.

#### Abschnitt 2 - Definition und Inhalt

##### Unterabschnitt 1 - Das kommunale Entwicklungsschema

Art. D.II.10 - §1 - Das kommunale Entwicklungsschema bestimmt die gebietsbezogene Strategie für das ganze kommunale Gebiet auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse, auf Ebene des kommunalen Gebiets.

Die kontextgebundene Analyse umfasst die wichtigsten territorialen Herausforderungen, die Aussichten und Bedürfnisse in sozialer, wirtschaftlicher, demographischer, energetischer, erbebezogener, ökologischer und mobilitätsbezogener Hinsicht sowie die mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Möglichkeiten und Zwänge.

§2 - Die gebietsbezogene Strategie des kommunalen Entwicklungsschemas bestimmt:

1° die kommunalen Ziele in Sachen räumliche Entwicklung und Raumordnung auf kommunaler Ebene, und die Art und Weise, wie sie die regionalen Ziele des Raumentwicklungsschemas sowie ggf. die plurikommunalen Ziele des plurikommunalen Entwicklungsschemas umsetzen;

2° die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele, insbesondere in Verbindung mit der Stärkung der städtischen und ländlichen Zentren;

3° die Gebietsstruktur.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten regionalen oder plurikommunalen Ziele betreffen das kommunale Gebiet und liegen den grundsätzlichen Ausrichtungen des Gebiets zugrunde.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten kommunalen Ziele bezwecken:

1° die Bekämpfung der städtischen Zersiedelung und die rationelle Nutzung des Gebiets und der Ressourcen;

2° die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung der Attraktivität des Gebiets;

3° die qualitative Verwaltung des Lebensumfelds;

4° die Bewältigung der Mobilität.

Die Gebietsstruktur nach Absatz 1 Ziffer 3 identifiziert und verbildlicht mittels Karten

1° die bauliche Struktur, einschließlich der zu stärkenden Pole;

2° die landschaftliche Struktur;

3° die Verkehrsnetze und Netze für den Transport von Fluiden und Energie.

Sie enthält die kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte und die von der [Wallonischen Region][[49]](#footnote-49) angenommenen ökologischen Verbindungen unter Berücksichtigung ihres biologischen Werts und ihrer Kontinuität zwecks der Gewährleistung einer kohärenten ökologischen Vernetzung auf Ebene des kommunalen Gebiets.

§3 - Das kommunale Entwicklungsschema kann

1° Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzungsgrundsätze und die Gebietsstruktur nach Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 enthalten;

2° Vorschläge zur Revision des Sektorenplans, einschließlich in Verbindung mit den Gebieten von kommunaler Bedeutung, sowie die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen Schemen, was das betroffene kommunale Gebiet betrifft, und der lokalen Orientierungsschemen und kommunalen Leitfäden identifizieren.

##### Unterabschnitt 2 - Das lokale Orientierungsschema

Art. D.II.11 - §1 - Das lokale Orientierungsschema bestimmt die Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für einen Teil des kommunalen Gebiets.

§2 - Auf der Grundlage einer kontextgebundenen Analyse auf Ebene des betroffenen Gebiets, die sich auf die wichtigsten territorialen Anliegen, die Möglichkeiten und die Zwänge des Gebiets bezieht, umfasst das Schema:

1° die Ziele in Sachen Raumordnung und Städtebau für den betroffenen Teil des Gebiets;

2° die Orientierungskarte, die Folgendes verbildlicht:

a) das Verkehrsnetz;

b) die technischen Infrastrukturen und Netze, einschließlich derjenigen in Bezug auf Abwasser und Abflusswasser;

c) die öffentlichen Räume und Grünflächen;

d) die Zweckbestimmungen je Gebiet und, für die Bestimmungen als Wohngebiet, die empfohlene Wohndichte für die nicht bebauten oder neu zu gestaltenden Grundstücke, oder für die neu zu strukturierenden Gebäudegruppen, deren Fläche mehr als zwei Hektar beträgt;

e) die ökologische Struktur;

f) ggf. die Kraftlinien der Landschaft;

g) wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3 Absatz 1 Ziffer 6 erwogen wird, die Grenzen der zu schaffenden Lose;

h) ggf. die Phaseneinteilung bei der Umsetzung des Schemas;

3° wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3 Absatz 1 Ziffer 6 erwogen wird, die Angaben in Bezug auf den Standort und die Höhe der Bauten und Bauwerke, die Straßen und öffentliche Räume sowie die Integration der technischen Vorrichtungen.

§3 - Das lokale Orientierungsschema kann:

1° Angaben in Bezug auf den Standort und die Höhe der Bauten und Bauwerke, die Straßen und öffentliche Räume sowie die Integration der technischen Vorrichtungen enthalten.

2° die Liste der lokalen Orientierungsschemen und den kommunalen Leitfaden identifizieren, die insgesamt oder teilweise auszuarbeiten, zu revidieren oder aufzuheben sind.

#### Abschnitt 3 - Verfahren

Art. D.II.12 - §1 - Außer in den in Artikel D.II.21 §3 Ziffer 4, D.II.32 und D.II.42 genannten Fällen wird das kommunale Entwicklungsschema oder das lokale Orientierungsschema auf Initiative des Gemeinderats erstellt.

Jedoch kann jede natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person, die Inhaber eines dinglichen Rechts an einer oder mehreren Parzellen mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar an einem Stück ist, dem Gemeinderat einen Vorentwurf eines lokalen Orientierungsschemas vorschlagen.

Der Gemeinderat erklärt sich innerhalb von sechzig Tagen nach dem Empfang des Vorschlags betreffend ein lokales Orientierungsschema mit der Weiterführung des Verfahrens einverstanden oder nicht, und teilt dies der natürlichen oder juristischen Person mit; ist der Gemeinderat einverstanden, so wird das Verfahren zur Annahme des lokalen Orientierungsschemas nach den Paragraphen 2 bis 5 weitergeführt. Hat sich der Gemeinderat innerhalb der Frist von sechzig Tagen nicht geäußert, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§2 - Außer im Falle einer Freistellung wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Vorentwurf des Schemas erstellt, gegebenenfalls auf Initiative und zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person.

§3 - Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas und gegebenenfalls die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen Entwicklungsschemen und lokalen Orientierungsschemen und den kommunalen Leitfaden an. Er beauftragt das Kollegium damit, ihn zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung des lokalen Orientierungsschemas erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[50]](#footnote-50) dem Schemaentwurf beigefügt. Das Anerkennungsgebiet kann sich von dem vom lokalen Orientierungsschema betroffenen Gebiet unterscheiden.

Die Stellungnahmen des Kommunalausschusses oder, mangels dessen, des [Beirats][[51]](#footnote-51), des Pools "Umwelt" sowie der Personen und Instanzen, deren Stellungnahme der Gemeinderat für nützlich hält, werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung des Antrags des Gemeindekollegiums übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§4 - Der Gemeinderat nimmt das kommunale Entwicklungsschema oder das lokale Orientierungsschema endgültig an und hebt die plurikommunalen Entwicklungsschemen und lokalen Orientierungsschemen und den kommunalen Leitfaden, so wie sie in der Liste nach Paragraph 3 Absatz 1 identifiziert wurden, gegebenenfalls auf. Wenn es ein plurikommunales Entwicklungsschema gibt, das das kommunale Gebiet ganz oder teilweise deckt, hebt der Gemeinderat, unbeschadet von Artikel D.II.15 §2 Absatz 3, Letzteres auf für was den Teil betrifft, der durch das neue kommunale Entwicklungsschema gedeckt wird.

Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindekollegium damit, das Schema, sowie ggf. den Umweltverträglichkeitsbericht, und die Liste nach Paragraph 3 zusammen mit den Verfahrensunterlagen [der Regierung][[52]](#footnote-52) zu übermitteln.

[…][[53]](#footnote-53)

§5 - Die Regierung billigt den Beschluss des Gemeinderats oder verweigert ihre Billigung durch einen begründeten Erlass, der innerhalb von neunzig Tagen ab dem Empfang der Akte […][[54]](#footnote-54) versendet wird. Die Verweigerung der Billigung wird nur wegen eines Verstoßes gegen das Gesetzbuch oder wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers verkündet.

Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gilt das Schema als gebilligt und gilt die Aufhebung der plurikommunalen Entwicklungsschemen und der lokalen Orientierungsschemen und des kommunalen Leitfadens nach Paragraph 4 als gebilligt.

Durch begründeten Erlass darf diese Frist ein einziges Mal um dreißig Tage verlängert werden.

Wenn die Regierung feststellt, dass das Schema in Anwendung von Absatz 1 nicht gebilligt werden kann, kann sie vor ihrer Beschlussfassung das Gemeindekollegium um die Vorlage von Dokumenten zur Abänderung des Schemas und ggf. um eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht ersuchen. Das Verfahren zur Annahme des Schemas wird in demjenigen Verfahrensschritt wieder aufgenommen, der wegen den von der Regierung hervorgehobenen Verfehlungen erforderlich ist.

Das Verfahren gemäß Absatz 4 darf nur einmal angewandt werden.

Der Erlass der Regierung, der die Angaben bezüglich des Anerkennungsgebiets enthält, gilt als Anerkennungsgebiet im Sinne vom [Dekret vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[55]](#footnote-55). In diesem Fall wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets […][[56]](#footnote-56) dem Träger im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[57]](#footnote-57) zugestellt.

Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Regierung werden veröffentlicht.

#### Abschnitt 4 - Revision

Art. D.II.13 - Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas finden auf dessen Revision Anwendung.

Wenn es sich um die Revision eines Teils des Schemas handelt, enthält die Akte zu dieser Revision nur die Angaben in Verbindung mit der geplanten Revision.

### KAPITEL IV - Überwachung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt

Art. D.II.14 - Mindestens einmal pro Mandatsperiode legt das Gemeindekollegium dem Gemeinderat einen umfassenden Bericht über die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Umsetzung des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas, die Gegenstand einer Umweltbewertung gewesen sind, sowie über die eventuell einzuleitenden Berichtigungsmaßnahmen vor. Die Öffentlichkeit wird nach den in [Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018][[58]](#footnote-58) vorgesehenen Modalitäten darüber informiert.

### KAPITEL V - Aufhebung

Art. D.II.15 - §1 - Wenn sie der Ansicht sind, dass die Ziele eines plurikommunalen Entwicklungsschemas überholt sind, können die Gemeinderäte es ganz oder teilweise aufheben.

Die bei der Ausarbeitung des Schemas geltenden Bestimmungen sind auch bei seiner Aufhebung anwendbar.

Ein plurikommunales Entwicklungsschema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen plurikommunalen Entwicklungsschemas oder des Sektorenplans in Übereinstimmung mit Artikel D.II.50, D.II.51 und D.II.52 aufgehoben werden.

§2 - Wenn der Gemeinderat der Ansicht ist, dass die Ziele eines plurikommunalen Entwicklungsschemas überholt sind und die Aufhebung nur eine einzige Gemeinde betrifft, kann er es ganz oder teilweise aufheben.

Die Bestimmungen zur Regelung der Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas nach Artikel D.II.8 §1 Absatz 2 finden auf dessen Aufhebung Anwendung.

Ein plurikommunales Entwicklungsschema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen plurikommunalen Entwicklungsschemas nach Artikel D.II.7 oder eines kommunalen Entwicklungsschemas nach Artikel D.II.12 teilweise aufgehoben werden. In diesem Fall und zusätzlich zu der in Artikel D.II.7 §5 und D.II.12 §5 vorgesehenen Prüfung schätzt die Regierung ein, ob die plurikommunalen Ziele nach Artikel D.II.6 §2 Ziffer 1 beeinträchtigt werden, und verweigert gegebenenfalls, die Aufhebung zu billigen.

§3 - Wenn der Gemeinderat der Ansicht ist, dass die Ziele eines kommunalen Entwicklungsschemas oder eines lokalen Orientierungsschemas überholt sind, kann er es ganz oder teilweise aufheben.

Die bei der Ausarbeitung des Schemas geltenden Bestimmungen sind auch bei seiner Aufhebung anwendbar.

Ein Schema kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines anderen Schemas oder des Sektorenplans nach Artikel D.II.7, D.II.12, D.II.50, D.II.51 und D.II.52 aufgehoben werden.

§4 - Im Falle einer Aufhebung bleiben die Zweckbestimmungen eines lokalen Orientierungsschemas zur Bestimmung eines Freizeitgebiets, zur Einrichtung eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter, zur Bestimmung eines Parkgebiets oder zur Einrichtung eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung weiterhin anwendbar und bleibt die Umsetzung dieser Gebiete weiterhin gültig im Sinne der Artikel D.II.27, D.II.32 §1 Absatz 2 und §2, D.II.40 und D.II.42 §2 -

§5 - Nach achtzehn Jahren ab der Veröffentlichung durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt des Erlasses der Regierung zur Billigung des Schemas oder der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt der Bekanntmachung, dass das Schema als gebilligt gilt, gelten die Ziele nach den Paragraphen 1 bis 3 als überholt.

### KAPITEL VI - Rechtsfolgen und Hierarchie

#### Abschnitt 1 - Rechtsfolgen

Art. D.II.16 - Alle Schemen gelten als unverbindliche Leitlinien.

Das Raumentwicklungsschema ist auf den Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, die Schemen und die Leitfäden, sowie in Abweichung von Absatz 6 auf die Standortbestimmung der Projekte im Hinblick auf Artikel D.II.2 §2 Ziffer 3 anwendbar, dies im Rahmen der Anträge auf entsprechenden Städtebaugenehmigungen und Städtebaubescheinigungen Nr. 2, d.h., diejenigen, die

1° eine gemeinwirtschaftliche oder gemeinschaftliche Konstruktion oder Anlage betreffen, d.h.:

a) eine, die in Artikel [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[59]](#footnote-59) erwähnt ist;

b) eine, die sich auf eine lineare Infrastruktur im Sinne der territorialen Struktur des Raumentwicklungsschemas bezieht;

c) eine, die aufgrund ihrer Ausstrahlung auf Ebene eines Entwicklungsareals im Raumentwicklungsschema angeführt wird;

2° auf die Verstädterung von Grundstücken von mehr als fünfzehn Hektar abzielen und Folgendes betreffen:

a) den Bau von Wohnungen;

b) eine Fläche, die zum Einzelhandel bestimmt ist;

c) den Bau von Bürogebäuden;

d) ein Projekt, das zwei oder drei dieser Zweckbestimmungen kombiniert.

Das plurikommunale Entwicklungsschema ist auf das kommunale Entwicklungsschema, das lokale Orientierungsschema, den kommunalen Leitfaden für den Städtebau, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Das kommunale Entwicklungsschema ist auf das lokale Orientierungsschema, den kommunalen Leitfaden für den Städtebau, und die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Das lokale Orientierungsschema ist auf den kommunalen Leitfaden für den Städtebau und auf die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Für ein gegebenes Gebiet wird das Schema mit dem kleinsten räumlichen Maßstab angewandt.

#### Abschnitt 2 - Hierarchie

Art. D.II.17 - §1 - Bei einem Schema mit einem kleineren räumlichen Maßstab wird das Schema mit dem größeren räumlichen Maßstab eingehalten, insofern Letzteres vorhanden ist.

Das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema und das lokale Orientierungsschema können jedoch von dem bzw. den Schemen mit einem größeren räumlichen Maßstab abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die beweist, dass das Schema

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung oder der Raumordnung, die in dem oder den Schemen mit dem größeren räumlichen Maßstab enthalten sind, nicht beeinträchtigt;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

§2 - Im Falle der Unvereinbarkeit zwischen einem bereits existierenden Schema mit einem kleineren räumlichen Maßstab und einem später in Kraft tretenden Schema mit einem größeren räumlichen Maßstab wird das Schema mit dem größeren räumlichen Maßstab angewandt.

Wenn ein plurikommunales Entwicklungsschema, das einen Teil eines kommunalen Gebiets betrifft, nach einem kommunalen Entwicklungsschema angenommen wird, tritt das kommunale Entwicklungsschema für diesen Teil des Gebiets unbeschadet der Anwendung von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 außer Wirkung.

# TITEL II - Sektorenpläne

### KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

***Art. D.II.18*** - Der Sektorenplan legt die Gestaltung des von ihm gedeckten Raumes fest.

Die Regierung kann die Aufteilung des Raumes in Sektoren nach den in Kapitel III erwähnten Bestimmungen revidieren.

***Art. D.II.19*** - Nach eingeholter Stellungnahme des [Beirats][[60]](#footnote-60) bestimmt die Regierung die Raumordnungssektoren, die Gegenstand eines Planes sind, außer was die vom Plan nicht beeinflussten Bereiche der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen betrifft.

### KAPITEL II - Inhalt

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.II.20 - Der Sektorenplan stützt sich auf das Raumentwicklungsschema.

Der Sektorenplan kann von dem Raumentwicklungsschema abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die beweist, dass der Sektorenplan

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung oder der Raumordnung, die in dem Raumentwicklungsschema enthalten sind, nicht beeinträchtigt;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

Der Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, ist auf das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema, das lokale Orientierungsschema, die Leitfäden, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Art. D.II.21 - §1 - Der Sektorenplan umfasst:

1° die Festlegung der verschiedenen Zweckbestimmungen des Gebiets;

2° die bereits bestehende und geplante Trasse, oder die sie ersetzende Reserveflächen, des Netzes der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen für den Transport von Energie und Fluiden mit Ausnahme des Wassers.

Unter Reserveflächen versteht man den Teil des Gebiets, der die notwendigen Flächen zur Verwirklichung, zum Schutz oder zur Erhaltung von Verkehrsinfrastrukturen oder Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie vorbehält. Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können dort entweder verboten oder mit besonderen Bedingungen verbunden werden.

Die Regierung kann das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Netz der Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie bestimmen.

§2 - Als Überdruck zu den vorgenannten Landnutzungen kann der Plan Schutzgebiete umfassen, zum Schutz von Arealen:

1° mit bemerkenswertem Ausblick;

2° mit ökologischen Verbindungen;

3° von landwirtschaftlichem Interesse;

4° von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse;

5° zur Erweiterung eines Abbaugebiets.

§3 - Der Plan kann Zusatzvorschriften umfassen, die Folgendes betreffen:

1° Genauere Bestimmung oder Spezialisierung der Zweckbestimmung der Gebiete;

2° Phasierung von deren Nutzung;

3° Umkehrbarkeit der Zweckbestimmungen;

4° Verpflichtung, vor der Umsetzung der Gebiete ein lokales Orientierungsschema auszuarbeiten.

Die Zusatzvorschriften können von den Bestimmungen der Gebiete nicht abweichen.

§4 - Auf der Karte des Sektorenplans befinden sich nur die in den Paragraphen 1 bis 3 angegebenen Elemente.

Die Regierung kann die Ziele und Auswirkungen der Schutzgebiete und die graphische Darstellung des Sektorenplans festlegen.

#### Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Art. D.II.22 – Anwendungsbereich

Im vorliegenden Abschnitt werden die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Darstellung und Umsetzung der von der Regierung erlassenen Sektorenpläne festgelegt.

Art. D.II.23 - Aufteilung des Sektorenplans in Gebiete

Der Sektorenplan umfasst Gebiete, die zur Verstädterung bestimmt sind, sowie Gebiete, die nicht zur Verstädterung bestimmt sind.

Die folgenden Gebiete sind zur Verstädterung bestimmt:

1° das Wohngebiet;

2° das Wohngebiet mit ländlichem Charakter;

[2°*bis* das grüne Wohngebiet;][[61]](#footnote-61)

3° das Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen;

4° das Freizeitgebiet;

5° die Gewerbegebiete, nämlich;

a) das gemischte Gewerbegebiet;

b) das industrielle Gewerbegebiet;

c) das spezifische Gewerbegebiet;

d) das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

e) das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

6° das Gebiet von regionaler Bedeutung;

7° das Gebiet von kommunaler Bedeutung.

Die folgenden Gebiete sind nicht zur Verstädterung bestimmt:

1° das Agrargebiet;

2° das Forstgebiet;

3° das Grüngebiet;

4° das Naturgebiet;

5° das Parkgebiet;

6° das Abbaugebiet.

Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung ist für jegliche in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Nutzung bestimmt.

Unbeschadet von Artikel D.II.21 §1 Absatz 1 Ziffer 2 sind die Netze der Infrastrukturen für den Straßen-, Eisenbahn- und Flussverkehr und die Netze der Infrastrukturen für den Transport von Fluiden oder Energie, einschließlich der privaten Anschlüsse und Zubehörelemente, mit den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Zweckbestimmungen des Sektorenplans vereinbar.

Art. D.II.24 - Wohngebiet.

Das Wohngebiet ist hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmt.

Dort können auch handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, sozialkulturelle Einrichtungen, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Ausrüstungen, landwirtschaftliche Betriebe und touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen zugelassen werden, insofern diese die Hauptbestimmung des Gebietes nicht in Gefahr bringen und mit der Nachbarschaft vereinbar sind.

Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen enthalten.

Art. D.II.25 - Wohngebiet mit ländlichem Charakter.

Das Wohngebiet mit ländlichem Charakter dient hauptsächlich zu Wohnzwecken und für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Tätigkeiten zu deren Diversifizierung, so wie von der Regierung in Anwendung von Artikel D.II.36 §3 bestimmt.

Dort können auch handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, sozialkulturelle Einrichtungen, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, sowie touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen zugelassen werden, insofern diese die Hauptbestimmung des Gebietes nicht in Gefahr bringen und mit der Nachbarschaft vereinbar sind.

Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen enthalten.

[Art. D.II.25bis - Das grüne Wohngebiet

Das grüne Wohngebiet wird hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmt, wobei die in dem vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten sind:

1° jede für eine Unterkunft vorgesehene Parzelle muss eine Mindestfläche von 200 Nettoquadratmetern aufweisen.

2° die Anzahl der Parzellen pro ha im Verhältnis zu der Gesamtoberfläche des Gebiets darf weder unter fünfzehn noch über fünfunddreißig liegen.

3° die Unterkünfte sind Bauten mit einer Bruttogeschossfläche von höchstens 60 m2, ohne Stockwerk, mit Ausnahme der Gebiete, für welche eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Verstädterungsgenehmigung vorliegt, die eine größere Wohnfläche erlaubt.

4° ausnahmsweise und soweit die ihnen vorbehaltenen Parzellen 2 % der Anzahl Parzellen des Gebiets nicht überschreiten, können dort Bauten oder Anlagen gestattet werden, die den alternativen Tourismus fördern und den in Ziffer 3 erwähnten Bedingungen genügen, einschließlich der Jurten und der Hütten in den Bäumen.

Die Umsetzung des grünen Wohngebiets unterliegt der Annahme eines von der Regierung gebilligten lokalen Orientierungsschemas, das das ganze Gebiet deckt, und der Erteilung einer Verstädterungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die das umgesetzte Gebiet ganz oder teilweise deckt.

Das grüne Wohngebiet kann touristische Unterkünfte sowie Handwerkstätigkeiten, soziokulturelle Ausrüstungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen umfassen, sofern diese touristische Unterkünfte und diese Tätigkeiten im Verhältnis zu der in Absatz 1 erwähnten Hauptbestimmung des Gebiets einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter haben.

Das grüne Wohngebiet muss öffentliche Grünflächen über mindestens 15 % der Fläche des Gebiets enthalten.][[62]](#footnote-62)

Art. D.II.26 - Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen.

§1 - Das Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen ist für Tätigkeiten zum Nutzen der Allgemeinheit oder für Aktivitäten öffentlichen Interesses bestimmt.

In einem solchen Gebiet dürfen nur Gebäude oder Einrichtungen vorhanden sein, die zur Erfüllung eines sozialen Bedürfnisses bestimmt sind, das von einer öffentlich-rechtlichen Person oder von einer Privatperson, die durch die öffentlichen Behörden mit der Durchführung eines Projekts beauftragt worden ist, gewährleistet wird. Dort können auch Gebäude und Einrichtungen mit gemeinnützigem Charakter vorzufinden sein.

§2 - Das mit dem Überdruck "C.E.T." versehene Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen ist hauptsächlich für die Ansiedlung und die Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums im Sinne der Gesetzgebung über die Abfälle sowie für Anlagen zur Zusammenstellung von Abfällen vor diesem Betrieb bestimmt. Es kann außerdem für andere Abfallbewirtschaftungsaktivitäten bestimmt sein, sofern diese Aktivitäten mit der Bewirtschaftung des zugelassenen technischen Vergrabungszentrums verbunden sind oder dessen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen. Am Ende der Bewirtschaftung des technischen Vergrabungszentrums wird das von diesem gedeckte Gebiet zum Grüngebiet und seine Sanierung wird in der Betriebsgenehmigung der betroffenen Anlage ganz oder teilweise festgelegt.

In den noch nicht bewirtschafteten, mit dem Überdruck "C.E.T." versehenen Gebieten und Teilgebieten können andere Handlungen und Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung des technischen Vergrabungszentrums nicht beeinträchtigen.

Das mit dem Überdruck "C.E.T.D." versehene Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen dient ausschließlich zur Erhaltung eines stillgelegten technischen Vergrabungszentrums im Sinne der Gesetzgebung über die Abfälle; in diesem Gebiet können Tätigkeits- und Arbeitsbeschränkungen auferlegt werden, mit dem Ziel, die Erhaltung und die Überwachung der Bauwerke und der Arbeiten, die im Rahmen der Wiederinstandsetzung der verseuchten Standorte ausgeführt werden, zu gewährleisten.

Die Büro- und Überwachungsgebäude, die für die Bewirtschaftung und die Erhaltung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Gebiete notwendig sind, können zugelassen werden.

Die im vorliegenden Paragraph erwähnten Gebiete umfassen einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung.

Art. D.II.27 - Freizeitgebiet.

Das Freizeitgebiet ist für Ausrüstungen für Freizeit und Touristik, einschließlich der Freizeitbeherbergung, vorgesehen.

Die Wohnung des Betriebsleiters kann in diesem Gebiet gestattet werden, insofern dies für einen reibungslosen Betrieb der Ausrüstung erforderlich ist. Sie gehört vollständig zum Betrieb.

Sofern es an ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung, das erschlossen und ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt ist, angrenzt, kann das Freizeitgebiet Wohnbereiche sowie Handwerks- und Dienstleistungstätigkeiten, sozialkulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen enthalten, vorausgesetzt, dass gleichzeitig:

1° dieser Wohnbereich und diese Aktivitäten im Verhältnis zur in Absatz 1 erwähnten Hauptzweckbestimmung des Gebiets einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter haben;

2° das Freizeitgebiet in dem von einem lokalen Orientierungsschema, das vorher von der Regierung gebilligt wurde, betroffenen Areal gelegen ist.

Art. D.II.28 - Gewerbegebiete.

Die Gewerbegebiete umfassen das gemischte Gewerbegebiet, das industrielle Gewerbegebiet, das spezifische Gewerbegebiet, das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter und das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten.

Jede Aktivität, die zur Förderung der Kreislaufwirtschaft innerhalb des Gebiets beiträgt, wird dort genehmigt. Ein Gewerbegebiet kann ebenfalls eine oder mehrere Windkraftanlagen umfassen, insofern sie die Entwicklung des bestehenden Gebiets nicht beeinträchtigen.

Diese Gebiete umfassen einen Abschirmstreifen oder sind mit einer Abtrennvorrichtung ausgestattet, außer:

1° für den Teil des Gebiets, der entlang einer für seine wirtschaftliche Entwicklung nützlichen Verkehrsinfrastruktur gelegen ist, oder wenn eine natürliche oder künstliche Vorrichtung, die in den Bereich des öffentlichen Eigentums fällt, selbst einen ausreichenden Abschirmstreifen oder eine ausreichende Abtrennvorrichtung bildet;

2° zwischen einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten und einem Abbaugebiet.

Die Wohnung des Betriebsleiters oder des Überwachungspersonals kann gestattet werden, insofern dies für einen guten Betriebsablauf oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Sie gehört vollständig zum Betrieb.

Art. D.II.29 - Das gemischte Gewerbegebiet

Das gemischte Gewerbegebiet ist für handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie bestimmt. Dort werden Lagerhallen und -anlagen zugelassen.

Art. D.II.30 - Das industrielle Gewerbegebiet

Das industrielle Gewerbegebiet ist für Tätigkeiten mit industriellem Charakter bestimmt, die mit einem Industrieprozess in Bezug auf die Verarbeitung von Roh- oder halbfertigen Stoffen, auf die Verpackung, die Lagerung, Logistik oder den Vertrieb verbunden sind. Sie können an mehreren Aktivitätsstandorten ausgeübt werden.

Zugelassen werden die zugehörenden Dienstleistungsunternehmen sowie die wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne industriellen Charakter, die aus Gründen der städtebaulichen Integration, der Mobilität, der Sicherheit oder des Umweltschutzes abzusondern sind. Der Einzelhandel wird ausgeschlossen, außer wenn er eine Nebentätigkeit zu einer in den Absätzen 1 und 2 erwähnten wirtschaftlichen Tätigkeit bildet.

Können für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden:

1° in den industriellen Gewerbegebieten: die Lagerung von inerten Abfällen;

2° in den entlang den schiffbaren Wasserstraßen gelegenen industriellen Gewerbegebieten: die Lagerung von Baggerschlamm.

Art. D.II.31 - Das spezifische Gewerbegebiet.

§1 - Das Gebiet, das mit dem Überdruck "A.E." gekennzeichnet wird, dient ausschließlich zu agrar-wirtschaftlichen Zwecken, sowie zu den holzverarbeitenden Unternehmen.

Das mit dem Überdruck "G.D." versehene Gebiet ist ausschließlich für Großvertriebsaktivitäten bestimmt.

Zugehörende Dienstleistungsunternehmen und kleine Geschäfte werden dort als ergänzende Tätigkeit zugelassen.

§2 - Das mit dem Überdruck "R.M." versehene Gebiet ist ausschließlich für Industrien bestimmt, die mit schweren Unfallrisiken für Personen, Güter oder Umwelt verbunden sind.

Unbeschadet der Verpflichtung, gemäß Artikel D.II.28 Absatz 3 einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung anzulegen, darf dieses Gebiet nicht an ein in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschlagenes oder erlassenes Natura 2000-Gebiet, oder an ein zur Verstädterung bestimmtes Gebiet mit Ausnahme eines industriellen Gewerbegebiets oder eines mit dem Überdruck "A.E." versehenen Gebiets angrenzen.

Art. D.II.32 - Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter.

§1 - Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter ist für die Aufnahme der in den Artikeln D.II.29, D.II.30 und D.II.31 genannten Tätigkeiten bestimmt, mit Ausnahme der Industrien, die mit schweren Unfallrisiken für Personen, Güter oder Umwelt verbunden sind, und der kleinen Geschäfte. Seine Zweckbestimmung wird unter Berücksichtigung des Standorts des Gebiets, dessen Nachbarschaft, der Kosten und Bedürfnisse für die betroffene Gegend, der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen bestimmt, wobei für die Entwicklung der Potentialitäten in Bezug auf die Multimodalität sowie von Synergien mit den angrenzenden Gebieten gesorgt wird.

Die Umsetzung eines Gebiets oder eines Teils eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter unterliegt der Annahme durch den Gemeinderat, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der ihm auferlegten Frist, eines von der Regierung gebilligten lokalen Orientierungsschemas.

§2 - Wenn die Gemeindebehörden die Verpflichtung nach Paragraph 1 Absatz 2 nicht fristgerecht eingegangen sind, sowie im Falle einer Verweigerung des der Billigung der Regierung unterliegenden lokalen Orientierungsschemas kann die Regierung an ihre Stelle treten, um das lokale Orientierungsschema anzunehmen oder zu revidieren.

§3 - Die in Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 genannten Ausnahmen finden Anwendung auf jegliches Gebiet oder jeglichen Teil eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter, egal ob es bereits umgesetzt ist oder nicht.

Art. D.II.33 - Das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten

Das Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten ist für die Bewirtschaftung von Steinbrüchen und deren Anbauten sowie für die Lagerung der Abbaurückstände bestimmt, unter Einhaltung der Schutzbestimmungen und einer rationellen Boden- und Untergrundbenutzung.

Die Zusammenstellung von inerten Abfällen für einen begrenzten Zeitraum oder die Verwertung von Erde und Steinen kann dort erlaubt werden, unter der Voraussetzung, dass die von der Regierung bestimmten Bedingungen und Verfahren eingehalten werden.

In den noch nicht bewirtschafteten Gebieten bzw. -teilgebieten für Nebenanlagen von Abbaustätten können andere Handlungen und Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung des Vorkommens nicht beeinträchtigen.

Art. D.II.34 - Das Gebiet von regionaler Bedeutung.

Das Gebiet von regionaler Bedeutung ist dazu bestimmt, undifferenziert wirtschaftliche Aktivitäten, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen sowie touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen aufzunehmen.

Ein Wohnbereich ist dort als ergänzende Zweckbestimmung möglich, wenn es sich um die Verstädterung nicht bebauter oder neu zu gestaltender Grundstücke, oder neu zu strukturierender Gebäudegruppen handelt.

Bereits bestehende, in den Absätzen 1 und 2 nicht genannte Aktivitäten, können dort weiter bestehen und sich weiter entwickeln.

Art. D.II.35 - Das Gebiet von kommunaler Bedeutung.

Das Gebiet von kommunaler Bedeutung ist dazu bestimmt, undifferenziert Wohnbereiche, handwerkliche Betriebe, Dienstleistungen, Vertriebsunternehmen, Forschungstätigkeiten oder Kleinindustrie, sozialkulturelle Einrichtungen, Gebäude und Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen sowie touristische Anlagen oder Freizeitausrüstungen aufzunehmen.

Dieses Gebiet muss ebenfalls öffentliche Grünanlagen und ein Netz für die sanfte Mobilität enthalten.

Bereits bestehende, in Absatz 1 nicht genannte Aktivitäten, können dort weiter bestehen und sich weiter entwickeln.

Art. D.II.36 - Das Agrargebiet.

§1 - Das Agrargebiet ist zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt, d.h. Aktivitäten der Produktion, der Zucht oder des Anbaus von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung einer Agrarfläche in einem Zustand, der sie für das Weiden oder die Kultur geeignet macht, ohne das vorbereitende Aktionen, die über die übliche landwirtschaftliche Praxis und den Einsatz von gewöhnlichen Landwirtschaftsmaschinen hinausgehen, notwendig sind. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft sowie zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts bei.

In einem solchen Gebiet sind nur die für den Landwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Bauten und Einrichtungen und die Wohnungen der Bewirtschafter, deren Beruf die Landwirtschaft ist, zulässig.

Dort können auch Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität der Landwirte zugelassen werden.

§2 - Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, werden in dem Agrargebiet zugelassen, insofern sie der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise schaden.

In einem Agrargebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen oder eines Gewerbegebiets, unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen, befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

Das Agrargebiet kann in Ausnahmefällen für Freizeitaktivitäten im Freien genutzt werden, insofern diese der eigentlichen Zweckbestimmung des Gebietes nicht auf unumkehrbare Weise schaden. Für diese Freizeitaktivitäten können Handlungen und Arbeiten nur für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, außer wenn es sich um den Umbau, die Vergrößerung und den Wiederaufbau eines bereits bestehenden Gebäudes handelt.

Angler- oder Jägerunterkünfte und Tierhütten sind zugelassen, insofern diese nicht umgebaut werden können, um - sei es auch nur zeitweise - als Wohnsitz oder zur Ausübung des Handels zu dienen. Dort können ebenfalls bewaldete Flächen sowie der intensive Anbau von Holzarten, Teiche und die Fischzucht zugelassen werden.

§3 - Die Regierung bestimmt die Nebentätigkeiten zur Diversifizierung nach Paragraph 1 Absatz 3.

Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in einem solchen Gebiet der Genehmigungen für die Aufforstung, den intensiven Anbau von Holzarten, Teiche, die Fischzucht, Angler- oder Jägerunterkünfte, Tierhütten, Freizeitaktivitäten im Freien, Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze und Biogasgewinnungsanlagen, sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Arbeiten.

Art. D.II.37 - Das Forstgebiet.

§1 - Das Forstgebiet ist für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts bestimmt.

Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

Der Anbau von Weihnachtsbäumen wird dort unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen zugelassen.

In einem solchen Gebiet sind nur die für die Forstbewirtschaftung, die erste Holzverarbeitung und die Überwachung der Wälder unerlässlichen Bauten zulässig.

Die Erzeugung und Verwertung von Strom oder Hitze ab der Biomasse, die hauptsächlich aus Rückständen eines Forstbetriebs und der ersten Holzverarbeitung erzeugt wird, werden als Nebentätigkeit der Forsttätigkeit zugelassen.

In einem Forstgebiet dürfen sich zudem eine oder mehrere Windkraftanlagen befinden, unter der Voraussetzung, dass:

1° sie sich in der Nähe der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen unter Einhaltung der von der Regierung festgelegten Bedingungen befinden;

2° sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigen.

§2 - Angler- und Jägerunterkünfte sind gestattet, insofern diese nicht umgebaut werden können, um - sei es auch nur zeitweise - als Wohnsitz oder zur Ausübung des Handels zu dienen.

Die Fischzucht kann ebenfalls erlaubt werden.

§3 - Die Regierung entscheidet über die Gewährungsbedingungen in dem Forstgebiet der Genehmigung bezüglich der erforderlichen Bauten für die Überwachung der Wälder, die Forstbewirtschaftung und die erste Verarbeitung des Holzes, für die Energieverwertungseinheiten der Biomasse, die Fischzucht und die Angler- und Jägerunterkünfte.

§4 - Das Forstgebiet kann ausnahmsweise am Rande der Baumbestände Tätigkeiten zur didaktischen Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen der Entdeckung und Beobachtung des Waldlebens, zu Freizeit- oder touristischen Zwecken, mit Ausnahme der Beherbergung, umfassen, soweit das aufgehende Bauwerk der Ausrüstungen und Bauten hauptsächlich aus Holz besteht. Die Freizeitbeherbergung, die Gegenstand einer Liste ist, die von der Regierung festgehalten wird, kann für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, unter der Voraussetzung, dass sie die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise beeinträchtigt, und dass sich das Projekt in den Rahmen […][[63]](#footnote-63) eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Projekts zur touristischen Aufwertung der Wälder einfügt.

§5 - Das Forstgebiet kann ausnahmsweise Tätigkeiten als zoologischer Tierpark umfassen, soweit das aufgehende Bauwerk der Bauten, insbesondere derjenigen für den Empfang der Öffentlichkeit, und der Tierhütten hauptsächlich aus Holz besteht.

§6 - Die Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken kann ausnahmsweise in einem Forstgebiet zugelassen werden, unter der Bedingung, dass der abgeholzte Bereich an ein Agrargebiet angrenzt. Diese Abholzung darf nicht zur Abschaffung von einzelnen Wäldern und Wäldchen in einer landwirtschaftlich genutzten Ebene führen.

§7 - Die in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Tätigkeiten sind zulässig, soweit sie sich in der Nähe einer öffentlichen Straße mit einer ausreichenden Ausstattung in Sachen Wasser, Strom und Kanalisationen befinden, die einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufweist, sowie ein oder mehrere Parkplätze für Fahrzeuge vorhanden sind, die mit der Aufnahmekapazität dieser Tätigkeiten im Verhältnis stehen.

Die Regierung bestimmt die Gewährungsbedingungen der Genehmigung für die Bauten, Ausrüstungen, Straßen, Umgebungen und Parkflächen sowie für die Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, nach den Paragraphen 4 bis 7.

Art. D.II.38 - Das Grüngebiet.

Das Grüngebiet ist für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus bestimmt.

Es trägt zur Landschaftsgestaltung bei oder stellt eine geeignete pflanzliche Übergangszone dar zwischen Gebieten, deren Zweckbestimmung unvereinbar ist.

Art. D.II.39 - Das Naturgebiet

Das Naturgebiet ist für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration von natürlichen Lebensräumen mit großem biologischem Wert bestimmt oder von Lebensräumen, die Arten enthalten, deren Erhaltung unbedingt erforderlich ist, ob es sich dabei um auf der Erde oder im Wasser lebende Arten handelt.

In diesem Gebiet sind nur die Handlungen und Arbeiten gestattet, die zum aktiven oder passiven Schutz dieser Lebensräume bzw. Arten dienen.

Art. D.II.40 - Das Parkgebiet.

Das Parkgebiet ist für die Schaffung von Grünflächen im Sinne eines ästhetischen Landschaftsgefüges bestimmt.

Dort sind nur die Handlungen und Arbeiten gestattet, die für dessen Schaffung, Unterhalt oder Verschönerung erforderlich sind, sowie die ergänzenden Handlungen und Arbeiten, die von der Regierung bestimmt sind.

Die Umsetzung eines Parkgebiets, dessen Fläche fünf Hektar überschreitet, kann ebenfalls andere Handlungen und Arbeiten hervorrufen, insofern sie die Hauptbestimmung des Gebiets nicht gefährden, und ein lokales Orientierungsschema, das das ganze Gebiet deckt, in Kraft getreten ist.

Die Regierung kann den Prozentsatz der Fläche des Gebiets bestimmen, der durch die Handlungen und Arbeiten nach Absatz 2 und 3 betroffen werden kann.

Art. D.II.41 - Das Abbaugebiet.

§1 - Das Abbaugebiet ist für die Bewirtschaftung von Steinbrüchen sowie für die Lagerung der Abbaurückstände bestimmt. Es darf, für eine begrenzte Dauer, für den Abbau unerlässliche Anbauten enthalten.

Es enthält einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung gemäß Artikel D.II.28 Absatz 3.

Am Ende der Betriebstätigkeit wird aus dem Gebiet ein anderes Gebiet, das nicht zur Verstädterung bestimmt ist, mit Ausnahme des Parkgebiets, und seine genaue Zweckbestimmung wird durch den Erlass zur Revision des Sektorenplans festgelegt. Seine ganze oder teilweise Neugestaltung wird in der Genehmigung, durch welche die Gewinnung erlaubt wird, festgelegt.

Wenn die Bewirtschaftung in Phasen stattfindet, wird in der Genehmigung jede der Phasen und die Neugestaltung nach jeder der Phasen zu Zwecken der Landwirtschaft, der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der Naturerhaltung festgelegt.

Die zur Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde stellt das Ende der Betriebstätigkeit, gegebenenfalls einer jeden Phase, in einem Protokoll fest, das sie per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Kopie der Einsendung wird an das Gemeindekollegium gerichtet, wenn Letzteres nicht die zuständige Behörde ist.

Die in dem vorliegenden Artikel erwähnte Bewirtschaftung wird unter Einhaltung des Schutzes und der rationellen Bewirtschaftung des Bodens und Untergrunds durchgeführt.

§2 - In den noch nicht bewirtschafteten Abbaugebieten bzw. -teilgebieten können andere Handlungen und Arbeiten zeitweise erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung des Vorkommens nicht beeinträchtigen.

Art. D.II.42 - Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung.

§1 - Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung dient für jegliche wie folgt bestimmte Zweckverwendung:

1° entweder unter Berücksichtigung des Standorts, der Nachbarschaft, der Nähe zu in Artikel D.V.14 erwähnten bevorzugten Initiativgebieten, der Nähe zu städtischen und ländlichen Polen, der Leistungsfähigkeit der Verkehrs- und Verteilungsnetze, der durch die kurz-, mittel- und langfristen Verstädterung verursachten Kosten sowie der Bedürfnisse der Gemeinde und der Zweckbestimmung, die jeglichem auf dem betreffenden Gemeindegebiet und auf den angrenzenden Gemeindegebieten gelegenen Gebiet für konzertierte Raumplanung oder jeglichem Teil eines solchen Gebiets gegeben wird, wenn ein solches Gebiet vorhanden ist;

2° oder unter Berücksichtigung des plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas.

§2 - Die Umsetzung des Gebiets oder eines Teils davon unterliegt der Annahme durch den Gemeinderat, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der von der Regierung auferlegten Frist, des lokalen Orientierungsschemas, der Artikel D.II.11 genügt, und dessen Billigung durch die Regierung. Wenn die Umsetzung des gesamten oder eines Teils des Gebiets ausschließlich eine oder mehrere Zweckbestimmungen betrifft, die keine Verstädterung voraussetzen, kann für das Schema ein vereinfachter Inhalt benutzt werden, der von der Regierung bestimmt wird.

Wenn die Gemeindebehörden der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht fristgerecht nachgekommen sind, sowie im Falle einer Verweigerung des der Regierung zur Billigung unterbreiteten lokalen Orientierungsschemas, kann die Regierung an ihre Stelle treten, um das lokale Orientierungsschema anzunehmen oder zu revidieren.

§3 - Die in Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 genannten Ausnahmen finden auf alle Gebiete oder Teile eines Gebiets Anwendung, egal ob sie bereits umgesetzt sind oder nicht.

#### Abschnitt 3 - Trasse der Hauptinfrastrukturen

Art. D.II.43 - Am Abschluss der Errichtung der Infrastruktur für den Verkehr oder für den Transport von Energie und Fluiden oder wenn darauf verzichtet wird, diese Infrastruktur zu errichten, kann die Regierung die betroffene Trasse oder die betroffenen Reserveflächen aufheben, unter der Bedingung, dass die Auswirkungen einer Streichung der Trasse oder der Reserveflächen entweder unabhängig oder bei der Eintragung bewertet worden sind, und dass sich die Umweltlage inzwischen nicht erheblich geändert hat.

### KAPITEL III - Verfahren

#### Abschnitt 1 - Inhalt der Grundakte

Art. D.II.44 - Die Revision des Sektorenplans stützt sich auf eine Grundakte, die folgende Angaben enthält:

1° die Rechtfertigung der geplanten Revision des Sektorenplans unter Berücksichtigung von Artikel D.I.1;

2° das betroffene Areal;

3° die bestehende Sach- und Rechtslage;

4° einen Rechenschaftsbericht über die überprüften und nicht festgehaltenen Alternativen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, denen die geplante Revision nachkommen muss, der in verstädterbaren Gebieten verfügbaren Grundstücke und deren Erreichbarkeit;

5° einen oder mehrere Vorschläge eines Vorentwurfs im Maßstab 1/10 000;

6° gegebenenfalls die in Artikel D.II.45 §3 erwähnten Ausgleichsvorschläge;

7° die eventuellen Zusatzvorschriften;

8° gegebenenfalls den Enteignungsplan oder den Entwurf des Enteignungsplans;

9° wenn die Revision die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung bezweckt, die Begründung der Übereinstimmung des ausgewählten Areals mit Artikel D.II.45 §4;

10° wenn die Revision die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung bezweckt, die Begründung der Übereinstimmung des ausgewählten Areals mit Artikel D.II.45 §5;

11° gegebenenfalls die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemen und kommunalen Leitfäden.

In den in Absatz 1 Ziffer 9 und 10 genannten Fällen enthält die Grundakte eine Flächennutzungskarte, die folgende Angaben aufweist:

a) das Verkehrsnetz;

b) die technischen Infrastrukturen und Netze, einschließlich derjenigen in Bezug auf Abwasser und Abflusswasser;

c) die öffentlichen Räume und Grünflächen;

d) die Zweckbestimmungen je Gebiet und für die Bestimmungen als Wohngebiet, die empfohlene Wohndichte für die nicht bebauten oder neu zu gestaltenden Grundstücke, oder für die neu zu strukturierenden Gebäudegruppen, deren Fläche mehr als zwei Hektar beträgt;

e) die ökologische Struktur;

f) ggf. die Kraftlinien der Landschaft;

g) wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3 Absatz 1 Ziffer 6 erwogen wird, die Grenzen der zu schaffenden Lose;

h) ggf. die Phasierung der Umsetzung der Flächennutzungskarte.

Wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Flächennutzungskarte oder einen Teil davon betrifft, umfasst die Grundakte die geplante Revision der Karte und ihre Begründung unter Berücksichtigung von Artikel D.I.1.

#### Abschnitt 2 - Auf die Revision anwendbare Grundsätze

Art. D.II.45 - §1 - Die Eintragung eines neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets hat an ein schon bestehendes, zur Verstädterung bestimmtes Gebiet anzugrenzen; von diesem Grundsatz abweichen darf nur die Eintragung eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, eines für Freizeitaktivitäten mit gefährlichem, gesundheitsgefährdendem oder lästigem Charakter bestimmten Gebiets, eines industriellen Gewerbegebiets, eines mit dem Überdruck "A.E." oder "R.M." versehenen spezifischen Gewerbegebiets, eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter.

§2 - Die Eintragung eines neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets darf nicht in der Form einer bandartigen Verstädterung entlang der Straße(n) erfolgen.

Unter bandartiger Verstädterung versteht man die Eintragung eines Gebiets, dessen Gestalt, aufgrund der Tiefe, der Länge und des Verhältnisses zwischen diesen beiden Elementen keine andere Entwicklung als eine einzige Bebauungsfront erlaubt, und eine städtebauliche Anordnung, die sich um ein neues Verkehrsnetz gliedert, ausschließt.

§3 - Die Eintragung jedes neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets, wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeglichen, und zwar dadurch, dass ein bereits bestehendes, zur Verstädterung bestimmtes Gebiet oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung in gleichem Maße in ein nicht zur Verstädterung bestimmtes Gebiet umgewidmet wird, oder durch die Umsetzung jeglicher von der Regierung bestimmten alternativen Ausgleichsmaßnahme, sowohl in operativer, umweltbezogener oder energetischer Hinsicht als auch was die Mobilität betrifft, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des zur Verstädterung bestimmten Gebiets auf die Umgebung.

Die alternative Ausgleichsmaßnahme zielt darauf ab, die Restauswirkungen, die sich aus der Eintragung eines zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets ergeben, auszugleichen, nach Berücksichtigung der Vorbeugungs- und Raumordnungsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die erheblichen Auswirkungen, die in dem im Laufe des Verfahrens erstellten Umweltverträglichkeitsbericht identifiziert wurden, zu verringern oder zu vermeiden.

Die Regierung entscheidet sich für raumplanerische oder alternative Ausgleichsmaßnahmen, oder aber für eine Kombination aus beiden in einem von ihr bestimmten Verhältnis, ohne dass die einen den Vorrang über die anderen gewinnen.

Die raumplanerische oder alternative Ausgleichung kann phasenweise erfolgen.

Was die alternativen Ausgleichsmaßnahmen betrifft, bestimmt die Regierung ihre Art, die Modalitäten ihrer Umsetzung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§4 - Die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung betrifft ein Gebiet aus einem Stück, das der Regierung ermöglicht, eine oder mehrere vorrangige Maßnahmen, aus öffentlicher oder privater Initiative, zu ergreifen, die sich auf die soziale, wirtschaftliche, ökologische, kulturelle, sportliche, rekreative und touristische Entwicklung der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[64]](#footnote-64) sowie auf die Infrastrukturen dieses Gebiets beziehen.

In Abweichung von Paragraph 3 wird für bis fünfzehn Prozent der Fläche des bestehenden Gewerbegebiets, und ggf. für die für den geplanten Abschirmstreifen nach Artikel D.II.28 Absatz 3 notwendige Fläche keine Ausgleichsmaßnahme verlangt, wenn:

1° die Revision des Sektorenplans die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung anstelle eines bzw. mehrerer nicht zur Verstädterung bestimmter Gebiete nach Artikel D.II.23 Absatz 3 betrifft;

2° das bzw. die nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete an das bestehende Gewerbegebiet angrenzen, das ausreichend ausgerüstet und zugänglich ist, und das nachweislich nicht mehr über genug Raum für eine vorrangige Maßnahme verfügt.

§5 - Die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung betrifft einen Teil des Gebiets, der zur Dynamisierung der städtischen und ländlichen Pole beiträgt, und dessen durch die Konzentration an Wohnungen und den einfachen Zugang zu Dienstleistungen und Ausrüstungen gekennzeichnetes Zentralitätspotenzial durch eine angepasste städtebauliche Verdichtung, sowie durch Erneuerungsmaßnahmen, durch die funktionale und soziale Mischung und durch die Verbesserung des Lebensumfelds zu stärken ist.

In Abweichung von Paragraph 3 wird für bis zehn Prozent der Gesamtfläche der zur Verstädterung bestimmten Gebiete nach Artikel D.II.23 Absatz 2, die sich im durch die Revision des Sektorenplans, der die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung betrifft, betroffenen Areal befinden, keine Ausgleichsmaßnahme verlangt, wenn:

1° die Revision des Sektorenplans die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung anstelle eines oder mehrerer nicht zur Verstädterung bestimmter Gebiete nach Artikel D.II.23 Absatz 3 betrifft;

2° die Einfügung des oder der nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete angesichts der Ziele in Bezug auf die Stärkung des Zentralitätspotenzials gerechtfertigt ist;

3° das oder die nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete entweder eingeschlossen sind, oder Randgebiete sind, die an ein oder mehrere zur Verstädterung bestimmte Gebiete angrenzen, die sich im durch die Revision des Sektorenplans betroffenen Areal befinden.

#### Abschnitt 3 - Gewöhnliche Revisionen

##### Unterabschnitt 1 - Revision auf Initiative der Regierung

Art. D.II.46 - Die Regierung beschließt die Revision des Sektorenplans und nimmt den entsprechenden Entwurf auf der Grundlage einer Grundakte an.

Außer im Falle einer Freistellung wird ein Umweltverträglichkeitsbericht über den Entwurf erstellt.

##### Unterabschnitt 2 - Revision auf Initiative der Gemeinde

Art. D.II.47 - §1 - Wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans eine neue Einteilung der Gebiete bezweckt, die Bedürfnissen nachkommt, die durch eine örtliche Raumplanung erfüllt werden können, kann die Revision des Sektorenplans auf per Einsendung gerichteten Antrag des Gemeinderats von der Regierung beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt, eine Revision des Sektorenplans zu beantragen, welche auf der Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11, und Absatz 2 beruht, und unterwirft den Beschluss sowie die Grundakte einer vorherigen Informationsversammlung.

Der Gemeinderat richtet seinen Antrag an die Regierung. Der Antrag umfasst

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11, und Absatz 2;

2° die Dokumente nach Artikel D.VIII.5 §6;

3° die Stellungnahme des Kommunalausschusses, wenn es diesen gibt;

4° ggf. einen Antrag auf Freistellung von der Prüfung der Umweltverträglichkeit, und seine Begründung;

5° den Beschluss nach Absatz 2.

§2 - Die Regierung legt die vollständige Akte […][[65]](#footnote-65) dem [Beirat][[66]](#footnote-66), dem Pool "Umwelt", und den Personen oder Instanzen, deren Stellungnahme sie für nützlich hält, zur Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§3 - Binnen neunzig Tagen nach dem Eingang des Antrags beschließt die Regierung die Revision des Sektorenplans, nimmt den entsprechenden Entwurf an, trifft vorläufige Entscheidungen über die Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel D.II.45 §3 und beschließt, den Entwurf einer Prüfung der Umweltverträglichkeit zu unterwerfen, oder dass er davon freigestellt wird.

Wird dem Gemeindekollegium kein Erlass der Regierung übermittelt, kann es per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn die Regierung nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen, die am Tag des Empfangs des Erinnerungsschreibens beginnt, ihren Beschluss noch immer nicht übermittelt hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

##### Unterabschnitt 3 - Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person

Art. D.II.48 - §1 - Wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans die Eintragung eines Gewerbegebiets nach Artikel D.II.28 Absatz 1 oder eines Abbaugebiets betrifft, oder wenn er die Eintragung der Trasse einer Hauptinfrastruktur für den Transport von Fluiden oder Energie oder der sie ersetzenden Reserveflächen betrifft, kann die Revision des Sektorenplans anschließend an einen durch eine natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person per Einsendung gerichteten Antrag von der Regierung beschlossen werden.

Der Antrag beruht auf der Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8 und 11.

§2 - Der Antrag samt Grundakte wird mindestens fünfzehn Tage vor der vorherigen Informationsversammlung dem Gemeinderat und dem Kommunalausschuss, wenn es diesen gibt, zugeschickt. Diese übermitteln der in Paragraph 1 genannten Person ihre Stellungnahme binnen sechzig Tagen nach der Einsendung des Antrags. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§3 - Die in Paragraph 1 genannte Person richtet ihren Antrag samt Akte an die Regierung. Der Antrag umfasst

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11;

2° die Dokumente nach Artikel D.VIII.5 §6;

3° die Stellungnahme des Kommunalausschusses, wenn es diesen gibt;

4° den Beschluss des Gemeinderates;

5° ggf. einen Antrag auf Freistellung von der Prüfung der Umweltverträglichkeit, und seine Begründung.

§4 - Die Regierung legt die vollständige Akte […][[67]](#footnote-67) dem [Beirat][[68]](#footnote-68), dem Pool "Umwelt", und den Personen oder Instanzen, deren Stellungnahme sie für nützlich hält, zur Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§5 - Binnen neunzig Tagen nach dem Eingang des Antrags beschließt die Regierung die Revision des Sektorenplans, nimmt den entsprechenden Entwurf an, trifft vorläufige Entscheidungen über die Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel D.II.45 §3 und beschließt, den Entwurf einer Prüfung der Umweltverträglichkeit zu unterwerfen, oder dass er davon freigestellt wird.

Wird der in Paragraph 1 genannten Person kein Erlass der Regierung übermittelt, so kann sie per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn die Regierung nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen, die am Tag des Empfangs des Erinnerungsschreibens beginnt, ihren Beschluss noch immer nicht übermittelt hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

##### Unterabschnitt 4 - Gemeinrechtliches Verfahren

Art. D.II.49 - §1 - Der [Beirat][[69]](#footnote-69) kann während der Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit oder zu jedem Zeitpunkt Bemerkungen äußern oder Vorschläge machen.

Wenn ein Umweltverträglichkeitsbericht Pflicht ist, wird er der Regierung übermittelt.

§2 - Am Abschluss der Prüfung der Umweltverträglichkeit oder nach dem Beschluss zur Freistellung von dieser Prüfung legt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Person den Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt wird, den Personen und Instanzen, deren Stellungnahme sie für notwendig hält, sowie der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, nachstehend DGO3 genannt, wenn diese zu Rate gezogen worden ist, zur Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§3 - Wenn die Regierung auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsberichts und der Stellungnahmen der Ansicht ist, dass eine andere, vernünftige, in Betracht gezogene Lösung, besser als der Planentwurf den verfolgten Zielen Rechnung trägt, wird diese Lösung als Planentwurf gebilligt. Die Regierung, oder die von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Person teilt dies dem Gemeinderat, wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, oder der natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person nach Artikel D.II.48 mit, und das Verfahren wird in Übereinstimmung mit Paragraph 4 bis 8 und Artikel D.II.50 weitergeführt.

§4 - Der Planentwurf, dem der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt wird, wird den Gemeindekollegien der Gemeinden übermittelt, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, um einer öffentlichen Untersuchung unterzogen zu werden.

Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Sektorenplans erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[70]](#footnote-70) dem Planentwurf beigefügt. Die Grenzen des Anerkennungsgebiets können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

§5 - Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung richtet das Gemeindekollegium einer jeden der Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt worden ist, die Beanstandungen, Bemerkungen und Protokolle an die Regierung. Außer im Falle, wo die Revision eine kommunale Initiative ist, übermittelt der Gemeinderat einer jeden der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Planentwurf erstreckt, ebenfalls seine Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§6 - Wenn die Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, beantragt der Gemeinderat die Stellungnahme des [Beirats und][[71]](#footnote-71) des Pools "Umwelt" […][[72]](#footnote-72). Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage des Gemeinderats übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet. Der Gemeinderat gibt seine Stellungnahme über den Entwurf ab, und übermittelt sie der Regierung. Wenn diese Stellungnahme ungünstig ist, wird der Entwurf endgültig abgelehnt und wird das Verfahren eingestellt.

§7 - Wenn die Revision des Sektorenplans keine kommunale Initiative ist, beantragt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, die Stellungnahme des [Beirats][[73]](#footnote-73) und des Pools "Umwelt". Die Stellungnahmen werden innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung der Anfrage der Regierung übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§8 - Auf Antrag des [Beirats][[74]](#footnote-74) oder des Pools "Umwelt" kann die Regierung die in den Paragraphen 6 und 7 genannte Frist um höchstens sechzig Tage verlängern. Die Regierung schickt ihren ordnungsgemäß begründeten Beschluss zur Verlängerung der Frist derjenigen Stelle zu, die die Verlängerung beantragt hat. Wenn die Revision keine Initiative der Regierung ist, schickt sie eine Kopie des Beschlusses zur Verlängerung an das Gemeindekollegium oder an die in Artikel D.II.48 genannte natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person.

Art. D.II.50 - §1 - Innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der Annahme des Entwurfs des Sektorenplans nach Artikel D.II.46, D.II.47 §3 und D.II.48 §5 nimmt die Regierung den Sektorenplan endgültig an oder lehnt dessen Annahme ab. Wenn der Planentwurf die Liste nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 11 identifiziert, und unter der Bedingung, dass der bzw. die Gemeinderäte die in der Liste identifizierten Schemen und Leitfäden aufgehoben hat bzw. haben, billigt die Regierung gleichzeitig die Aufhebung der betreffenden Schemen und Leitfäden.

Die Regierung kann die Annahme des Sektorenplans von der Vorlage eines Enteignungsplans abhängig machen.

Wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugeschickt wird, kann das Gemeindekollegium, wenn der Antrag auf Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, oder die in Artikel D.II.48 genannte natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person ein Erinnerungsschreiben an die Regierung schicken. Wenn innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Eingang des Erinnerungsschreibens bei der Regierung kein Beschluss übermittelt wurde, gilt der Plan als abgelehnt.

Wenn der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision Elemente bezüglich des Anerkennungsgebietes enthält, gilt er als Anerkennungsgebiet im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[75]](#footnote-75). In diesem Fall wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets […][[76]](#footnote-76) und dem Träger im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[77]](#footnote-77) zugestellt.

Die Frist von vierundzwanzig Monaten wird vom Datum der Einsendung zur Mitteilung der Bestellung des Autors des Umweltverträglichkeitsberichts nach Artikel D.VIII. Ziffer 34 bis zum Datum der Einsendung des Berichts an die Regierung ausgesetzt. Wird um eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht ersucht, wird die Frist vom Datum der Einsendung des Antrags auf diese Ergänzung bis zum Datum der Einsendung der Ergänzung an die Regierung ausgesetzt.

§2 - Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung ihres Beschlusses schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, jeder der Gemeinden, auf welche sich die Revision des Sektorenplans erstreckt, eine Kopie des Beschlusses zu. Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit.

#### Abschnitt 4 - Beschleunigte Revisionen

##### Unterabschnitt 1 - Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme

Art. D.II.51 - §1 - Die Regierung wendet das beschleunigte Verfahren an:

1° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung betrifft und keine Ausgleichsmaßnahme gemäß Artikel D.II.45 §4 verlangt wird;

2° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von regionaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft.

Die Regierung beschließt die Revision des Sektorenplans und nimmt den entsprechenden Entwurf auf der Grundlage einer Akte an, die Folgendes umfasst:

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 1 bis 9 und 11 und Absatz 2 oder nach Artikel D.II.44 Absatz 3;

2° gegebenenfalls den Umweltverträglichkeitsbericht;

3° wenn erwogen wird, ein Areal für einen neu zu gestaltenden Standort in Anwendung von Artikel D.V.2 §8 einzurichten, die in Artikel D.V.2 §2 erwähnte Akte; diese wird von der in Artikel D.V.2 §1 genannten Person erstellt und die Stellungnahmen nach Artikel D.V.2 §3 Ziffer 1 und 3 werden der Akte beigefügt.

Die Grenzen des Areals für den neu zu gestaltenden Standort können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

In dem in Absatz 2 Ziffer 3 erwähnten Fall gilt der in Absatz 2 erwähnte Erlass der Regierung als Erlass zur Festlegung des Areals für einen zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 §2. Die Regierung schickt den Eigentümern der betroffenen Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zwecks Stellungnahme zu, wobei auf die Verpflichtung nach Artikel D.V.2 §4 hingewiesen wird. Die Eigentümer richten ihre schriftliche Stellungnahme an die Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§2 - Der Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt ist, wird den Gemeindekollegien der Gemeinden übermittelt, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, um einer öffentlichen Untersuchung unterzogen zu werden. Die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bestellt, holt gleichzeitig die Stellungnahme des [Beirats][[78]](#footnote-78), des Pools "Umwelt" und der Personen oder Instanzen, deren Konsultation die Regierung für zweckmäßig erachtet, ein. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags der Regierung übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Sektorenplans erwogen wird, ein Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[79]](#footnote-79) dem Planentwurf beigefügt. Die Grenzen des Anerkennungsgebiets können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

§3 - Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung richtet das Gemeindekollegium einer jeden der Gemeinden, in denen eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, die Beanstandungen, Bemerkungen und Protokolle an die Regierung und übermittelt der Gemeinderat einer jeden der Gemeinden, auf welche sich der Planentwurf erstreckt, seine Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§4 - Innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme des Entwurfs nimmt die Regierung den Plan endgültig an oder lehnt dessen Annahme ab. Wenn der Planentwurf die Liste nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 11 identifiziert, und unter der Bedingung, dass der bzw. die Gemeinderäte die in der Liste identifizierten Schemen und Leitfäden aufgehoben hat bzw. haben, billigt die Regierung gleichzeitig die Aufhebung der betreffenden Schemen und Leitfäden.

Wenn die Revision ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von regionaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft, so beträgt die in Absatz 1 erwähnte Frist sechs Monate.

Wenn Artikel D.V.2 §8 angewandt wird, gilt der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 §7.

Wenn der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision Elemente bezüglich des Anerkennungsgebietes enthält, gilt er als Anerkennungsgebiet im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[80]](#footnote-80).

Die Regierung kann die Annahme des Planentwurfs von der Vorlage eines Enteignungsplans abhängig machen.

§5 - Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung ihres Beschlusses schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, jeder der Gemeinden, auf welche sich die Revision des Sektorenplans erstreckt, eine Kopie des Beschlusses zu. Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit.

Wenn der Erlass der Regierung als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 §4 gilt, schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, den Eigentümern der Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zu; die Eigentümer setzen die in Artikel D.V.2 §4 erwähnten Personen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der Kopie des Erlasses davon in Kenntnis.

Wenn der Erlass der Regierung als Anerkennungsgebiet im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[81]](#footnote-81) gilt, wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets […][[82]](#footnote-82) dem Träger im Sinne desselben Dekrets zugestellt.

##### Unterabschnitt 2 - Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert

Art. D.II.52 - §1 - Auf per Einsendung gerichteten Antrag des Gemeinderats wendet die Regierung das beschleunigte Verfahren an:

1° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung betrifft und keine Ausgleichsmaßnahme gemäß Artikel D.II.45 §5 verlangt wird;

2° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Eintragung eines oder mehrerer zur Verstädterung bestimmter Gebiete im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2 anstelle eines oder mehrerer anderer zur Verstädterung bestimmter Gebiete betrifft, wenn keine Ausgleichsmaßnahme gemäß Artikel D.II.23 §2 verlangt wird und sofern die neue Einteilung der Gebiete Bedürfnissen nachkommt, die durch eine örtliche Raumplanung erfüllt werden können;

3° wenn die Revision des Sektorenplans ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von kommunaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft.

Wenn es sich um die Neugestaltung eines Standorts im Sinne von Artikel D.V.1 Ziffer 1 handelt, kann jedoch die Initiative des Antrags auf Revision des Sektorenplans von der in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannten Person stammen.

Der Gemeinderat oder die in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 erwähnte Person richtet seinen bzw. ihren Antrag an die Regierung.

Die Regierung beschließt die Revision des Sektorenplans und nimmt den entsprechenden Entwurf auf der Grundlage einer Akte an, die Folgendes umfasst:

1° die Grundakte nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffern 1 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 oder nach Artikel D.II.44 Absatz 3;

2° die Stellungnahme des Kommunalausschusses, wenn es diesen gibt;

3° den Beschluss des Gemeinderates;

4° die Dokumente nach Artikel D.VIII.5 §6;

5° gegebenenfalls den Umweltverträglichkeitsbericht;

6° wenn erwogen wird, ein Areal für einen neu zu gestaltenden Standort in Anwendung von Artikel D.V.2 §8 einzurichten, die in Artikel D.V.2 §2 erwähnte Akte; diese wird von der in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannten Person erstellt und die Stellungnahmen nach Artikel D.V.2 §3 Ziffern 1 und 3 werden der Akte beigefügt.

Die Grenzen des Areals für den neu zu gestaltenden Standort können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

In dem in Absatz 4 Ziffer 6 erwähnten Fall gilt der in Absatz 4 erwähnte Erlass der Regierung als Erlass zur Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 §2. Die Regierung schickt den Eigentümern der Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zwecks Stellungnahme zu, wobei auf die in Artikel D.V.2 §4 erwähnte Verpflichtung hingewiesen wird. Die Eigentümer richten ihre schriftliche Stellungnahme an die Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§2 - Der Planentwurf, dem ggf. der Umweltverträglichkeitsbericht beigefügt ist, wird den Gemeindekollegien der Gemeinden übermittelt, auf deren Gebiet sich die Revision erstreckt oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, um einer öffentlichen Untersuchung unterzogen zu werden. Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Sektorenplans erwogen wird, eine Anerkennungsgebiet einzurichten, werden die Auskünfte im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[83]](#footnote-83) dem Planentwurf beigefügt. Die Grenzen des Anerkennungsgebiets können sich von den Grenzen des Areals, das Gegenstand der Revision des Sektorenplans ist, unterscheiden.

Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung richtet das Gemeindekollegium einer jeden der Gemeinden, in denen eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, die Beanstandungen, Bemerkungen und Protokolle an die Regierung.

§3 - Außer im Falle, wo die Revision eine kommunale Initiative ist, holt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bestellt, gleichzeitig mit der in §2 erwähnten Einsendung die Stellungnahme des [Beirats][[84]](#footnote-84), des Pools "Umwelt" und der Personen oder Instanzen, deren Konsultation die Regierung für zweckmäßig erachtet, ein. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags der Regierung übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Der Gemeinderat jeder der durch den Planentwurf betroffenen Gemeinden übermittelt seine Stellungnahme innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§4 - Wenn die Revision des Sektorenplans eine kommunale Initiative ist, holt der Gemeinderat, sobald er den Planentwurf erhalten hat, die Stellungnahme des [Beirats][[85]](#footnote-85), des Pools "Umwelt" und der Personen, deren Beratung er für zweckmäßig erachtet, ein. Die Stellungnahmen werden innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags des Gemeinderats übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Der Gemeinderat gibt seine Stellungnahme über den Entwurf ab, und übermittelt sie der Regierung. Wenn diese Stellungnahme ungünstig ist, gilt der Entwurf als endgültig abgelehnt und wird das Verfahren eingestellt.

§5 - Innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme des Entwurfs nimmt die Regierung den Plan endgültig an oder lehnt dessen Annahme ab. Wenn der Planentwurf die Liste nach Artikel D.II.44 Absatz 1 Ziffer 11 identifiziert, und unter der Bedingung, dass der Gemeinderat die in der Liste identifizierten Schemen und Leitfäden aufgehoben hat, billigt die Regierung gleichzeitig die Aufhebung der betreffenden Schemen und Leitfäden.

Wenn die Revision ausschließlich die Revision der Gesamtheit oder eines Teils der mit einem Gebiet von kommunaler Bedeutung verbundenen Flächennutzungskarte betrifft, so beträgt die in Absatz 1 erwähnte Frist sechs Monate.

Wenn Artikel D.V.2 §8 angewandt wird, gilt der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision des Sektorenplans als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 §7.

Wenn der Erlass der Regierung zur Annahme der Revision Elemente bezüglich des Anerkennungsgebietes enthält, gilt er als Anerkennungsgebiet im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[86]](#footnote-86).

Die Regierung kann die Annahme des Planentwurfs von der Vorlage eines Enteignungsplans abhängig machen.

§6 - Wenn der Erlass der Regierung nicht innerhalb der (je nach Fall) in §5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 erwähnten Frist dem Gemeindekollegium oder der in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannten Person zugeschickt wird, kann das Gemeindekollegium oder die in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannte Person per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn die Regierung nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen, die am Tag des Empfangs des Erinnerungsschreibens beginnt, ihren Beschluss noch immer nicht übermittelt hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 - Innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung ihres Beschlusses schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, jeder der Gemeinden, auf welche sich die Revision des Sektorenplans erstreckt, eine Kopie des Beschlusses zu. Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit.

Wenn der Erlass der Regierung als Erlass zur endgültigen Festlegung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort im Sinne von Artikel D.V.2 §4 gilt, schickt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, den Eigentümern der Immobiliengüter eine Kopie des Erlasses zu; die Eigentümer setzen die in Artikel D.V.2 §4 erwähnten Personen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der Kopie des Erlasses davon in Kenntnis.

Wenn der Erlass der Regierung als Anerkennungsgebiet im Sinne des [Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[87]](#footnote-87) gilt, wird der Plan bezüglich der Anerkennung des Gebiets […][[88]](#footnote-88) dem Träger im Sinne desselben Dekrets zugestellt.

#### Abschnitt 5 - Ausarbeitungsverfahren

Art. D.II.53 - Die Bestimmungen zur Regelung der Revision des Sektorenplans finden bei dessen Ausarbeitung Anwendung.

### KAPITEL IV - Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung

Art. D.II.54 - §1 - Das Verfahren zur Beantragung der Städtebaugenehmigung […][[89]](#footnote-89) kann zusammen mit einem Verfahren zur Revision des Sektorenplans durchgeführt werden, wenn diese Revision zur Erteilung der betreffenden Genehmigung erforderlich ist:

1° für eine Hauptinfrastruktur im Sinne des Artikels D.II.21 §1;

2° für ein Steinbruchprojekt in Verbindung mit der Umsetzung eines Abbaugebiets oder eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten;

3° für jedes Projekt, dessen Ausmaß und sozialwirtschaftliche Auswirkungen von Bedeutung sind und von der Regierung in der Empfangsbestätigung des Antrags anerkannt werden;

4° für jedes Projekt zur Erweiterung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Handwerk, Dienstleistungsbereich, Vertrieb, in der Forschung, in der Kleinindustrie oder im Tourismus, die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans am Standort vorhanden war und deren Grundfläche zwei Hektar nicht überschreitet.

§2 - Der Antrag auf Revision des Plans nach Artikel D.II.47 §1 und D.II.48 §3 wird an die Regierung gerichtet, welche dessen Empfang bestätigt.

Der Genehmigungsantrag wird innerhalb einer Frist vorgelegt, die eine einzige öffentliche Untersuchung gemäß Absatz 4 ermöglicht.

In diesem Fall enthält die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Elemente, die für die Revision des Sektorenplans und diejenigen, die für den Genehmigungsantrag erforderlich sind.

Der Entwurf zur Revision des Sektorenplans und der Genehmigungsantrag werden ein und derselben öffentlichen Untersuchung unterworfen, und zwar gemäß den jeweils auf die Revision des Sektorenplans und den Genehmigungsantrag anwendbaren Modalitäten. Die Dauer der Untersuchung ist diejenige, die auf die Revision des Sektorenplans anwendbar ist.

Es werden die in den Artikeln D.II.49 bzw. D.IV.35 erwähnten Stellungnahmen verlangt.

Es kann weder von den Regeln bezüglich der Revision des Sektorenplans, noch von denjenigen bezüglich des Genehmigungsantrags abgewichen werden. Folgende Sonderbestimmungen sind jedoch anwendbar:

1° die Genehmigung wird von der Regierung ausgestellt;

2° die Fristen für die Untersuchung des Genehmigungsantrags werden um die Frist verlängert, die benutzt wird, um über den Antrag auf eine Revision des Sektorenplans zu entscheiden;

3° die Fristen für die Untersuchung des Antrags auf eine Revision des Sektorenplans werden um die Fristen verlängert, die benutzt werden, um die Akte für den Genehmigungsantrag zu vervollständigen, wenn sie als unvollständig erklärt wird, oder um die Formalitäten infolge einer Änderung des Genehmigungsantrags zu erfüllen;

4° […][[90]](#footnote-90)

5° für den Antrag auf eine Revision des Sektorenplans und den Entwurf wird vorher eine gemeinsame Informationsversammlung abgehalten.

Die Regierung fasst gleichzeitig über die Revision des Sektorenplans und den Genehmigungsantrag einen Beschluss. Im Falle einer Gewährung der Genehmigung läuft diese erst ab dem Tag nach dem Inkrafttreten des revidierten Plans.

### KAPITEL V - Rechtsfolgen

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.II.55 - Die Regierung verleiht dem Sektorenplan Verbindlichkeit, mit Ausnahme der in Artikel D.II.44 Absatz 2 erwähnten Flächennutzungskarte, die als unverbindliche Leitlinie gilt.

Die graphischen und buchstäblichen Vorschriften der Pläne haben verordnende Kraft.

Wenn die graphischen und buchstäblichen Vorschriften in Widerspruch stehen, sind die graphischen Vorschriften ausschlaggebend.

Art. D.II.56 - Der Sektorenplan bleibt in Kraft bis zum Zeitpunkt, an dem ein Sektorenplan ihn nach einer Revision völlig oder teilweise ersetzt.

Art. D.II.57 - Die Vorschriften der Pläne können bestimmte Einschränkungen hinsichtlich des Eigentumsrechts zur Folge haben, einschließlich des Verbots der Verstädterung im Sinne des Artikels D.IV.2 oder des Verbots von in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen und Arbeiten.

# TITEL III - Übergangsregelung

### KAPITEL I - Entwicklungsschema des regionalen Raums

Art. D.II.58 - Das vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende Entwicklungsschema des regionalen Raums wird zum Raumentwicklungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

### KAPITEL II - Kommunale Schemen

#### Abschnitt 1 - Kommunales Strukturschema

Art. D.II.59 - §1 - Das am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende kommunale Strukturschema wird zu einem kommunalen Entwicklungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

§2 - Die Untersuchung des vom Gemeinderat vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches vorläufig angenommenen Entwurfs des kommunalen Strukturschemas oder Entwurfs zur Revision des kommunalen Strukturschemas wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Falls die Regierung es billigt, wird das kommunale Strukturschema ein kommunales Entwicklungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung führt das vor diesem Datum geltende Verfahren weiter.

#### Abschnitt 2 - Städtebau- und Umweltbericht

Art. D.II.60 - Der am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende Städtebau- und Umweltbericht wird zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Art. D.II.61 - Die Untersuchung des vom Gemeindekollegium vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches einer öffentlichen Untersuchung unterworfenen Entwurfs eines Städtebau- und Umweltberichts oder Entwurfs zur Revision des Städtebau- und Umweltberichts wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Dies gilt ebenfalls für den Städtebaubericht, der sich vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Bearbeitung oder in Revision befindet, wenn:

1° entweder das Kollegium in Anwendung des Artikels 33 §2 Absatz 1 des CWATUP den Umfang und den Informationsgrad, die er enthält, festgelegt hat;

2° oder der Gemeinderat den Bericht in Anwendung des Artikels 18ter §2 Absatz 2 des CWATUP von der in Anwendung des Artikels 33 §2 Ziffer 2 des CWATUPE erforderlichen Umweltbewertung befreit hat.

Falls die Regierung ihn billigt, wird er zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches beschlossene Aufhebung führt das vor diesem Datum geltende Verfahren weiter.

### KAPITEL III - Raumordnungspläne

#### Abschnitt 1 – Sektorenplan

##### Unterabschnitt 1 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Art. D.II.62 - Die folgenden in den Sektorenplänen eingetragenen Gebiete werden am Tag des Inkrafttretens ihrer Eintragung in die besagten Pläne validiert:

1° die Wohnerweiterungsgebiete mit ländlichem Charakter;

2° die Erweiterungsgebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen;

3° die Freizeiterweiterungsgebiete, die die Freizeiterweiterungsgebiete, die Freizeiterweiterungsgebiete mit Aufenthaltseinrichtungen, die Erweiterungsgebiete für Freizeitgebiete mit Aufenthaltseinrichtungen, die Erweiterungsgebiete für Erholungs- und Aufenthaltsgebiete und die Erweiterungsgebiete für Erholungsgebiete umfassen;

4° die Erweiterungsgebiete für handwerkliche Betriebe oder für mittlere und kleine Betriebe;

5° die Forschungsindustriegebiete, die die Forschungsindustriegebiete und das industrielle Forschungsgebiet des "Sart-Tilman" umfassen;

6° die Dienstleistungserweiterungsgebiete;

7° die Industrieerweiterungsgebiete, die die Industrieerweiterungsgebiete, das Industrieerweiterungsgebiet "BD", das thermale Industrieerweiterungsgebiet, das Erweiterungsgebiet des Forschungsindustriegebiets des "Sart-Tilman", das Industrieerweiterungsgebiet "GE" umfassen;

8° die Wohnparkerweiterungsgebiete.

Art. D.II.63 - In den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Sektorenplänen finden folgende Maßnahmen Anwendung:

1° auf das Wohngebiet, die in Artikel D.II.24 erwähnte Vorschrift;

2° auf das Wohngebiet mit ländlichem Charakter, die in Artikel D.II.25 erwähnte Vorschrift;

3° auf das Wohnerweiterungsgebiet, das Wohnerweiterungsgebiet mit ländlichem Charakter und das Wohnparkerweiterungsgebiet, die in Artikel D.II.42 erwähnte Vorschrift;

4° auf das Gebiet für gemeinschaftliche und gemeinnützige Ausrüstungen, die Militärdomänen, sowie die anderen Gebiete für die Ausrüstung öffentlicher Dienststellen und Infrastrukturen, die in Artikel D.II.26 §1 erwähnte Vorschrift;

5° auf die Gebiete für technische Vergrabungszentren und die Gebiete für stillgelegte technische Vergrabungszentren, die in Artikel 63 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnt sind und die von der Regierung nach Abschluss des vor dem 1. März 1998 eingeleiteten Verfahrens zur Erstellung des Plans der technischen Vergrabungszentren endgültig verabschiedet werden, die in Artikel D.II.26 §2 erwähnte Vorschrift;

6° auf das Freizeitgebiet und das Freizeiterweiterungsgebiet, die in Artikel D.II.27 erwähnte Vorschrift;

7° auf das Gebiet für handwerkliche oder kleine und mittlere Betriebe, das Erweiterungsgebiet für handwerkliche oder kleine und mittlere Betriebe, das Forschungsindustriegebiet, das Dienstleistungsgebiet und das Dienstleistungserweiterungsgebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.29 erwähnten Vorschriften;

8° auf das Industriegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.30 erwähnten Vorschriften;

9° auf das mit dem Überdruck "AE" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.31 §1 Absätze 1 und 3 erwähnten Vorschriften;

10° auf das mit dem Überdruck "GD" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.31 §1 Absätze 2 und 3 erwähnten Vorschriften;

11° auf das mit dem Überdruck "RM" versehene spezifische Gewerbegebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.31 §2 erwähnten Vorschriften;

12° auf das Industrieerweiterungsgebiet und das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit industriellem Charakter, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.32;

13° auf das Abbaugebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.33 erwähnten Vorschriften;

14° auf das Abbauerweiterungsgebiet, die in den Artikeln D.II.28 und D.II.33 erwähnten Vorschriften;

15° auf das ländliche Gebiet und das Agrargebiet, die in Artikel D.II.36 erwähnte Vorschrift;

16° auf das Forstgebiet, die in Artikel D.II.37 erwähnte Vorschrift;

17° auf das Grüngebiet und die Pufferzone, die in Artikel D.II.38 erwähnte Vorschrift;

18° auf das Naturgebiet und das Naturgebiet wissenschaftlichen Interesses, die in Artikel D.II.39 erwähnte Vorschrift;

19° auf das Parkgebiet, die in Artikel D.II.40 erwähnte Vorschrift;

20° auf die Gebiete und Standorte von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse, das in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 4 erwähnte Areal von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse;

21° auf das Gebiet von landschaftlichem Interesse, das in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 3 erwähnte Areal von landschaftlichem Interesse;

22° auf die Reserve- und Dienstbarkeitsgebiete, die in Artikel D.II.21 §1 Absatz 2 erwähnten Reserveflächen;

23° auf das Areal mit bemerkenswertem Ausblick, die in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 erwähnte Vorschrift;

24° auf das Areal mit ökologischen Verbindungen, die in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 2 erwähnte Vorschrift;

25° auf das Areal von landschaftlichem Interesse, die in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 3 erwähnte Vorschrift;

26° auf das Areal von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse, die in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 4 erwähnte Vorschrift;

27° auf das Areal zur Erweiterung eines Abbaugebiets, die in Artikel D.II.21 §2 Ziffer 5 erwähnte Vorschrift;

28° auf die Reserveflächen, die in Artikel D.II.21 §1 Absatz 2 erwähnte Vorschrift.

Auf die anderen Gebiete, zusätzlichen Angaben oder Überdrucke, die in den geltenden Sektorenplänen stehen, werden die Vorschriften angewandt, die sich auf die Zweckbestimmung beziehen, die der im Plan gedruckten Grundfarbe entspricht.

Art. D.II.64 - [§1 - Artikel D.II.25*bis* findet Anwendung auf die in Artikel D.II.27 erwähnten, von der Regierung aufgelisteten Freizeitgebiete, unter folgenden Bedingungen:

1° sie sind durch eine Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten oder eine Verstädterungsgenehmigung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, gedeckt;

2° die Verkehrswege und die öffentlichen oder gemeinschaftlichen Räume des Gebiets fallen in den Bereich des öffentlichen Eigentums;

3° die touristischen Unterkünfte sowie die Handwerkstätigkeiten, soziokulturellen Ausrüstungen, Einrichtungen für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen haben im Verhältnis zu der Hauptbestimmung zu Wohnzwecken einen ergänzenden und nebensächlichen Charakter.

Die in Anwendung von Absatz 1 genannten Gebiete werden einer Klausel der Umkehrbarkeit der Zweckbestimmung unterworfen, wenn innerhalb von fünf Jahren des Inkrafttretens der Liste, durch die sie bezeichnet werden,

1° die Gemeinde die Verkehrswege des Gebiets nicht übernommen hat;

2° die Gemeinde das Gebiet mit Wasser und Strom nicht ausgestattet und die Anforderungen in Sachen Entwässerung des Wassergesetzbuches nicht erfüllt hat.

§2 - Die Regierung nimmt einen Entwurf der Liste der Freizeitgebiete an, die den Bedingungen des Paragrafen 1 entsprechen. In diesem Entwurf der Liste werden kleine Gebiete auf lokaler Ebene im Sinne von Artikel D.VIII.31, §2 festgelegt.

Innerhalb von sechs Monaten ab der Notifizierung des Entwurfs der Liste an die betroffenen Gemeinden richten diese an die Regierung eine Akte mit folgendem Inhalt:

1° die Verpflichtung seitens der Gemeinde, die Verkehrswege zu übernehmen und sie gemäß dem Dekret in das Gemeindeverkehrsnetz einzugliedern;

2° die Verpflichtung seitens der Gemeinde, das Gebiet mit Wasser und Strom auszustatten und die Anforderungen in Sachen Entwässerung des Wassergesetzbuches zu erfüllen;

3° die technische Akte über die Verkehrswege und deren Ausstattungen im Sinne von Ziffer 2.

Mangels dessen wird betrachtet, dass die Gemeinde auf die Eintragung des betroffenen Gebiets als grünes Wohngebiet verzichtet.

Die Regierung erlässt die Liste der Freizeitgebiete im Sinne von Paragraf 1.

Innerhalb des Monats der Notifizierung der Liste an die betroffenen Gemeinden notifizieren Letztere an die betroffenen Eigentümer bzw. Bewohner:

1° die neue Zweckbestimmung des Gebiets:

2° die Verpflichtung, ggf. einen Antrag auf eine Regularisierungsgenehmigung gemäß den Artikeln D.IV.32 ff. einzureichen.][[91]](#footnote-91)

##### Unterabschnitt 2 – Verfahren

Art. D.II.65 - §1 - Die Untersuchung der Revision eines Sektorenplans, dessen Entwurf von der Regierung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches angenommen worden ist, wird gemäß dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weitergeführt.

Wenn die Revision des Sektorenplans sich auf die Eintragung eines in Artikel 32 des CWATUP erwähnten Abbaugebiets bezieht, kann die Regierung die Revision endgültig annehmen, indem sie ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten nach Artikel D.II.33 im gesamten abgeänderten Areal oder in einem Teil davon einträgt, vorausgesetzt, dass:

1° die der öffentlichen Untersuchung unterzogene Akte sich auf die Eintragung eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten bezog;

2° ein Nachtrag zum Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wurde;

3° die Regierung die Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel D.II.45 §3 festlegt.

Mangels dessen ist das im Sektorenplan eingetragene Gebiet das in Artikel D.II.41 erwähnte Abbaugebiet.

§2 - Was die sonstigen, am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches laufenden Verfahren betrifft, wird das im Gesetzbuch vorgeschriebene Verfahren angewandt, wobei:

1° die Einsendung des in Artikel 42bis des CWATUP erwähnten Antrags, dem die Grundakte, die Elemente bezüglich des Ablaufs des Verfahrens zur Information der Öffentlichkeit und die Stellungnahme des bzw. der Gemeinderäte beigefügt werden, als Einsendung des Antrags nach Artikel D.II.48 §3 gilt;

2° der Erlass der Regierung zur Annahme des Vorentwurfs zum Plan als Beschluss zur Revision, als vorläufige Annahme des Sektorenplans, als vorläufige Annahme der Ausgleichsmaßnahmen und als Grundakte im Sinne der Artikel D.II.44 und D.II.48 §5 gilt;

3° die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches beendete Umweltverträglichkeitsstudie als Umweltverträglichkeitsbericht gilt;

4° die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches laufende Umweltverträglichkeitsstudie weitergeführt wird und nach ihrem Abschluss den Umweltverträglichkeitsbericht bildet.

#### Abschnitt 2 - Kommunaler Raumordnungsplan

##### Unterabschnitt 1 - Juristische Tragweite

Art. D.II.66 - §1 - Der kommunale Raumordnungsplan, der abweichende kommunale Raumordnungsplan und der kommunale Raumordnungsplan, der den am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches gültigen Sektorenplan revidiert, werden zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegen den damit verbundenen Bestimmungen.

§2 - Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der in §1 erwähnte und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligte Plan, der ganz oder teilweise nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist, für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der Teil des in §1 erwähnten und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligten Plans für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingung, dass er nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist.

Der Gemeinderat kann jedoch die Gültigkeit des Plans, der zum lokalen Orientierungsschema geworden ist, um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge der Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der lokalen Orientierungsschemen, für die der Zeitraum von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

§3 - Die Bestimmungen der abweichenden kommunalen Raumordnungspläne bezüglich der Zweckbestimmungen, die vom Sektorenplan abweichen, wirken als Revision des Sektorenplans im Sinne des Artikels D.II.56. Die Regierung kann die Modalitäten für die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne in Zweckbestimmungen des Sektorenplans bestimmen.

Was die revidierenden kommunalen Raumordnungspläne betrifft, wirkt die in Artikel 49 Ziffer 2 des CWATUP erwähnte Karte der Zweckbestimmungen des Gebiets als Revision des Sektorenplans im Sinne des Artikels D.II.56.

Das lokale Orientierungsschema bezüglich der früheren abweichenden oder revidierenden kommunalen Raumordnungspläne kann nicht aufgehoben werden, was die Zweckbestimmungen betrifft, die als Revision des Sektorenplans gewirkt haben.

§4 - Der Gemeinderat beschließt über die Beibehaltung der vor dem 22. April 1962 gebilligten kommunalen Raumordnungspläne, die ganz oder teilweise nach dem 22. April 1962 nicht revidiert worden sind. Der Gemeinderat fasst seinen Beschluss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches. Mangels dessen werden sie von Rechts wegen aufgehoben. Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches richtet die OGD4 die Liste dieser Schemen an jeden betroffenen Gemeinderat.

##### Unterabschnitt 2 – Verfahren

Art. D.II.67 - Die Erstellung oder Revision eines kommunalen Raumordnungsplans, dessen Vorentwurf vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches durch den Gemeinderat angenommen oder dessen Entwurf vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches durch den Gemeinderat vorläufig angenommen worden ist, wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Falls die Regierung ihn billigt, wird er zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

Was die revidierenden kommunalen Raumordnungspläne betrifft, wirkt die in Artikel 49 Ziffer 2 des CWATUP erwähnte Karte der Zweckbestimmungen des Gebiets als Revision des Sektorenplans im Sinne des Artikels D.II.56.

Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches beschlossene Aufhebung führt das vor diesem Datum geltende Verfahren weiter.

### KAPITEL IV - Sonstige Pläne und Schemen

Art. D.II.68 - §1 - Sofern die Billigung durch die Regierung oder die Gemeinde vor dem 1. März 1998 erfolgte, wird der von der Regierung gebilligte Leitplan oder das vom Gemeinderat angenommene Leitschema zu einem lokalen Orientierungsschema und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen.

§2 - Außer wenn er bzw. es ausdrücklich aufgehoben wird, ist der bzw. das von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligte Plan bzw. Schema nach §1 für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingungen, dass er bzw. es nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht ganz oder teilweise revidiert worden ist.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, ist der Teil des in §1 erwähnten und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebilligten Plans bzw. Schemas für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar, unter der Bedingung, dass der Teil nach dem Inkrafttreten des Sektorenplans nicht revidiert worden ist.

Der Gemeinderat kann die Gültigkeit des Plans oder des Schemas jedoch um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge der Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der lokalen Orientierungsschemen, für die der Zeitraum von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

# BUCH III - Leitfäden für den Städtebau

# TITEL I - Regionaler Leitfaden für den Städtebau

### KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.III.1 - Die Regierung kann einen regionalen Leitfaden für den Städtebau verabschieden.

Der regionale Leitfaden für den Städtebau setzt, für [das deutsche Sprachgebiet oder für einen Teil dieses Gebiets][[92]](#footnote-92), dessen Grenzen er festlegt, die Raumentwicklungsziele des Raumentwicklungsschemas in städtebauliche Zielsetzungen um; dies erfolgt mittels Leitlinien und Normen, wobei ggf. die Spezifizitäten des oder der betroffenen Gebiete berücksichtigt werden.

Der regionale Leitfaden kann mehrere Teile umfassen, deren Gegenstände unterschiedlich sind und die ggf. zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet werden.

### KAPITEL II - Inhalt

Art. D.III.2 - §1 - Der regionale Leitfaden für den Städtebau kann Leitlinien über Folgendes enthalten:

1° die Erhaltung, die Baumasse und die Farben, die allgemeinen Standortprinzipien der Bauten und Anlagen über und unter dem Boden;

2° die Erhaltung, die Größe und das Aussehen der öffentlichen Straßen und Räume;

3° die Anpflanzungen;

4° die Änderungen des Bodenreliefs;

5° die Gestaltung der Umgebung der Bauten;

6° die Umzäunungen;

7° die Lagerflächen;

8° die Einrichtung von Räumlichkeiten und Flächen für das Parken von Fahrzeugen;

9° die oberirdischen Leitungen, Kabel und Kanalisationen;

10° das Straßenmobiliar;

11° die Werbeschilder, die Reklame- und Anzeigevorrichtungen;

12° die Antennen;

13° die Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenversiegelung.

§2 - Der regionale Leitfaden für den Städtebau kann Normen betreffend Folgendes enthalten:

1° die Bedingungen, um Bauten und Anlagen in Zonen zu gestatten, die dem Risiko eines schweren, natürlichen Unfalls oder einer größeren geotechnischen Belastung im Sinne von Artikel D.IV.57 ausgesetzt sind;

2° die Zugänglichkeit für Personen mit beschränkter Beweglichkeit zu öffentlichen oder zur kollektiven Benutzung bestimmten Flächen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und deren Benutzung durch diese Personen;

3° die akustische Qualität der Bauten, einschließlich derer in den Zonen B, C und D der langfristigen Entwicklungspläne der regionalen Flughäfen;

4° die städtebaulichen Schutzgebiete gewisser Gemeinden, deren Grenzen die Regierung festlegt.

Die unter Ziffer 4 erwähnten Normen beziehen sich auf die Ziffern 1, 2, 4, 8 und 11 von Paragraph 1.

### KAPITEL III - Verfahren

Art. D.III.3 - §1 - Der regionale Leitfaden für den Städtebau wird auf Initiative der Regierung erstellt.

§2 - Der Leitfadenentwurf wird von der Regierung angenommen.

§3 - Die Regierung unterbreitet den Leitfadenentwurf dem [Beirat][[93]](#footnote-93) und den Personen und Instanzen, deren Beratung sie als notwendig erachtet, zur Stellungnahme.

Wenn der Leitfadenentwurf einen Teil des regionalen Gebiets betrifft, dessen Grenzen er festlegt, unterbreitet die Regierung ihn den Gemeinderäten und den Kommunalausschüssen der Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist.

§4 - Die Gemeinderäte, der [Beirat][[94]](#footnote-94) sowie die in §3 erwähnten Personen und Instanzen übermitteln der Regierung ihre Stellungnahme innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Einsendung des Antrags auf Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§5 - Der Leitfaden wird von der Regierung endgültig verabschiedet, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und auf der Webseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[95]](#footnote-95) zur Verfügung gestellt.

# TITEL II - Kommunaler Leitfaden für den Städtebau

### KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.III.4 - Der Gemeinderat kann einen kommunalen Leitfaden für den Städtebau verabschieden.

Der kommunale Leitfaden setzt, für das ganze oder einen Teil des kommunalen Gebiets, die Raumentwicklungsziele des Raumentwicklungsschemas, des plurikommunalen Entwicklungsschemas und der kommunalen Schemen in städtebauliche Zielsetzungen um; dies erfolgt mittels Leitlinien, wobei die Spezifizitäten des oder der betroffenen Gebiete berücksichtigt werden.

Der kommunale Leitfaden kann mehrere unterschiedliche Teile umfassen, deren Gegenstände unterschiedlich sind und die ggf. zu verschiedenen Zeitpunkten verabschiedet werden.

### KAPITEL II - Inhalt

Art. D.III.5 - Der kommunale Leitfaden kann alle in Artikel D.III.2 §1 erwähnten Leitlinien oder einen Teil davon umfassen.

### KAPITEL III - Verfahren

Art. D.III.6 - §1 - Der kommunale Leitfaden für den Städtebau wird auf Initiative des Gemeinderates erstellt.

Der Gemeinderat und der Kommunalausschuss werden über die Vorstudien informiert und können die Vorschläge formulieren, die sie für nützlich halten.

§2 - Der Leitfadenentwurf wird von dem Gemeinderat verabschiedet.

Der Leitfadenentwurf wird vom Gemeindekollegium dem Kommunalausschuss oder, falls es keinen gibt, dem [Beirat][[96]](#footnote-96) sowie den Personen und Instanzen, deren Beratung es für notwendig erachtet, zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme wird innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags des Gemeindekollegiums übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

§3 - Der Leitfadenentwurf wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

§4 - Der Leitfaden wird vom Gemeinderat endgültig verabschiedet.

§5 - Innerhalb von acht Tagen nach der endgültigen Verabschiedung werden der Leitfaden und der Beschluss des Gemeinderates zusammen mit den Verfahrensunterlagen [der Regierung][[97]](#footnote-97) übermittelt.

[…][[98]](#footnote-98)

§6 - Die Regierung billigt den Beschluss des Gemeinderats oder verweigert ihre Billigung durch einen begründeten Erlass, der innerhalb von neunzig Tagen ab dem Eingang der vollständigen Akte […][[99]](#footnote-99) versendet wird. Die Verweigerung der Billigung wird nur wegen eines Verstoßes gegen das Gesetzbuch oder wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers verkündet.

Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gilt der kommunale Leitfaden für den Städtebau als gebilligt.

Durch begründeten Erlass darf diese Frist ein einziges Mal um dreißig Tage verlängert werden.

Wenn die Regierung feststellt, dass der Leitfaden in Anwendung von Absatz 1 nicht gebilligt werden kann, kann sie vor ihrer Beschlussfassung das Gemeindekollegium um die Vorlage von Dokumenten zur Abänderung des Leitfadens ersuchen. Das Verfahren zur Verabschiedung des Leitfadens wird in demjenigen Verfahrensschritt wieder aufgenommen, der wegen den von der Regierung hervorgehobenen Verfehlungen erforderlich ist.

Das Verfahren nach Absatz 4 darf nur einmal angewandt werden.

Die Beschlüsse der Regierung und des Gemeinderats werden veröffentlicht.

# TITEL III - Gemeinsame Bestimmungen

### KAPITEL I - Revision und Aufhebung

Art. D.III.7 - §1 - Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des regionalen oder kommunalen Leitfadens für den Städtebau finden auch auf seine Revision Anwendung.

Die Revisionsunterlagen umfassen jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Revision.

§2 - Die Regierung kann den gesamten regionalen Leitfaden für den Städtebau oder einen Teil davon aufheben. Der Gemeinderat kann den gesamten kommunalen Leitfaden für den Städtebau oder einen Teil davon aufheben.

Die Bestimmungen zur Regelung der Ausarbeitung des regionalen oder kommunalen Leitfadens für den Städtebau finden auch auf dessen Aufhebung Anwendung.

Ein kommunaler Leitfaden kann jedoch bei der Annahme oder Revision eines Schemas oder des Sektorenplans gemäß den Artikeln D.II.7, D.II.12, D.II.50, D.II.51 und D.II.52 ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§3 - Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, gilt der kommunale Leitfaden oder der Teil des kommunalen Leitfadens, der nicht revidiert wurde oder teilweise revidiert wurde, achtzehn Jahre ab der Veröffentlichung durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt des Erlasses der Regierung zu dessen Billigung oder ab der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt der Bekanntmachung, dass der Leitfaden oder der Teil des Leitfadens als gebilligt gilt. Diese Aufhebung erfolgt getrennt für jeden einzelnen Teil des Leitfadens, der separat ausgearbeitet wurde.

Außer wenn er ausdrücklich aufgehoben wird, gilt der kommunale Leitfaden oder der Teil des kommunalen Leitfadens, der ganz revidiert wurde, achtzehn Jahre ab der Veröffentlichung durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt des Erlasses der Regierung zur Billigung der Revision oder ab der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt der Bekanntmachung, dass der revidierte Leitfaden oder der revidierte Teil des Leitfadens als gebilligt gilt. Diese Aufhebung erfolgt getrennt für jeden einzelnen Teil des Leitfadens, der Gegenstand einer ganzen, separaten Revision gewesen ist.

Der Gemeinderat kann jedoch die Gültigkeit des Leitfadens oder eines Teils des Leitfadens um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung wird mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist gefasst.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

### KAPITEL II - Rechtsfolgen

Art. D.III.8 - Alle Leitfäden für den Städtebau dienen als unverbindliche Leitlinien, mit Ausnahme der Normen des regionalen Leitfadens, welche verbindlich sind.

Der regionale Leitfaden für den Städtebau ist auf das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema, das lokale Orientierungsschema, den kommunalen Leitfaden für den Städtebau, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Der kommunale Leitfaden für den Städtebau ist auf die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 anwendbar.

### KAPITEL III - Hierarchie

#### Abschnitt 1 - Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau

Art. D.III.9 - §1 - Ein kommunaler Leitfaden für den Städtebau kann von dem als unverbindliche Leitlinie geltenden Inhalt des regionalen Leitfadens für den Städtebau abweichen unter Vorbehalt einer Begründung zum Beweis dessen, dass die Abweichungen:

1° angesichts der Besonderheiten des betreffenden Gebiets gerechtfertigt sind;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beitragen.

Wenn auf einem bestimmten Gebiet sowohl ein regionaler Leitfaden als auch ein kommunaler Leitfaden Leitlinien zu einer gleichen Thematik geben, werden die Leitlinien des kommunalen Leitfadens angewendet.

§2 - Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Leitlinie eines bereits bestehenden kommunalen Leitfadens für den Städtebau und einer Leitlinie bzw. Norm eines regionalen Leitfadens für den Städtebau, der zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, wird die Leitlinie oder die Norm des regionalen Leitfadens für den Städtebau angewendet.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Leitlinien eines kommunalen Leitfadens werden die zuletzt beschlossenen Leitlinien angewendet.

#### Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden

Art. D.III.10 - Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Raumentwicklungsschema, einem plurikommunalen Entwicklungsschema, einem kommunalen Entwicklungsschema oder einem lokalen Orientierungsschema und den Leitlinien eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau wird das Schema angewandt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen einem plurikommunalen Entwicklungsschema, einem kommunalen Entwicklungsschema oder einem lokalen Orientierungsschema und einem regionalen Leitfaden für den Städtebau wird der Leitfaden angewandt.

Ein regionaler Leitfaden für den Städtebau kann von dem Raumentwicklungsschema abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die beweist, dass die Abweichungen:

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung oder der Raumordnung, die in dem Raumentwicklungsschema enthalten sind, nicht beeinträchtigen;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beitragen.

# TITEL IV - Übergangsregelung

### KAPITEL I - Regionale Städtebauordnungen

Art. D.III.11 - Die Artikel 395 bis 397, 399, 400 und 402 des CWATUP über die allgemeine Bauordnung für städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden sowie die Artikel 419 bis 427 des CWATUP über die allgemeine Bauordnung für ländliche Gegenden und die Artikel 433, 434, 439 und 440 des CWATUP bezüglich der allgemeinen Städtebauordnung über Reklameschilder und Werbevorrichtungen werden zu Leitlinien im Sinne von Artikel D.III.2 §1 und dienen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches als unverbindliche Leitlinien. Sie werden in den regionalen Leitfaden für den Städtebau aufgenommen und bleiben bis zum Zeitpunkt seiner Revision in Kraft.

Die Artikel 393, 394, 398, 401 und 403 des CWATUP über die allgemeine Bauordnung für städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden sowie die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung bezüglich der Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit der öffentlichen bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Flächen, Gebäude und Gebäudeteile und bezüglich deren Nutzung durch diese Personen und die Bestimmungen der Städtebauordnung bezüglich der akustischen Qualität der Bauten in den Zonen B, C und D der langfristigen Entwicklungspläne der Flughäfen Lüttich-Bierset und Charleroi-Süd sind Normen im Sinne von Artikel D.III.2 §2 und haben nach Inkrafttreten des Gesetzbuches weiterhin Verordnungskraft. Sie werden in den regionalen Leitfaden für den Städtebau aufgenommen und bleiben bis zum Zeitpunkt seiner Revision in Kraft.

### KAPITEL II - Kommunale Städtebauordnungen

Art. D.III.12 - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende kommunale Städtebauordnung wird zum kommunalen Leitfaden für den Städtebau und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen. Ihre Bestimmungen werden zu Leitlinien im Sinne von Artikel D.III.5.

Art. D.III.13 - Die Untersuchung des vom Gemeinderat vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches vorläufig verabschiedeten Entwurfs einer kommunalen Städtebauordnung oder Entwurfs zur Revision der kommunalen Städtebauordnung wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen weitergeführt.

Wenn die Regierung sie billigt, wird sie zu einem kommunalen Leitfaden für den Städtebau und unterliegt den damit verbundenen Bestimmungen. Ihre Bestimmungen werden zu Leitlinien im Sinne von Artikel D.III.5.

Bei einer vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches von dem Gemeinderat beschlossenen Aufhebung wird das vor diesem Datum geltende Verfahren weitergeführt.

***Art. D.III.14*** - Außer wenn sie ausdrücklich aufgehoben wird (bzw. werden), ist (sind) die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende(n) kommunale(n) Städtebauordnung(en), die zu einem kommunalen Leitfaden für den Städtebau bzw. zu kommunalen Leitfäden für den Städtebau geworden ist (sind), sofern sie nicht revidiert worden ist (sind) oder Gegenstand einer von der Regierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches gebilligten Teilrevision gewesen ist (sind), für einen Zeitraum von achtzehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbar.

Außer wenn sie ausdrücklich aufgehoben wird (bzw. werden), ist (sind) die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltende(n) kommunale(n) Städtebauordnung(en), die zu einem kommunalen Leitfaden für den Städtebau bzw. zu kommunalen Leitfäden für den Städtebau geworden ist (sind) und Gegenstand einer von der Regierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches gebilligten Gesamtrevision gewesen ist (sind), für einen Zeitraum von achtzehn Jahren anwendbar, und zwar ab der Veröffentlichung durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt des Erlasses der Regierung zur Billigung der Revision oder ab der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt der Bekanntmachung, dass der revidierte Leitfaden oder Teil eines Leitfadens als gebilligt gilt. Diese Aufhebung erfolgt getrennt für jeden einzelnen Teil des Leitfadens, der Gegenstand einer ganzen, separaten Revision ist.

Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung auf die kommunalen Städtebauordnungen, die in Anwendung der in der Wallonischen Region anwendbaren Raumordnungs- und Städtebaugesetzgebung erlassen wurden.

Der Gemeinderat kann die Gültigkeit des kommunalen Leitfadens oder des Teils eines kommunalen Leitfadens jedoch um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängern. Der Beschluss zur Verlängerung wird mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähnten Frist gefasst.

Die Aufhebung erfolgt von Rechts wegen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Gemeinderäte infolge von Wahlen richtet die OGD4 an jeden betroffenen Gemeinderat die Liste der Teile des Leitfadens, für die die Laufzeit von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft, oder weist sie darauf hin, dass die Laufzeit des Leitfadens von achtzehn Jahren oder vierundzwanzig Jahren in den sechs Jahren nach der Einsetzung des Gemeinderats abläuft.

Art. D.III.15 - Der Gemeinderat beschließt über die Beibehaltung der vor dem 22. April 1962 gebilligten Bauordnungen - ob diese revidiert sind oder nicht - binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches. Mangels dessen werden sie aufgehoben.

Art. D.III.16 - Der Gemeinderat beschließt binnen zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches, die Genehmigungspflicht in Anwendung der bestehenden kommunalen Städtebauordnungen für die nicht in Artikel D.IV.4 angeführten Handlungen und Arbeiten zu bestätigen. Mangels dessen wird diese Pflicht aufgehoben.

# BUCH IV - Städtebaugenehmigungen und Städtebaubescheinigungen

# TITEL I - Allgemeines

### KAPITEL I - Grundbegriffe

Art. D.IV.1 - §1 - Die Handlungen und Arbeiten:

1° unterliegen einer Verstädterungsgenehmigung,

2° oder unterliegen einer Städtebaugenehmigung,

[3°][[100]](#footnote-100) oder sind von der Pflicht der Städtebaugenehmigung [nicht betroffen oder][[101]](#footnote-101) befreit und unterliegen der in [Artikel 13 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen, nachfolgend „Denkmalschutzdekret genannt, erwähnten Denkmalgenehmigung][[102]](#footnote-102),

5° […][[103]](#footnote-103)

Die Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten ist eine Städtebaugenehmigung, die mehrere Bauten zum Gegenstand hat, die aneinander angrenzen oder nicht, aber jedenfalls ein Ganzes ausmachen, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken oder zu einer nebensächlichen Wohnungsfunktion bestimmt sind, und die Gegenstand eines einzigen Antrags sein können.

§2 - Die Regierung legt in der Form einer Nomenklatur die Liste der Handlungen und Arbeiten fest, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Auswirkungen auf die Umgebung oder die Umwelt:

1° der aufgrund des Artikels D.IV.4 erforderlichen Städtebaugenehmigung nicht bedürfen,

2° als Handlungen und Arbeiten mit begrenzten Auswirkungen betrachtet werden, im Sinne der Artikel D.IV.15 Absatz 2 Ziffer 2 und D.IV.48 Absatz 1 Ziffer 1,

3° die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

[…][[104]](#footnote-104)

[…][[105]](#footnote-105)

§3 - Jeder, der sie beantragt, erhält:

1° eine Städtebaubescheinigung Nr. 1, die Informationen in Bezug auf die städtebauliche Situation eines unbeweglichen Gutes enthält.

2° eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, die neben den Informationen der Bescheinigung Nr. 1 eine Beurteilung durch den Gemeinderat oder [die Regierung][[106]](#footnote-106) der vom Antragsteller geplanten Handlungen und Arbeiten umfasst.

### KAPITEL II - Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung unterliegen

Art. D.IV.2 - §1 - Einer vorherigen schriftlichen, ausdrücklichen Verstädterungsgenehmigung der zuständigen Behörde bedarf die Verstädterung eines Gutes einschließlich der diesbezüglichen Werbung oder Bekanntmachung.

Die Verstädterung eines Gutes besteht darin, eine stadtplanerische Gestaltung durchzuführen, die sich auf ein Gesamtprojekt betreffend ein Gut bezieht, das in wenigstens drei unbebaute, zu Wohnzwecken bestimmte Lose aufzuteilen ist. Das Gesamtprojekt betrifft hauptsächlich den Bau von Gebäuden, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, oder die Aufstellung einer ortsfesten oder mobilen Einrichtung, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken benutzt werden kann, sowie gegebenenfalls den Bau oder die Einrichtung von öffentlichen oder kollektiven Bereichen, von technischen Infrastrukturen oder von Gebäuden mit Zusatzfunktionen zur Bewohnung.

Die vorgenannte Aufteilung ist diejenige, die aufgrund jeder Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts mit Ausnahme der Hypothek und der Pfandnutzung erfolgt.

Das Gesamtprojekt entspricht der in Absatz 2 erwähnten Zweckbestimmung, wenn mehr als die Hälfte der errichteten Gebäude völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind.

§2 - Auf Vorschlag des Antragstellers oder von Amts wegen kann die Behörde, die die Verstädterungsgenehmigung ausstellt, von dem von der Genehmigung gedeckten Areal alle oder einige Lose ausschließen, die völlig oder teilweise nicht zum Bau einer Wohnung oder zur Aufstellung einer ortsfesten oder mobilen, völlig oder teilweise zur Bewohnung geeigneten Einrichtung bestimmt sind, oder die aus technischen oder juristischen Gründen dazu nicht geeignet sind, oder für die Lose, die schon bebaut sind oder für die Aufstellung einer ortsfesten oder mobilen Einrichtung im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 1 schon benutzt werden, wenn ihrer Ansicht nach die Auferlegung von Vorschriften bezüglich dieser Lose nicht relevant ist.

Art. D.IV.3 - Neben den Handlungen, die wegen des Durchführungsorts oder des Flächenbedarfs des Projekts in der von der Regierung festgelegten Liste aufgeführt sind, unterliegen folgende Handlungen keiner Verstädterungsgenehmigung:

1° die Schenkungen;

2° die unfreiwilligen Handlungen;

3° die Teilungen zur Auflösung einer ungeteilten Erbengemeinschaft einschließlich nach Umwandlung des Nießbrauchs des hinterbliebenen Ehepartners, vorausgesetzt, dass es nicht mehr Lose als Mitteilende gibt;

4° die Teilung eines Gutes, das unmittelbar an einem öffentlichen Verkehrsweg liegt, der ausreichend mit Strom und Wasser versorgt ist, einen festen Belag hat und eine genügende Breite aufweist, soweit die Ortsgegebenheiten berücksichtigt werden und das betroffene Gut den Auflagen des Wassergesetzbuches in Sachen Abwasserklärung genügt, wenn das Gut zwischen zwei seit mindestens fünf Jahren bestehenden Gebäuden liegt, die unmittelbar an einem Verkehrsweg und auf derselben Seite eines öffentlichen Verkehrswegs liegen und die höchstens hundert Meter voneinander entfernt sind; ein auf dem zu verstädternden Gut gelegenes Gebäude kann bei der Berechnung der hundert Meter berücksichtigt werden;

5° im Rahmen einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten:

a) die Abtretung eines oder mehrerer bebauten oder nicht bebauten Lose, die völlig oder teilweise zu Wohnzwecken oder zu einer nebensächlichen Wohnfunktion bestimmt sind, gemäß den in der Städtebaugenehmigung festgelegten Grenzen, unter der Voraussetzung, dass die in Artikel D.IV.74 erwähnte Bescheinigung vorher ausgestellt wurde; wenn das Los nicht bebaut ist, muss sich die Abtretung entweder aus dem Verkauf nach Plan eines Gutes ergeben, das künftig fertiggestellt wird oder dessen Rohbau fertiggestellt und nicht geschlossen ist, oder mit einer ausdrücklichen Verpflichtung des Übernehmers einhergehen, die Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten auf dem betroffenen Los umzusetzen;

b) die Schaffung eines oder mehrerer Lose, die den in der Genehmigung festgelegten Grenzen entsprechen und völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, wenn mindestens zwei Drittel der Bauten Gegenstand der Bescheinigung nach Artikel D.IV.73 gewesen sind, zur Bestätigung dass die Arbeiten ausgeführt worden sind und den Vorschriften der ausgestellten Genehmigung entsprechen, oder wenn mindestens zwei Drittel der Bauten nach Plan verkauft werden;

6° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des Areals eines lokalen Orientierungsschemas oder der Flächennutzungskarte mit Angabe der Grenzen für die zu schaffenden Lose mit Wohnzweckbestimmung befindet, sofern jedes sich aus der Teilung ergebende Los unmittelbar an einem öffentlichen Verkehrsweg liegt, der ausreichend mit Strom und Wasser versorgt ist, einen festen Belag hat und eine genügende Breite aufweist, und sofern die Ortsgegebenheiten berücksichtigt werden und den Auflagen des Wassergesetzbuches in Sachen Abwasserklärung vom betroffenen Gut genügt wird; für die Schaffung eines oder mehrerer zusätzlichen Lose oder die Abschaffung eines oder mehrerer Lose, die die in Artikel D.II.11 §2 Ziffer 1 erwähnten Ziele erfüllen, sowie für die Schaffung eines oder mehrerer Lose, um dort eine Infrastruktur oder eine verbundene technische Ausrüstung anzusiedeln, ist die vorherige Erteilung einer Verstädterungsgenehmigung nicht erforderlich;

7° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des Areals eines in Artikel D.V.1 erwähnten neu zu gestaltenden Standorts oder eines in Artikel D.V.7 erwähnten Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts befindet;

8° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des in Artikel D.V.9 erwähnten Areals für eine städtische Flurbereinigung befindet;

9° die Teilung eines Gutes, das sich innerhalb des in Artikel D.V.13 erwähnten Areals für eine städtische Neubelebung befindet.

### KAPITEL III - Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen

Art. D.IV.4 - Einer vorherigen schriftlichen, ausdrücklichen Städtebaugenehmigung der zuständigen Behörde bedürfen die nachstehend aufgeführten Handlungen und Arbeiten:

1° bauen oder ein Grundstück zum Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester Einrichtungen benutzen; unter "Bauen oder Aufstellen von ortsfesten Einrichtungen" versteht man die Errichtung eines Gebäudes oder Bauwerks oder das Aufstellen einer Einrichtung (selbst aus nicht langlebigen Baustoffen), das bzw. die in den Boden eingelassen wird, im Boden verankert ist oder dessen bzw. deren Bodenabstützung die Stabilität versichert, und das bzw. die zur Ortsgebundenheit bestimmt ist, obschon es/sie abgebaut oder versetzt werden kann;

2° ein oder mehrere Werbeschilder oder Reklamevorrichtungen anbringen;

3° einen Bau abreißen;

4° wiederaufbauen;

5° ein bestehendes Gebäude umgestalten; unter "Umgestaltung" versteht man die Arbeiten zur Innen- oder Außeneinrichtung eines Gebäudes bzw. Bauwerks einschließlich der Erhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, die bis in sein Tragwerk reichen oder eine Änderung seines Bauvolumens oder seines architektonischen Aussehens nach sich ziehen;

6° eine neue Wohnung in einem bestehenden Gebäude schaffen;

7° die Zweckbestimmung eines Gutes insgesamt oder eines Teils davon ändern, einschließlich durch die Schaffung einer touristischen Beherbergungsstätte oder eines Studentenzimmers innerhalb eines bestehenden Gebäudes, insofern diese Änderung auf einer Liste steht, die von der Regierung unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt worden ist:

a) die Auswirkung auf die Umgebung;

b) die Hauptfunktion des Gebäudes;

8° in einem Gebäude, dessen durch Städtebaugenehmigung zugelassene Zweckbestimmung kommerziell ist, die Aufteilung der Verkaufsflächen und der erlaubten Geschäftstätigkeiten ändern; die Regierung kann die Liste dieser Abänderungen festlegen;

9° das Bodenrelief erheblich verändern; die Regierung kann den Begriff der erheblichen Veränderung des Bodenreliefs definieren;

10° be- oder abholzen; jedoch ist die Forstwirtschaft in einem Forstgebiet nicht genehmigungspflichtig;

11° Folgendes fällen:

a) hochstämmige Einzelbäume, die in einem durch den geltenden Sektorenplan bzw. durch ein geltendes lokales Orientierungsschema vorgesehenen Grüngebiet gepflanzt sind;

b) Hecken oder Alleen, deren Merkmale von der Regierung aufgrund ihrer Länge, ihrer Sichtbarkeit ab dem öffentlichen Raum oder der dort vorhandenen Arten festgelegt werden;

12° einen bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder eine bemerkenswerte Hecke abholzen, dessen/deren Wurzelwerk schaden oder dessen/deren Aussehen ändern, wenn diese in einer von der Regierung verabschiedeten Liste aufgenommen sind; die Regierung kann eine Liste der Arbeiten erstellen, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern und Hecken abträglich sind oder deren Aussehen ändern;

13° die Vegetation jeglichen Gebiets roden oder verändern, dessen Schutz die Regierung für notwendig erachtet, außer im Rahmen der Umsetzung des in Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur genannten besonderen Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, des in Artikel 19 desselben Gesetzes genannten Verwaltungsplans eines anerkannten Naturschutzgebiets oder des in Artikel 27 desselben Gesetzes genannten Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets;

14° Weihnachtsbäume in bestimmten Gebieten und gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten anbauen;

15° gewohnheitsmäßig ein Grundstück benutzen,

a) um dort ein oder mehrere Gebrauchtfahrzeuge, sowie Alteisen, Materialien oder Abfall abzulagern;

b) um dort eine oder mehrere mobile Anlagen wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte auf- bzw. abzustellen, mit Ausnahme der [mobilen Unterkünfte, die auf einem Campingplatz gemäß Artikel 9 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus genutzt werden][[107]](#footnote-107);

16° […][[108]](#footnote-108)

Unter "eine neue Wohnung in einem bestehenden Gebäude schaffen" im Sinne von Ziffer 6 versteht man, einen neuen Komplex mit oder ohne Handlungen und Arbeiten schaffen, der aus einem oder mehreren Zimmern besteht, die mindestens die Grundfunktionen des Wohnens - d.h. Küche, Badezimmer oder Duschraum, WC, Zimmer - gewährleisten, der als gewöhnlicher Wohnort oder als Studentenzimmer verwendet wird und der dem ausschließlichen Privatgebrauch einer Person oder mehrerer verwandten oder nicht verwandten Personen, die gemeinsam leben, vorbehalten ist.

Die Schaffung bei dem Bewohner eines einzigen als Studentenzimmer im Sinne von Ziffer 7 benutzten Zimmers bedarf keiner Genehmigung.

Soweit sie nicht von der Genehmigungspflicht überhaupt befreit sind, können die nicht in Absatz 1 angeführten Handlungen und Arbeiten aufgrund einer Beschlussfassung des Gemeinderats genehmigungspflichtig werden, vorbehaltlich einer Begründung mit Hinweis auf den Inhalt seines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

### KAPITEL IV - Ausnahmen und Abweichungen

#### Abschnitt 1 - Abweichungen

Art. D.IV.5 - Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann vom Raumentwicklungsschema, falls dieses Anwendung findet, von einem plurikommunalen Entwicklungsschema, einem kommunalen Entwicklungsschema, einem lokalen Orientierungsschema, einer Flächennutzungskarte, von dem als unverbindliche Leitlinie geltenden Inhalt eines Leitfadens oder von einer Verstädterungsgenehmigung abweichen, vorbehaltlich einer Begründung zum Beweis dessen, dass das Projekt:

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung, der Raumordnung oder des Städtebaus, die in dem Schema, in der Flächennutzungskarte, in dem Leitfaden oder in der Verstädterungsgenehmigung enthalten sind, nicht beeinträchtigt;

2° zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

#### Abschnitt 2 - Ausnahmen

Art. D.IV.6 - Eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann als Ausnahme zum Sektorenplan für die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden oder genehmigten Bauten, Einrichtungen oder Gebäude erteilt werden, deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans nicht entspricht, wenn es sich um Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten sowie um eine Abänderung der Zweckbestimmung und die Schaffung von Wohnungen handelt, so wie in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 erwähnt.

Die Nebeneinrichtungen und zusätzlichen Einrichtungen zu den vorerwähnten Bauten, Anlagen und Gebäuden, die von diesen getrennt sind, können ebenfalls zugelassen werden.

Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze kann eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich der Erzeugung von Energie, die teilweise für die Gemeinschaft bestimmt ist, d.h. Energie, die teilweise ins Strom- oder Erdgasnetz zurückgespeist wird oder die ein Fernwärmenetz versorgt, als Ausnahme zum Sektorenplan gewährt werden.

Art. D.IV.7 - Zu wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken kann eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 als Ausnahme zum Sektorenplan für die Gebäude, Anlagen oder Gruppen von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, erteilt werden, wenn es sich um Umbau- oder Vergrößerungshandlungen und -arbeiten handelt, für welche eine Ausnahme zur Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, unter Ausschluss der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Areale mit bemerkenswertem Ausblick.

In diesem Rahmen können die Nebeneinrichtungen und zusätzlichen Einrichtungen zu den vorerwähnten Bauten, Anlagen und Gebäuden, die von diesen getrennt sind, ebenfalls zugelassen werden.

Art. D.IV.8 - Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze kann eine Städtebaugenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 in einem angrenzenden Gebiet und als Ausnahme zum Sektorenplan für die Module erteilt werden, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, das sich auf demselben unbeweglichen Gut befindet und mit dem Sektorenplan im Einklang steht, direkt versorgen.

Zwecks der Abwasserreinigung kann eine Städtebaugenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 in einem angrenzenden Gebiet und als Ausnahme zum Sektorenplan für die individuellen Klärsysteme im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erteilt werden, die mit einem Bau, einer Anlage oder einem Gebäude, das mit dem Sektorenplan im Einklang steht, verbunden sind.

Eine Verstädterungsgenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann in einem angrenzenden Gebiet und als Ausnahme zum Sektorenplan für die individuellen Klärsysteme im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erteilt werden, die mit einem Bau, einer Anlage oder einem Gebäude, das mit dem Sektorenplan im Einklang steht und sich im durch die Genehmigung gedeckten Areal befindet, verbunden sind.

Art. D.IV.9 - Mit Ausnahme der Natur-, Parkgebiete und der Areale mit bemerkenswertem Ausblick kann eine Städtebaugenehmigung oder eine damit verbundene Städtebaubescheinigung Nr. 2 in einem Gebiet des Sektorenplans, das mit dem Gegenstand des Antrags nicht vereinbar ist, erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° das Gelände liegt zwischen zwei vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebauten Wohnhäusern oder zwischen einem vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebauten Wohnhaus und einem in einem Wohngebiet oder Wohngebiet mit ländlichem Charakter gebauten Wohnhaus, die höchstens 100 Meter voneinander entfernt sind;

2° dieses Gelände und diese Wohnhäuser befinden sich direkt am Wegenetz und auf derselben Seite eines öffentlichen Verkehrswegs, der unter Berücksichtigung der Ortslage eine ausreichende Wasser-, Stromversorgung und Entwässerungsausrüstung, einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

3° die Bauten, Umbauten, Erweiterungen oder Wiederaufbauten beeinträchtigen nicht die Einrichtung des Gebiets.

Der in Absatz 1 Ziffer 1 erwähnte Abstand von 100 Metern wird unabhängig von dem Vorhandensein auf dem betroffenen Gelände eines natürlichen oder künstlichen Elements, wie beispielsweise ein Wasserlauf oder ein Verkehrsweg, berechnet.

Es darf jedoch keine Städtebaugenehmigung bzw. -bescheinigung Nr. 2 erteilt werden, wenn sich die Gelände direkt an öffentlichen Verkehrswegen befinden, die aus mindestens vier Fahrspuren bestehen.

Art. D.IV.10 - Außerhalb der Abbaugebiete und der Gebiete für Nebenanlagen von Abbaustätten kann eine Städtebaugenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 für eine Anlage, die zur Gewinnung oder zur Erschließung von Ziergestein aus einem früher bewirtschafteten Steinbruch bestimmt ist, und die für eine Baustelle für Renovierungs-, Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauarbeiten an einem Gebäude mit Rücksicht auf den bebauten Standort notwendig ist, auf die abgegebene Stellungnahme des [Beirats][[109]](#footnote-109) für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden.

Art. D.IV.11 - Zusätzlich zu den in den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.10 vorgesehenen Ausnahmen können die in Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 4, 5, 7 [und 10][[110]](#footnote-110) genannte Genehmigung und die Genehmigung bezüglich Bauten und Ausrüstungen für Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 in Abweichung vom Sektorenplan erteilt werden.

Art. D.IV.12 - Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann als Ausnahme zu den Normen eines regionalen Leitfadens für den Städtebau erteilt werden.

Art. D.IV.13 - Eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 kann als Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erteilt werden, wenn die Ausnahmen:

1° angesichts der Besonderheiten des Projekts im Zusammenhang mit dem genauen Ort, an dem es geplant ist, gerechtfertigt sind;

2° die kohärente Umsetzung des Sektorenplans oder der Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau in dessen übrigem Anwendungsbereich nicht beeinträchtigen;

3° sich auf ein Projekt beziehen, das zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beiträgt.

# TITEL II - Verfahren

### KAPITEL I - Zuständige Behörden

#### Abschnitt 1 - Gemeindekollegium

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.IV.14 - Das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet die Handlungen und Arbeiten geplant sind, befindet über die Genehmigungsanträge und erteilt die Städtebaubescheinigungen Nr. 2:

1° entweder ohne vorherige Stellungnahme [der Regierung][[111]](#footnote-111);

2° oder nach vorheriger Stellungnahme [der Regierung][[112]](#footnote-112);

3° oder nach gleich lautender Stellungnahme [der Regierung][[113]](#footnote-113).

Die Stellungnahme [der Regierung][[114]](#footnote-114) ist in dem in Artikel D.IV.15 Absatz 3 erwähnten Fall fakultativ. In den in den Artikeln D.IV.16 und D.IV.17 erwähnten Fällen ist diese Stellungnahme Pflicht.

[***Art. D.IV.14.1*** - Unbeschadet des Artikels D.IV.14 befindet das Gemeindekollegium über die Genehmigungsanträge und erteilt die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 nach gleich lautender Stellungnahme des für Denkmalschutz zuständigen Ministers im Besonderen, nachfolgend „gleich lautendes Denkmalgutachten“ genannt, wenn der Antrag ein Gut betrifft, das in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt ist.][[115]](#footnote-115)

[***Art. D.IV.14.2*** - Unbeschadet des Artikels D.IV.14 befindet das Gemeindekollegium über die Genehmigungsanträge und erteilt die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 nach vorheriger Stellungnahme des für Denkmalschutz zuständigen Ministers im Besonderen, nachfolgend „einfaches Denkmalgutachten“ genannt, wenn der Antrag ein Gut betrifft, das sich in Anwendung des Denkmalschutzdekrets im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes oder in einer archäologischen Stätte befindet.][[116]](#footnote-116)

##### Unterabschnitt 2 - Genehmigungen

Art. D.IV.15 - Das Gemeindekollegium entscheidet ohne vorherige Stellungnahme [der Regierung][[117]](#footnote-117), wenn für das Gebiet, wo die gesamten Handlungen und Arbeiten geplant sind, Folgendes vorliegt bzw. vorhanden ist:

1° entweder: ein Kommunalausschuss und entweder ein plurikommunales Entwicklungsschema oder ein kommunales Entwicklungsschema, oder ein plurikommunales Entwicklungsschema und ein kommunales Entwicklungsschema, das gemäß Artikel D.II.17 §2 Absatz 2 teilweise außer Kraft getreten ist, sofern dieses Schema bzw. diese Schemen das gesamte Gemeindegebiet abdeckt bzw. abdecken; nach Ablauf einer Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches trifft das Kollegium gemäß Artikel D.IV.16 eine Entscheidung, wenn ein kommunaler Leitfaden für den Städtebau, der wenigstens die in Artikel D.III.2 §1 Ziffern 1 und 2 angeführten Anweisungen enthält, nicht gebilligt wurde oder als gebilligt gilt;

2° oder: ein lokales Orientierungsschema;

3° oder: eine nicht verfallene Verstädterungsgenehmigung.

Das Gemeindekollegium entscheidet ebenfalls ohne vorherige Stellungnahme [der Regierung][[118]](#footnote-118), wenn der Genehmigungsantrag sich auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die:

1° entweder ganz innerhalb eines Gebiets von kommunaler Bedeutung vorgenommen werden;

2° oder in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 11 bis 15 erwähnt sind, oder von der Regierung als Handlungen und Arbeiten mit begrenzten Auswirkungen bestimmt wurden;

Allerdings kann in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen das Gemeindekollegium [die Regierung][[119]](#footnote-119) um eine fakultative Stellungnahme ersuchen.

Art. D.IV.16 - Das Gemeindekollegium trifft Entscheidungen nach vorheriger Stellungnahme [der Regierung][[120]](#footnote-120):

1° in den nicht in Artikel D.IV.15 genannten Fällen;

2° in den in Artikel D.IV.15 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 genannten Fällen, wenn der Antrag eine oder mehrere Abweichung(en) von den Schemen, der Flächennutzungskarte, den Leitfäden für den Städtebau oder der Verstädterungsgenehmigung voraussetzt;

3° in den in Artikel D.IV.15 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Fällen, wenn der Antrag eine oder mehrere Abweichung(en) von der Flächennutzungskarte oder dem regionalen Leitfaden für den Städtebau voraussetzt.

Jedoch kann das Gemeindekollegium die Genehmigung ablehnen, ohne [die Regierung][[121]](#footnote-121) um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Art. D.IV.17 - Das Gemeindekollegium darf die Genehmigung nur nach gleich lautender Stellungnahme [der Regierung][[122]](#footnote-122) ausstellen,

1° wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau voraussetzt;

2° wenn sich der Antrag auf Güter bezieht, die in einem in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschlagenen oder bezeichneten Natura-2000-Gebiet ausgewiesen sind;

3° […][[123]](#footnote-123)

4° wenn sich der Antrag auf ein Gut bezieht, das in den Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen worden ist.

Jedoch kann das Gemeindekollegium die Genehmigung ablehnen, ohne [die Regierung][[124]](#footnote-124) um eine Stellungnahme zu ersuchen.

[***Art. D.IV.17.1*** - Das Gemeindekollegium darf die Genehmigung nur nach gleich lautendem Denkmalgutachten ausstellen, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.1 erwähntes Projekt betrifft.

Jedoch kann das Gemeindekollegium die Genehmigung ablehnen, ohne das Denkmalgutachten einzuholen.][[125]](#footnote-125)

[***Art. D.IV.17.2*** - Das Gemeindekollegium darf die Genehmigung nur nach einfachem Denkmalgutachten ausstellen, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.2 erwähntes Projekt betrifft.

Jedoch kann das Gemeindekollegium die Genehmigung ablehnen, ohne das Denkmalgutachten einzuholen.][[126]](#footnote-126)

##### Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen

Art. D.IV.18 - Das Gemeindekollegium erteilt ohne Stellungnahme [der Regierung][[127]](#footnote-127):

1° die Städtebaubescheinigungen Nr. 1;

2° die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.15 fallen.

Art. D.IV.19 - Das Gemeindekollegium erteilt nach vorheriger Stellungnahme [der Regierung][[128]](#footnote-128) die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.16 fallen.

Allerdings kann das Gemeindekollegium die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei die Stellungnahme [der Regierung][[129]](#footnote-129) einzuholen.

Art. D.IV.20 - Das Gemeindekollegium erteilt nach gleich lautender Stellungnahme [der Regierung][[130]](#footnote-130) die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 aus in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.17 fallen.

Allerdings kann das Gemeindekollegium die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei die Stellungnahme [der Regierung][[131]](#footnote-131) einzuholen.

[***Art. D.IV.20.1*** - Das Gemeindekollegium erteilt nach gleich lautendem Denkmalgutachten die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.14.1 fallen.

Allerdings kann das Gemeindekollegium die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei das Denkmalgutachten einzuholen.][[132]](#footnote-132)

[***Art. D.IV.20.2*** - Das Gemeindekollegium erteilt nach einfachem Denkmalgutachten die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.14.2 fallen.

Allerdings kann das Gemeindekollegium die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei das Denkmalgutachten einzuholen.][[133]](#footnote-133)

Art. D.IV.21 - Das Gemeindekollegium ist dafür zuständig, Städtebaubescheinigungen Nr. 2 bezüglich in Artikel D.IV.22 Absatz 3 erwähnter Handlungen und Arbeiten auszustellen.

#### [Abschnitt 2 - Regierung][[134]](#footnote-134)

##### Unterabschnitt 1 - Genehmigung

Art. D.IV.22 - Die Genehmigung wird von [der Regierung][[135]](#footnote-135) ausgestellt, wenn sie sich völlig oder teilweise auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die:

1° von einer öffentlich-rechtlichen Person geplant sind, die in der von der Regierung festgelegten Liste eingetragen ist;

2° gemeinnützig sind und auf der von der Regierung festgelegten Liste stehen;

3° sich über mehrere Gemeinden erstrecken;

4° in einem Gebiet für öffentliche Dienststellen oder gemeinschaftliche Anlagen laut Sektorenplan oder in den Bereichen der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen nach Artikel D.II.19 vorgenommen werden;

5° in Arealen für neu zu gestaltende Standorte oder für Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte vorgenommen werden;

6° in dem Gebiet nach [Artikel 1 Ziffer 1 des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete][[136]](#footnote-136) vorgenommen werden;

7° Bauten oder Ausrüstungen betreffen, die für die folgenden Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmt sind:

a) Krankenhäuser einschließlich Kliniken;

b) Zentren zur Aufnahme, Rehabilitation oder Unterbringung der Personen mit Behinderungen;

c) Gelände für Landfahrer;

d) Schulen;

e) Berufsbildungszentren;

f) Internate und Studentenwohnheime, die einer Schule angegliedert sind;

g) Kinderheime;

h) Museen, Theater und Kulturzentren;

i) anerkannte Kulte oder nichtkonfessionelle Sittenlehre;

j) Jugendbewegungen;

k) Tätigkeiten, die aufgrund ihrer gemeinnütziger Zweckbestimmung mit der erneuerbaren Energie verbunden sind;

8° in einem Gebiet von regionaler Bedeutung vorgenommen werden;

9° in einem Abbaugebiet bzw. in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten laut Sektorenplan vorgesehen oder mit einer Anlage zur Gewinnung und Aufwertung von Naturwerksteinen im Sinne von Artikel D.IV.10 verbunden sind;

10° innerhalb des Areals für eine städtische Flurbereinigung vorgenommen werden;

11° […][[137]](#footnote-137)

[12° zwingende Gründe des Allgemeininteresses aufweisen, nämlich die Handlungen und Arbeiten im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Investitionsplan der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen.][[138]](#footnote-138)

Die in Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe k) erwähnten Handlungen und Arbeiten sind diejenigen, die mit der Erzeugung von Energie verbunden sind, die ausschließlich für die Gemeinschaft bestimmt ist, d.h. Energie, die ins Strom- oder Erdgasnetz ohne Privatverbrauch zurückgespeist wird oder die ein Fernwärmenetz versorgt, und die die Installation, den Anschluss, die Änderung, den Bau oder die Vergrößerung von Folgendem betreffen:

1° einer Photovoltaik-Freiflächenanlage;

2° einer Windkraftanlage oder einem Windpark;

3° einem Wasserkraftwerk;

4° einer Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse;

5° einer Einheit zur energetischen Verwertung der Erdwärme.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Genehmigungen, die sich teilweise auf in Absatz 1 Ziffer 2 oder 7 erwähnte Handlungen und Arbeiten mit Ausnahme der mit der erneuerbaren Energie verbundenen Handlungen und Arbeiten beziehen, vom Gemeindekollegium ausgestellt, vorausgesetzt dass sie nicht in Absatz 1 Ziffern 1, 3 bis 6 und 8 bis 11 angeführt sind. Die Regierung kann die Liste dieser Handlungen und Arbeiten festlegen.

[Die Regierung][[139]](#footnote-139) ist dafür zuständig, über die in Artikel D.IV.106 erwähnten Genehmigungsanträge […][[140]](#footnote-140) zu befinden.

[…][[141]](#footnote-141)

[…][[142]](#footnote-142)

Andere für Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmte Bauten oder Ausrüstungen, als diejenigen, die in Absatz 1 Ziffer 7 erwähnt sind, können in den Anwendungsbereich der Punkte 1 bis 6 und 8 bis 11 von Absatz 1 oder in einen anderen Zuständigkeitsbereich als den [der Regierung][[143]](#footnote-143) fallen.

[***Art. D.IV.22.1*** - Die Regierung darf die Genehmigung nur nach gleich lautendem Denkmalgutachten ausstellen, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.1 erwähntes Projekt betrifft.

Jedoch kann die Regierung die Genehmigung ablehnen, ohne das Denkmalgutachten einzuholen.][[144]](#footnote-144)

[***Art. D.IV.22.2*** - Die Regierung darf die Genehmigung nur nach einfachem Denkmalgutachten ausstellen, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.2 erwähntes Projekt betrifft.

Jedoch kann die Regierung die Genehmigung ablehnen, ohne das Denkmalgutachten einzuholen.][[145]](#footnote-145)

##### Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung

Art. D.IV.23 - [Die Regierung][[146]](#footnote-146) stellt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 aus, die sich auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.22 Absatz 1 fallen, […][[147]](#footnote-147) bezieht.

[***Art. D.IV.23.1*** - Die Regierung erteilt nach gleich lautendem Denkmalgutachten die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.14.1 fallen.

Allerdings kann die Regierung die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei das Denkmalgutachten einzuholen.][[148]](#footnote-148)

[***Art. D.IV.23.2*** - Die Regierung erteilt nach einfachem Denkmalgutachten die Städtebaubescheinigungen Nr. 2 in Bezug auf Projekte, die in den Anwendungsbereich von Artikel D.IV.14.2 fallen.

Allerdings kann die Regierung die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit einer ungünstigen Stellungnahme ausstellen, ohne dabei das Denkmalgutachten einzuholen.][[149]](#footnote-149)

#### [Abschnitt 3 - Beschwerdeinstanz][[150]](#footnote-150)

Art. D.IV.24 - Die Regierung ist dafür zuständig, über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gemeindekollegiums oder [gegen ihre eigenen Beschlüsse, die in erster Instanz gefasst wurden,][[151]](#footnote-151) zu den Anträgen auf eine Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 zu befinden. Außerdem befindet sie über den Aussetzungsbeschluss, den [sie in erster Instanz][[152]](#footnote-152) in Anwendung von Artikel D.IV.62 gefasst hat.

Art. D.IV.25 - […][[153]](#footnote-153)

### KAPITEL II - Antragsakten

#### Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung

Art. D.IV.26 - §1 - Jedem Genehmigungsantrag wird die entsprechende Akte beigefügt.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Genehmigungsantrags fest. Sie bestimmt die Anzahl der Exemplare, die der Antrag enthält, sowie den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen beigefügten Pläne.

Die Regierung legt die Form der Beschlüsse zur Erteilung und Ablehnung der Genehmigungen fest.

§2 - Im Genehmigungsantrag für eine Verstädterungsgenehmigung wird nachgewiesen, dass der Antragsteller Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Gut ist, das Gegenstand des Genehmigungsantrags ist. Der Antrag auf Städtebaugenehmigung muss die Möglichkeit für den Antragsteller, die Genehmigung umzusetzen, nicht rechtfertigen.

Das Bestehen von durch menschliches Eingreifen entstandenen Grunddienstbarkeiten oder von vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Benutzung des Bodens, die im Gegensatz zum Inhalt des Verstädterungsgenehmigungsantrags stehen, werden in diesem Antrag angeführt. In diesem Fall wird der Antrag einer öffentlichen Untersuchung unterzogen, deren Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen. Die Genehmigung bewirkt das Erlöschen der besagten Grunddienstbarkeiten und Verpflichtungen, unbeschadet der Entschädigung der Inhaber dieser Rechte - zu Lasten des Antragstellers.

Art. D.IV.27 - Wenn sich der Antrag auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die einer Ausnahme zu dem Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau oder einer Abweichung von einem Schema, einer Flächennutzungskarte, einem Leitfaden für den Städtebau oder von der Verstädterungsgenehmigung bedürfen, umfasst er eine Rechtfertigung der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 festgelegten Bedingungen.

[***Art. D.IV.27.1*** - Wenn sich der Antrag auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut betreffen, umfasst er eine Abschrift des in Artikel D.IV.31.1 §3 erwähnten Protokolls sowie die Informationen und Unterlagen, die die Regierung in dem Protokoll für die Einschätzung der denkmalrelevanten Auswirkungen des Projekts als notwendig erachtet.][[154]](#footnote-154)

Art. D.IV.28 - Der Antrag auf Verstädterungsgenehmigung enthält:

1° die Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für den betroffenen Teil des Gebiets, einschließlich deren graphischen Ausdrucks;

2° die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele in Form von Leitlinien bezüglich:

a) des Verkehrsnetzes;

b) der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung;

c) der öffentlichen Räume und Grünflächen;

d) der Parzellenaufteilung und der Zweckbestimmungen;

e) des Standorts und der Höhe der Bauten und Bauwerke, der Verkehrswege und öffentlichen Räume sowie des Einbaus der technischen Vorrichtungen;

f) der ökologischen Struktur;

[g) gegebenenfalls der in Anwendung des Denkmalschutzdekrets auferlegten Schutzmaßnahmen;][[155]](#footnote-155)

3° die technische Akte bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes;

4° ggf. die Phaseneinteilung bei der Umsetzung des in Artikel D.IV.2 erwähnten Gesamtprojekts.

Wenn der Antrag auf Verstädterungsgenehmigung die Schaffung eines Gemeindeweges nicht voraussetzt oder wenn der Standort und die Fläche es rechtfertigen, hat der Antrag auf Verstädterungsgenehmigung einen vereinfachten Inhalt.

Die Regierung legt die Bedingungen für den Standort und die Fläche, die den vereinfachten Inhalt rechtfertigen, fest.

Art. D.IV.29 - Wenn der Antrag auf Städtebaugenehmigung für den Bau von nachträglich in Lose aufzuteilenden Gruppenwohnungen gestellt wird, ohne dass eine vorherige Verstädterungsgenehmigung dafür erfordert wird, werden im Antrag die Grenzen der Lose angegeben.

#### Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung

Art. D.IV.30 - §1 - Im Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1 ist die katastermäßige Identifizierung des Guts, zu dem die Informationen eingeholt werden, anzugeben.

§2 - Neben der katastermäßigen Identifizierung des Guts, zu dem die Informationen eingeholt werden, umfasst der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 eine Darstellung des Projekts in graphischer oder schriftlicher Form.

Wenn sich der Antrag auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die einer Ausnahme zu dem Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau oder einer Abweichung von einem Schema, einer Flächennutzungskarte, einem Leitfaden für den Städtebau oder von der Verstädterungsgenehmigung bedürfen, umfasst er einen Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 festgelegten Bedingungen.

Jeder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 setzt einen Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1 voraus.

§3 - Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt der Anträge auf Städtebaubescheinigung. Sie legt die Form der Beschlüsse zur Erteilung und Ablehnung der Städtebaubescheinigungen fest.

### KAPITEL III - Projekttreffen

Art. D.IV.31 - §1 - Vor der Einreichung des Bescheinigungs- bzw. Genehmigungsantrags kann der Projektträger die Verabredung eines Projekttreffens mit dem Kollegium, [der Regierung][[156]](#footnote-156), oder [der Regierung][[157]](#footnote-157) und dem technischen Beamten [der Wallonischen Region][[158]](#footnote-158) im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder [der Regierung][[159]](#footnote-159) und dem Beamten für Handelsniederlassungen [der Wallonischen Region][[160]](#footnote-160) im Sinne des Dekrets vom 5. Februar 2015 über Handelsniederlassungen oder [der Regierung][[161]](#footnote-161), dem technischen Beamten und dem Beamten für Handelsniederlassungen fordern, wenn diese die zuständige Behörde sind, um über seinen Antrag zu entscheiden. In diesem Fall erhält der Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung eine Einladung zu einem Treffen. Die Initiative eines Projekttreffens kann von der zuständigen Behörde ausgehen.

§2 - Bei diesem Treffen kommt der Projektträger mit dem bzw. den Vertreter(n) der zuständigen Behörde zusammen, um über seinen Antrag zu entscheiden.

[Wenn die zuständige Behörde das Kollegium ist und die Regierung, der technische Beamte oder der Beamte für Handelsniederlassungen der Wallonischen Region um die Abgabe ihrer bzw. seiner Stellungnahme ersucht wird, wird sie bzw. er ebenfalls zum Treffen eingeladen. Dabei kann sie bzw. er sich vertreten lassen.][[162]](#footnote-162)

Wenn die zuständige Behörde nicht das Gemeindekollegium ist, wird sein bzw. werden seine Vertreter zum Treffen eingeladen.

§3 - Die zuständige Behörde kann auch jede in Artikel D.IV.35 genannte Instanz zum Treffen einladen. Sie fordert den Kommunalausschuss (wenn es diesen gibt) auf, dort einen Vertreter zu entsenden.

[Handelt es sich um ein in Artikel D.IV.14.2 genanntes Gut, lädt sie den für Denkmalschutz zuständigen Minister zum Projekttreffen ein. Dabei kann dieser sich vertreten lassen.][[163]](#footnote-163)

§4 - Der Projektträger kann mit ihnen über sein Projekt diskutieren und es ggf. vor der Fertigstellung seines Antrags anpassen. Der Projektträger oder dessen Vertreter fertigt ein Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt an. Das Protokoll wird auf elektronischem Wege den anwesenden Parteien unterbreitet, welche dann über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um dem Projektträger ihre Anmerkungen zukommen zu lassen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass dem Protokoll zugestimmt worden ist.

§5 - Dieses Treffen in Anwesenheit [der Regierung][[164]](#footnote-164) ist verbindlich, wenn sich der Antrag auf:

1° eine Fläche, die für den Einzelhandel von Gütern bestimmt ist, und eine Nettofläche von mindestens 2 500 m2 aufweist;

2° eine über 15 000 m2 große Bürofläche;

3° mehr als 150 Wohnungen bezieht.

Die Akte enthält einen Lageplan und die zahlen- und flächenmäßige Verteilung der Geschäfte, Büros und Wohnungen.

§6 - Das Treffen findet binnen zwanzig Tagen nach Einreichung des in §1 erwähnten Antrags statt.

[***Art. D.IV.31.1*** - §1 - Handelt es sich um ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut und in Abweichung von Artikel D.IV.31, beantragt der Projektträger vor der Einreichung des Bescheinigungs- bzw. Genehmigungsantrags die Verabredung eines verbindlichen Projekttreffens mit der Regierung und übermittelt dieser die Entwürfe seiner Pläne und Unterlagen. In diesem Fall erhält der Betroffene innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung eine Einladung zu einem Treffen.

§2 - Die Regierung lädt zeitgleich folgende Personen und Behörden zu dem Projekttreffen ein:

1. das Gemeindekollegium oder seinen Vertreter;

2. den technischen Beamten der Wallonischen Region im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, wenn dieser die mitzuständige Behörde ist, um über seinen Antrag zu entscheiden;

3. den Beamten für Handelsniederlassungen der Wallonischen Region im Sinne des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen, wenn dieser die mitzuständige Behörde ist, um über seinen Antrag zu entscheiden.

Die Regierung kann auch jede in Artikel D.IV.35 genannte Instanz zum Treffen einladen. Sie fordert den Kommunalausschuss (wenn es diesen gibt) auf, dort einen Vertreter zu entsenden.

§3 - Der Projektträger kann mit der Regierung und dem bzw. den Vertreter(n) der zuständigen Behörde über sein Projekt diskutieren und es gegebenenfalls vor der Fertigstellung seines Antrags anpassen. Die Regierung fertigt ein Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt an. Das Protokoll wird auf elektronischem Wege den anwesenden Parteien unterbreitet, die dann über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um der Regierung ihre Anmerkungen zukommen zu lassen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass dem Protokoll zugestimmt worden ist.

In dem Protokoll vermerkt die Regierung die Informationen und Unterlagen, die sie für die Einschätzung der denkmalrelevanten Auswirkungen des Projekts als notwendig erachtet und die dem Bescheinigungs- bzw. Genehmigungsantrag beigefügt werden müssen. In Abweichung von Absatz 1 ist dieser Vermerk verbindlich für den Projektträger.

§4 - Das Treffen findet binnen dreißig Tagen nach Einreichung des in §1 erwähnten Antrags statt.][[165]](#footnote-165)

### KAPITEL IV - Einreichung des Antrags

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.IV.32 - Die Genehmigungsanträge und die Anträge auf eine Städtebaubescheinigung, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindekollegiums fallen, sowie die angeforderten fehlenden Unterlagen, falls der Antrag unvollständig ist, sind an das Gemeindekollegium per Einsendung zu richten oder im Gemeindehaus gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Die Genehmigungsanträge und Anträge auf eine Städtebaubescheinigung, die in den Zuständigkeitsbereich [der Regierung fallen][[166]](#footnote-166), sowie die angeforderten fehlenden Unterlagen, falls der Antrag unvollständig ist, sind an [die Regierung][[167]](#footnote-167) per Einsendung zu richten oder gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Unbeschadet der Möglichkeit einer Einreichung des Antrags mittels eines Papierformulars kann die Regierung die Einzelheiten und Bedingungen zu dessen Einreichung auf elektronischem Wege festlegen.

Art. D.IV.33 - Binnen zwanzig Tagen nach Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins:

1° schickt das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder [die Regierung][[168]](#footnote-168), dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung im Falle eines vollständigen Antrags. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon;

2° richtet das Gemeindekollegium bzw. die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder [die Regierung][[169]](#footnote-169), im Falle eines unvollständigen Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller per Einsendung, und deutet darauf hin, dass das Verfahren erst ab deren Empfang fortgesetzt wird. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 180 Tagen, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet worden ist, wird für unzulässig erklärt.

Wenn das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugeschickt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Antragsteller [der Regierung][[170]](#footnote-170) eine Kopie der Akte, die er ursprünglich an das Gemeindekollegium gerichtet hat, sowie den Beleg der Einsendung oder des Empfangsscheins, die in Artikel D.IV.32 erwähnt sind, übermittelt. Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindekollegium davon in Kenntnis. Falls er [der Regierung][[171]](#footnote-171) seine Akte binnen dreißig Tagen ab Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins, so wie in Artikel D.IV.32 erwähnt, nicht übermittelt, ist der Antrag unzulässig. Wenn das Gemeindekollegium innerhalb derselben Frist von dreißig Tagen [die Regierung][[172]](#footnote-172) über die Frist, innerhalb deren der Beschluss des Gemeindekollegiums gesendet wird, nicht per Einsendung informiert hat, legt [die Regierung][[173]](#footnote-173) selbst diese Frist auf der Grundlage der Akte und der obligatorischen Stellungnahmen fest. Für das Gemeindekollegium, das davon durch Einsendung in Kenntnis gesetzt wird, ist diese Frist verbindlich.

Wenn [die Regierung][[174]](#footnote-174) dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugesandt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.IV.34 - Unbeschadet der in Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches erwähnten Bestimmungen, wird in der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags auf Genehmigung bzw. Städtebaubescheinigung Nr. 2 angegeben, ob Folgendes benötigt wird oder nicht:

1° Stellungnahme [der Regierung][[175]](#footnote-175);

2° Stellungnahme des Gemeindekollegiums;

3° besondere Bekanntmachungsmaßnahmen;

4° Stellungnahme der zur Beratung herangezogenen Dienststellen oder Kommissionen bzw. Ausschüsse sowie die diesbezüglichen Fristen;

5° die Frist, innerhalb deren der Beschluss des Gemeindekollegiums oder [der Regierung][[176]](#footnote-176) übermittelt wird[;]

[6° gleich lautendes oder einfaches Denkmalgutachten.][[177]](#footnote-177)

In der Empfangsbestätigung wird ebenfalls erwähnt, dass die unter Ziffer 5 erwähnte Frist um die Frist verlängert wird, die für den Erhalt der endgültigen Zustimmung bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und ggf. für die Verabschiedung des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird, oder im Falle von besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen vom 16. Juli bis zum 15. August oder vom 24. Dezember bis zum 1. Januar ausgesetzt wird, oder bis zum ersten darauf folgenden Werktag verlängert wird, wenn der letzte Tag der Untersuchung oder der Befragungsperiode ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag ist.

In der Empfangsbestätigung wird ebenfalls erwähnt, dass die unter Ziffer 5 erwähnte Frist von dem Gemeindekollegium oder [der Regierung][[178]](#footnote-178) um 30 Tage verlängert werden kann.

In der von dem Gemeindekollegium ausgestellten Empfangsbestätigung wird der Artikel D.IV.47 wiedergegeben.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt der Empfangsbestätigung festlegen.

### KAPITEL V - Stellungnahmen

Art. D.IV.35 - [[§1 -][[179]](#footnote-179) Die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann nur nach gleich lautendem Denkmalgutachten ausgestellt werden, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut betrifft.

Die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann nur nach einfachem Denkmalgutachten ausgestellt werden, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.2 genanntes Gut betrifft.][[180]](#footnote-180)

[§2 -][[181]](#footnote-181) Die Regierung bestimmt die Fälle, in denen das Einholen der Stellungnahme einer Dienststelle oder eines Ausschusses bzw. einer Kommission unter Berücksichtigung der Situation des Projekts und seiner Besonderheiten vorgeschrieben ist.

Außer den vorgeschriebenen Stellungnahmen können das Gemeindekollegium […][[182]](#footnote-182) und die Regierung die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersuchen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachten.

Art. D.IV.36 - Gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags übermittelt das Gemeindekollegium oder [die Regierung][[183]](#footnote-183) je nach Fall den in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen und Ausschüssen bzw. Kommissionen einen Antrag auf Stellungnahme unter Beifügung eines Exemplars des Genehmigungsantrags oder des Antrags auf Städtebaubescheinigung Nr. 2.

Wenn das Gemeindekollegium die zuständige Behörde ist, übermittelt es [der Regierung][[184]](#footnote-184) innerhalb derselben Frist ein Exemplar des Genehmigungsantrags oder des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Beifügung einer Abschrift der Empfangsbescheinigung und gegebenenfalls der in Artikel D.IV.35 erwähnten Anträge auf Stellungnahme.

Wenn [die Regierung][[185]](#footnote-185) die zuständige Behörde […][[186]](#footnote-186) ist, übermittelt [sie][[187]](#footnote-187) dem Gemeindekollegium innerhalb derselben Frist ein Exemplar des Genehmigungsantrags oder des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Beifügung einer Abschrift der Empfangsbescheinigung und ersucht die Stellungnahme des Gemeindekollegiums.

Art. D.IV.37 - [§1 -][[188]](#footnote-188) Die in Artikel [D.IV.35 §2][[189]](#footnote-189) erwähnten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen übermitteln ihre Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des Antrags durch die zuständige Behörde. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als günstig. […][[190]](#footnote-190)

Das Gutachten des Feuerwehrdienstes wird innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags durch die zuständige Behörde übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.

[…][[191]](#footnote-191)

[§2 - Das gemäß Artikel D.IV.35 §1 Absatz 1 geforderte Denkmalgutachten wird innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Versand des Antrags durch die zuständige Behörde übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.

Das gemäß Artikel D.IV.35 §1 Absatz 2 geforderte Denkmalgutachten wird innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des Antrags durch die zuständige Behörde übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.][[192]](#footnote-192)

Art. D.IV.38 - Wenn das Gemeindekollegium die zuständige Behörde ist und wenn es entweder über die fakultative Stellungnahme [der Regierung][[193]](#footnote-193) verfügen möchte oder über die vorgeschriebene Stellungnahme [der Regierung][[194]](#footnote-194) verfügen muss, verfasst das Gemeindekollegium einen Bericht über das Projekt. Es ersucht die Stellungnahme [der Regierung][[195]](#footnote-195) und fügt dem Antrag auf Stellungnahme seinen Bericht und gegebenenfalls die Dokumente bei, die sich aus den besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen ergeben, sowie die Stellungnahmen der in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen. An dem Tag, an dem das Gemeindekollegium die Stellungnahme [der Regierung][[196]](#footnote-196) ersucht, setzt es den Antragsteller und seinen Projektautor davon in Kenntnis.

Wenn [die Regierung][[197]](#footnote-197) die zuständige Behörde […][[198]](#footnote-198) ist, sendet das Gemeindekollegium seine Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des in Artikel D.IV.36 Absatz 3 erwähnten Antrags auf Stellungnahme an [die Regierung][[199]](#footnote-199). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als günstig. Die Frist beläuft sich auf sechzig Tage nach dem Versand, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen organisiert sind oder wenn die Stellungnahme des Kommunalausschusses ersucht wird.

Art. D.IV.39 - §1 - [Die Regierung][[200]](#footnote-200) sendet [ihre][[201]](#footnote-201) Stellungnahme innerhalb von fünfunddreißig Tagen nach dem Versand des Antrags des Gemeindekollegiums. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als günstig. Die Stellungnahme [der Regierung][[202]](#footnote-202) enthält einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

[In Abweichung von Absatz 1 gilt die Stellungnahme der Regierung nach Ablauf der genannten Frist als ungünstig, wenn der Antrag ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut betrifft und das gleich lautende Denkmalgutachten negativ ausfällt.][[203]](#footnote-203)

An dem Tag, an dem [die Regierung ihre][[204]](#footnote-204) Stellungnahme an das Gemeindekollegium sendet, setzt [sie][[205]](#footnote-205) den Antragsteller und seinen Projektautor davon in Kenntnis.

§2 - […][[206]](#footnote-206)

### KAPITEL VI - Zusätzliche Formalitäten

#### Abschnitt 1 - Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen

Art. D.IV.40 - Die Regierung verabschiedet die Liste der Genehmigungsanträge und Anträge auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, die aus Gründen der Auswirkungen der betreffenden Projekte Folgendem unterliegen:

1° entweder einer in den Artikeln D.VIII.7 ff. erwähnten öffentlichen Untersuchung;

2° oder der in Artikel D.VIII.6 erwähnten Projektankündigung.

Anträge, die eine oder mehrere Ausnahmen zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens voraussetzen, unterliegen einer öffentlichen Untersuchung.

Anträge, die eine oder mehrere Abweichungen von den vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommenen und lokale Orientierungsschemen gewordenen kommunalen Raumordnungsplänen, von den vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches verabschiedeten und Leitfäden gewordenen Ordnungen und von den Verstädterungsgenehmigungen voraussetzen, unterliegen einer Projektankündigung, und zwar bis zur Revision oder Aufhebung des Schemas oder Leitfadens.

[…][[207]](#footnote-207)

#### Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs

Art. D.IV.41 - Wenn der Genehmigungsantrag oder der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 einen Antrag auf die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindewegs enthält, unterzieht die mit der Untersuchung des Antrags beauftragte Behörde bei Vollständigkeit des Antrags auf eine Genehmigung oder auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder zu jedem von ihr als nützlich betrachteten Zeitpunkt den Antrag auf Schaffung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs dem in den Artikeln 7 ff. des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegegesetz vorgesehenen Verfahren.

Wenn der Genehmigungsantrag oder der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 einen Antrag auf die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindeweges enthält, der eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert, sendet die mit der Untersuchung des Antrags beauftragte Behörde bei Vollständigkeit des Antrags auf eine Genehmigung oder auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder zu jedem von ihr als nützlich betrachteten Zeitpunkt den Antrag auf Schaffung, Änderung oder Abschaffung des Gemeindewegs und das vom Antragsteller erarbeitete Projekt eines Fluchtlinienplans gemäß den Artikeln 21 ff. des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegegesetz dem Gemeindekollegium.

In diesen Fällen werden die Fristen für die Untersuchung des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindeweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird. Die Beschlussfassung zur Gewährung oder zur Verweigerung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 erfolgt nach der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindeweges und gegebenenfalls des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans.

Wenn der Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 einer öffentlichen Untersuchung oder Projektankündigung unterliegt, organisiert das Gemeindekollegium eine einzige öffentliche Untersuchung gemäß den Artikeln D.VIII.7 ff. für den Antrag auf eine Genehmigung oder auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, für den Antrag bezüglich des Gemeindeweges sowie gegebenenfalls für das Projekt eines Fluchtlinienplans. Die Dauer der einzigen öffentlichen Untersuchung entspricht der für die verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlichen maximalen Dauer.

#### Abschnitt 3 - Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens

Art. D.IV.42 - §1 - Vor dem Beschluss kann der Antragsteller Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie vorlegen, und zwar unter Vorbehalt des Einverständnisses:

1° des Gemeindekollegiums, falls es die zuständige Behörde ist;

2° [der Regierung][[208]](#footnote-208), falls [sie][[209]](#footnote-209) die zuständige Behörde aufgrund des Artikels D.IV.22 Absatz 1 ist […][[210]](#footnote-210);

3° […][[211]](#footnote-211)

4° der Regierung während des Beschwerdeverfahrens, wenn dieses einen aufgrund des Artikels D.IV.22 Absatz 1 [in erster Instanz][[212]](#footnote-212) gefassten Beschluss […][[213]](#footnote-213) zum Gegenstand hat […][[214]](#footnote-214).

In allen anderen Fällen werden die Änderungspläne nicht angenommen […][[215]](#footnote-215).

In den unter Ziffer 2 bis 4 erwähnten Fällen wird die Stellungnahme des Gemeindekollegiums ersucht. Wenn das Gemeindekollegium die zuständige Behörde ist, wird die Stellungnahme [der Regierung][[216]](#footnote-216) ersucht, wenn Letzteres vorgeschrieben ist.

§2 - Die Änderungspläne und der Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz können neuen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde, und der Stellungnahme der vorher im Laufe des Verfahrens zu Rate gezogenen Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen unterzogen werden. In diesem Fall wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

Wenn den Änderungsplänen ein Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie beiliegt, werden sie neuen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde, und der Stellungnahme der vorher im Laufe des Verfahrens zu Rate gezogenen Dienststellen oder Ausschüssen bzw. Kommissionen unterzogen. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt.

§3 - Die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen und die Konsultation der vorerwähnten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen sind nicht erforderlich:

1° wenn sich die geplante Änderung aus einem Vorschlag ergibt, der in den Bemerkungen oder Beanstandungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung oder während des Zeitraums der Ankündigung des Projekts enthalten ist oder der unmittelbar damit verbunden ist;

2° wenn die geplante Änderung nur begrenzt ist und den Zweck, den allgemeinen Aufbau und die wesentlichen Merkmale des Projekts nicht beeinträchtigt.

[§4 - Unbeschadet des Paragrafen 3 wird bei in Artikel D.IV.35 §1 Absatz 1 genannten Anträgen das gleich lautende Denkmalgutachten erneut eingeholt. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt.][[217]](#footnote-217)

Art. D.IV.43 - In den in Artikel D.IV.42 §1 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Fällen ist die Aushändigung gegen Abnahmebescheinigung oder die Einsendung der Änderungspläne und des Nachtrags zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie vor Ablauf der Entscheidungsfrist Gegenstand der Einsendung einer Empfangsbestätigung, die die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung ersetzt. Mangels dessen sind die Änderungspläne und der Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie unzulässig.

In den in Artikel D.IV.42 §1 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erwähnten Fällen werden die neuen Entscheidungsfristen auf der Grundlage der Änderungspläne und des Nachtrags zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie gemäß Artikel D.IV.46 Absatz 1 oder Artikel D.IV.48 Absatz 1 festgelegt.

In den in Artikel D.IV.42 §1 Absatz 1 Ziffer 4 erwähnten Fällen werden die neuen Fristen gemäß Artikel D.IV.69 berechnet.

#### Abschnitt 4 - […][[218]](#footnote-218)

Art. D.IV.44 - […][[219]](#footnote-219)

#### Abschnitt 5 - Freizeitbeherbergung

Art. D.IV.45 - Unter Feriendorf ist ein gruppiertes Gefüge von mindestens fünfzehn ortsfesten Wohnungen zu verstehen, das durch eine einzige natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person erbaut wird und der Förderung des Erholungsurlaubs dienen soll.

Unter Wochenendwohnpark ist eine Gruppe von Parzellen im Rahmen einer Verstädterungsgenehmigung zu verstehen, die für die Aufnahme von Wochenendhäusern bestimmt ist. Unter Wochenendhaus ist ein Bau mit einer Bruttogeschossfläche von weniger als sechzig m² zu verstehen.

Für die Projekte, deren gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten berechnete Fläche mehr als 5 ha beträgt und die in einem Wohngebiet oder in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegen, hängt die Gewährung der Genehmigung von der Billigung durch die Regierung eines lokalen Orientierungsschemas ab, das die Gesamtheit oder einen Teil des betroffenen Gebiets abdeckt, wenn das Projekt Folgendes betrifft:

1° ein Feriendorf;

2° einen Wochenendwohnpark;

3° […][[220]](#footnote-220)

4° […][[221]](#footnote-221)

5° einen Campingplatz [gemäß Artikel 9 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus][[222]](#footnote-222).

Die Regierung kann die Bedingungen für die Ausstellung der Genehmigungen bezüglich der Freizeitbeherbergungen bestimmen und eine Liste der von der in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung befreiten Handlungen und Arbeiten aufstellen.

### KAPITEL VII - Beschluss über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung

#### Abschnitt 1 - Frist

##### Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindekollegiums

Art. D.IV.46 - Der Beschluss des Gemeindekollegiums zur Gewährung oder Verweigerung der Genehmigung oder zur Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird dem Antragsteller innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem das Gemeindekollegium die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihm für den Versand der Empfangsbescheinigung eingeräumten Frist zugestellt:

1° dreißig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert, wenn keine Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird und wenn die fakultative Stellungnahme [der Regierung][[223]](#footnote-223) nicht ersucht wird oder die Stellungnahme [der Regierung][[224]](#footnote-224) nicht vorgeschrieben ist;

2° fünfundsiebzig Tage, wenn:

a) entweder der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert;

b) oder die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 erwähnten Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird;

c) oder wenn die fakultative Stellungnahme [der Regierung][[225]](#footnote-225) ersucht wird oder die Stellungnahme [der Regierung][[226]](#footnote-226) vorgeschrieben ist;

3° hundertfünfzehn Tage, wenn die fakultative Stellungnahme [der Regierung][[227]](#footnote-227) ersucht wird oder die Stellungnahme [der Regierung][[228]](#footnote-228) vorgeschrieben ist, und wenn:

a) entweder der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert;

b) oder die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

An dem Tag, an dem das Gemeindekollegium seinen Beschluss an Antragsteller richtet, übermittelt es ihn ebenfalls [der Regierung][[229]](#footnote-229). Das Gemeindekollegium sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können vom Gemeindekollegium um dreißig Tage verlängert werden.

Der Beschluss zur Verlängerung wird je nach Fall innerhalb von dreißig, fünfundsiebzig oder hundertfünfzehn Tagen dem Antragsteller, seinem Projektautor und [der Regierung][[230]](#footnote-230) übermittelt.

In dem Schreiben werden die Personen angegeben, denen der Beschluss zugestellt wird.

Art. D.IV.47 - §1 - Wenn das Gemeindekollegium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3 Absatz 2 und §Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme [der Regierung][[231]](#footnote-231) ersucht hat, wird [die Regierung][[232]](#footnote-232) mit dem Antrag befasst.

Innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindekollegium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist übermittelt [die Regierung ihren][[233]](#footnote-233) Beschluss gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. [Sie][[234]](#footnote-234) sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor. Diese Frist wird um vierzig Tage verlängert, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen durchzuführen sind oder wenn Stellungnahmen ersucht werden müssen. Innerhalb der Frist von vierzig Tagen übermittelt [die Regierung][[235]](#footnote-235) den Beschluss zur Verlängerung gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. [Sie][[236]](#footnote-236) sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Wenn der Beschluss [der Regierung][[237]](#footnote-237) dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird [als Beschwerdeinstanz][[238]](#footnote-238) mit dem Antrag befasst.

§2 - Wenn das Gemeindekollegium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3, Absatz 2, und §4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme [der Regierung][[239]](#footnote-239) enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss. Diesen übermittelt [die Regierung][[240]](#footnote-240) innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindekollegium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. [Die Regierung][[241]](#footnote-241) sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Wird der Beschluss [der Regierung][[242]](#footnote-242) dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, wird die Regierung [als Beschwerdeinstanz][[243]](#footnote-243) mit dem Antrag befasst.

§3 - Wenn das Gemeindekollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3 Absatz 2, und §4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn [die Regierung ihre][[244]](#footnote-244) vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 §1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird [als Beschwerdeinstanz][[245]](#footnote-245) mit dem Antrag befasst.

§4 - Wenn das Gemeindekollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der eingeräumten Frist dem Antragsteller übermittelt hat, erstattet es ihm den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

##### Unterabschnitt 2 - Beschluss […][[246]](#footnote-246) der Regierung

Art. D.IV.48 - Der Beschluss [der Regierung][[247]](#footnote-247) zur Gewährung oder Verweigerung der Städtebaugenehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird gleichzeitig dem Gemeindekollegium und dem Antragsteller innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem [die Regierung][[248]](#footnote-248) die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihm für den Versand der Empfangsbescheinigung eingeräumten Frist zugestellt:

1° sechzig Tage, wenn die Handlungen und Arbeiten begrenzte Auswirkungen haben und wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

2° neunzig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

3° hundertdreißig Tage, wenn der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert oder wenn die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

[Die Regierung][[249]](#footnote-249) sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können [von der Regierung][[250]](#footnote-250) um dreißig Tage verlängert werden. Innerhalb der Frist von je nach Fall sechzig, neunzig bzw. hundertdreißig Tagen übermittelt [die Regierung][[251]](#footnote-251) dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium [ihren][[252]](#footnote-252) Beschluss zur Verlängerung. [Die Regierung][[253]](#footnote-253) sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Art. D.IV.49 - Wenn der Beschluss [der Regierung][[254]](#footnote-254) dem Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel D.IV.48 erwähnten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig.

In diesem Fall erstattet die Behörde dem Antragsteller den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

Art. D.IV.50 - […][[255]](#footnote-255)

Art. D.IV.51 - […][[256]](#footnote-256)

##### Unterabschnitt 3 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1

Art. D.IV.52 - Die Städtebaubescheinigung Nr. 1 wird innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags ausgestellt.

#### Abschnitt 2 - Inhalt des Beschlusses

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. D.IV.53 - Unter Zugrundelegung einer angemessenen Begründung kann die Genehmigung verweigert werden, mit oder ohne Bedingungen, mit oder ohne städtebaulichen Auflagen ausgestellt werden, oder in dem vorliegenden Gesetzbuch vorgesehene Ausnahmen oder Abweichungen zulassen.

Die Bedingungen sind entweder für die Eingliederung des Projekts in die bebaute und unbebaute Umgebung, oder für die Durchführbarkeit des Projekts, das heißt seine Umsetzung und seinen Betrieb, erforderlich.

Neben der inhaltlichen Vereinbarkeit mit dem Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, Schemen, Verstädterungsgenehmigungen und Leitfäden, beruht die Genehmigung oder die Verweigerung der Genehmigung auf den lokalen städtebaulichen Umständen, und kann insbesondere auf den im vorliegenden Abschnitt angeführten Gründen und Bedingungen beruhen.

##### Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen

Art. D.IV.54 - Neben den für die Durchführbarkeit oder die Eingliederung des Projekts erforderlichen Bedingungen kann die zuständige Behörde die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig machen, die sie dem Antragsteller aufzuerlegen als erforderlich erachtet, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die städtebaulichen Auflagen bestehen in Handlungen und Arbeiten, die dem Antragsteller auferlegt werden, mit Ausnahme jeglichen Beitrags in bar, um die Auswirkungen des Projekts auszugleichen, durch die die Allgemeinheit auf kommunaler Ebene belastet ist. Die positiven Auswirkungen des Projekts auf die Allgemeinheit, das heißt sein Beitrag zur Erfüllung eines Allgemeininteresses, werden berücksichtigt, um gegebenenfalls negative Auswirkungen aufzuwiegen.

Die Auflagen gehen zu Lasten des Antragstellers und decken die Einrichtung oder Renovierung von Wegen und öffentlichen Grünanlagen, die Ausführung oder Renovierung öffentlicher oder gemeinschaftlicher Bauten oder Anlagen, einschließlich der Rohrleitungs- und Kanalsysteme und sonstiger unterirdisch verlegter Kabel, sowie jede umweltfreundliche Maßnahme.

Außerdem kann die zuständige Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Erteilung der Genehmigung von einer Erklärung des Antragstellers abhängig machen, mit welcher dieser sich verpflichtet, ab der Aufnahme der Arbeiten den Besitz von Wegen, öffentlichen Räumen, öffentlichen bzw. gemeinschaftlichen Bauten oder Einrichtungen, oder von Gütern, die derartige Bauten oder Ausrüstungen aufnehmen können, an die Gemeinde oder die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[257]](#footnote-257) kostenlos und frei von jeglichen Verpflichtungen und Lasten für Letztere abzutreten.

Die Regierung kann die Art der städtebaulichen Auflagen und die Modalitäten für die Anwendung dieser Auflagen festlegen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmen.

##### Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks

Art. D.IV.55 - Die Genehmigung wird in den folgenden Fällen verweigert oder mit Bedingungen versehen, wenn es darum geht, Handlungen und Arbeiten auf einem Grundstück durchzuführen oder dieses zu verstädtern:

1° wenn das Grundstück keinen Zugang hat zu einem Weg mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, der in Anbetracht der Ortslage einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

2° wenn das Grundstück die Bedingungen in Sachen Abwasserklärung des Wassergesetzbuches nicht erfüllt;

3° wenn es darum geht, Bau- oder Wiederaufbauarbeiten auf dem durch eine Baulinie angeschnittenen Grundstückteil zu unternehmen, oder Arbeiten an einem auf einer Baulinie stehenden Gebäude vorzunehmen, die keine Erhaltungs- oder Unterhaltsarbeiten sind; die Genehmigung kann jedoch erteilt werden:

a) wenn aus den Stellungnahmen der zuständigen Behörden hervorgeht, dass die Baufluchtlinie an dem betreffenden Gebäude erst nach mindestens fünf Jahren ab Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden kann; bei Enteignung nach dem Verstreichen dieser Frist wird der eventuelle Mehrwert, der aus den zugelassenen Arbeiten hervorgehen kann, nicht für die Berechnung der Entschädigung berücksichtigt;

b) wenn die Arbeiten die Außendämmung eines Gebäudes betreffen;

4° wenn seine Verstädterung den Zugang zu dem Innenteil einer Insel, deren Verstädterung in Betracht gezogen werden könnte, gefährden würde.

Art. D.IV.56 - Unbeschadet der Anwendung des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz kann die zuständige Behörde auf Initiative des Antragstellers oder von Amts wegen und wenn die Einrichtungsarbeiten bezüglich der Verkehrswege unerlässlich sind, die Umsetzung der Genehmigungen von der Gewährung einer Genehmigung bezüglich der Eröffnung, der Abschaffung oder der Änderung von kommunalen oder regionalen Wegen abhängig machen.

##### Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt

Art. D.IV.57 - Die Genehmigung kann entweder verweigert oder an Sonderbedingungen zum Schutz von Personen, Gütern oder der Umwelt gebunden werden, falls die Handlungen oder Arbeiten sich auf Folgendes beziehen:

1° einen neuen Betrieb oder die Änderung eines bereits bestehenden Betriebs, der mit einem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung insbesondere von den zur Verstädterung bestimmten Gebieten im Sektorenplan, den Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr oder von einem domanialen Naturschutzgebiet, einem zugelassenen Naturschutzgebiet, einem unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse, einem biologisch wertvollen Feuchtgebiet oder einem Schutzgebiet oder einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zu erhalten;

2° unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung von einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, zu erhalten, jedes Projekt, dessen Lage das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte;

3° Immobiliengüter, die einem natürlichen Risiko oder einer größeren geotechnischen Belastung wie Hochwasser in den Gebieten mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches, Absturz einer Felswand, Erdrutsch, Karsterscheinung, Bodensenkung, auf Bergwerksarbeiten oder -bauwerke, Eisenerzbergbau oder unterirdische Hohlräume zurückzuführende Bodensenkungen oder seismische Gefahr ausgesetzt sind;

4° Immobiliengüter, die in einem der folgenden Gebiete gelegen sind:

a) in oder in der Nähe eines domanialen Naturschutzgebiets oder eines zugelassenen Naturschutzgebiets, eines unterirdischen Hohlraums von wissenschaftlichem Interesse, eines Feuchtgebiets von biologischem Interesse oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

b) innerhalb oder in der Nähe eines in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschlagenen bzw. festgelegten Natura-2000-Gebiets;

5° eine Wohnung, die die in Artikel 3 Ziffer 5 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse erwähnten Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit nicht einhält, und zwar unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches oder anderer auf der Bewohnbarkeit beruhender Bewertungselemente[;]

[6° Immobiliengüter, die in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt sind, sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befinden oder sich in einer archäologischen Stätte befinden.][[258]](#footnote-258)

##### Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium

Art. D.IV.58 - Eine Verweigerung der Genehmigung kann auf der laufenden Revision des Sektorenplans, einschließlich der Flächennutzungskarte, oder auf der Erstellung oder Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas oder eines kommunalen Schemas beruhen.

Die Verweigerung der Genehmigung, die auf diesem Grund beruht, wird hinfällig, wenn der neue Plan oder das Schema innerhalb von drei Jahren nach dem Beschluss zur Erstellung oder Revision des Plans noch nicht in Kraft getreten ist.

Der ursprüngliche Antrag bildet, auf Anfrage des Antragstellers, den Gegenstand eines neuen Beschlusses, der bei Verweigerung nicht mehr auf dem besagten Grund beruhen darf.

#### Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen

##### Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten

Art. D.IV.59 - In der Genehmigung können die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten, sowie die Frist, innerhalb welcher die der Genehmigung zugefügten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen sind, bestimmt werden.

##### Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien

Art. D.IV.60 - Die zuständige Behörde kann die Erteilung der Genehmigung von der Hinterlegung der zur Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen erforderlichen finanziellen Garantien abhängig machen.

Die zuständige Behörde kann für die Handlungen und Arbeiten, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges erforderlich sind, der fester Bestandteil des Genehmigungsantrags ist und der nicht als solcher als Bedingung oder Auflage aufgeführt wird, finanzielle Garantien verlangen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Durchführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

#### Abschnitt 4 - Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2

Art. D.IV.61 - Die Städtebaubescheinigung Nr. 2 kann auf den in Abschnitt 2 angeführten Gründen beruhen.

In dieser Bescheinigung kann zudem zu den in Abschnitt 3 angeführten Angaben Stellung bezogen werden.

### KAPITEL VIII - Aufsicht […][[259]](#footnote-259) über die Genehmigungen und Bescheinigungen

Art. D.IV.62 - §1 - Was die vom Gemeindekollegium ausgestellten Genehmigungen und Städtebaubescheinigungen Nr. 2 betrifft, überprüft [die Regierung][[260]](#footnote-260):

1° dass das Verfahren zur Ausstellung der Genehmigungen oder Städtebaugenehmigungen Nr. 2 ordnungsgemäß verlaufen ist;

2° dass die Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 begründet ist;

3° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit den aufgrund des Gesetzbuches getroffenen verbindlichen Bestimmungen übereinstimmt, oder in Ermangelung dessen, dass sie auf einer Ausnahme gemäß den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.13 beruht;

4° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den als unverbindliche Leitlinie dienenden Bestimmungen des Entwicklungsschemas des Gebiets, wenn es angewandt wird, des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, des lokalen Orientierungsschemas, der Flächennutzungskarte, des Leitfadens oder der Leitfäden für den Städtebau oder der Verstädterungsgenehmigung genügt, oder dass sie in Ermangelung dessen auf einer Abweichung gemäß Artikel D.IV.5 beruht;

5° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit dem Gesetz vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Statuts der Autobahnen, und den Parzellierungsplänen, die in Anwendung von Artikel 6 dieses Gesetzes von der Regierung gebilligt worden sind, übereinstimmt[;][[261]](#footnote-261)

[6° ob der Beschluss des Gemeindekollegiums von der durch den Kommunalausschuss im Rahmen einer vorgeschriebenen Konsultation dieses Ausschusses abgegebenen Stellungnahme abweicht;][[262]](#footnote-262)

[7° falls kein Kommunalausschuss besteht, ob der Beschluss des Gemeindekollegiums die persönlichen und begründeten Bemerkungen berücksichtigt hat, die bei einer in Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches durchgeführten öffentlichen Untersuchung über das Projekt geäußert wurden durch:

a) 25 Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von weniger als 10.000 Einwohnern;

b) 50 Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von 10.000 bis 25.000 Einwohnern.][[263]](#footnote-263)

Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den Punkten 1 bis 5 des vorhergehenden Absatzes nicht genügt, setzt [die Regierung][[264]](#footnote-264) den Beschluss des Gemeindekollegiums aus. [Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den Punkten 6 und 7 des vorhergehenden Absatzes nicht genügt, kann die Regierung den Beschluss des Gemeindekollegiums aussetzen.][[265]](#footnote-265)

§2 - Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang des Beschlusses des Gemeindekollegiums stellt [die Regierung][[266]](#footnote-266) die Aussetzung [dem Antragsteller und][[267]](#footnote-267) dem Gemeindekollegium […][[268]](#footnote-268) zu. [Die Regierung][[269]](#footnote-269) erklärt die Art der Regelwidrigkeit in dem Verfahren, den Mangel in der Begründung oder die Bestimmung, der die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht genügt.

In der Sendung an das Gemeindekollegium ersucht [die Regierung][[270]](#footnote-270) das Gemeindekollegium, seinen Beschluss zurückzuziehen.

§3 - Wenn das Gemeindekollegium die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 entzieht, so stellt es dem Antragsteller […][[271]](#footnote-271) und der Regierung seinen Beschluss innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der Aussetzung zu.

In diesem Fall beschließt das Gemeindekollegium innerhalb von vierzig Tagen nach der Einsendung des Beschlusses zum Entzug erneut über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Berücksichtigung der Gründe für die Aussetzung und den Entzug und übermittelt seinen Beschluss.

§4 - Wenn der Entzug nicht innerhalb der in Paragraph 3 erwähnten Frist eingesandt wird, kann die Regierung die Aussetzung aufheben oder die Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 für nichtig erklären.

Innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang der Aussetzung stellt die Regierung [dem Antragsteller und][[272]](#footnote-272) dem Gemeindekollegium […][[273]](#footnote-273) die Aufhebung der Aussetzung oder die Nichtigkeitserklärung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 per Einsendung zu.

Erfolgt keine Zustellung innerhalb der Frist, wird die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 für nichtig erklärt.

Im Falle einer Nichtigkeitserklärung beschließt das Gemeindekollegium erneut über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 und übermittelt seinen Beschluss innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang des Beschlusses zur Nichtigkeitserklärung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder mangels dessen ab dem Tag nach Ablauf der der Regierung zur Einsendung ihres Beschlusses eingeräumten Frist.

§5 - Wenn das Gemeindekollegium keinen neuen Beschluss gefasst hat und seinen Beschluss über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht innerhalb der eingeräumten Frist eingesandt hat, wird Artikel D.IV.47 angewandt.

### KAPITEL IX - Beschwerden

#### Abschnitt 1 - Inhaber des Beschwerderechts

Art. D.IV.63 - §1 - Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung [oder gegen Empfangsbescheinigung][[274]](#footnote-274) eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindekollegiums;

2° oder nach Empfang des in [Artikel D.IV.47 §1 Absatz 2 oder §2 Absatz 1 angeführten in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung][[275]](#footnote-275);

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung][[276]](#footnote-276);

4° oder, wenn der [in erster Instanz gefasste Beschluss der Regierung][[277]](#footnote-277) nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab dem Tag nach Ablauf der Frist, die [ihr][[278]](#footnote-278) für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde.

Die Beschwerde enthält ein Formular, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird, eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

§2 - Wenn, in den in Artikel D.IV.47 §1 und §3 erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht. Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 §1 oder §3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

§3 - Wenn [die Regierung][[279]](#footnote-279), in dem in Artikel D.IV.47 §2 erwähnten Fall, den [in erster Instanz gefassten][[280]](#footnote-280) Beschluss nicht eingesandt hat, stellt die Regierung dem Antragsteller innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 §2 erwähnten Frist eine Abschrift des Beschlusses zu. Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 verweigert wird oder ungünstig ist, oder wenn sie unter Zufügung einer Auflage oder Bedingung gewährt wird, oder wenn die in Artikel D.IV.60 Absatz 2 erwähnten finanziellen Garantien verlangt werden, fordert die Regierung den Antragsteller gleichzeitig auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags wünscht. Wenn die Genehmigung ohne Auflage oder Bedingung gewährt wird, wird die Akte geschlossen.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

Art. D.IV.64 - Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindekollegium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur Gewährung einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung][[281]](#footnote-281) eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller […][[282]](#footnote-282) zugestellt.

Art. D.IV.65 - […][[283]](#footnote-283)

#### Abschnitt 2 - Verfahren

Art. D.IV.66 - Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person:

1° der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, oder dem Antragsteller, der die Untersuchung seines Antrags wünscht, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Datums, an dem die Anhörung durch die beratende Kommission für Beschwerden stattfindet;

2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Beschwerdeakte und die Vorladung zur vorerwähnten Anhörung.

Die Regierung ersucht die Stellungnahme der Kommission und innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Empfang der Beschwerde fordert sie den Antragsteller, das Gemeindekollegium, […][[284]](#footnote-284) die Verwaltung sowie die beratende Kommission auf, zur Anhörung zu erscheinen. [Handelt es sich um ein in Artikel D.IV.14.1 oder D.IV.14.2 genanntes Gut, wird der für Denkmalschutz zuständige Minister zur Anhörung eingeladen. Dabei kann dieser sich vertreten lassen.][[285]](#footnote-285)

Spätestens zehn Tage bevor die Anhörung stattfindet, übermittelt die Verwaltung den vorgeladenen Personen oder Instanzen eine erste Analyse der Beschwerde auf der Grundlage der der Akte in diesem Verfahrensstadium beigefügten Elemente, sowie den Rahmen, in den das Projekt sich einfügt, das heißt:

1° die Situation und gegebenenfalls die Ausnahmen oder Abweichungen vom Sektorenplan, von den Schemen, von der Flächennutzungskarte, von den Leitfäden für den Städtebau oder von einer Verstädterungsgenehmigung;

[2° die Auskunft, ob das betroffene Gut ganz oder teilweise in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt ist, sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befindet oder sich in einer archäologischen Stätte befindet.][[286]](#footnote-286)

Im Laufe der Anhörung können die vorgeladenen Personen oder Instanzen in der Akte eine Begründungsnotiz oder jedes zusätzliche, von ihnen als zweckmäßig erachtetes Schriftstück hinterlegen, nachdem sie diese bzw. dieses dargelegt haben.

Innerhalb von acht Tagen ab der Anhörung übermittelt die beratende Kommission [ihre Stellungnahme][[287]](#footnote-287) der Regierung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als für den Beschwerdeführer günstige Stellungnahme.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Untersuchung der Beschwerde bestimmen.

#### Abschnitt 3 - Beschluss

Art. D.IV.67 - […][[288]](#footnote-288)

Innerhalb […][[289]](#footnote-289) von fünfundneunzig Tagen nach Eingang der Beschwerde stellt die Regierung dem Antragsteller [und dem Gemeindekollegium][[290]](#footnote-290) ihren Beschluss zu.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, gilt der Beschluss, gegen den Beschwerde erhoben wurde, als bestätigt.

Art. D.IV.68 - Gegebenenfalls vollzieht die Regierung die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde oder ersucht die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet oder deren vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Fristen für den Beschluss um vierzig Tage verlängert. Die Regierung setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Art. D.IV.69 - Änderungspläne, denen ein Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird, können gemäß Artikel D.IV.42 eingereicht werden, wenn die Beschwerde einen aufgrund des Artikels D.IV.22 [in erster Instanz durch die Regierung gefassten Beschluss][[291]](#footnote-291) zum Gegenstand hat oder wenn dieser nicht vorliegt. In diesem Fall laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Eingang der Änderungspläne.

### KAPITEL X - Formalitäten nach der Beschlussfassung

#### Abschnitt 1 - Bekanntmachung der Genehmigung

Art. D.IV.70 - Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel D.VII.15 erwähnten Urteils oder von in Artikel D.VII.21 erwähnten Wiederherstellungsmaßnahmen sind, wird von dem Antragsteller auf dem Grundstück entlang der Straße aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle angeschlagen sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder [die Regierung][[292]](#footnote-292) für gleich lautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente, das in Artikel D.VII.15 erwähnte Urteil oder die Akte betreffend die in Artikel D.VII.21 erwähnten Wiederherstellungsmaßnahmen den laut Artikel D.VII.3 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

#### Abschnitt 2 - Notifizierung des Beginns der Arbeiten

Art. D.IV.71 - Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindekollegium und [die Regierung][[293]](#footnote-293) per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Beginn der Handlungen und Arbeiten.

#### Abschnitt 3 - Kennzeichnung des Standorts der Neubauten

Art. D.IV.72 - Vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, muss der Standort vom Gemeindekollegium an Ort und Stelle gekennzeichnet werden. Vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, kennzeichnet das Gemeindekollegium vor Ort die Stelle.

Diese Kennzeichnung wird zu Protokoll genommen.

#### Abschnitt 4 - Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten

Art. D.IV.73 - Gemäß den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen werden können, wird innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab der Anfrage, die von dem Genehmigungsinhaber oder dem Eigentümer des Gutes an das Gemeindekollegium gerichtet wird, falls der Antrag in erster Instanz vom Gemeindekollegium abhing, oder an [die Regierung][[294]](#footnote-294) gerichtet wird, falls der Antrag […][[295]](#footnote-295) von der Regierung abhing, eine Erklärung aufgenommen zur Bescheinigung, dass:

1° die Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie beendet sein sollten, beendet oder nicht beendet sind;

2° die Arbeiten gemäß oder nicht gemäß den Vorschriften der erteilten Genehmigung ausgeführt worden sind.

Wenn die Arbeiten nach Ablauf der Frist noch nicht beendet sind oder den Vorschriften der erteilten Genehmigung nicht entsprechen, so muss die Erklärung je nach Fall die Liste der Arbeiten, die noch nicht ausgeführt worden sind, enthalten bzw. andeuten, in welchen Punkten die Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

#### Abschnitt 5 - Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung

Art. D.IV.74 - Niemand darf die Aufteilung, je nach Fall, einer Verstädterungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die die Durchführung einer oder mehrerer Bedingungen oder städtebaulicher Auflagen oder die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt, vornehmen, bevor der Genehmigungsinhaber entweder die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen durchgeführt, oder die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindekollegium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an [die Regierung][[296]](#footnote-296) gerichtet.

Art. D.IV.75 - Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Projektautor zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[297]](#footnote-297), der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

#### Abschnitt 6 - Werbung

Art. D.IV.76 - Es darf keinerlei Werbung bezüglich einer Verstädterungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten gemacht werden ohne Vermerk der Gemeinde, wo das betreffende Gut liegt, des Datums und der Nummer der Genehmigung.

# TITEL III - Rechtsfolgen der Genehmigung

### KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.IV.77 - Die Städtebaugenehmigung und die Verstädterungsgenehmigung in ihrer endgültigen Fassung verleihen ihrem Inhaber im Rahmen der Anwendung des Gesetzbuches erworbene Rechte vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Titels und unbeschadet der Zivilrechte von Drittpersonen.

Art. D.IV.78 - Unbeschadet der aus den Artikeln D.IV.53 bis D.IV.60 abzuleitenden Verpflichtungen gilt die Verstädterungsgenehmigung als unverbindliche Leitlinie. Sie ist auf die damit verbundene Städtebaugenehmigung und auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Art. D.IV.79 - Insofern die Verstädterungsgenehmigung, die die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt, die in Artikel D.IV.28 Absatz 1 Ziffer 3 erwähnte technische Akte enthält, gilt sie für die Durchführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich dieses Weges als Städtebaugenehmigung.

### KAPITEL II - Zeitlich begrenzte Genehmigungen

Art. D.IV.80 - §1 - Die Dauer der Städtebaugenehmigung ist begrenzt:

1° für Handlungen und Arbeiten, die in Erwartung der Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums genehmigt werden;

2° für Handlungen und Arbeiten, die in Erwartung des Abbaus in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten oder in einem Abbaugebiet oder für Nebenanlagen, die für den Abbau in einem Abbaugebiet unerlässlich sind;

3° für die Lagerung von in Artikel D.II.30 vorgesehenen inerten Abfällen und Baggerschlämmen und für die Zusammenstellung von in Artikel D.II.33 vorgesehenen inerten Abfällen;

4° für die Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit in Artikel D.II.36 §2 Absätze 1 und 3 erwähnten nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Agrargebiet mit Ausnahme der Freizeitaktivitäten, wenn die Handlungen und Arbeiten in dem Umbau, der Vergrößerung oder dem Wiederaufbau eines bereits vorhandenen Gebäudes bestehen;

5° für die Aufforstung, die aus einem intensiven Anbau von Holzarten besteht;

6° für die in Anwendung des Artikels D.II.37 §4 zugelassenen Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit der Freizeitbeherbergung in einem Forstgebiet;

7° für das Anbringen eines oder mehrerer Aushängeschilder oder Reklamevorrichtungen;

8° für die Einrichtung eines Lagers für ausgediente Fahrzeuge, Schrott, Materialien oder Abfälle, mit Ausnahme der Containerparks;

9° für die übliche Benutzung eines Grundstücks für das Aufstellen einer oder mehrerer mobiler, zu Wohnzwecken geeigneter Einrichtungen, wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte, mit Ausnahme der [mobilen Unterkünfte, die auf einem Campingplatz gemäß Artikel 9 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus genutzt werden][[298]](#footnote-298);

10° für die Steinbrüche, in denen Ziersteine abgebaut werden, in Anwendung von Artikel D.IV.10;

11° für provisorische Infrastrukturen bezüglich gemeinschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen;

12° für Projekte bezüglich zeitweiliger und versuchsweise eingerichteter Betriebe im Sinne des Dekrets [vom 11. März 1999][[299]](#footnote-299) über die Umweltgenehmigung.

Die Dauer der Genehmigung kann begrenzt werden, wenn sie Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet betrifft, das nicht zur Verstädterung bestimmt ist.

§2 - Nach Ablauf der zugestandenen Frist ist der Inhaber der Genehmigung dazu verpflichtet, den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, wie vor der Umsetzung der Genehmigung. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die notwendigen Garantien zur Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten aufgebracht werden.

### KAPITEL III - Verfall der Genehmigungen

#### Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung

***Art. D.IV.81*** - Die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Die Verstädterungsgenehmigung, in der Handlungen, Arbeiten oder Auflagen zugelassen werden, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, und nicht als solche als Bedingung oder Auflage aufgeführt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges erforderlich sind, nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Wenn in der Genehmigung aufgrund des Artikels D.IV.60 Absatz 3 angegeben wird, dass manche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat, verfällt die Genehmigung in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 nicht für diejenigen Lose, die Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel D.IV.2 §1 Absatz 3 erwähnten Urkunden waren.

Die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel D.IV.2 §1 Absatz 3 erwähnten Urkunden war.

Art. D.IV.82 - Ist die Ausführung der Verstädterungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. D.IV.83 - Wenn die Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Artikel D.IV.79 als Städtebaugenehmigung für die Ausführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich des Weges gilt, so verfällt Letztere gleichzeitig mit der Verstädterungsgenehmigung.

#### Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung

Art. D.IV.84 - §1 - Die Städtebaugenehmigung verfällt für den restlichen Teil der Arbeiten, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung der Genehmigung noch nicht vollständig durchgeführt worden sind.

§2 - Die Städtebaugenehmigung kann jedoch auf Antrag ihres Inhabers um zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag wird fünfundvierzig Tage vor Ablauf der in Paragraph 1 genannten Frist eingereicht.

Die Verlängerung wird vom Gemeindekollegium gewährt. Wenn die Genehmigung jedoch in Anwendung des Artikels D.IV.22 von [der Regierung][[300]](#footnote-300) ausgestellt wurde, wird die Verlängerung [von der Regierung][[301]](#footnote-301) gewährt.

§3 - Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, wird in der Städtebaugenehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die in Paragraph 1 erwähnte Frist läuft. Für diese anderen Phasen kann die in Paragraph 2 erwähnte Verlängerung gewährt werden.

§4 - Auf begründeten Antrag des Antragstellers der Genehmigung kann die zuständige Behörde im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Genehmigungsantrag die in Paragraph 1 erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese jedoch sieben Jahre übersteigen darf.

§5 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 4 verfällt die von der Regierung aufgrund des Artikels [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12 ][[302]](#footnote-302) ausgestellte Genehmigung, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß Artikel [D.IV.48][[303]](#footnote-303) eingesandt wurde, nicht eindeutig begonnen haben. Die Regierung kann jedoch auf speziell begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten darf.

#### Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. D.IV.85 - Der Verfall der Genehmigungen erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindekollegium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das es per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an [die Regierung][[304]](#footnote-304) gerichtet.

Art. D.IV.86 - Wird die Genehmigung in Anwendung der Artikel D.IV.89 und D.IV.90 ausgesetzt, so wird die Frist für den Verfall der Genehmigung gleichzeitig ausgesetzt.

***Art. D.IV.87*** - Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, d.h. ab dem Einreichen des Antrags bis zur Notifizierung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Empfänger der angefochtenen Genehmigung nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, notifiziert die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, […][[305]](#footnote-305) dem Empfänger den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist.

### KAPITEL IV - Aussetzung der Genehmigung

Art. D.IV.88 - Wenn ein Projekt für seine Durchführung eine oder mehrere weitere in Artikel D.IV.56 oder in einer anderen verwaltungspolizeilichen Gesetzgebung angeführte Erlaubnisse erfordert, dürfen die Handlungen und Arbeiten, die laut der Genehmigung erlaubt sind, nicht ausgeführt werden, solange deren Inhaber nicht über die genannten Erlaubnisse verfügt.

Die in Artikel D.IV.81 ff. erwähnte Verfallsfrist wird bis zum Absenden des Beschlusses bezüglich der besagten Erlaubnis ausgesetzt. Wenn die Erlaubnis verweigert wird, so verliert die Genehmigung von Rechts wegen am Tage der letztinstanzlichen Verweigerung ihre Wirkung.

Art. D.IV.89 - Eine Genehmigung kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

1° durch [die Regierung][[306]](#footnote-306) in Anwendung von Artikel D.IV.62;

[2° bei einem Zufallsfund im Sinne von Artikel 30 des Denkmalschutzdekrets;][[307]](#footnote-307)

3° wenn eine Orientierungsstudie, eine Charakterisierungsstudie, eine kombinierte Studie, ein Sanierungsprojekt oder Handlungen und Arbeiten zur Sanierung kraft [des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung][[308]](#footnote-308) erforderlich sind.

Art. D.IV.90 - Die von dem Gemeindekollegium ausgestellte Genehmigung wird ausgesetzt, solange der Antragsteller nicht von deren Notifizierung an [die Regierung][[309]](#footnote-309) in Kenntnis gesetzt worden ist, und während der Frist von dreißig Tagen, die [der Regierung][[310]](#footnote-310) für eine eventuelle Aussetzung in Anwendung von Artikel D.IV.62 gewährt wird.

Die in [Artikel][[311]](#footnote-311) D.IV.65 erwähnten Beschwerden, sowie die Fristen, in denen Beschwerde erhoben werden muss, haben eine aufschiebende Wirkung.

### KAPITEL V - Entzug der Genehmigung

Art. D.IV.91 - Unbeschadet der auf den Entzug von Verwaltungsakten anwendbaren allgemeinen Bestimmungen kann eine Genehmigung nur in den folgenden Fällen entzogen werden:

1° im Anschluss an die Aussetzung der Genehmigung durch [die Regierung][[312]](#footnote-312) in Anwendung von Artikel D.IV.62;

[2° bei einem Zufallsfund im Sinne von Artikel 30 des Denkmalschutzdekrets;][[313]](#footnote-313)

3° bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachengebrauch.

Bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachengebrauch wird der Entzug binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, bis zum Abschluss der Debatten zugestellt. Ab der Einsendung des Beschlusses zum Entzug der Genehmigung verfügt die zuständige Behörde über eine neue vollständige Frist, die der ursprünglichen Frist entspricht, um ihren Beschluss zu fassen und zuzustellen.

Wenn das Gemeindekollegium […][[314]](#footnote-314) oder die Regierung in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Entzug von Verwaltungsakten die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 entzieht, übermittelt diese Behörde den neuen Beschluss innerhalb von einer Frist von vierzig Tagen ab der Einsendung des Beschlusses über den Entzug.

### KAPITEL VI - Abtretung der Genehmigung

Art. D.IV.92 - §1 - Bei Abtretung einer Genehmigung, für welche die Auflagen, die Bedingungen oder die Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, noch nicht ganz ausgeführt sind, nehmen der Abtretende und der Übernehmer eine gemeinsame Notifizierung an die in erster Instanz für die Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde vor. Wenn finanzielle Garantien vor der Abtretung bereitgestellt, jedoch nicht benutzt worden sind, werden diese entweder aufrechterhalten oder durch gleichwertige finanzielle Garantien ersetzt.

In der Notifizierung wird mitgeteilt, was mit den vor der Abtretung bereitgestellten finanziellen Garantien geschieht; sie enthält die schriftliche Bestätigung des Übernehmers, dass er die Genehmigung, die eventuellen damit verbundenen, von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder die durchzuführenden Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind, den Artikel D.IV.75, und den Tatbestand, dass er zum Inhaber der Genehmigung wird, zur Kenntnis genommen hat.

Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang dieser Notifizierung und informiert, je nach Fall, das Gemeindekollegium oder [die Regierung][[315]](#footnote-315).

§2 - In Ermangelung dessen bleiben der Abtretende oder seine Anspruchsberechtigten gemeinsam mit dem Übernehmer solidarisch verantwortlich gegenüber den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen oder gegenüber den Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind.

### KAPITEL VII - Verzicht auf die Genehmigung

Art. D.IV.93 - §1 - Der Inhaber einer Genehmigung, die nicht umgesetzt wurde, kann darauf verzichten.

Der Verzicht erfolgt ausdrücklich und er greift nicht der Möglichkeit vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Genehmigungsantrag eingereicht wird.

§2 - Betrifft die Genehmigung ein Gut, das einem oder mehreren Eigentümern gehört oder das Gegenstand dinglicher Rechte ist, so darf der Verzicht nur erfolgen, insofern alle Inhaber eines dinglichen Rechts ihr Einverständnis geben.

§3 - Der Inhaber der Genehmigung teilt seinen Verzicht dem Gemeindekollegium oder [der Regierung][[316]](#footnote-316) schriftlich mit.

### KAPITEL VIII - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung

Art. D.IV.94 - §1 - Entweder auf Initiative des Gemeindekollegiums oder auf Antrag des Eigentümers oder bloßen Eigentümers eines Loses, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, oder des Inhabers eines Nießbrauchrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts betreffend ein Los, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung erlaubt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Überschrift der gesamten oder eines Teils der in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Dokumente in einer authentischen Urkunde oder in einem privatschriftlichen Übereinkommen kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

§2 - Eine Abänderung der Verstädterungsgenehmigung ist für Folgendes nötig:

1° die Handlungen und Arbeiten sowie die Schaffung von einem oder mehreren zusätzlichen Losen oder die Abschaffung von einem oder mehreren Losen, die den Zielsetzungen nach Artikel D.IV.28 Absatz 1 Ziffer 1 nicht genügen;

2° die Änderung der Außengrenzen.

Die Schaffung von einem oder mehreren Losen zur Niederlassung einer Infrastruktur oder einer technischen Ausrüstung, die zur Umsetzung der Verstädterungsgenehmigung nötig ist, erfordert keine Abänderung der Genehmigung.

Art. D.IV.95 - §1 - Die Vorschriften bezüglich der Verstädterungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar. Die in Artikel D.IV.28 angeführte Antragsakte umfasst jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Abänderung.

§2 - Das Gemeindekollegium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigefügt. Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleich lautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an [die Regierung][[317]](#footnote-317) gerichtet.

§3 - Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers, bloßen Eigentümers oder des Inhabers eines Nießbrauchrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigefügt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleich lautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindekollegium gerichtet.

Art. D.IV.96 - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädterungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

# TITEL IV - Rechtsfolgen der Städtebaubescheinigung

Art. D.IV.97 - Die Städtebaubescheinigung Nr. 1 vermittelt und bescheinigt die folgenden Informationen bezüglich der im Antrag bezeichneten Katasterparzellen oder Teile von Parzellen:

1° die Bestimmungen des Sektorenplans, einschließlich des Gebiets, der Flächennutzungskarte, der Trassen, der Areale, der Raumordnungsmaßnahmen und der anwendbaren Zusatzvorschriften;

2° ob das Immobiliengut wegen seines Standorts ganz oder teilweise der Anwendung eines regionalen Leitfadens für den Städtebau unterliegt;

3° den Zustand hinsichtlich des Entwurfs des Sektorenplans;

4° den Zustand hinsichtlich eines plurikommunalen Schemas, eines kommunalen Schemas oder des Entwurfs eines plurikommunalen oder kommunalen Schemas, hinsichtlich eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder des Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder hinsichtlich einer Verstädterungsgenehmigung;

5° ob das Gut dem Vorkaufsrecht unterworfen ist oder in einem Enteignungsplan enthalten ist und je nach Fall, die Bezeichnung der Vorkaufsberechtigten und der Enteignungsbehörde sowie das Datum des entsprechenden Erlasses der Regierung;

6° ob das Gut:

a) in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, für eine Landschafts- und Umweltsanierung, für eine städtische Flurbereinigung, für eine städtische Neubelebung oder Erneuerung gelegen ist, jeweils im Sinne der Artikel D.V.1, D.V.7, D.V.9, D.V.12 oder D.V.13;

[b) in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt ist, sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befindet oder sich in einer archäologischen Stätte befindet;][[318]](#footnote-318)

c) […][[319]](#footnote-319)

d) […][[320]](#footnote-320);

e) […][[321]](#footnote-321)

f) […][[322]](#footnote-322)

g) […][[323]](#footnote-323)

7° ob das Gut über eine Abwasserkläranlage und über einen Zugang zu einer Straße verfügt, die unter Berücksichtigung der Ortslage über Wasser- und Stromversorgung verfügt, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;

8° die Daten bezüglich des Gutes, die in der Datenbank über den Bodenzustand [im Sinne von Artikel 11 des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung][[324]](#footnote-324) aufgenommen sind;

9° ob das Gut einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt ist, oder sich in einem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, einem Waldreservat, oder einem Natura 2000-Gebiet befindet, ob es einen unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder ein Feuchtgebiet von biologischem Interesse enthält, in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.57 Ziffer 2 bis 4;

10° ob das Gut in den Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen worden ist.

Die Gemeinde und die Regierung können die Liste der in der Bescheinigung enthaltenen Informationen ergänzen.

Die Regierung stellt den Gemeinden die oben erwähnten Informationen zur Verfügung, soweit sie über diese Informationen verfügt.

Art. D.IV.98 - Die Bewertung des Gemeindekollegiums oder [der Regierung][[325]](#footnote-325) über den Grundsatz und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung, die zur Durchführung eines derartigen Projekts beantragt würde, gilt zwei Jahre lang ab der Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 für die Elemente des Genehmigungsantrags, die Gegenstand der Städtebaubescheinigung Nr. 2 gewesen sind, vorbehaltlich der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts, der Ergebnisse der Untersuchungen, Projektbekanntmachungen und sonstiger Befragungen und der Beibehaltung der am Tag der Bescheinigung geltenden Normen.

Die Regierung ist in ihrer Beschlussfassung über Beschwerden jedoch nicht an die in der [Städtebaubescheinigung Nr. 2 des Gemeindekollegium enthaltene][[326]](#footnote-326) Bewertung gebunden.

# TITEL V - Informationspflichten bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter

### KAPITEL I - Vermerke in den Abtretungsurkunden

Art. D.IV.99 - §1 - In jeder privatschriftlichen oder authentischen Urkunde unter Lebenden zur Abtretung eines dinglichen oder persönlichen Nutznießungsrechts während mehr als neun Jahren bezüglich eines bebauten oder nicht bebauten Immobiliengutes, ob es sich um eine Bestimmungs-, Bestellungs- oder Übertragungsurkunde handelt, einschließlich der Urkunden zur Bestellung einer Hypothek oder bezüglich eines Nutzungspfandrechts, mit Ausnahme jedoch der Abtretungen infolge eines Ehevertrags oder einer Abänderung des ehelichen Güterstands und der Abtretungen infolge einer Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder einer Abänderung einer solchen Vereinbarung, wird das Folgende angegeben:

1° die in Artikel D.IV.97 erwähnten Informationen;

2° das Vorhandensein, der Gegenstand und das Datum der Parzellierungs-, Verstädterungs-, Bau- und Städtebaugenehmigungen und Städtebaugenehmigungen für gruppierte Bauten, die nach dem 1. Januar 1977 erteilt wurden, sowie der Städtebaubescheinigungen, die vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurden, [und der Denkmalgenehmigungen gemäß Artikel 13 des Denkmalschutzdekrets, die nach dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden][[327]](#footnote-327);

3° die Bemerkungen des Gemeindekollegiums oder [der Regierung][[328]](#footnote-328) gemäß Artikel D.IV.102;

4° die Tatsache, dass der bzw. die Abtretenden keine Handlungen oder Arbeiten durchgeführt hat bzw. haben, die kraft Artikel D.VII.1 §1 Ziffer 1, 2 oder 7 einen Verstoß darstellen, und dass ggf. ein Protokoll erstellt worden ist.

[5° auf der Grundlage der Erklärung des Abtretenden, das Datum der Durchführung der letzten Arbeiten, die einer Genehmigung bedürfen und sich auf das betroffene Gut beziehen.][[329]](#footnote-329)

Jede dieser Urkunden enthält außerdem die folgenden Informationen:

1° ohne Städtebaugenehmigung gibt es keine Möglichkeit, auf dem Gut Handlungen und Arbeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 durchzuführen;

2° es gibt Regeln bezüglich des Verfalls der Genehmigungen;

3° das Vorhandensein einer Städtebaubescheinigung befreit nicht davon, die verlangte Genehmigung beantragen und erhalten zu müssen[;][[330]](#footnote-330)

[4° bauliche Veränderungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an einem vorläufig oder endgültig geschützten Gut oder an einer archäologischen Stätte im Sinne des Denkmalschutzdekrets sowie bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gütern, die im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes liegen, benötigen entweder eine Städtebaugenehmigung gemäß dem vorliegenden Gesetzbuch oder eine Denkmalgenehmigung gemäß Artikel 13 des Denkmalschutzdekrets.][[331]](#footnote-331)

§2 - Die Regierung stellt den Notaren die Angaben nach Artikel D.IV.97 zur Verfügung, mit Ausnahme der unter Ziffer 7 stehenden Angaben.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den in Artikel D.IV.97 erwähnten Informationen.

Art. D.IV.100 - Die Vermerkpflicht obliegt dem Inhaber des abgetretenen Rechts, seinem Mandatträger oder dem beurkundenden Beamten. Wenn die zu vermerkenden Informationen von diesen Personen nicht erteilt werden können, so werden die betreffenden Verwaltungsbehörden gemäß den in Anwendung von Artikel D.IV.105 festgelegten Regeln befragt. Mangels einer Antwort der betreffenden Behörde innerhalb der vorgesehenen Frist vermerkt der Inhaber des abgetretenen Rechts, sein Mandatträger oder der beurkundende Beamte in der Urkunde das Datum der Einsendung mit der Anfrage oder das Datum der Abnahmebescheinigung der Anfrage, und gibt an, dass die Auskünfte nicht gegeben wurden und dass das Rechtsgeschäft trotz der mangelnden Antwort der Behörde getätigt wurde.

### KAPITEL II - Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde

#### Abschnitt 1 - Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung

Art. D.IV.101 - Vor jeder Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts, das sich auf ein von einer Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten betroffenes Los bezieht, wird vor einem Notar eine Urkunde über die Aufteilung aufgestellt, die sich auf die Lose bezieht und in der die Genehmigung sowie gegebenenfalls die Modalitäten für die Verwaltung der mit der Gesamtheit oder einem Teil der Lose gemeinsamen Teile angegeben werden.

Die Urkunde wird auf Veranlassung des Notars, der die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb von zwei Monaten nach der Beurkundung auf dem Hypothekenamt des Bezirks, in dem sich das Gut befindet, überschrieben.

#### Abschnitt 2 - Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt

Art. D.IV.102 - §1 - Im Falle der Aufteilung eines Gutes, das nicht Gegenstand eines Antrags auf eine Verstädterungsgenehmigung ist und dessen zu bildenden Lose insgesamt oder zum Teil völlig oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, übermittelt der Notar mindestens dreißig Tage vor dem für den öffentlichen Verkauf oder die Unterzeichnung der Urkunde festgelegten Termin dem Gemeindekollegium und [der Regierung][[332]](#footnote-332) den Aufteilungsplan, sowie eine Bescheinigung, in der die Art des Rechtsgeschäfts und die in der Urkunde enthaltene Bestimmung der Lose näher beschrieben werden.

Das Gemeindekollegium oder [die Regierung][[333]](#footnote-333) teilen gegebenenfalls ihre Anmerkungen zur Kenntnisnahme mit. Diese werden in der Urkunde angeführt, ebenso wie die in Artikel D.IV.99 §1 vorgesehenen Vermerke.

Wenn nötig werden diese Informationen bei den betreffenden Verwaltungsbehörden auf die in Artikel D.IV.105 vorgesehene Weise eingeholt. Mangels einer fristgerechten Antwort kann das Rechtsgeschäft getätigt werden.

Privatschriftliche oder authentische Urkunden, welche diese Geschäfte beurkunden, haben die gleiche Erklärung und die gleichen Vermerke zu enthalten.

§2 - Der vorliegende Artikel gilt für jede Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts an einem unbebauten Teil eines Immobiliengutes.

KAPITEL III - Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde

Art. D.IV.103 - Hat der Antragsteller eine Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erreicht, ist vor der Erstellung jeglicher Bestimmungs-, Übertragungs- oder Bestellungsurkunde betreffend ein dingliches Recht vor einem Notar eine Urkunde mit den an der Verstädterungsgenehmigung vorgenommenen Abänderungen aufzustellen.

Die sich auf das Los beziehende Urkunde wird auf Veranlassung des Notars, der die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb von zwei Monaten nach der Beurkundung auf dem Hypothekenamt des Bezirks, in dem sich das Gut befindet, überschrieben.

### KAPITEL IV - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen

Art. D.IV.104 - Bei der Erstellung jeglicher Übertragungs-, Bestellungs-, oder Bestimmungsurkunde betreffend ein dingliches Recht an Immobilien nach Artikel 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, das die Abtretung einer Genehmigung im Sinne von Artikel D.IV.92 mit sich bringt, verliest der Notar den anwesenden Parteien den Wortlaut von Artikel D.IV.92 und vermerkt diese Formalität in der Urkunde.

# TITEL VI - Zu übermittelnde Informationen

Art. D.IV.105 - Die Regierung bestimmt die Bedingungen, unter denen die Personen, die die in Artikel D.IV.97 vorgesehenen Auskünfte erteilen, diese bei den betroffenen Verwaltungsbehörden erhalten können.

# TITEL VII - Genehmigungen im Zusammenhang mit sonstigen verwaltungspolizeilichen Bestimmungen

Art. D.IV.106 - Die Städtebaugenehmigung wird durch [die Regierung][[334]](#footnote-334) ausgestellt, wenn sie vom Inhaber einer Genehmigung zum Aufsuchen von Lagerstätten oder vom Grubenkonzessionsinhaber beantragt wird.

[Die Regierung][[335]](#footnote-335) kann eine Genehmigung erteilen, die hinsichtlich des Sektorenplans oder der Normen des regionalen Leitfadens Ausnahmen aufweist, oder von den Leitfäden und Schemen abweicht.

Art. D.IV.107 - Im Falle eines gemischten Projekts im Sinne des Artikels 1 Ziffer 11 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird in Abweichung von den Artikeln D.IV.14, D.IV.22 und D.IV.25 eine mit der Städtebaugenehmigung im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches gleichwertige Globalgenehmigung gemäß den in dem Kapitel XI des oben genannten Dekrets erwähnten Bestimmungen erteilt. Die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 werden gewährt:

1° durch das Gemeindekollegium, wenn dieses die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten, die im zusammenfassenden Bericht enthalten ist, ist jedoch eine gleich lautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau mit sich bringt;

2° durch den beauftragten Beamten, wenn dieser zusammen mit dem technischen Beamten die zuständige Behörde ist;

3° durch die Regierung im Rahmen einer Beschwerde;

4° durch die Regierung für die Genehmigungsanträge in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, die unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

In Abweichung von den Artikeln D.IV.14 und D.IV.22 wird im Falle eines integrierten Projekts im Sinne von Artikel 1 Ziffer 5 des Dekrets über Handelsniederlassungen gemäß den Bestimmungen von Titel II des vorerwähnten Dekrets eine integrierte Genehmigung ausgestellt, die die Städtebaugenehmigung im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches ersetzt. Die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 werden gewährt:

1° durch das Gemeindekollegium, wenn dieses die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten, die im zusammenfassenden Bericht enthalten ist, ist jedoch eine gleich lautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau mit sich bringt;

2° durch den beauftragten Beamten, wenn dieser zusammen mit dem Beamten für Handelsniederlassungen und ggf. mit dem technischen Beamten die zuständige Behörde ist;

3° durch die Kommission für Beschwerden im Rahmen einer Beschwerde.

Art. D.IV.108 - Die Weiterführung der Aktivitäten, die aufgrund einer vor dem Inkrafttreten des Sektorenplanes erteilten Genehmigung erlaubt sind, mit den Bestimmungen dieses Planes jedoch nicht übereinstimmen, wird bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Genehmigung zugelassen. Unbeschadet von Artikel D.IV.109 kann die Erneuerung dieser Erlaubnis von der zuständigen Behörde bewilligt werden, soweit dies mit der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets vereinbar ist.

Art. D.IV.109 - Die in Anwendung des vorliegenden Buches bewilligten Ausnahmen und Abweichungen finden Anwendung auf die Handlungen bezüglich desselben Projekts, die anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

# TITEL VIII - Übergangsregelung

### KAPITEL I - Verfahren

Art. D.IV.110 - Die Anträge auf eine Baugenehmigung, eine Städtebaugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Verstädterungsgenehmigung, einschließlich der Anträge, die unter eine der Kategorien nach Artikel D.IV.25 fallen, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor einer der Abänderungen der auf dem Gebiet der wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung für Raumordnung und Städtebau erfolgte, werden auf der Grundlage der am Datum des Empfangsscheins oder der Empfangsbestätigung anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

In dem in Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erwähnten Fall und wenn die Gemeinde sich nicht mit dem erforderlichen kommunalen Leitfaden für den Städtebau ausgestattet hat, beschließt das Gemeindekollegium ohne die verbindliche vorherige Stellungnahme des beauftragten Beamten für die Anträge auf eine Genehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, deren Datum des Empfangsscheins oder der Einsendung nach Artikel D.IV.32 vor dem Tag nach demjenigen liegt, an dem die Frist von vier Jahren abläuft.

Wenn die Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches ausgestellt worden ist, wird der Antrag so schnell wie möglich an den Antragsteller zurückgeschickt, wobei angegeben wird, dass er nach dem neuen Verfahren bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden kann, wobei diese Behörde deutlich identifiziert wird.

Art. D.IV.111 - Nach fünf Jahren ab dem Eingang der Beschwerde bei der Regierung und in Ermangelung eines Erinnerungsschreibens, fragt die Regierung oder die zu diesem Zweck von ihr beauftragte Person den Antragsteller per Einsendung, ob er das laufende Verfahren weiterführen möchte. Wenn innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab der Einsendung keine Antwort vorliegt, gilt, dass der Antragsteller auf die Beschwerde nach Artikel 119 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verzichtet. Die Regierung stellt den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht fest, und informiert gleichzeitig den Antragsteller der Genehmigung, das Gemeindekollegium und den beauftragten Beamten darüber.

Art. D.IV.112 - Die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Bestimmungen betreffend die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches versandten oder hinterlegten vorherigen städtebaulichen Erklärungen sind weiterhin auf sie anwendbar.

Art. D.IV.113 - Die Anträge auf Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs, deren öffentliche Untersuchung am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches noch im Gange oder abgeschlossen ist, werden auf der Grundlage der am Datum der Empfangsbestätigung des Antrags anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

### KAPITEL II - Rechtsfolgen

#### Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung

##### Unterabschnitt 1 - Juristischer Wert

Art. D.IV.114 - Die Parzellierungsgenehmigungen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Kraft sind, werden in Verstädterungsgenehmigungen umgewandelt und gelten als unverbindliche Leitlinien.

Die Verstädterungsgenehmigungen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Kraft sind, einschließlich jener Genehmigungen, die den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erlangt haben, gelten als unverbindliche Leitlinien.

##### Unterabschnitt 2 - Verfall

Art. D.IV.115 - Die Parzellierungsgenehmigungen und die Verstädterungsgenehmigungen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches in Kraft sind, verfallen nach den Bestimmungen der Artikel D.IV.81 bis D.IV.83 und D.IV.85 bis D.IV.87.

Art. D.IV.116 - §1 - Die am 22. April 1962 in der Ausführung befindlichen Parzellierungen können ohne Genehmigung weitergeführt werden, falls die Parzellierer dies mit einer vorherigen Erlaubnis der Städtebauverwaltung belegen.

Außer bei höherer Gewalt verfällt die Erlaubnis jedoch, wenn am 1. Oktober 1970 keine der Arbeiten in Angriff genommen wurden, die in besagter Erlaubnis hinsichtlich der geplanten und in der Erlaubnis genehmigten Eröffnung von neuen Verkehrswegen, Abänderung oder Abschaffung von vorhandenen Verkehrswegen vorgesehen wurden.

Wurden Arbeiten unternommen, so verfällt die Genehmigung, falls sie nicht vor dem 31. Dezember 1972 fertiggestellt wurden.

Sollten Parzellierungen entlang eines vorhandenen, ausreichend ausgerüsteten Verkehrsweges unternommen werden, so verfällt die Erlaubnis, wenn der Verkauf von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 registriert wurde.

§2 - Es verfallen, außer bei höherer Gewalt:

1° die vor dem 1. Januar 1965 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, welche die Eröffnung von neuen Verkehrswegen oder die Abänderung oder Abschaffung von vorhandenen Verkehrswegen vorsehen, falls am 1. Oktober 1970 keine der in der Genehmigung vorgeschriebenen Wegeausbauarbeiten in Angriff genommen wurden;

2° die ab dem 1. Januar 1965 erteilten Genehmigungen, deren vorgeschriebene Ausbauarbeiten nicht innerhalb einer dreijährigen Frist ab dem 1. Oktober 1970, oder im Falle einer Verlängerung, bis zum fünften Jahrestag nach der Genehmigungserteilung fertiggestellt wurden.

§3 - Es verfallen ebenfalls:

1° die vor dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, die sich auf entlang einer vorhandenen, ausreichend ausgerüsteten Straße gelegene Parzellierungen beziehen, falls der Verkauf von wenigstens einer der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 einer Registrierungsformalität unterworfen wurde;

2° die vor dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, die sich auf entlang einer vorhandenen, ausreichend ausgerüsteten Straße gelegene Parzellierungen beziehen, falls der Verkauf oder die Vermietung für über neun Jahre von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Genehmigungsdatum einer Registrierungsformalität unterworfen wurde.

##### Unterabschnitt 3 - Änderung

Art. D.IV.117 - Die in Verstädterungsgenehmigungen umgewandelten Parzellierungsgenehmigungen und die Verstädterungsgenehmigungen werden nach den in den Artikel D.IV.94 bis D.IV.96 angeführten Modalitäten geändert.

#### Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung – Verfall

Art. D.IV.118 - Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches nicht verfallenen Städtebaugenehmigungen verfallen nach den Bestimmungen der Artikel D.IV.84 bis D.IV.87. Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches nicht verfallenen Städtebaugenehmigungen, die unter eine der Kategorien nach Artikel D.IV.25 des Gesetzbuches fallen, verfallen in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.84 §5 -

# BUCH V - Operative Raumordnung und operativer Städtebau

# TITEL I - Neu zu gestaltende Standorte

### KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.V.1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Definitionen:

1° "Standort": ein Immobiliengut bzw. eine Gruppe von Immobiliengütern, das bzw. die nicht zu Wohnzwecken, sondern zur Niederlassung einer anderen Tätigkeit bestimmt wurde oder war, und dessen bzw. deren Aufrechterhaltung in dem gegenwärtigen Zustand den Grundsätzen einer zweckmäßigen Raumordnung zuwiderläuft oder eine Destrukturierung des verstädterten Gefüges verursacht; die Tätigkeit jeder natürlichen oder juristischen Person, die den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich ihrer Tätigkeit nicht nachgekommen ist, gilt nicht als ausgeübte Tätigkeit; der Standort befindet sich innerhalb der Grenzen des Areals, das die Gruppe der obenerwähnten Immobiliengüter umfasst; das Areal kann ebenfalls das Folgende umfassen:

a) ein oder mehrere Immobiliengüter oder Teile von Immobiliengütern, die noch für eine Tätigkeit benutzt werden, insofern die Neugestaltung des Standorts die Fortsetzung dieser Tätigkeit erlaubt;

b) ein oder mehrere Immobiliengüter oder Teile von Immobiliengütern, die der Sitz einer Tätigkeit sind, jedoch prekär benutzt werden;

c) ein oder mehrere Immobiliengüter oder Teile von Immobiliengütern, die zu Wohnzwecken dienen oder bestimmt sind;

2° "einen Standort neu gestalten": an diesem Standort Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung und Grundstücksanierung [im Sinne von Artikel 2 Ziffer 11 des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung][[336]](#footnote-336), sowie Bau- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten, einschließlich der damit verbundenen Studien, unternehmen; die Regierung kann die Liste der Handlungen und Arbeiten festlegen.

[Ein Standort, der in einem Freizeitgebiet im Sektorenplan gelegen ist und der durch die Durchführung des Planes "dauerhaftes Wohnen" betroffen ist, kann als Standort im Sinne des vorliegenden Artikels gelten.][[337]](#footnote-337)

Die neu zu gestaltenden Standorte werden aus operativen Gründen bestimmt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

### KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung des Areals

Art. D.V.2 - §1 - Die Regierung kann erlassen, dass ein Standort, dessen Grenzen sie genau festlegt, neu zu gestalten ist:

1° entweder aus eigener Initiative;

2° oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einer Interkommunalen, zu deren Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen gehört, einer Gemeindevereinigung, eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, einer Gemeinderegie, der Gesellschaft zur Erneuerung und Sanierung der Industriestandorte ("Société de rénovation et d'assainissement des sites industriels" (SORASI)), [der im deutschen Sprachgebiet zugelassenen][[338]](#footnote-338) Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes, der in Artikel 39 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnten öffentlichen Gesellschaft für die Förderung der Umweltqualität ("Société publique d'aide à la qualité de l'environnement" );

3° oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Rechts.

Gegebenenfalls begründet die Regierung unter Berücksichtigung von Artikel D.68 des Buches I des Umweltgesetzbuches ihren Beschluss, die zwecks der Sanierung und Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten einer oder keiner Umweltverträglichkeitsstudie zu unterziehen.

Der Erlass wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

§2 - Der Erlass der Regierung beruht auf einer Akte, die Folgendes enthält: eine Rechtfertigung der Grenzen des Areals unter Berücksichtigung der Kriterien von Artikel D.V.1, eine Karte zur Darstellung des Areals nach dem von der Regierung festgelegten Muster, und ggf. die Angabe der Handlungen und Arbeiten, die zwecks der Sanierung und Renovierung des Standorts im Sinne von Artikel D.V.1 Ziffer 2 geplant werden, sowie die damit verbundene, in Anwendung von Artikel D.65 des Buches I des Umweltgesetzbuches erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung.

§3 - Die Regierung übermittelt den in Paragraph 1 genannten Erlass folgenden Instanzen, die sie um Stellungnahme ersucht:

1° dem Gemeindekollegium der Gemeinde(n), in der bzw. denen das Immobiliengut gelegen ist;

2° den Eigentümern der betroffenen Immobiliengüter, nach den Katasterangaben;

3° dem Kommunalausschuss, oder, wenn es diesen nicht gibt, dem [Beirat][[339]](#footnote-339);

4° jeder Person, Instanz oder Dienststelle, deren Beratung sie als nützlich erachtet.

Die Stellungnahmen werden der Regierung innerhalb von sechzig Tagen nach dem Empfang des Erlasses übermittelt. Nicht übermittelte Stellungnahmen werden als günstig gewertet.

§4 - Der bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, jeden Inhaber eines dinglichen Rechts, jeden Mieter bzw. jeden Benutzer des betreffenden Immobiliengutes sowie jede Person, die sie damit beauftragt oder der sie erlaubt haben könnten, Arbeiten an dem betreffenden Gut auszuführen, innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Empfang des Erlasses der Regierung darüber zu informieren. In der Sendung an die Eigentümer wird diese Pflicht vermerkt.

§5 - Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Empfang des Erlasses der Regierung wird dieser vom Gemeindekollegium einer öffentlichen Untersuchung unterbreitet.

§6 - Gegebenenfalls wird die Akte auf der Grundlage der in Paragraph 3 erwähnten Stellungnahmen und der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung geändert oder ergänzt.

§7 - Das Areal für den neu zu gestaltenden Standort wird von der Regierung endgültig festgelegt. Gegebenenfalls, wenn eine Begründung in Bezug auf Artikel D.64 und D.68 des Buches I des Umweltgesetzbuches vorliegt, genehmigt sie unter Bedingungen die zwecks der Sanierung und der Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten.

Der Erlass nach Absatz 1 gilt als Städtebaugenehmigung für die Durchführung der Handlungen und Arbeiten zur Sanierung und Renovierung des Standorts.

Der Erlass der Regierung wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Die Regierung schickt den in Paragraph 3 genannten Empfängern eine Kopie des Erlasses zu.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Empfang der Kopie des Erlasses informieren der bzw. die Eigentümer die in Paragraph 4 genannten Personen darüber. In der Sendung an die Eigentümer wird diese Pflicht vermerkt.

§8 - Das Areal für den neu zu gestaltenden Standort kann von der Regierung gleichzeitig mit der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung, eines Gebiets von kommunaler Bedeutung oder eines zur Verstädterung bestimmten Gebiets, das gemäß Artikel D.II.51 und D.II.52 keine Ausgleichsmaßnahme erfordert, festgelegt werden.

§9 - Die Regierung kann die Grenzen des Areals nach Paragraph 7 abändern. Die Bestimmungen zur Festlegung des Areals finden auf dessen Revision Anwendung.

§10 - Am Abschluss der Neugestaltung des Standorts oder wenn die Gründe, die zu seiner Anerkennung als neu zu gestaltender Standort geführt haben, überholt sind, kann die Regierung das in Paragraph 7 genannte Areal teilweise oder ganz abschaffen.

Der Erlass wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Die Regierung schickt den in Paragraph 3 genannten Empfängern eine Kopie des Erlasses zu.

§11 - Die Regierung kann Ausführungsbestimmungen zu vorliegendem Artikel erlassen.

### KAPITEL III - Ermittlungen

Art. D.V.3 - Die Regierung kann Verfahrensvorschriften für die Ermittlungen bestimmen, die hinsichtlich der Sammlung von Auskünften, die der Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Durchführungserlasse dienen, erforderlich sind. Sie bestimmt die Bediensteten, die für die Durchführung dieser Ermittlungen befugt sind.

Die mit den Ermittlungen und Kontrollen beauftragten Bediensteten dürfen u.a.:

1° sich auf erste Anforderung alle zur Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Dokumente, Unterlagen oder Bücher vorlegen lassen oder sie ausfindig machen;

2° Photokopien von Dokumenten, die unter ihre Kontrolle fallen, anfertigen oder anfertigen lassen und mit Hilfe von Photographien Feststellungen machen;

3° mit Zustimmung des Polizeirichters zwischen 8:00 und 18:00 Uhr die auf dem neu zu gestaltenden Standort liegenden Immobilien betreten;

4° den Standort betreten mit der Absicht, Bodenentnahmen oder -analysen zur Bestimmung oder Messung der eventuellen Bodenverseuchung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Bediensteten können Vertreter der Staatsgewalt anfordern, die sie bei der Ausübung ihres Auftrages unterstützen müssen.

### KAPITEL IV - VeräuSSerung

Art. D.V.4 - §1 - Ab dem Datum des Empfangs des in Artikel D.V.2 §1 genannten Erlasses bis zum Empfang des in Artikel D.V.2 §10 genannten Erlasses dürfen die Eigentümer ohne vorherige Genehmigung der Regierung oder der von ihr zu diesem Zweck bestellten Person die an dem neu zu gestaltenden Standort befindlichen Güter weder veräußern noch mit dinglichen Rechten belasten.

Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bestellte Person übermittelt ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Empfang des ihr gestellten Antrags. Ist dies nicht der Fall, gilt die Entscheidung als günstig.

Wenn die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bestellte Person die Veräußerung oder die Bildung eines dinglichen Rechts genehmigt hat oder ihre Entscheidung als günstig gilt, hat der neue Inhaber des dinglichen Rechts die gleichen Verpflichtungen wie der vorherige Inhaber.

§2 - Bei Nichtbeachtung der aus Paragraph 1 hervorgehenden Verpflichtungen kann jede Abtretung oder Bildung eines dinglichen Rechts auf Anfrage der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[340]](#footnote-340) für nichtig erklärt werden.

§3 - Der öffentliche Amtsträger, der ohne die vorherige, in §1 erwähnte Erlaubnis eine Urkunde zur Abtretung oder Bildung eines dinglichen Rechts erstellt, kann mit einer Strafe von 12,5 bis 125 Euro belegt werden, ohne Berücksichtigung des Schadenersatzes.

### KAPITEL V - Erhaltung der Schönheit der Landschaften

Art. D.V.5 - §1 - Jeder Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Immobilienrechts mit Bezug auf Güter, die sich innerhalb des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort befinden, kann auf Antrag der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[341]](#footnote-341) oder der in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannten Personen verpflichtet werden, die Studien und Arbeiten durchzuführen, die sowohl auf Landschafts- als auch auf Umweltebene eine Wiederherstellung der Ortsansicht bewirken.

Bei Nichtbeachtung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen kann der Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Rechts durch das zuständige Gericht dazu verpflichtet werden.

Bei Nichtausführung der in Absatz 1 genannten Arbeiten innerhalb der durch das Gericht vorgeschriebenen Frist werden diese auf Veranlassung der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[342]](#footnote-342) oder der in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannten Person zu Lasten des Eigentümers oder Inhabers eines dinglichen Immobilienrechts ausgeführt.

Im Falle der Nichtrückerstattung der Kosten bei erstem Andringen kann die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[343]](#footnote-343) für Rechnung der in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 genannten Person die Enteignung der Güter gemäß Artikel D.VI.1 ff. vornehmen oder vornehmen lassen; in diesem Fall wird der durch die bereits ausgeführten Arbeiten entstandene Mehrwert nicht berücksichtigt.

§2 - Die in Anwendung von Paragraph 1 durch Richterspruch befohlenen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden ausgeführt, ohne dass eine Genehmigung erforderlich ist.

### KAPITEL VI - Übergangsregelung

Art. D.V.6 - Jedes vor dem 1. Januar 2006 endgültig anerkannte stillgelegte Gewerbebetriebsgelände gilt als von der Regierung in Anwendung von Artikel D.V.2 §4 bestimmter neu zu gestaltender Standort.

Jeder am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches endgültig anerkannte neu zu gestaltende Standort gilt als von der Regierung in Anwendung von Artikel D.V.2 §7 bestimmter neu zu gestaltender Standort.

Die neu zu gestaltenden Standorte, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches Gegenstand einer Untersuchung sind, werden nach dem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches auf sie anwendbar war, weiter untersucht. Bei ihrer endgültigen Festlegung gelten sie als neu zu gestaltende Standorte im Sinne von Artikel D.V.2 §7 -

Wenn die am neu zu gestaltenden Standort befindlichen Güter durch eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches erteilte Verstädterungsgenehmigung gedeckt sind, betrifft die Genehmigung nach Artikel D.V.4 §1 ebenfalls den späteren Verkauf seiner Lose.

# TITEL II - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

### KAPITEL I - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

Art. D.V.7 - §1 - Die Regierung verabschiedet die Liste der neu zu gestaltenden Standorte im Sinne von Artikel D.V.1, deren Sanierung in Sachen Landschaft und Umwelt von regionalem Interesse ist.

Jeder der Standorte dieser Liste wird vorläufig identifiziert, unter Bezugnahme auf die Katasterangaben der Immobiliengüter, die ihn zusammensetzen.

Diese Standorte werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

§2 - Die Regierung legt die genauen Grenzen des Areals für jeden dieser Standorte fest und genehmigt, ggf. unter Bedingungen, die zur Sanierung und Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten nach den Modalitäten gemäß Artikel D.V.2.

§3 - Die Regierung nimmt ggf. den Erwerb des Standorts sowie die Gesamtheit oder einen Teil der in Artikel D.V.1 Ziffer 2 erwähnten Studien und Arbeiten zu ihren Lasten vor.

### KAPITEL II - Übergangsregelung

Art. D.V.8 - Jeder vor dem 1. Januar 2005 endgültig anerkannte Standort von regionalem Interesse hat die Eigenschaft als Landschafts- und Umweltsanierungsstandort im Sinne von Artikel D.V.7 §2.

Jeder am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches endgültig anerkannte Landschafts- und Umweltsanierungsstandort hat die Eigenschaft als Landschafts- und Umweltsanierungsstandort in Anwendung von Artikel D.V.7 §2.

Die Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzbuches Gegenstand einer Untersuchung sind, werden nach dem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches auf sie anwendbar war, weiter untersucht. Bei ihrer endgültigen Verabschiedung gelten sie als Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte im Sinne von Artikel D.V.7 §2.

Wenn die am neu zu gestaltenden Standort befindlichen Güter durch eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches erteilte Verstädterungsgenehmigung gedeckt sind, betrifft die Genehmigung nach Artikel D.V.4 §1 ebenfalls den späteren Verkauf seiner Lose.

# TITEL III - Areale für eine städtische Flurbereinigung

### KAPITEL I - Allgemeines

Art. D.V.9 - Das Areal für eine städtische Flurbereinigung betrifft jedes städtebauliche Projekt zur Wiederaufwertung und Entwicklung städtischer Funktionen, das die Schaffung, die Änderung, die Erweiterung, die Abschaffung oder die Überdeckung von Straßen und öffentlichen Räumen mit sich bringt.

Die Areale für eine städtische Flurbereinigung werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

### KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung des Areals

Art. D.V.10 - Das Areal wird von der Regierung vorläufig festgelegt, aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Gemeinderats […][[344]](#footnote-344).

Außer wenn er das Areal selber vorschlägt, übermittelt der Gemeinderat seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab der Einsendung des Antrags [der Regierung][[345]](#footnote-345). Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme. Ist die Stellungnahme ungünstig, so wird das Verfahren nicht weitergeführt.

Der Erlass der Regierung beruht auf einer Akte, die die genauen Grenzen des Areals angibt, und eine Begründung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.V.9 sowie eine Darstellung des städtebaulichen Projekts umfasst. Letztere enthält folgende Angaben:

a) einen Bericht mit der Darstellung der geplanten Handlungen und Arbeiten, ihrer Zweckbestimmung, den raumordnerischen Optionen und der Architektur des Projekts; dieser Bericht wird auf der Grundlage folgender Elemente erstellt:

i. ein Lageplan, der die Lokalisierung des durch das Projekt betroffenen Guts im Verhältnis zum Kern der Ortschaft und die wichtigsten Zufahrtstraßen darstellt, mit Angabe ihrer Rechtsstellung und ihrer Bezeichnung;

ii. die Rechtslage mit folgenden Angaben:

- die Zweckbestimmung des durch das Projekt betroffenen Gutes nach dem Sektorenplan;

- gegebenenfalls seine Lage im plurikommunalen Entwicklungsschema und in den kommunalen Schemen, hinsichtlich der Verstädterungsgenehmigung, ob das Gut dem regionalen Leitfaden und/oder dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau unterliegt;

iii. der raumplanerische und landschaftliche Kontext, mit Angabe folgender Elemente:

- die Orientierung;

- die Zufahrtsstraßen, einschließlich ihrer Einrichtungen und Ausstattungen sowie ggf. der geplanten Änderungen;

- gegebenenfalls die Abschaffung einer bestehenden Straße oder die Schaffung von neuen Straßen und öffentlichen Räumen;

- die Lage, die Abmessungen, die Art oder Zweckbestimmung der bestehenden Bauten auf dem durch das Projekt betroffenen Gut und in einem Umkreis von 50 Metern;

- gegebenenfalls eine Begründung der beantragten Abweichungen und Ausnahmen angesichts der Artikel D.IV.5 und D.IV.13;

iv. ein Fotobericht, durch den der städtebauliche und landschaftliche Kontext, in den sich das Projekt einfügt, berücksichtigt werden kann, und der die nummerierte Angabe der Aufnahmen des Fotoberichts auf einem Plan enthält;

b) einen Nutzungsplan des Areals, mit folgenden Angaben:

i. Standort und Baumasse der bestehenden und geplanten Bauten für das gesamte Areal;  
ii. die aufrechterhaltene oder geplante Einrichtung der noch nicht errichteten Bauwerke im betroffenen Areal, einschließlich der Straßen und öffentlichen Räume, der Parkplätze, der bestehenden und geplanten Vegetation;

c) eine 3D-Visualisierung des städtebaulichen Projekts.

Art. D.V.11 - §1 - [Die Regierung][[346]](#footnote-346) unterbreitet den Entwurf des Areals, einschließlich der in Artikel D.V.10 Absatz 3 genannten Akte, dem Kommunalausschuss zur Stellungnahme. Die Stellungnahme wird innerhalb von dreißig Tagen ab der Einsendung des Antrags [der Regierung][[347]](#footnote-347) übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Auf Antrag [der Regierung][[348]](#footnote-348) organisiert das Gemeindekollegium eine öffentliche Untersuchung.

Das Gemeindekollegium übermittelt seine Stellungnahme, der die Beanstandungen beigefügt werden, [der Regierung][[349]](#footnote-349).

[…][[350]](#footnote-350)

§2 - Das Areal für die städtische Flurbereinigung wird von der Regierung endgültig festgelegt.

Der Erlass der Regierung wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

§3 - Jeder Genehmigungsantrag innerhalb des Areals für die städtische Flurbereinigung, der nach der Festlegung des Areals gestellt wird, wird nach den Bestimmungen von Buch IV untersucht.

§4 - Am Ende der Durchführung des Projektes oder auf Vorschlag des Gemeinderates […][[351]](#footnote-351) kann die Regierung das Areal aufheben oder abändern. Die Bestimmungen zur Festlegung des Areals finden auf dessen Revision Anwendung.

Der Erlass zur Festlegung, Änderung oder Abschaffung des Areals wird in Übereinstimmung mit Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

### KAPITEL III - Übergangsregelung

Art. D.V.12 - Das vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches endgültig anerkannte Areal für eine städtische Flurbereinigung gilt als Areal für eine städtische Flurbereinigung im Sinne von Artikel D.V.11 §2 und unterliegt den entsprechenden Bestimmungen.

Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches laufende Untersuchung bezüglich eines Areals für eine städtische Flurbereinigung wird nach dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches anwendbaren Verfahren weitergeführt. Bei seiner endgültigen Festlegung gilt das Areal für eine städtische Flurbereinigung als Areal für eine städtische Flurbereinigung im Sinne von Artikel D.V.11 §2 und unterliegt den entsprechenden Bestimmungen.

# TITEL IV - Städtische Neubelebung

Art. D.V.13 - §1 - Unter städtischer Neubelebung versteht man eine Aktion, die innerhalb eines bestimmten Areals auf die Verbesserung und integrierte Entwicklung der Wohnverhältnisse hinzielt, einschließlich der Handels- und Dienstleistungsfunktionen, durch die Durchführung von Abkommen, in denen die Gemeinde und der Privatsektor mit einbezogen sind.

§2 - Bei der Ausarbeitung eines Abkommens über eine städtische Neubelebungsmaßnahme durch eine Gemeinde und eine oder mehrere natürliche oder juristische Privatpersonen kann die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[352]](#footnote-352) unter Einhaltung der von der Regierung erlassenen Bestimmungen der Gemeinde eine Subvention zusagen, die bis zu 100 % der Kosten deckt:

1° für die Einrichtungen, die den öffentlichen Bereich betreffen, und zwar:

a) die Ausstattung oder Gestaltung des Wegenetzes, der Abwasserkanäle, der öffentlichen Beleuchtung, der Versorgungsnetze und der Umgebung;

b) die Einrichtung von Grünanlagen;

c) die städtischen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benutzung, wie von der Regierung bestimmt;

2° für das Honorar des Projektautors bezüglich der Einrichtungen, die den öffentlichen Bereich betreffen, nach von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

[§2*bis* - Die Regierung kann für die kraft Paragraf 2 gewährte Subvention einen Höchstbetrag festlegen und das Verfahren zur Gewährung dieser Subvention bestimmen.][[353]](#footnote-353)

§3 - Die in §1 genannten Einrichtungen und Immobiliengüter befinden sich im Areal für eine städtische Neubelebung, das auf Vorschlag des Gemeinderates von der Regierung mittels Erlass festgelegt wird.

Die Areale für eine städtische Neubelebung werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

§4 - Das in §2 genannte Abkommen berücksichtigt den Grundsatz, nach dem für jeden von der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[354]](#footnote-354) übernommenen Euro die in Paragraph 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mindestens zwei Euro investieren und davon mindestens einen in eine oder mehrere der nachstehenden Aktionen:

1° in den Umbau und die Verbesserung von verbesserungsfähigen gesundheitsschädlichen Wohnungen;

2° in den Abbruch von gesundheitsschädlichen Wohnungen und in die Neuerrichtung von Wohnungen an derselben Stelle;

3° in den Umbau von Immobilien mit der Absicht, dort Wohnungen zu errichten;

4° in den Bau von Wohnungen.

§5 - Damit die Gemeinde die in §2 genannte Subvention erhält, nimmt der Gemeinderat eine Akte zur städtischen Neubelebung an und reicht sie bei der Regierung ein.

Die Regierung beschließt die Zusammenstellung und das Verfahren zur Billigung der Akten zur städtischen Neubelebung, sowie die Gewährungs- oder Rückzahlungsmodalitäten der Subvention.

[Die Verwendung der Subvention, die im Rahmen des §2 für einen Bauauftrag gewährt wird, unterliegt der Einfügung in die Dokumente des Auftrags für diese Bauleistungen einer oder mehrerer Umweltklauseln, einer oder mehrerer Sozialklauseln und einer oder mehrerer ethischer Klauseln zur Bekämpfung des Sozialdumpings.

Die Regierung bestimmt die Tragweite dieser Klauseln und legt deren Einfügungsmodalitäten fest. In Abweichung von Absatz 3 kann die Regierung Schwellen festlegen, ab denen sie eingefügt werden.][[355]](#footnote-355)

# TITEL V - Städtische Erneuerung

Art. D.V.14 - §1 - Unter städtischer Erneuerung versteht man ein globales und konzertiertes Raumordnungsvorhaben aus kommunaler Initiative zur Restrukturierung, Sanierung oder Rehabilitierung eines Stadtgebiets, um dort den Verbleib oder die Entwicklung der örtlichen Bevölkerung zu begünstigen, und um dessen soziale, wirtschaftliche und kulturelle Funktion zu fördern unter Einhaltung seiner eigenen kulturellen und architektonischen Eigenschaften.

Die städtische Erneuerung dient zur Erhaltung und zur Verbesserung der Wohnverhältnisse durch eine der nachstehenden Aktionen:

1° die Sanierung oder den Bau von Wohnungen;

2° die Schaffung oder Verbesserung von durch die Regierung bestimmten gemeinschaftlichen Einrichtungen;

3° die Schaffung oder Verbesserung von Grünanlagen;

4° die Schaffung oder Verbesserung von Handels- oder Dienstleistungsgebäuden.

§2 - Wenn eine Gemeinde eine Maßnahme zur städtischen Erneuerung unternimmt, kann sie von der Regierung bezuschusst werden.

Die Regierung bestimmt die Zusammenstellung und das Verfahren zur Billigung der Stadterneuerungsakte, sowie die Gewährungs- oder Rückzahlungsmodalitäten der Subvention.

Der Gemeinderat erarbeitet die Akte zur städtischer Erneuerung gemeinsam mit dem Kommunalausschuss oder - falls es keinen solchen gibt - mit dem örtlichen Ausschuss für Stadterneuerung und mit Vertretern der Einwohner des Stadtteils, in dem sich das Areal für die Stadterneuerung befindet.

Die Areale für eine städtische Erneuerung werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

[§3 - Die Verwendung der Subvention, die im Rahmen des §2 für einen Bauauftrag gewährt wird, unterliegt der Einfügung in die Dokumente des Auftrags für diese Bauleistungen einer oder mehrerer Umweltklauseln, einer oder mehrerer Sozialklauseln und einer oder mehrerer ethischer Klauseln zur Bekämpfung des Sozialdumpings.

Die Regierung bestimmt die Tragweite dieser Klauseln und legt deren Einfügungsmodalitäten fest. In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung Schwellen festlegen, ab denen sie eingefügt werden.][[356]](#footnote-356)

# TITEL VI - Bevorzugte Initiativgebiete

Art. D.V.15 - §1 - Gemäß den von der Regierung erlassenen Bestimmungen werden bevorzugte Initiativgebiete geschaffen mit dem Ziel, spezifische Beihilfen sowie die Anpassung von bestehenden Beihilfen in bestimmten geographischen Gebieten zu ermöglichen.

Die bevorzugten Initiativgebiete werden aus operativen Gründen festgelegt, unabhängig von den Sektorenplänen, Schemen und Leitfäden.

§2 - Die Regierung bestimmt die bevorzugten Initiativgebiete, u.a.:

1° Gebiete mit starkem Baudruck mit Fokus auf die Gemeinden, wo der Kaufpreis eines Baugrundstücks höher liegt als der [Durchschnitt im deutschen Sprachgebiet][[357]](#footnote-357);

2° Gebiete zur Aufwertung der Wohnkerne, die Stadtteile betreffen, deren allmählicher Verfall ein Abwandern der Bevölkerung zur Folge hat;

3° Gebiete für eine globale Stadtteilentwicklung, in denen integrierte Maßnahmen zur Neubelebung durchgeführt werden, die Stadtteile betreffen, wo die Zusammenstellung der Bevölkerung kombiniert mit schlechten Wohnverhältnissen zu sozialen Problemen führt;

4° Sozialwohnungsgebiete mit Aufwertungsbedarf, mit einer ähnlichen Bevölkerung wie unter Ziffer 3.

§3 - Die Regierung bestimmt nach den von ihr festgelegten Modalitäten die Maßnahmen, die sie in den bevorzugten Initiativgebieten für notwendig hält.

# TITEL VII - Kombiniertes Verfahren Areal – Genehmigung

Art. D.V.16 - §1 - Die endgültige Festlegung eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder eines Areals für eine städtische Flurbereinigung kann als Städtebaugenehmigung [und Verstädterungsgenehmigung][[358]](#footnote-358) gelten, für:

1° Handlungen und Arbeiten zum Bau oder zum Wiederaufbau im Sinne von Artikel D.V.1 Ziffer 2, die sich auf das Areal für einen neu zu gestaltenden Standort beziehen;

2° Handlungen und Arbeiten zur Aufwertung und Entwicklung der städtischen Funktionen im Sinne von Artikel D.V.9, die sich auf das Areal für die städtische Flurbereinigung beziehen.

§2 - Die Akte zur Festlegung des Areals muss je nach Fall entweder die Elemente nach Artikel D.V.2 §2 für das Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, oder das Areal für eine städtische Flurbereinigung und dessen Begründung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.V.9 umfassen, sowie

- die erforderlichen Angaben für den Antrag auf eine Städtebaugenehmigung in Bezug auf das städtebauliche Projekt in Ausführung von Buch IV, einschließlich der damit verbundenen, in Anwendung von Artikel D.65 des Buches I des Umweltgesetzbuches erforderlichen Bewertung der Umweltverträglichkeit;

- […][[359]](#footnote-359)

- die erforderlichen Angaben für die technische Akte nach Artikel 11 oder den Entwurf des Fluchtlinienplans gemäß Artikel 21 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz.

Der Genehmigungsantrag kann sich auf einen Teil des Areals beziehen. In diesem Fall enthält die in Absatz 1 genannte Akte ebenfalls die Angaben nach Artikel D.V.10 Absatz 3 Buchstabe b) für den übrigen Teil des Areals, der nicht durch den Genehmigungsantrag gedeckt wird, und nach Artikel D.V.10 Absatz 3 Buchstabe c) für das gesamte Areal.

§3 - Von den Regeln zur Festlegung des Areals sowie denjenigen betreffend den Genehmigungsantrag wird nicht abgewichen. Das Untersuchungsverfahren richtet sich, je nach Fall, nach dem Verfahren zur Festlegung des neu zu gestaltenden Standorts nach Artikel D.V.2 oder nach dem Verfahren zur Festlegung des Areals für eine städtische Flurbereinigung nach den Artikeln D.V.10 ff.

Folgende Sonderbestimmungen sind jedoch anwendbar:

1° die Genehmigung wird von der Regierung ausgestellt;

2° die Fristen für die Untersuchung des Genehmigungsantrags werden um den Zeitraum verlängert, der genutzt wird, um über den Antrag zur Ausarbeitung des Areals zu entscheiden;

3° die Fristen für die Untersuchung des Antrags auf Festlegung des Areals werden um die Zeiträume verlängert, die genutzt werden, um die Akte zur Beantragung der Genehmigung zu vervollständigen, wenn sie als unvollständig erklärt wird, oder um die Formalitäten zu erfüllen, die sich aus einer Änderung des Genehmigungsantrags ergeben[.][[360]](#footnote-360)

4° […][[361]](#footnote-361)

Das Gemeindekollegium organisiert eine einzige öffentliche Untersuchung, die den Artikeln D.VIII.7 ff. genügt, für den Entwurf des Areals, für den Genehmigungsantrag, sowie ggf. für den Antrag bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes und für den Entwurf des Fluchtlinienplans. Die Dauer der einzigen öffentlichen Untersuchung ist dreißig Tage.

§4 - Die Regierung legt das Areal endgültig fest und genehmigt die Handlungen und Arbeiten nach Paragraph 1, ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen, vorbehaltlich einer Begründung unter Berücksichtigung der Artikel D.64 und D.68 des Buches I des Umweltgesetzbuches.

Der Erlass im Sinne von Absatz 1 gilt als Städtebaugenehmigung [und Verstädterungsgenehmigung][[362]](#footnote-362) für die Handlungen und Arbeiten im Sinne von Paragraph 1, einschließlich für die Ausführung von Handlungen und Arbeiten bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes. Wird die Genehmigung gewährt, so gilt diese erst ab dem Tag nach demjenigen, an dem das Areal in Kraft tritt.

# TITEL VIII - […][[363]](#footnote-363)

Art. D.V.17 - […][[364]](#footnote-364)

Art. D.V.18 - […][[365]](#footnote-365)

# TITEL IX - Finanzielle Bestimmungen

### KAPITEL I - Grundsatz

Art. D.V.19 - [§1 -][[366]](#footnote-366) Nach den von der Regierung festgelegten Modalitäten kann die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[367]](#footnote-367) eine Subvention gewähren:

1° für den Erwerb durch eine öffentlich-rechtliche juristische Person eines dinglichen Rechts an Immobilien oder Teilen von Immobilien, die sich in einem der in Artikel D.VI.17 genannten Areale befinden;

2° an jede natürliche Person, jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Interesses, oder jede juristische Person des Privatrechts, für Vorstudien oder Handlungen und Arbeiten, die sich auf die Neugestaltung von Standorten im Sinne von Artikel D.V.1 und D.V.7 oder auf die Verschönerung der Außenbereiche, vor allem im Hinblick auf die Bewohnung, beziehen;

3° von einem Euro an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die sich darüber einigen, und die in Handlungen und Arbeiten bezüglich einer oder mehrerer Immobilie(n), die sich innerhalb des Areals für in Artikel D.V.1 und D.V.7 erwähnte Standorte befinden, drei Euro investieren, von denen mindestens zwei Euro der Einrichtung oder Schaffung von Wohnungen gewidmet werden, einschließlich der Handlungen und Arbeiten zur Neugestaltung dieser Immobilie(n). [Der Betrag und die Phasenplanung für die Gewährung dieser Subvention können in dem Erlass zur Gewährung dieser Subvention von der Regierung festgelegt werden.][[368]](#footnote-368).

[§2 - Die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[369]](#footnote-369) kann nach von der Regierung festgelegten Modalitäten Kreditbewilligungen an jede natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts, oder Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Gesellschaften oder Gesellschaften privaten Rechts ganz oder teilweise finanzieren, wenn sie in Studien, Handlungen und Arbeiten investieren, die ein oder mehrere Immobiliengüter betreffen, die sich im Perimeter von Standorten im Sinne von Artikel D.V.1 und D.V.7 befinden.][[370]](#footnote-370)

### KAPITEL II - Übergangsregelung

Art. D.V.20 - Die vor dem Inkrafttreten vorliegenden Gesetzbuches aufgrund der geltenden Gesetzgebung gewährten und sich in Bearbeitung befindlichen Subventionen unterliegen weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Gewährung galten.

# BUCH VI - Bodenpolitik

# TITEL I - Enteignungen und Entschädigungen

### KAPITEL I - Güter, die enteignet werden können

Art. D.VI.1 – Alle zur Durchführung oder Umsetzung der nachstehenden Raumplanungsmaßnahmen erforderlichen Immobilienerwerbe können mittels Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit getätigt werden:

1° Sektorenpläne, einschließlich der Gebiete für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem oder nicht gewerblichem Charakter, der Gebiete von regionaler Bedeutung und der Gebiete von kommunaler Bedeutung;

2° plurikommunale und kommunale Entwicklungsschemen;

3° lokale Orientierungsschemen;

4° Areale für neu zu gestaltende Standorte und Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte;

5° Areale für eine städtische Neubelebung;

6° Areale für eine städtische Erneuerung;

7° Areale für eine städtische Flurbereinigung;

8° Maßnahmen zum Schutz von Immobilien in der Umgebung von Betrieben, von denen die Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 ausgeht, oder von Gebieten, die ausschließlich für Industrien mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt bestimmt werden;

9° Maßnahmen im Sinne von Artikel D.V.15 in den bevorzugten Initiativgebieten;

10° Areal für eine spezifische Städtebaumaßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans "dauerhaftes Wohnen".

### KAPITEL II - Enteignungsbehörden

Art. D.VI.2 - Als Enteignungsbehörde gelten [die Deutschsprachige Gemeinschaft][[371]](#footnote-371), die Gemeinden, die autonomen Gemeinderegien, die Interkommunalen, zu deren Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen oder die wirtschaftliche Entwicklung gehört, und die öffentlichen Einrichtungen und Instanzen, die durch Gesetz oder Dekret zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt sind.

### KAPITEL III - […][[372]](#footnote-372)

Art. D.VI.3-***D.VI.5*** - […]

### KAPITEL IV - […][[373]](#footnote-373)

Art. D.VI.6 - [...]

### KAPITEL V - […][[374]](#footnote-374)

Art. D.VI.7-D.VI.10 - […]

### KAPITEL VI - Enteignung auf Antrag einer Drittperson

Art. D.VI.11 - §1 - Auf Antrag des bzw. der Eigentümer, der bzw. die flächenmäßig mehr als die Hälfte der in der Insel enthaltenen Grundstücke besitz(t)(en), kann die Enteignungsbehörde die anderen Immobilien enteignen, die zur Durchführung oder Umsetzung der in Artikel D.VI.1 genannten Vorschriften notwendig sind, falls sich ihr Erwerb auf gütlichem Wege als unmöglich erwiesen hat. Eine Ermächtigung dazu erhält die Enteignungsbehörde von der Regierung.

Der Antrag wird an die Enteignungsbehörde per Einsendung gerichtet. Er umfasst folgende Angaben und Dokumente:

1° den Namen und Vornamen, die Eigenschaft und den Wohnsitz des Antragstellers, oder den Firmennamen und den Sitz, wenn es sich um eine juristische Person handelt;

2° einen Schriftsatz zur Rechtfertigung des Antrags;

3° einen Lageplan zur Darstellung der Grenzen der Parzellen, die dem Antragsteller gehören, und derjenigen Parzellen, deren Enteignung beantragt wird;

4° eine Bescheinigung des Hypothekenbewahrers betreffend die Parzellen, deren Enteignung beantragt wird;

5° die Rechtfertigung der zur Durchführung der betreffenden Raumplanungsmaßnahme benötigten Ressourcen.

§2 - Der/die in Absatz 1 erwähnten Eigentümer kann/können einen Antrag stellen, um mit der Ausführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Raumplanungsmaßnahme beauftragt zu werden.

Art. D.VI.12 - §1 - Die in Anwendung von Artikel D.VI.11 erworbenen Grundstücke werden den Antragstellern durch Verkauf, Erbpacht oder Erbbaurecht zur Verfügung gestellt.

Die Zurverfügungsstellungsurkunde enthält eine Klausel, in der die auf dem enteigneten Gut geplanten Handlungen und Arbeiten, nebst den weiteren Nutzungsmodalitäten, und insbesondere das Datum, an dem die Handlungen, Arbeiten und Aktivitäten beginnen sollten, präzisiert werden.

§2 - Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde eine Klausel, nach der die Enteignungsbehörde die Möglichkeit hat, das Gut zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene Aktivität einstellt, oder die Nutzungsmodalitäten nicht beachtet. Ist dies der Fall, und sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird der Rückkaufpreis der Grundstücke durch die Immobilienerwerbskomitees [der Wallonischen Region][[375]](#footnote-375) bestimmt, wobei diese im Rahmen des Verfahrens in Sachen Enteignungen handeln, ohne Berücksichtigung des Mehrwerts, der unter Verletzung der ursprünglichen Abkommen zwischen den Parteien erzielt worden wäre.

Andererseits, und sofern sich die Parteien nicht einigen können, werden das Material und die Gerätschaften, die errichteten Gebäude und die eingerichtete Infrastruktur, die seit der Abtretung des Gutes durch die Enteignungsbehörde vorhanden sind, beim Rückkauf des Grundstücks zum Verkaufswert bezahlt. Dieser Wert wird durch die in Absatz 1 genannten Immobilienerwerbskomitees bestimmt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur dann weiterverkaufen, wenn sich die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[376]](#footnote-376) oder die als Verkäuferin handelnde öffentlich-rechtliche Person damit als einverstanden erklärt hat, wobei die in Absatz 1 und 2 erwähnten Klauseln in der Weiterverkaufsurkunde stehen müssen.

### KAPITEL VII - Immobilienerwerbskomitee

***Art. D.VI.13*** - Auf Antrag der Enteignungsbehörde werden die Immobilienerwerbskomitees mit allen Anschaffungen und Enteignungen von Immobiliengütern beauftragt, die zur Durchführung der Pläne, Schemen und Areale im Sinne von Artikel D.VI.1 nötig sind. Ungeachtet der Enteignungsbehörde sind die besagten Komitees befugt, ohne besondere Formalitäten den öffentlichen oder freihändigen Verkauf der kraft des vorliegenden Titels erworbenen oder enteigneten Immobilien vorzunehmen. Es können von den in diesem Absatz erwähnten Urkunden Ausfertigungen ausgestellt werden.

Die Vorsitzenden der Erwerbskomitees sind dazu befugt, die Enteignungsbehörde vor Gericht zu vertreten.

***Art. D.VI.14*** - Ungeachtet der betroffenen öffentlich-rechtlichen Person sind die Immobilienerwerbskomitees befugt, ohne besondere Formalitäten und nach den in Artikel D.VI.12 vorgesehenen Modalitäten die kraft des vorliegenden Gesetzbuches erworbenen oder enteigneten Immobilien oder die Domanialgebäude, denen die Regierung eine im Gesetzbuch vorgesehene Zweckbestimmung zu geben beschließen würde, zu verkaufen oder im Rahmen eines Erbpacht- oder Erbbauvertrags abzutreten. Es können von den in diesem Absatz erwähnten Urkunden Ausfertigungen ausgestellt werden.

Die betroffenen öffentlich-rechtlichen Personen können die Immobiliengüter, die sie kraft des Gesetzbuches erworben oder enteignet haben, selbst abtreten. Wenn die öffentlich-rechtliche Person das Komitee nicht in Anspruch nimmt, dann legt sie einem von diesen den Entwurf des Kauf- oder Mietvertrags zur Beglaubigung vor. Das Komitee notifiziert seine Beglaubigung oder seine Ablehnung einer Beglaubigung binnen eines Monats ab Eingang der Akte. Falls nötig kann diese Frist auf Antrag des Komitees hin um einen Monat verlängert werden.

Bei Ablehnung der Beglaubigung bestimmt das Komitee die von ihm verlangten Bedingungen zur Erteilung der Beglaubigung und gibt die Gründe dafür an. Die Beglaubigung gilt als erteilt, wenn das Komitee die im vorigen Absatz bestimmte Frist verstreichen lässt.

### KAPITEL VIII - Verzicht auf die Enteignung

Art. D.VI.15 - Wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Billigung des Enteignungsplans die Immobilienerwerbe nach Artikel D.VI.1 noch nicht stattgefunden haben oder das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet worden ist, kann der Eigentümer per Einsendung die befugte Behörde auffordern, von der Enteignung seines Eigentums abzusehen.

Ist diese Behörde nicht die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[377]](#footnote-377), so wird diese Aufforderung per Einsendung der Regierung […][[378]](#footnote-378) zur Kenntnis gebracht.

Wenn vor dem Inkrafttreten eines Sektorenplans oder eines Schemas die Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Artikel D.IV.58 verweigert wird, um die zukünftige Raumordnungsplanung nicht zu gefährden, dann läuft die zehnjährige Frist ab der Einsendung der Genehmigungsverweigerung.

Wenn sich die befugte Behörde binnen eines Jahres nach Einsendung der Aufforderung nicht ausgesprochen hat, dann kann der Eigentümer vorbehaltlich der in Artikel D.VI.38 ff. vorgesehenen Einschränkungen eine Entschädigung erhalten.

### KAPITEL IX - Übergangsregelung

Art. D.VI.16 - Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Enteignungserlasse finden weiterhin Anwendung.

Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches noch laufenden Verfahren zur Billigung der Enteignungserlasse werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches weitergeführt.

# TITEL II - Vorkaufsrecht

### KAPITEL I - Anwendungsbereich

#### Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht

Art. D.VI.17 - §1 - Dem Vorkaufsrecht unterliegen kann jede in den folgenden Gebieten bzw. Arealen gelegene Immobilie:

1° Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

2° Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen;

3° Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

4° Gebiet von regionaler Bedeutung;

5° Gebiet von kommunaler Bedeutung;

6° in Artikel D.II.19 erwähnten Gebiete der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen;

7° Areal für einen neu zu gestaltenden Standort oder einen Landschafts- und Umweltsanierungsstandort;

8° Areal für eine städtische Neubelebung;

9° Areal für eine städtische Erneuerung;

10° Areal für eine Revision des Sektorenplanes im Zusammenhang mit der Eintragung eines neuen zur Verstädterung bestimmten Gebietes;

11° Areal für eine spezifische Städtebaumaßnahme im Zusammenhang mit:

a) entweder der Umsetzung des Plans "dauerhaftes Wohnen";

b) oder der Ansiedlung oder Verbesserung einer Kommunikationsinfrastruktur;

c) oder einem lokalen Orientierungsschema, einem Areal für städtische Flurbereinigungsmaßnahmen oder einem bevorzugten Initiativgebiet, die bereits angenommen worden sind.

[12° in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmtes grünes Wohngebiet][[379]](#footnote-379)

Die Regierung führt nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Verzeichnis der Gebiete und Areale, die dem Vorkaufsrecht unterliegen.

§2 - Das Vorkaufsrecht gilt nicht für Güter, die Gegenstand eines Erlasses über deren Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit sind.

#### Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts

Art. D.VI.18 - In dem Regierungserlass zur Festlegung des Geltungsgebiets des Vorkaufsrechts wird der Gegenstand angegeben, für den das Recht geltend gemacht werden kann, der mit den Zielen der Gebietseinteilung oder des Areals, die/das dem Geltungsgebiet des Vorkaufsrechts zugrundeliegt, in Zusammenhang steht.

#### Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden

Art. D.VI.19 - Vorkaufsberechtigt sind die folgenden Behörden:

1° die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[380]](#footnote-380);

2° die Gemeinden, die autonomen [Gemeinderegien][[381]](#footnote-381) und die öffentlichen Sozialhilfezentren;

3° die […][[382]](#footnote-382) anerkannten Wohnungsbaugesellschaften des öffentlichen Dienstes;

4° die Interkommunalen, die als Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen oder die wirtschaftliche Entwicklung haben.

Der Regierungserlass zur Festlegung des Gebiets mit Vorkaufsrecht nennt die Vorkaufsberechtigten und ihren jeweiligen Platz in der Rangfolge.

#### Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben

Art. D.VI.20 - Das Vorkaufsrecht findet Anwendung auf jede entgeltliche Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und von Erbbau- oder Erbpachtrechten, die sich auf Immobilien beziehen.

Ausgenommen von dem Vorkaufsrecht sind jedoch:

1° Veräußerungen zwischen Eheleuten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, sowie zwischen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad einschließlich;

2° Verkäufe von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen, die dem Gesetz vom 9. Juli 1971 zur Regelung des Wohnungsbaus und des Verkaufs von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen unterliegen;

3° Einbringungen in eine Gesellschaft und Abtretungen infolge von Fusionen, Spaltungen oder Übernahmen von Handelsgesellschaften;

4° Austauschgeschäfte mit oder ohne Ausgleichszahlung im Rahmen einer Flurbereinigung oder Umlegung im Sinne von Artikel D.VI.34 bis D.VI.37;

5° Abtretungen von Immobilien in Ausführung einer in einen Mietfinanzierungsvertrag aufgenommenen Verkaufszusage.

#### Abschnitt 5 - Dauer

Art. D.VI.21 - Der Regierungserlass zur Festlegung des Geltungsgebiets des Vorkaufsrechts bestimmt die Dauer des Vorkaufsrechts, welche fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf; sie kann für Zeiträume von jeweils höchstens fünf Jahren erneuert werden.

### KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht

Art. D.VI.22 - Jedes Gebiet mit Vorkaufsrecht wird von der Regierung aus eigener Initiative oder auf Antrag eines der in Artikel D.VI.19 aufgeführten Vorkaufsberechtigten festgelegt oder gebilligt.

Art. D.VI.23 - Wird das Gebiet mit Vorkaufsrecht zur gleichen Zeit wie der Plan, das Schema oder das Areal im Sinne von Artikel D.VI.17 aufgestellt, so unterliegen sie gemeinsam den für die Annahme oder Genehmigung des betreffenden Plans, Schemas oder Areals vorgesehenen Formalitäten.

Art. D.VI.24 - §1 - Wird das Gebiet mit Vorkaufsrecht später als der Plan, das Schema oder das Areal im Sinne von Artikel D.VI.17 aufgestellt, so unterzieht die Gemeinde den Entwurf zum Gebiet mit Vorkaufsrecht binnen fünfzehn Tagen nach Aufforderung der Regierung einer öffentlichen Untersuchung.

Die Regierung billigt das Gebiet mit Vorkaufsrecht binnen sechzig Tagen ab Eingang des Antrags des Vorkaufsberechtigten. Diese Frist kann mittels eines begründeten Erlasses um dreißig Tage verlängert werden.

§2 - Wird der Regierungserlass nicht innerhalb dieser Fristen angenommen, so kann der Vorkaufsberechtigte im Sinne von Artikel D.VI.22 per Einsendung ein Erinnerungsschreiben an die Regierung richten. Wenn nach Ablauf einer neuen Frist von sechzig Tagen ab Einsendung des Erinnerungsschreibens der Vorkaufsberechtigte im Sinne von Artikel D.VI.22 den Regierungsbeschluss nicht erhalten hat, dann gilt das Gebiet mit Vorkaufsrecht als abgelehnt.

§3 - Der Regierungserlass wird gemäß Artikel D.VIII.22 ff. veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Erlass innerhalb von zehn Tagen ab dessen Billigung durch die Regierung den Eigentümern und Inhabern eines dinglichen Rechts an den im Geltungsgebiet des Vorkaufsrechts gelegenen Immobilien sowie der Gemeinde per Einsendung notifiziert.

### KAPITEL III - Vorkaufsverfahren

#### Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht

Art. D.VI.25 - §1 - Jede Veräußerung eines dinglichen Rechts an einer Immobilie, die dem Vorkaufsrecht unterliegt, erfolgt unter Vorbehalt einer vorherigen Absichtserklärung seines Inhabers, die per Einsendung zugleich an die Regierung und an die Gemeinde gerichtet wird.

Die Erklärung der Veräußerungsabsicht, deren Muster von der Regierung festgelegt wird, muss folgende Angaben enthalten:

1° Identität und Wohnsitz des Inhabers eines dinglichen Rechts an der Immobilie;

2° Adresse der Immobilie, deren Veräußerung geplant wird;

3° Beschreibung der Immobilie und insbesondere ihre katastrale Bezeichnung, die Fläche der Parzelle, die Grundfläche des Gebäudes, die Geschossfläche und die Anzahl Geschosse;

4° die sonstigen dinglichen Rechte und die persönlichen Rechte, die damit verbunden sind;

5° die detaillierte Auflistung der Bau-, Städtebau-, Parzellierungs- oder Verstädterungsgenehmigungen, der städtebaulichen Bescheinigungen, die sich auf die Immobilie beziehen, sowie die letzte und genaueste stadtplanerische Zweckbestimmung unter Angabe der im Sektorenplan oder in den plurikommunalen bzw. kommunalen Schemen vorgesehenen Bezeichnung;

[6° Preis und Bedingungen der geplanten Veräußerung oder, im Falle einer öffentlichen Versteigerung, die Verkaufsmodalitäten, u.a. den eventuellen Startpreis, sowie im Falle einer "physischen" Verkaufs, den Tag, die Zeit und den Ort dieses Verkaufs, oder im Falle eines entmaterialisierten Verkaufs, das Datum für den Beginn und Abschluss der Versteigerung][[383]](#footnote-383)

7° bei fehlender Preisangabe, den vereinbarten Wert der Gegenleistung, der vereinbarungsgemäß zu Lasten des Käufers des dinglichen Rechts an der Immobilie geht;

8° die Angabe, dass die Inhaber des Vorkaufsrechts das Recht haben, die Immobilie zu besichtigen.

[Der Inhaber des dinglichen Recht an einem Immobiliengut oder der mit der Veräußerung beauftragte Notar kann bei der Gemeindeverwaltung die in Absatz 2 Ziffer 5° genannten Informationen beantragen. Die Informationen werden von der Gemeindeverwaltung innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt. In Ermangelung einer fristgerechten Antwort der betroffenen Verwaltungsstelle gibt der Inhaber des dinglichen Rechts an einem Immobiliengut oder der mit der Veräußerung beauftragte Notar in der Erklärung das Datum des Versands oder der Empfangsbestätigung des Informationsantrags an, und vermerkt, dass die Informationen nicht gegeben wurden.][[384]](#footnote-384)

§2 - Im Falle einer Versteigerung wird die in §1 genannte Erklärung mindestens sechzig Tage [vor dem Tag des Versteigerungsanfangs][[385]](#footnote-385) vom Notar erstellt, der mit der Versteigerung beauftragt ist. Bei Wiederverkauf infolge der Ausübung des Rechts zur Abgabe eines Übergebots wird die Erklärung [dem Vorkaufsberechtigten, der nicht auf die Ausübung seines Rechts verzichtet hat,][[386]](#footnote-386) vom Notar unverzüglich nach Erhalt der Übergebote erstellt. Sie enthält außerdem das Datum und die Modalitäten der Versteigerung.

#### Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht

Art. D.VI.26 - Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person, die eine Erklärung der Veräußerungsabsicht entgegennimmt, bestätigt ihren Empfang per Einsendung innerhalb von zwanzig Tagen und übermittelt den Inhabern des Vorkaufsrechts an den im Gebiet mit Vorkaufsrecht gelegenen Immobilien sofort eine Abschrift davon unter Angabe des in Artikel D.VI.19 genannten Platzes in der Rangfolge.

[Im Falle einer öffentlichen Versteigerung sendet die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person dem mit dem Verkauf beauftragten Notar unverzüglich die Liste der Vorkaufsberechtigten, unter Angabe der Rangfolge nach Artikel D.VI.19.][[387]](#footnote-387)

[Jeder Vorkaufsberechtigte kann die Stellungnahme entweder des Einnehmers des Registrierungsamtes, oder des Immobilienerwerbskomitees beantragen. Die Stellungnahme wird dem Vorkaufsberechtigten innerhalb dreißig Tagen nach dem Empfang des Antrags gesandt.][[388]](#footnote-388)

#### Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten

[Art. D.VI.27 - §1 - Außer im Falle einer öffentlichen Versteigerung richtet jeder der Vorkaufsberechtigten spätestens fünfzig Tage nach Eingang der Erklärung der Veräußerungsabsicht ein Dokument an die Regierung, in dem er seine Kaufentscheidung zu dem vorgeschlagenen Preis und den vorgeschlagenen Bedingungen kundtut.

Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person stellt dem Inhaber spätestens innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist die Entscheidung oder das Ausbleiben einer Entscheidung der Vorkaufsberechtigten zu.

Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Vorkaufsberechtigte auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

§2 - Im Falle einer öffentlichen Versteigerung oder wenn er sofort beschlossen hat, auf die Ausübung seines Rechts zu verzichten, informiert der Vorkaufsberechtigte den mit dem Verkauf beauftragte Notar und die Regierung spätestens vor dem Anfang der Versteigerung darüber.][[389]](#footnote-389)

[Art. D.VI.28 - §1 - Bei einem öffentlichen "physichen" Verkauf fragt der amtierende Notar am Ende der Gebote und vor Erteilung des Zuschlags in der Öffentlichkeit, ob einer der Vorkaufsberechtigten, der nicht nach Artikel D.VI.27., §2 auf sein Recht verzichtet hat, oder sein Vertreter sein Recht zum Preis des letzten Angebots geltend machen will.

Dieser tritt an die Stelle des Letztbietenden.

Bei einem Wiederverkauf infolge der Ausübung des Rechts zur Abgabe eines Übergebots wird die gleiche Frage bei der Sitzung zur Abgabe der Übergebote öffentlich gestellt.

Unbeschadet einer eventuellen Möglichkeit eines Übergebots verfügt der Vorkaufsberechtigte oder sein Vertreter, insofern er sein Vorkaufsrecht nicht sofort geltend macht oder auf dessen Ausübung nicht verzichtet hat, über eine Frist von zehn Tagen ab der Versteigerung, um den amtierenden Notar über seine Entscheidung, an die Stelle des Letztbietenden zu treten, zu informieren.

§2 - Im Falle einer öffentlichen entmaterialiserten Versteigerung, nimmt der Notar, insofern der Vorkaufsberechtigte auf die Ausübung seines Vorkaufsrechts nach Artikel D.VI.27., §2 nicht verzichtet hat, die Zuschlagserteilung unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtausübung dieses Rechts vor.

In diesem Fall verfügt der Vorkaufsberechtigte oder sein Vertreter über eine Frist von zehn Tagen ab dem Empfang eines von dem Notar gesandten Auszugs der Zuschlagsurkunde, um ihn über seine Entscheidung, an die Stelle des Letztbietenden zu treten, zu informieren.

In dem Auszug werden der Tag des Zuschlags, der Vergabepreis und der Name des Notars, der ihn empfangen hat, angegeben.

Im Falle eines Wiederverkaufs infolge der Ausübung des Überbietungsrechts wird das gleiche Verfahren angewandt.][[390]](#footnote-390)

#### Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

Art. D.VI.29 - Wenn der Vorkaufsberechtigte auf die Ausübung seines Rechts verzichtet hat, kann der Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Immobilie dasselbe Immobiliengut veräußern, ohne die in Artikel D.VI.25 genannten Bestimmungen erfüllen zu müssen, vorausgesetzt, dass:

1° die authentische Urkunde zur Feststellung der Veräußerung binnen drei Jahren ab dem Verzicht erfolgt;

2° der Veräußerungspreis nicht unter dem Preis liegt, der in der in Anwendung von Artikel D.VI.25 eingereichten Erklärung steht.

Der beurkundende Beamte informiert die Regierung über die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen.

#### Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises

Art. D.VI.30 - Im Falle eines Erwerbs zahlt der Vorkaufsberechtigte den Kaufpreis binnen vier Monaten nach der Kaufentscheidung, oder nach der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, oder nach dem Datum der Zuschlagsurkunde und spätestens am Tag der Beurkundung.

Der Vorkaufsberechtigte richtet eine Kopie der Erwerbsurkunde an die Regierung und an die Gemeinde.

### KAPITEL IV - Sonstige Bestimmungen

Art. D.VI.31 - Wenn das dingliche Recht an einer Immobilie unter Verstoß gegen die Vorschriften des vorliegenden Titels veräußert worden ist, kann der Vorkaufsberechtigte vor Gericht ziehen, um die Urkunde für nichtig und den Vorkaufsberechtigten als Erwerber anstelle der Drittperson erklären zu lassen, und zwar zu dem Preis und unter den Bedingungen, die in der Urkunde festgehalten sind.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit verjährt jeweils nach fünf Jahren.

Art. D.VI.32 - §1 - Es darf keine Veräußerung einer Immobilie, die dem Vorkaufsrecht unterliegt, zugunsten einer anderen Person als der Vorkaufsberechtigte beurkundet werden, ohne dass die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Titels festgestellt worden ist.

Zu diesem Zweck stellt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person jedem Notar oder öffentlichen Amtsträger, der dies beantragt, innerhalb von 30 Tagen nach dieser Beantragung eine Bescheinigung aus, die nach dem von ihr festgelegten Muster erstellt wird und geeignet ist, die Existenz jeglicher Verkaufsabsichtserklärung und deren Weiterbehandlung nachzuweisen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Urkunde selbst ohne Bescheinigung aufgenommen werden.

§2 - Jede privatschriftliche Vereinbarung oder Urkunde in Bezug auf die Veräußerung einer Immobilie unter Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen Person als ein Vorkaufsberechtigter gilt unwiderlegbar als unter der aufschiebenden Bedingung einer Nichtausübung des Vorkaufsrechts abgeschlossen.

### KAPITEL V - Übergangsregelung

Art. D.VI.33 - Die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches geltenden Vorkaufserlasse bleiben anwendbar. Die Dauer des Vorkaufsrechts wird jedoch auf fünfzehn Jahre ab ihrer Verabschiedung gebracht.

# TITEL III - Flurbereinigung und Umlegung

Art. D.VI.34 - Bei Flurbereinigung oder Umlegung tritt die flurbereinigte Immobilie oder das neue Los dinglich an die Stelle der ehemaligen Immobilie. Unter der Bedingung, dass die nachstehend vorgeschriebenen Bekanntmachungsformalitäten erfüllt werden und vorbehaltlich der aus besonderen Vereinbarungen hervorgehenden Abänderungen:

1° werden die das ehemalige Gut belastenden Vorrechte und Hypotheken und alle dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, die Aufhebungs-, Widerrufungs- oder Auflösungsgründe der Eigentumsurkunde des besagten Gutes sowie jegliche Rechtsforderungen betreffend das Gut, von Rechts wegen auf das gesamte neue Immobiliengut einschließlich der darin einbezogenen neuen Teile, oder auf das an die Stelle der ehemaligen Immobilie tretende neue Los sowie gegebenenfalls auf den Preis, die Ausgleichsumme, oder den Saldo der Ausgleichsbeträge übertragen, die dem Eigentümer der ehemaligen Immobilie infolge der Flurbereinigung oder der Umlegung als Ganzes zustehen können;

2° wird die Immobilie bzw. werden die Immobilienteile, die aufgrund der Flurbereinigung oder der Umlegung in das Vermögen eines oder mehrerer anderer Eigentümer übergehen, frei von allen hier oben erwähnten Rechten, Aufhebungs-, Widerrufungs- oder Auflösungsgründen und Rechtsforderungen in dieses Vermögen aufgenommen.

Der Schuldner entledigt sich rechtsgültig seiner Schuld durch die Zahlung des Preises oder des Ausgleichsbetrages an die Hinterlegungs- und Konsignationszentralkasse.

Art. D.VI.35 - Im Falle von Aufhebung, Widerrufung oder Auflösung erfolgt die Übertragung von Amts wegen, unbeschadet der Entschädigungsregelung, die zwischen den Parteien jedes Mal stattzufinden hat, wenn das neue Immobiliengut oder das neue Los einen höheren Wert als die ehemalige Immobilie hat.

Art. D.VI.36 - Die Rechtsfolgen der Flurbereinigung, so wie diese in Artikel D.VI.34 vorgesehen sind, sind gegenüber Dritten erst dann wirksam, nachdem die Urkunde zur Feststellung der Flurbereinigung oder der Umlegung beim zuständigen Hypothekenamt niedergelegt wurde, und darüber hinaus - was die Übertragung oder das Erlöschen der Vorrechte und der Hypotheken betrifft - ab dem Tag, an dem am Rande des Eintrags bezüglich dieser Rechte, ein Vermerk steht.

Dieser Randvermerk wird auf Ansuchen des Erwerbskomitees oder der Enteignungsbehörde auf Vorlage der Flurbereinigungs- oder Umlegungsurkunde und eines Formblattes in doppelter Ausfertigung vorgenommen, welches außer der Angabe der im Rand einzutragenden Vermerke, noch Folgendes anführt:

1° Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz der Parteien sowie des Gläubigers;

2° die Urkunden, aufgrund derer der Übertrag der Vorrechte oder der Hypotheken erfolgt ist;

3° neue Beschreibung der Immobilie nach der Flurbereinigung und Umlegung;

4° die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 1913 vorgeschriebenen Angaben;

Der Hypothekenbewahrer übergibt dem Antragsteller die Urkunde und eines der Formblätter, an dessen Fuß er bescheinigt, den Vermerk vorgenommen zu haben. Nimmt die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[391]](#footnote-391) die Immobiliengeschäfte auf ihre Rechnung, so trägt sie die Kosten der Hypothekenformalitäten für die Rechte, welche die Immobilien nach der Flurbereinigung oder Umlegung belasten.

Art. D.VI.37 - Das Pachtrecht bezüglich flurbereinigter oder umgelegter Immobilien, mit Ausnahme der Landpacht, welche weiterhin unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1969 über die Landpacht, sowie des Dekrets vom 27. März 2014 zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft fällt, wird auf das dem Verpächter zugeteilte neue Los übertragen, außer bei Verringerung oder Erhöhung des Pachtpreises und insofern der Pächter sich nicht für die Kündigung entscheidet.

# TITEL IV - Wertminderungen und Gewinne

### KAPITEL I - Entschädigung der Wertminderungen

#### Abschnitt 1 - Grundsatz

Art. D.VI.38 - Es besteht Anlass zur Entschädigung zu Lasten der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[392]](#footnote-392), wenn das Bauverbot oder das Verbot der Nutzung eines Grundstücks für das Einrichten einer oder mehrerer ortsfester Anlagen im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 1, oder das Verstädterungsverbot im Sinne von Artikel D.IV.2, das sich aus der Revision oder der Ausarbeitung eines verbindlichen Sektorenplans ergibt, der dem Gut im geltenden Plan gegebenen Zweckbestimmung am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Plans ein Ende setzt, vorausgesetzt, dass das Gut an diesem Tag zur Bebauung geeignet ist und neben einem Verkehrsweg mit ausreichender Ausstattung unter Berücksichtigung der Ortslage liegt.

Die Wertminderung wird bis zur Höhe von zwanzig Prozent des gemäß Artikel D.VI.42 aktualisierten und erhöhten Kaufwertes des Gutes ohne Entschädigung getragen.

#### Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung

Art. D.VI.39 - In folgenden Fällen ist keine Entschädigung fällig:

1° bei einem Bauverbot, oder einem Verbot, ein Grundstück für das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester Einrichtungen zu benutzen, oder bei einem Verstädterungsverbot, das aus der voraussichtlichen Enteignung des Gutes hervorgeht, und dies unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel D.VI.15;

2° bei einem Verbot, eine größere Fläche einer Parzelle zu bebauen, als es der Plan zulässt, oder bei dem Verbot, die in dem Plan festgelegte Bebauungsdichte zu überschreiten;

3° bei einem Verbot, die Bewirtschaftung von Betrieben, die einer Umweltgenehmigung oder Erklärung in Anwendung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegen, über den Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den diese Bewirtschaftung genehmigt wurde;

4° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen, das die durch den Plan festgelegten Mindestmaße nicht aufweist;

5° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstädtern, welches in Anbetracht der Ortslage keinen Zugang zu einem ausreichend ausgerüsteten Weg hat;

6° bei einem Bau- oder Verstädterungsverbot außerhalb der Ortschaften, aufgrund von verkehrssicherheitsbedingten, zwingenden Erfordernissen;

7° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstädtern, für welches am Tage des Inkrafttretens des Planes, der dieses Verbot nach sich zieht, eine vorher erteilte Städtebau-, Parzellierungs-, oder Verstädterungsgenehmigung abgelaufen war;

8° im Falle von durch eine Naturkatastrophe zerstörten Gebäuden bzw. ortsfesten Anlagen, wenn ihr Wiederaufbauverbot aufgrund des Königlichen Erlasses in Ausführung von Artikel 12 §3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden entstanden ist;

9° bei einem Verbot, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstädtern, das einem Risiko oder einer Belastung im Sinne von Artikel D.IV.57 ausgesetzt ist.

#### Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung

Art. D.VI.40 - Die Entschädigung wird herabgesetzt oder abgelehnt, falls und insofern der Antragsteller am Tag vor dem Inkrafttreten des Planes, durch den der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gutes ein Ende gesetzt wird, Eigentümer eines oder mehrerer Immobiliengüter [im deutschen Sprachgebiet][[393]](#footnote-393) ist oder Anteile in einer Gesellschaft hält, deren Hauptgesellschaftszweck die Immobilienverwaltung ist, und die eine oder mehrere [im deutschen Sprachgebiet][[394]](#footnote-394) gelegene Immobilie(n) verwaltet, und wenn diese Immobilien einen Vorteil aus dem Inkrafttreten eines Planes oder aus zu Lasten von öffentlichen Behörden ausgeführten Arbeiten ziehen.

#### Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung

Art. D.VI.41 - Das Recht auf Entschädigung entsteht entweder bei dem Verkauf des Gutes oder bei der Verweigerung einer Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung oder auch bei der Ausstellung einer diesbezüglichen negativen Städtebaubescheinigung.

#### Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung

Art. D.VI.42 - Zur Bestimmung der für eine Entschädigung in Betracht zu ziehenden Wertminderung gilt die Differenz zwischen, einerseits, dem Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs und, andererseits, dem Wert des Gutes zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf die Entschädigung nach Inkrafttreten des Planes. Nur die sich aus dem Plan ergebende Wertminderung darf für die Entschädigung in Betracht gezogen werden.

Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt der Betrag, der als Grundlage zur Erhebung der Registrierungsgebühr, Erbschaftssteuer oder Übertragungssteuer im Todesfall auf das Volleigentum des Gutes diente oder, in Ermangelung solcher Erhebung, der Verkaufswert des Gutes im Volleigentum am Tage des Erwerbs.

Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes auf Entschädigung gilt:

1° im Falle des Verkaufs des Gutes, der Betrag, der als Grundlage zur Erhebung der Registrierungsgebühr auf das Volleigentum des Gutes diente oder, in Ermangelung solcher Erhebung, der Verkaufswert des Gutes im Volleigentum am Tage des Verkaufs mit als Mindestwert dem abgemachten Wert;

2° im Falle der Verweigerung einer Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung oder im Falle der Ausstellung einer negativen Städtebaubescheinigung, der Verkaufswert zu diesem Zeitpunkt.

Der Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs wird aktualisiert, indem er mit dem Gesundheitsindex des Kalendermonats vor demjenigen der Festlegung der Entschädigung multipliziert wird und indem die somit erzielte Zahl durch den Gesundheitsindex des Jahres geteilt wird, in welchem der Entschädigungsberechtigte das Gut erwarb, wobei dieser Index gegebenenfalls auf der gleichen Grundlage wie der erstgenannte Index umgerechnet wird. Der so ermittelte Wert wird um die Erwerbskosten und die Ausgaben erhöht, die der Entschädigungsberechtigte bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des Planes, durch den der ursprünglichen Zweckbestimmung des Gutes ein Ende gesetzt wird, zu tragen hatte, um die Zweckbestimmung des Gutes zu verwirklichen.

#### Abschnitt 6 - Verfahren

Art. D.VI.43 - Gerichtsstand für die Anträge auf Entschädigung sind, unabhängig vom Betrag, die Gerichte erster Instanz. Gegen all diese Urteile kann Berufung eingelegt werden.

Die Forderungen verjähren ein Jahr nach dem Tag, an dem gemäß Artikel D.VI.41 das Recht auf Entschädigung entsteht, und zehn Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des Sektorenplans. Diese letztere Frist wird für die in Artikel D.VI.15 Absatz 4 vorgesehene Schadenersatzforderung auf fünfzehn Jahre verlängert.

Art. D.VI.44 - Zur Vermeidung einer endgültigen Aberkennung seines Rechts auf Entschädigung hinterlegt der Antragsteller per Einsendung innerhalb von sechs Monaten nach dem Einreichen des Antrags und spätestens vor dem Abschluss der Debatten bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts ein Dokument, in dem gemeldet wird, ob er am Tag vor dem Inkrafttreten des in Artikel D.VI.38 erwähnten Planes Eigentümer einer oder mehrerer bebaute(n)(r) oder nicht bebaute(n)(r) Immobilie(n) [im deutschen Sprachgebiet][[395]](#footnote-395) war oder Anteile in einer Gesellschaft hielt, deren Hauptgesellschaftszweck die Immobilienverwaltung war. In einem solchen Fall muss er ebenfalls die genauen Katasterangaben dieser Grundstücke und die Anzahl seiner Anteile mitteilen. Zeitgleich mit der Hinterlegung dieses Dokuments bei der Kanzlei übermittelt der Antragsteller der Verwaltung oder ihrem Rat dieses Dokument nach denselben Modalitäten.

#### Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung

Art. D.VI.45 - Es kann der Verpflichtung zur Entschädigung, auch bei Übertragung des Eigentums des Gutes, durch das Revidieren des Sektorenplans nachgekommen werden mit dem Ziel, dem Gut die Zweckbestimmung zurückzugeben, die es am Tage vor dem Inkrafttreten des Planes hatte. In diesem Fall beschließt oder erlaubt die Regierung durch einen begründeten Erlass, diesen Sektorenplan einer Revision zu unterziehen, und findet das Verfahren zur Revision der Pläne Anwendung. Erweist sich nach Abschluss des Verfahrens, dass es nicht möglich ist, dem Gut die frühere Zweckbestimmung zurückzugeben, so ist die Entschädigung fällig.

Art. D.VI.46 - Wenn aufgrund eines verbindlichen Planes ein Bauverbot verhängt werden kann gegen denjenigen, der eine Parzelle innerhalb des Geltungsgebiets einer Verstädterungsgenehmigung erworben hat, so kann sich die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[396]](#footnote-396) von der Verpflichtung zur Entschädigung befreien, indem sie diese Parzelle von dem Betreffenden durch Rückzahlung des bezahlten Preises, zuzüglich Lasten und Kosten, zurückkauft.

Ist der Betreffende nur Eigentümer der obenerwähnten Parzelle, so kann er deren Rückerwerb durch die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[397]](#footnote-397) fordern, indem er seine Forderung per Einsendung innerhalb von zwölf Monaten ab der Veröffentlichung des obengenannten Planes mitteilt. In diesem Fall muss ihm die Parzelle innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung abgekauft und bezahlt werden. Die Regierung legt die Durchführungsmodalitäten dieser Bestimmung fest.

#### Abschnitt 8 - Übergangsregelung

Art. D.VI.47 - Wer vor dem 15. Februar 1971 ein Grundstück erwarb, um darauf eine eigene Wohnung zu bauen, und dem eine Städtebaugenehmigung verweigert wird, der kann die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[398]](#footnote-398) ersuchen, dieses Grundstück abzukaufen, wenn das Verbot von den Bestimmungen eines verbindlich gewordenen Sektorenplans herrührt. Die interkommunale Vereinigung oder die Gemeinde können mit der Zustimmung der Regierung oder ihres Beauftragten an die Stelle der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[399]](#footnote-399) treten.

Die vorliegende Bestimmung findet nur auf Personen Anwendung, die Eigentümer dieses einzigen Grundstückes sind und unter der Bedingung, dass sie mit gutem Recht damit rechnen konnten, darauf eine eigene Wohnung erbauen zu können.

Der Rückerwerb erfolgt gegen Rückzahlung des durch den Begünstigten gezahlten Kaufpreises, zuzüglich Lasten und Kosten.

### KAPITEL II - Regelung über die Planungsgewinne

#### Abschnitt 1 - Regionalabgabe

##### Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen

Art. D.VI.48 - Es wird eine Abgabe auf die Gewinne geschaffen, die sich aus der Planung ergeben. Geschuldet wird die Abgabe, wenn die beiden folgenden Bedingungen nacheinander erfüllt werden:

1° Einer Parzelle, oder einem Teil davon, komm(t)(en) eine oder mehrere Umwidmung(en) infolge der Aufstellung oder Revision des Sektorenplans, oder eines Teils davon, zugute;

2° Einer der folgenden Vorgänge findet statt:

- Der Abgabepflichtige überträgt per authentische Urkunde und gegen Entgelt ein dingliches Recht an dieser Parzelle, oder einem Teil davon;

- Diese Parzelle oder dieser Teil einer Parzelle ist Gegenstand in letzter verwaltungsrechtlicher Instanz einer Städtebau- bzw. Verstädterungsgenehmigung oder Global- bzw. integrierten Genehmigung im Sinne von Artikel D.IV.107, die vor der Aufstellung oder Revision des Sektorenplans nicht zu erhalten gewesen wäre.

Art. D.VI.49 - Der Abgabe unterliegen die Gewinne aus den folgenden Umwidmungen:

1° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[400]](#footnote-400) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

2° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[401]](#footnote-401) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

3° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[402]](#footnote-402) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

4° Umwidmung eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder eines Gebiets der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[403]](#footnote-403) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

5° Umwidmung eines Freizeitgebiets in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[404]](#footnote-404) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

6° Umwidmung eines gemischten, industriellen, spezifischen Gewerbegebiets, eines Gebiets von regionaler Bedeutung oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[405]](#footnote-405) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

7° Umwidmung eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten in ein Wohngebiet, ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, [ein grünes Wohngebiet,][[406]](#footnote-406) ein Gebiet von kommunaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

8° Umwidmung eines Freizeitgebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

9° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

10° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

11° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder in ein Gebiet der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen;

12° Umwidmung eines Agrargebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

13° Umwidmung eines Forstgebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

14° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

15° Umwidmung eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen oder eines Gebiets der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen oder der autonomen Häfen in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

16° Umwidmung eines Freizeitgebiets in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

17° Umwidmung eines Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten in ein gemischtes, industrielles, spezifisches Gewerbegebiet, ein Gebiet von regionaler Bedeutung oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter;

18° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

19° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

20° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

21° Umwidmung eines Agrargebiets in ein Freizeitgebiet;

22° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Freizeitgebiet;

23° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Freizeitgebiet;

24° Umwidmung eines Forstgebiets in ein Agrargebiet;

25° Umwidmung eines Grün-, Natur-, Park- oder Abbaugebiets in ein Agrargebiet.

Art. D.VI.50 - §1 - In folgenden Fällen ist keine Abgabe zu zahlen:

1° wenn der Gewinn Güter betrifft, die Eigentum der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[407]](#footnote-407), der Provinzen, der Gemeinden, der autonomen Gemeinderegien, der Interkommunalen und der öffentlichen Einrichtungen und Instanzen sind, die durch Gesetz oder Dekret zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit befugt sind;

2° wenn die Umwidmung eine Parzelle oder einen Teil einer Parzelle betrifft, die/der weniger als 200 m2 groß ist;

3° wenn eine Revision des Sektorenplans verabschiedet wird, um der in Artikel D.VI.45 erwähnten Verpflichtung zur Entschädigung nachzukommen;

4° wenn eine in Artikel D.II.51 oder D.II.52 erwähnte Revision des Sektorenplans insbesondere im Hinblick auf die Eintragung eines Areals im Sinne von Artikel D.V.2 oder D.V.7 verabschiedet wird und die Parzelle innerhalb dieses Areals liegt;

5° wenn die Parzelle, auf der sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans eine widmungswidrige Wohnung befindet, deren Existenz legal ist und die noch bewohnt wird, infolge des Plans für Wohnzwecke bestimmt wird;

6° wenn eine Parzelle, die unter eine nicht abgelaufene Verstädterungsgenehmigung fällt, infolge des Plans für Wohnzwecke bestimmt wird;

7° unbeschadet von Ziffer 5 und 6, wenn ein oder mehrere Gebäude vorhanden sind, deren Existenz legal ist und die nach dem abgeänderten Plan widmungskonform sind.

§2 - Die Parzellen, die zum Nutzen der Allgemeinheit enteignet oder auf gütlichem Wege abgetreten werden, sind von der Abgabe auf die Gewinne, die sich aus der Planung ergeben, freigestellt, sofern in Übereinstimmung mit Artikel D.VI.7 bei der Ermittlung des Wertes der zum Nutzen der Allgemeinheit enteigneten oder auf gütlichem Wege abgetretenen Immobilie der aus den Bestimmungen des Plans resultierende Mehrwert nicht berücksichtigt wird.

Erfolgt die Enteignung oder gütliche Abtretung zum Nutzen der Allgemeinheit erst dann, wenn die Abgabe auf die Gewinne, die sich aus der Raumplanung ergeben, schon ganz oder teilweise entrichtet worden ist, so werden die gezahlten Summen zurückerstattet, und zwar ohne Verzugszinsen.

[§3 - Der Betrag der Abgabe wird um zehn Prozent des Betrags der Investition ermäßigt, die auf den gesamten Parzellen, der Parzelle oder dem Teil der Parzelle zu tätigen ist, für welche(n) die Änderung der Zweckbestimmung gilt, ohne dass dieser Betrag sich jedoch auf weniger als Null belaufen kann.

Unter Betrag der Investition, die zu tätigen ist, versteht man den Betrag, den der Abgabepflichtige für die Anschaffungen, Studien, Handlungen und Arbeiten binnen eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Abgabe geschuldet wird, bereitstellen wird.

Um die Ermäßigung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können, übermittelt der Abgabepflichtige dem von der Regierung bestellten, mit der Festlegung der Abgabe kraft Artikel D.VI.57 beauftragten Beamten eine ehrenwörtliche Erklärung, durch die der Betrag der Investition, die zu tätigen ist, sowie ein Finanzplan bescheinigt werden.

Die Ermäßigung nach Absatz 1 ist in den folgenden Fällen nicht anwendbar:

1° die im vorigen Absatz genannten Dokumente sind nicht beweiskräftig;

2° oder der Betrag der Investition wurde nicht innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren bereitgestellt.

Die Regierung kann die Modalitäten der Umsetzung der Abgabeermäßigung festlegen.][[408]](#footnote-408)

Art. D.VI.51 - In den folgenden Fällen wird die Abgabe auf die Planungsgewinne ausgesetzt:

1° während des Zeitraums, in dem der Sektorenplan vom Staatsrat ausgesetzt ist;

2° während des Zeitraums, in dem die in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 erwähnte Genehmigung vor dem Staatsrat angefochten wird;

3° ab der Einsendung an den von der Regierung benannten Beamten der Absichtserklärung zur Enteignung oder zum Erwerb auf gütlichem Wege und zum Nutzen der Allgemeinheit durch eine der Personen, Behörden oder Einrichtungen, deren Güter in Anwendung von Artikel D.VI.50 §1 Ziffer 1 von der Abgabe freigestellt sind, und dies bis zum Datum des Widerrufs dieser Absicht;

4° während des Zeitraums, in dem die Parzelle aufgrund einer gemeinnützigen Dienstbarkeit nicht bebaut werden darf.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten, nach denen die Absicht zur Enteignung oder zum Erwerb auf gütlichem Wege und zum Nutzen der Allgemeinheit bzw. deren Widerruf, oder das Vorliegen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit dem Beamten, den sie benennt, mitgeteilt wird, sowie das Verfahren zur Berechnung des in Absatz 1 genannten Aussetzungszeitraums.

##### Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger

Art. D.VI.52 - Der Abgabepflichtige ist die Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sektorenplans Eigentümer oder bloßer Eigentümer des Gutes ist.

Sind mehrere Personen abgabepflichtig, so haben sie die Abgabe auf die Planungsgewinne gesamtschuldnerisch zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird der natürlichen oder juristischen Person übertragen, der das Eigentums- oder bloße Eigentumsrecht unentgeltlich oder durch Erbschaft bzw. Schenkung übertragen wird.

##### Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe

Art. D.VI.53 - §1 - Die Abgabe auf die Planungsgewinne wird anhand des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns der Parzelle infolge einer oder mehrerer Umwidmungen im Sinne von Artikel D.VI.49 auf der Grundlage der Fläche der betroffenen Parzelle bzw. des betroffenen Parzellenteils berechnet.

Die Parzellenfläche ist diejenige, die im Kataster angemeldet und eingetragen ist.

§2 - Der besteuerte Anteil des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns einer Parzelle oder eines Teils einer Parzelle entspricht fünfzig Prozent des in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Pauschalbetrags:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Art der Umwidmung | Mutmaßlicher pauschaler  Planungsgewinn/m2 | Besteuerter  Anteil/m2 |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 1 | 47,53 Euro | 23,77 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 2 | 49,63 Euro | 24,82 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 3 | 49,20 Euro | 24,60 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 4 | 24,90 Euro | 12,45 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 5 | 45,50 Euro | 22,75 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 6 | 20,35 Euro | 10,18 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 7 | 43,90 Euro | 21,95 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 8 | 20,60 Euro | 10,30 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 9 | 22,63 Euro | 11,32 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 10 | 24,73 Euro | 12,37 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 11 | 24,30 Euro | 12,15 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 12 | 27,18 Euro | 13,59 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 13 | 29,28 Euro | 14,64 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 14 | 28,85 Euro | 14,43 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 15 | 4,55 Euro | 2,28 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 16 | 25,15 Euro | 12,58 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 17 | 23,55 Euro | 11,78 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 18 | 3,63 Euro | 1,82 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 19 | 5,73 Euro | 2,87 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 20 | 5,30 Euro | 2,65 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 21 | 2,03 Euro | 1,02 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 22 | 4,13 Euro | 2,07 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 23 | 3,70 Euro | 1,85 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 24 | 2,10 Euro | 1,05 Euro |
| Umwidmung nach Artikel D.VI.49 Ziffer 25 | 1,68 Euro | 0,84 Euro |

§3 - Wird eine Parzelle oder ein Teil davon mehreren gleichzeitigen Umwidmungen unterzogen, so entspricht der besteuerte Anteil der Summe der Ergebnisse aus der Multiplikation einer jeden umgewidmeten Fläche mit fünfzig Prozent des Pauschalbetrags/m2, der in der Tabelle unter §2 aufgeführt ist.

§4 - Wenn der Sektorenplan mehreren aufeinanderfolgenden Abänderungen unterliegt und die Abgabe nicht entrichtet worden ist, wird für die Anwendung von Artikel D.VI.49 bei der Berechnung des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns einer Parzelle oder eines Teils einer Parzelle der Unterschied zwischen der jüngst geplanten Zweckbestimmung nach der Abänderung und der ältesten Zweckbestimmung vor der Abänderung des Plans berücksichtigt.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Übermittlung dieser Angaben an den in Artikel D.VI.57 Absatz 1 genannten Beamten.

***Art. D.VI.54*** - §1 - Der in Artikel D.VI.53 §2 genannte besteuerte Anteil wird in verschiedene Stufen unterteilt, die je einem spezifischen Steuersatz unterliegen, und die Abgabe wird unter Zugrundelegung der folgenden Tabelle berechnet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stufe aus dem besteuerten Anteil | Auf die betroffene Stufe  anzuwendender Steuersatz | Höchstbetrag der Abgabe für  die vorige Stufe |
| von 0,01 bis 12.500 Euro | 1% | 0 Euro |
| von 12.500 bis 25.000 Euro | 2% | 125 Euro |
| von 25.000 bis 50.000 Euro | 3% | 375 Euro |
| von 50.000 bis 100.000 Euro | 5% | 1.125 Euro |
| von 100.000 bis 150.000 Euro | 8% | 3.625 Euro |
| von 150.000 bis 200.000 Euro | 14% | 7.625 Euro |
| von 200.000 bis 250.000 Euro | 18% | 14.625 Euro |
| von 250.000 bis 500.000 Euro | 24% | 23.625 Euro |
| über 500.000 Euro | 30% | 83.625 Euro |

§2 - Weist der geschuldete Abgabebetrag eine Fraktion Euro von mehr als zwei Dezimalstellen auf, so muss diese Fraktion auf den oberen bzw. auf den unteren Cent gerundet werden, je nachdem, ob die dritte Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht.

Art. D.VI.55 - Der in Artikel D.VI.53 §2 erwähnte Pauschalbetrag/m2 wird alle fünf Jahre ab dem Inkrafttreten des Gesetzbuches aktualisiert.

Zu diesem Zweck legt die Regierung dem Parlament alle fünf Jahre einen Aktualisierungsvorschlag auf der Grundlage des in Artikel D.VI.61 erwähnten Berichts vor.

Wenn die Aktualisierung am 31. Dezember des letzten Jahres des in Absatz 1 erwähnten Fünf-Jahres-Zyklus nicht durchgeführt worden ist, dann wird der nach Artikel D.VI.48 bis D.IV.54 ermittelte Abgabebetrag ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres aktualisiert. Zu diesem Zweck wird der Abgabebetrag mit dem Gesundheitsindex des Monats nach dem Monat multipliziert, in dem der in Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2 genannte Vorgang stattfand, und durch den Gesundheitsindex des Monats nach dem Monat geteilt, in dem der anzuwendende Betrag des mutmaßlichen pauschalen Planungsgewinns/m2 zum letzten Mal festgesetzt oder angepasst wurde.

##### Unterabschnitt 4 - Register der Grundstückgewinne

Art. D.VI.56 - Binnen dreißig Tagen ab dem Inkrafttreten des Plans erstellt die Regierung oder die Person, die sie […][[409]](#footnote-409) zu diesem Zweck bevollmächtigt, das Register der Grundstückgewinne, in dem die Parzellen aufgelistet werden, deren Zweckbestimmung durch die Aufstellung oder die Revision des Sektorenplans geändert wird.

Für jede Parzelle oder jeden Parzellenteil innerhalb des Areals des aufgestellten oder revidierten Plans enthält das Register mindestens folgende Elemente:

1° die Registerangaben, bestehend aus:

a) der Katasternummer der Parzelle unter Angabe der betroffenen Gemeinde, deren Katastergemarkung und -Flur;

b) der Fläche der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils, ausgedrückt in Hektar (ha) und Ar (a);

2° deren/dessen im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung(en) vor der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

3° deren/dessen im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung(en) nach der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

4° den/die anzuwendenden Punkt(e) aus Artikel D.VI.49 im Zusammenhang mit den betroffenen Quadratmetern;

5° die Fälle, in denen Artikel D.VI.50 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4 oder 6 Anwendung findet.

Die Regierung oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt, schickt dem in Artikel D.VI.57 Absatz 1 genannten Beamten die Angaben zu.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Registers und kann seine Veröffentlichungsmodalitäten festlegen.

##### Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden

Art. D.VI.57 - Die Abgabe wird durch den von der Regierung benannten Beamten unter Zuhilfenahme von für vollstreckbar erklärten Heberollen festgesetzt, in Übereinstimmung mit Artikel 17bis §1 Buchstabe a des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben und mit den in diesem Dekret für sie geltenden Bestimmungen.

Für die Anwendung dieses Dekrets entsprechen der Besteuerungszeitraum und das Steuerjahr dem Kalenderjahr, in dem einer der in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 genannten Vorgänge stattfindet.

Der Notar, der mit der in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 genannten authentischen Urkunde befasst wurde, setzt den in Absatz 1 genannten Beamten binnen fünf Tagen ab Beurkundung davon in Kenntnis.

Das Gemeindekollegium […][[410]](#footnote-410) oder die Regierung, die als einzeln oder gemeinsam zuständige Behörde die in Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Genehmigung gewährt hat, setzt den in Absatz 1 genannten Beamten davon in Kenntnis, sobald die Genehmigung hinsichtlich der administrativen Beschwerden endgültig ist.

Die Heberolle wird auf der Grundlage des in Artikel D.VI.56 erwähnten Registers und dieser Informationen erstellt.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Übermittlung der zur Erstellung der Heberollen notwendigen Elemente an den mit der Festsetzung der Abgabe beauftragten Beamten und benennt die Beamten, die damit betraut sind, die Abgabe zu erheben und einzuziehen und die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abgabe zu kontrollieren.

Art. D.VI.58 - Die Abgabe auf die Gewinne aus der Planung ist innerhalb der in Artikel 23 §1 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben vorgesehenen Frist zu entrichten.

Wird die Städtebau-, Verstädterungs-, Global- oder integrierte Genehmigung in verschiedenen Phasen gewährt, so wird die zu entrichtende Abgabe für jede einzelne Phase im Verhältnis der betroffenen Fläche festgesetzt; für die Berechnung der Zahlungsfrist gilt als Fristbeginn für jede Phase außer der ersten der in der Genehmigung festgelegte Tag, an dem die Verfallfrist zu laufen beginnt.

Art. D.VI.59 - Bei den dem Abgabepflichtigen zur Verfügung stehenden administrativen und gerichtlichen Rechtsmitteln handelt es sich um diejenigen, die in Artikel 25 bis 28 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben vorgesehen sind.

Die Regierung legt das Verfahren zur Einholung und Übermittlung der zur Behandlung der Beschwerden notwendigen Informationen fest.

Art. D.VI.60 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind die Bestimmungen des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben, insbesondere Artikel 20 bis 24bis über die Veranlagungs- und Fälligkeitsfristen der Abgaben, Artikel 29 ff. über die Verzugszinsen, Artikel 35 ff. über die Verfolgungen, Artikel 53 ff. über die Wirkung der Beschwerden auf die Beitreibungen, Artikel 56 ff. über die Verjährung, Artikel 57bis ff. über die Uneintreibbarkeit bestimmter Schuldforderungen, Artikel 58 ff. über das Recht und Vorrecht des Schatzamtes in Sachen Beitreibung, Artikel 63 ff. über die verwaltungsrechtlichen Strafen auf die Abgabe auf die Gewinne aus der Planung anzuwenden.

##### Unterabschnitt 6 - Bewertung

Art. D.VI.61 - Die Regierung erstellt alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht, um die Überwachung und die Effizienz der Regelung über die Planungsgewinne gewährleisten zu können.

##### Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung

Art. D.VI.62 - Die regionale Abgabe auf die Planungsgewinne gilt für die Aufstellungen und Revisionen von Sektorenplänen, deren Entwurf von der Regierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches verabschiedet wurde.

[***Art. D.VI.62.1*** - Ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen wird ab dem 1. Januar 2020 keine regionale Abgabe auf die Planungsgewinne erhoben.][[411]](#footnote-411)

#### Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben

Art. D.VI.63 - Die Gemeinden führen Inventar über alle auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstückparzellen, für die eine gültige Parzellierungs- oder Verstädterungsgenehmigung besteht und die noch nicht bebaut wurden, sowie über alle unbebauten Grundstücksparzellen, die innerhalb eines Wohngebiets, eines Wohngebiets mit ländlichem Charakter, eines im Sinne von Artikel D.II.42 umgesetzten und für Siedlung zweckbestimmten Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung, eines Gebiets von kommunaler Bedeutung, eines für Wohnzwecke bestimmten Gebiets von regionaler Bedeutung mit Ausnahme eines im Sektorenplan vorgesehenen Gewerbegebiets liegen. Jede Person, die es beantragt, kann an Ort und Stelle in dieses Inventar Einsicht nehmen.

Art. D.VI.64 - §1 - Die Gemeinden können neben den Zuschlaghundertsteln zum Immobilienvorabzug eine jährliche Abgabe auf unbebaute Parzellen in den folgenden Gebieten festsetzen:

1° im noch geltenden zur Verstädterung bestimmten Areal innerhalb eines Gebiets von kommunaler Bedeutung;

2° in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung und am Rand einer öffentlichen Straße mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, festem Belag und einer ausreichenden Breite angesichts der Ortslage;

3° im Gebiet einer noch gültigen Verstädterungsgenehmigung außerhalb eines Gebiets von kommunaler Bedeutung;

4° am Rand einer öffentlichen Straße mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, festem Belag und einer ausreichenden Breite angesichts der Ortslage und:

a) entweder in einem im Sektorenplan eingetragenen Wohngebiet oder Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder im Planungsgebiet der in Artikel D.II.66 §3 Absatz 1 und 2 erwähnten Pläne, wobei sie für die Bewohnung oder die Bewohnung mit ländlichem Charakter zweckbestimmt werden;

b) oder in einem im Sinne von Artikel D.II.42 umgesetzten und für die Bewohnung oder die Bewohnung mit ländlichem Charakter zweckbestimmten Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung.

Der Betrag der jährlichen Abgabe nach Absatz 1 Ziffer 3 darf die Hälfte desjenigen, der in Anwendung von Ziffer 1 festgesetzt wurde, nicht überschreiten.

Der Betrag der jährlichen Abgabe nach Absatz 1 Ziffer 4 darf die Hälfte desjenigen, der in Anwendung von Ziffer 2 festgesetzt wurde, nicht überschreiten.

§2 - Sind freigestellt:

1° von der Abgabe nach §1 Ziffer 1 und 3: die Eigentümer einer einzigen unbebauten Parzelle unter Ausschluss jeglicher anderen Immobilie;

2° von der Abgabe nach §1 Ziffer 2 und 4: die Eigentümer eines einzigen unbebauten Grundstücks unter Ausschluss jeglicher anderen Immobilie;

3° von beiden Abgaben: die Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Freistellung gilt nur für die fünf Steuerjahre nach dem Erwerb des Gutes. Sie gilt während der fünf Steuerjahre nach dem Inkrafttreten der Steuerverordnung, falls das Gut zu diesem Zeitpunkt bereits erworben ist. Diese Fristen werden während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, falls gegen eine Genehmigung in Bezug auf die besagte Immobilie eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist.

§3 - Die Abgabe nach §1 Ziffer 1 und 3 gilt nicht für die Parzellen, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Pachtvertrag derzeit nicht zur Bebauung bestimmt werden können.

Die Abgabe nach §1 Ziffer 2 und 4 gilt nicht für die Grundstücke, die aufgrund eines Behördenbeschlusses nicht bebaut werden dürfen, oder wenn ein Bebauen nicht möglich ist, oder wenn die Grundstücke tatsächlich beruflich zu Landbau- oder Gartenbauzwecken benutzt werden.

# BUCH VII - VerstöSSe und StrafmaSSnahmen

### KAPITEL I - Regelwidrige Handlungen

Art. D.VII.1 - §1 - Folgende Tatbestände bilden einen Verstoß:

1° die Ausführung der in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen oder Arbeiten oder die Verstädterung eines Gutes im Sinne von Artikel D.IV.2 ohne vorherige Genehmigung, nach Verfall dieser Genehmigung oder nach dem Akt oder Beschluss zur Aussetzung der Genehmigung oder aber unter Nichteinhaltung der Genehmigung, mit Ausnahme der Handlungen, die in Missachtung der Parzellenaufteilung laut der Verstädterungsgenehmigung getätigt wurden, wenn sie keine Änderung der Verstädterungsgenehmigung nach Artikel D.IV.94 §2 erfordern;

2° die Weiterführung der in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen und Arbeiten oder der Verstädterung eines Gutes im Sinne von Artikel D.IV.2 ohne vorherige Genehmigung, nach Verfall dieser Genehmigung oder nach dem Akt oder Beschluss zur Aussetzung der Genehmigung;

3° [unbeschadet von Artikel D.VII.1*bis*,][[412]](#footnote-412) die Aufrechterhaltung der nach dem 21. April 1962 ohne die erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung ausgeführten Arbeiten;

4° mit Ausnahme der Handlungen und Arbeiten, die abweichend genehmigt oder von der Genehmigung freigestellt wurden, die Nichtbeachtung der Vorschriften des Sektorenplans und der Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau;

5° die Nichtbeachtung der Regeln zur Plakatierung der Genehmigung nach Artikel D.IV.70 oder zur Bekanntmachung nach Artikel D.IV.76 und Buch VIII;

6° das Fehlen der in Artikel D.IV.71 erwähnten Mitteilung des Beginns der Arbeiten;

[7° die Ausführung der in Artikel D.IV.4 erwähnten Handlungen oder Arbeiten oder die Verstädterung eines Gutes im Sinne von Artikel D.IV.2 unter Missachtung der in Anwendung des Denkmalschutzdekrets auferlegten Schutzmaßnahmen.][[413]](#footnote-413)

§2 - Die Aufrechterhaltung der Handlungen und Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung dieser Genehmigung bildet keinen Verstoß nach Ablauf einer zehnjährigen Frist nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° begangen wurde der Verstoß:

a) entweder in einem im Sektorenplan zur Verstädterung bestimmten Gebiet im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2;

b) oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung, das umgesetzt und zu einem oder mehreren Verstädterungszwecken im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 2 bestimmt wird;

c) oder an Bauwerken, Anlagen oder Gebäuden, oder an deren zusätzlichen bzw. ergänzenden Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Sektorenplans vorhanden waren und deren Verwendungszweck widmungskonform ist oder abweichend vom Sektorenplan erlaubt wurde;

2° die regelwidrigen Handlungen und Arbeiten entsprechen den Normen des regionalen Leitfadens;

3° auf die regelwidrigen Handlungen und Arbeiten trifft einer der folgenden Fälle zu:

a) bei Nichtbeachtung der ausgestellten Städtebau- bzw. Verstädterungsgenehmigung entsprechen die Abweichungen weniger als zwanzig Prozent:

i) der zulässigen Grundfläche;

ii) der zulässigen Trauf- und Firsthöhe;

iii) der zulässigen Tiefe;

iv) der zulässigen Baumasse;

v) der zulässigen Geschossfläche;

vi) der Grundrissmaße der Bauwerke;

vii) der minimalen oder maximalen Fläche der Parzelle;

b) bei Einrichtung eines Vordachs als Erweiterung eines zulässigen landwirtschaftlichen Schuppens, vorausgesetzt:

i) die Firsthöhe des Vordachs liegt unter der Traufhöhe des Schuppens;

ii) der Schuppen weist ein solches Vordach an nur einem seiner Außenwände auf;

iii) das Vordach hat eine Höchsttiefe von sieben Metern, vermessen ab dem Außenwand des Schuppens;

c) bei Nichtbeachtung der zulässigen Öffnungen;

d) bei Nichtbeachtung der durch die Städtebaugenehmigung zugelassenen Farbtöne.

[Die Aufrechterhaltung einer ohne die damals erforderliche Genehmigung geschaffene Wohnung bildet nach dem Inkrafttreten des in Anwendung von Artikel D.II.64 bestimmten grünen Wohngebiets keinen Verstoß.][[414]](#footnote-414)

[§2/1 - Die Aufrechterhaltung von anderen Handlungen und Arbeiten als die in Artikel D.VII.1, §2 genannten Handlungen und Arbeiten, die ohne die damals erforderliche Genehmigung oder oder in deren Missachtung durchgeführt wurden, bildet nach einer Frist von zwanzig Jahren nach der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten keinen Verstoß.

§2/2. Die Paragraphen 2 und 2/1 finden keine Anwendung auf die in Absatz 2 von Artikel D.VII.1bis genannten Handlungen und Arbeiten.][[415]](#footnote-415)

§3 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, darunter auch Kapitel VII und Artikel 85, gelten für die besagten Verstöße sowie auch für diejenigen, die in den Artikeln D.VII.7 und D.VII.11 vorgesehen sind.

[Kapitel Ibis - Handlungen und Arbeiten, von denen vermutet wird, dass sie in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen][[416]](#footnote-416)

[Art. D.VII.1bis - Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die vor dem 1. März 1998 durchgeführten Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen.

Diese Vermutung findet keine Anwendung auf:

1° Handlungen und Arbeiten, die mit der Zweckbestimmung des Gebiets, auf dem sie stattfinden, im Sektorenplan nicht übereinstimmen, außer wenn sie auf der Grundlage entweder der zum Zeitpunkt der Durchführung der Handlungen und Arbeiten geltenden Gesetzgebung oder einer vor dem 1. März 1998 in Kraft getretenen Gesetzgebung Anspruch auf eine Ausnahmeregelung haben können;

2° Handlungen und Arbeiten, die darin bestehen, nach dem 20. August 1994 eine oder mehrere Wohnungen zu schaffen;

3° Handlungen und Arbeiten, die innerhalb eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets stattfinden;

4° Handlungen und Arbeiten an einem Gut, das von einer Maßnahme zum Schutz des Erbes betroffen ist;

5° Handlungen und Arbeiten, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei Gegenstand einer Unterstrafestellung sein können;

6° Handlungen und Arbeiten, die Gegenstand eines Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes oder einer formell rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung zur Feststellung der Nichtübereinstimmung von Handlungen und Arbeiten mit den Regeln des Raumordnungs- und Städtebaurechts vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches gewesen sind.][[417]](#footnote-417)

### KAPITEL II - Zuwiderhandelnde

Art. D.VII.2 - Unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuches können die begangenen Verstöße den folgenden Personen zugeschrieben werden:

1° dem Bauherrn;

2° dem Eigentümer des Gutes, einschließlich wenn er sie in Kauf genommen oder die Einrichtung von ortsfesten oder beweglichen Anlagen geduldet hat;

3° den Personen, die aufgrund Ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit Immobilien kaufen, zum Kauf oder zur Miete anbieten, verkaufen oder vermieten, oder deren Verstädterung vornehmen, ortsfeste oder bewegliche Anlagen bauen oder einrichten, oder an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.

### KAPITEL III - Feststellung der Verstösse

#### Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete

Art. D.VII.3 - Außer den Gerichtspolizeioffizieren sind die folgenden Beamten als feststellende Bedienstete befugt, die in Artikel D.VII.1, D.VII.7 Absatz 3 und D.VII.11 Absatz 2 bestimmten Verstöße zu ermitteln und festzustellen, gegebenenfalls mittels eines Protokolls:

1° die mit der Verwaltung und Polizeiordnung der Straßen und Wege beauftragten Beamten und Bediensteten;

2° die vom Gemeinderat benannten Beamten und technischen Bediensteten der Gemeinden;

3° die in der von der Regierung festgelegten Liste aufgeführten Beamten und Bediensteten der [Deutschsprachigen Gemeinschaft;][[418]](#footnote-418)

[4° die gemäß Artikel 44 des Denkmalschutzdekrets von der Regierung bestellten Gerichtspolizeioffiziere.][[419]](#footnote-419)

Die Regierung händigt den [Bediensteten der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[420]](#footnote-420) ein Dokument zur Bescheinigung der Eigenschaft als feststellender Bediensteter aus.

#### Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften

Art. D.VII.4 - Im Falle eines Verstoßes, der nicht in Artikel D.VII.1 §2 aufgeführt wird, richten die feststellenden Bediensteten eine vorherige Mahnung an den mutmaßlichen Urheber des Verstoßes oder an den Eigentümer des Gutes, wo der Verstoß begangen wurde, und setzen eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren für die Anpassung an die geltenden Vorschriften fest.

Wenn die Mahnung mündlich mitgeteilt wird, wird sie, je nach Fall, [von der Regierung][[421]](#footnote-421) oder vom Bürgermeister binnen fünfzehn Tagen per Einsendung bestätigt.

Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist und in Ermangelung einer Anpassung an die Vorschriften wird ein Feststellungsprotokoll nach Artikel D.VII.5 erstellt und dem Prokurator des Königs übermittelt.

#### Abschnitt 3 - Protokoll

Art. D.VII.5 - In dem Protokoll wird (werden) die festgestellte(n) regelwidrige(n) Handlung(en) und Arbeit(en) und die nicht eingehaltene(n) Bestimmung(en) des Gesetzbuches beschriebene.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt des Protokolls festlegen.

#### Abschnitt 4 - Einsendung des Feststellungsprotokolls

Art. D.VII.6 - Außer den Gerichtspolizeioffizieren schickt jeder feststellende Bedienstete das Protokoll spätestens zehn Tage nach Feststellung des in Artikel D.VII.1 genannten Verstoßes den Zuwiderhandelnden, jedem Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Immobiliengut ausschließlich der Hypothek oder des Nutzungspfandrechts, jeder Person, die das Immobiliengut benutzt, dem Gemeindekollegium, [der Regierung][[422]](#footnote-422) und dem Prokurator des Königs zu.

Unverzüglich nach Empfang eines von einem Gerichtspolizeioffizier oder einem feststellenden Bediensteten erstellten Protokolls informiert [die Regierung][[423]](#footnote-423) das Gemeindekollegium darüber, […][[424]](#footnote-424) wenn eine Beschwerde über einen Antrag auf Regularisierungsgenehmigung in Bezug auf die vom Protokoll betroffenen Handlungen und Arbeiten oder Verstädterung bei Letzterer eingereicht wird oder werden könnte.

#### Abschnitt 5 - Zugang

Art. D.VII.7 - Die in Artikel D.VII.3 erwähnten feststellenden Bediensteten haben Zugang zur Baustelle sowie zu den Bauwerken und Anlagen, um jegliche notwendigen Ermittlungen und Feststellungen vorzunehmen. Sie dürfen alle - selbst abgeschlossenen und abgedeckten - Örtlichkeiten besichtigen, wo Bohrungen und Ausgrabungen stattfinden, und sich alle Auskünfte mitteilen lassen, die sie als nützlich betrachten.

Nehmen diese Vorgänge den Charakter einer Haussuchung an, so dürfen die feststellenden Bediensteten sie nur dann vornehmen, wenn Anzeichen von Übertretungen bestehen und unter der Bedingung, dass sie durch das Polizeigericht dazu befugt wurden.

Unbeschadet der Anwendung von strengeren, in Artikel 269 und 275 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen wird jeder, der die Ausübung des oben vorgesehenen Haussuchungsrechts verhindert, mit einer Geldbuße von 50 bis 300 Euro und einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

### KAPITEL IV - Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten

#### Abschnitt 1 - Mündlicher Unterbrechungsbefehl

Art. D.VII.8 - Die in Artikel D.VII.3 erwähnten feststellenden Bediensteten können die Unterbrechung der Arbeiten, die Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder die Ausführung von Handlungen mündlich an Ort und Stelle befehlen, falls sie feststellen, dass diese gegen die Vorschriften verstoßen oder einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss missachten.

Sobald der Befehl gegeben ist, wird ein Protokoll zur Feststellung des Verstoßes gemäß Artikel D.VII.5 erstellt.

#### Abschnitt 2 - Schriftliche Bestätigung

Art. D.VII.9 - Der Befehl wird unter Androhung des Fristverfalls innerhalb von fünf Tagen vom Bürgermeister oder [von der Regierung][[425]](#footnote-425) bestätigt.

Das Feststellungsprotokoll und der Bestätigungsbeschluss werden an den Bauherrn, an die Person oder den Unternehmer, die/der die Arbeiten ausführt, an den Projektautor, falls er die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten hat, an jeden Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilie mit Ausnahme der Hypothek oder des Nutzungspfandrechts, oder an die Person, die das Gebäude benutzt, eingesendet. Eine Abschrift dieser Dokumente wird zugleich an das Kollegium, an [die Regierung][[426]](#footnote-426) und an den Prokurator des Königs gerichtet.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt des Bestätigungsbeschlusses bestimmen.

#### Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls

Art. D.VII.10 - Der Betreffende kann über den Weg der einstweiligen Verfügung die Aufhebung der Maßnahme gegenüber der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[427]](#footnote-427) oder der Gemeinde beantragen, je nachdem, ob der Bestätigungsbeschluss von [der Regierung][[428]](#footnote-428) oder von dem Bürgermeister notifiziert wurde. Dieser Antrag wird vor den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts gebracht, in dessen Amtsbereich die Arbeiten und Handlungen ausgeführt wurden. Die Artikel 1035 bis 1041 des Gerichtsgesetzbuches finden auf die Einreichung und die Bearbeitung des Antrags Anwendung.

#### Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen

Art. D.VII.11 - Die oben erwähnten feststellenden Bediensteten sind befugt, jegliche Maßnahme zu treffen, die Versiegelung einbegriffen, um die unmittelbare Anwendung des Unterbrechungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder gegebenenfalls der Verfügung des Präsidenten zu gewährleisten.

Jeder, der die Arbeiten oder Handlungen bei Nichtbeachtung des Unterbrechungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder der Verfügung des Präsidenten fortsetzt, wird ungeachtet der in Artikel D.VII.1 für Übertretungen vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

### KAPITEL V - Verfolgung vor dem Korrektionalgericht

Art. D.VII.12 - Wenn der Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden vor dem Korrektionalgericht verfolgt, werden die Verstöße im Falle des Auftretens als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter oder einer direkten Ladung mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 50.000 Euro oder mit einer einzigen dieser Strafen geahndet.

Jedoch werden Gefängnisstrafen von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbußen von 2.000 bis 100.000 Euro oder eine einzige dieser beiden Strafen verhängt, wenn die Täter Personen sind, die aufgrund Ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit Immobilien kaufen, zum Kauf oder zur Miete anbieten, verkaufen oder vermieten, deren Verstädterung vornehmen, ortsfeste oder bewegliche Anlagen bauen oder einrichten. Das Gleiche gilt für diejenigen, die an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.

Art. D.VII.13 - Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf begründeten Antrag [der Regierung][[429]](#footnote-429) oder des Gemeindekollegiums:

1° entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Einstellung der missbräuchlichen Benutzung;

2° oder die Ausführung von Bau- oder Anpassungsarbeiten, vorausgesetzt, dass die aufrechtzuerhaltende(n) Handlungen und Arbeiten bzw. Verstädterung und die auszuführenden Bau- oder Anpassungsarbeiten den Sektorenplan und die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau beachten oder die Bedingungen für eine Abweichung vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erfüllen;

3° oder die Zahlung einer Geldsumme, die repräsentativ ist für den durch den Verstoß erzielten Mehrwert des Gutes, vorausgesetzt, […][[430]](#footnote-430) dass die regelwidrig ausgeführte(n) Handlungen und Arbeiten bzw. Verstädterung den Sektorenplan und die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau beachten oder die Bedingungen für eine Abweichung vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erfüllen.

Die Begründung durch [die Regierung][[431]](#footnote-431) oder das Gemeindekollegium bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen der ausgewählten Art der Wiederinstandsetzung auf die Umwelt unter Berücksichtigung von Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches und auf die Erfüllung der in Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 angeführten Bedingungen [sowie auf die in Anwendung des Denkmalschutzdekrets auferlegten Schutzmaßnahmen][[432]](#footnote-432).

Das Gericht setzt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf. Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so setzt das Gericht diese Summe auf den ganzen durch das Gut erzielten Mehrwert, oder einen Teil davon, fest und ordnet an, dass der Verurteilte der Aufforderung rechtsgültig nachkommen kann, indem er die Örtlichkeiten innerhalb eines Jahres in ihren ursprünglichen Zustand wiederversetzt. Die Zahlung der Geldsumme erfolgt auf ein Spezialkonto des Haushalts der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[433]](#footnote-433).

Art. D.VII.14 - Unbeschadet der Anwendung von Kapitel XXIII des Buches IV des vierten Teils des Gerichtsgesetzbuches wird im Rahmen des Urteils angeordnet, dass - falls die Örtlichkeiten nicht in ihren ursprünglichen Zustand wiederversetzt werden oder die Bau- und Anpassungsarbeiten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt werden – [die Regierung][[434]](#footnote-434), das Gemeindekollegium und ggf. die Zivilpartei von Amts wegen die Vollstreckung des Urteils vornehmen können.

Die Verwaltung oder die Zivilpartei, die das Urteil vollstreckt, hat das Recht, die Materialien und die Gegenstände, die aus der Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten entstehen, zu verkaufen, zu transportieren, einzulagern und an einem frei gewählten Ort zu vernichten.

Der Verurteilte ist verpflichtet, die gesamten Ausführungskosten nach Abzug des Verkaufspreises der Materialien und Gegenstände auf Vorlage einer taxierten und vom Pfändungsrichter für vollstreckbar erklärten Abrechnung zu erstatten.

Art. D.VII.15 - Wenn auf Anfrage [der Regierung][[435]](#footnote-435) oder des Gemeindekollegiums nach Artikel D.VII.13 im Rahmen des Urteils entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten oder die Ausführung von Bau- und Anpassungsarbeiten angeordnet wird, dann gilt das Urteil als Genehmigung und wird/werden die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Bau- und Anpassungsarbeiten vom Verurteilten ausgeführt, ohne dass er dazu die in Artikel D.IV.4 genannte Genehmigung erhalten muss.

Der Verurteilte benachrichtigt jedoch das Gemeindekollegium acht Tage vor dem Beginn der Arbeiten; das Kollegium kann bestimmte Ausführungsbedingungen auferlegen, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

Wird im Rahmen des Urteils die Zahlung einer Geldsumme angeordnet, die repräsentativ ist für den durch den Verstoß erzielten Mehrwert des Gutes, so gilt dieses Urteil ab dem Datum der Zahlung als Genehmigung.

### KAPITEL VI - Vergleich und WiederherstellungsmaSSnahmen

#### Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung

Art. D.VII.16 - Hat der Prokurator des Königs binnen neunzig Tagen nach Empfang des Feststellungsprotokolls seine Absicht nicht bekundet, den Zuwiderhandelnden zu verfolgen, so wird davon ausgegangen, dass er die Verfolgung einstellt.

#### Abschnitt 2 - Konzertierung

Art. D.VII.17 - Wenn der Prokurator des Königs binnen neunzig Tagen nach Empfang des Feststellungsprotokolls seine Absicht, die Sache zu verfolgen, nicht bekundet hat, kann der Zuwiderhandelnde von dem Gemeindekollegium oder [der Regierung][[436]](#footnote-436) binnen drei Monaten zu einer Konzertierungsversammlung vorgeladen werden, an der auch [die Regierung][[437]](#footnote-437) und das Gemeindekollegium oder ihre Vertreter teilnehmen.

Im Anschluss an die Konzertierungsversammlung wird Folgendes schriftlich festgehalten:

1° entweder die Vereinbarung zwischen dem Zuwiderhandelnden, [der Regierung][[438]](#footnote-438) und dem Gemeindekollegium über die Verpflichtung des Zuwiderhandelnden, einen Antrag auf Regularisierungsgenehmigung einzureichen;

2° oder das Fehlen einer Einigung.

Die Behörde, die die Versammlung einberufen hat, sendet die Niederschrift der in Absatz 2 genannten Einigung an den Zuwiderhandelnden, das Gemeindekollegium oder [die Regierung][[439]](#footnote-439) ein. Im Falle einer Einigung reicht der Zuwiderhandelnde den Antrag auf Regularisierungsgenehmigung innerhalb von sechs Monaten ab der Einsendung der Niederschrift ein. Andernfalls fällt die Einigung aus.

Liegt keine Einigung vor oder wurde die Einigung hinfällig, so wird das Verfahren nach Artikel D.VII.12 oder D.VII.22 fortgesetzt.

#### Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung

##### Unterabschnitt 1 - Vergleich

Art. D.VII.18 - [§1 -][[440]](#footnote-440) Wenn die regelwidrig ausgeführten oder aufrechterhaltenen Handlungen und Arbeiten die erforderliche Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung erhalten könnten, einerseits aufgrund entweder der bei der Ausführung der Handlungen und Arbeiten geltenden Regelung oder der bei der Einreichung des Antrags geltenden Regelung, ggf. in Anwendung von Artikel D.IV.5 bis D.IV.13, und andererseits angesichts der Eigenart des Projekts und der Hauptzüge des bebauten und unbebauten Landschaftsbildes zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags, dann schlägt [die Regierung][[441]](#footnote-441) in Absprache mit dem Gemeindekollegium dem Zuwiderhandelnden einen Vergleich vor.

Der Beschluss des Gemeindekollegiums über den Vergleich wird innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung durch [die Regierung][[442]](#footnote-442) übermittelt. Andernfalls wird von einem positiven Beschluss ausgegangen.

Bei Uneinigkeit zwischen dem Gemeindekollegium und [der Regierung][[443]](#footnote-443) über den Vergleichsbetrag hat der Vorschlag der Behörde, die den Verstoß festgestellt hat, Vorrang.

Im Rahmen des in Artikel D.IV.63 ff. genannten Beschwerdeverfahrens kann die Regierung, in Ermangelung eines [von ihr in erster Instanz][[444]](#footnote-444) vorgeschlagenen Vergleichs, im Einvernehmen mit dem Gemeindekollegium dem Zuwiderhandelnden einen Vergleich vorschlagen. Der Beschluss des Gemeindekollegiums über den Vergleich wird binnen sechzig Tagen nach der Einsendung durch die Regierung übermittelt. Andernfalls wird von einem positiven Beschluss ausgegangen.

[§2 - Betreffen die in §1 erwähnten Handlungen und Arbeiten:

1. ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut, wird vor dem Vergleichsvorschlag ein gleich lautendes Denkmalgutachten eingeholt;

2. ein in Artikel D.IV.14.2 genanntes Gut, wird vor dem Vergleichsvorschlag ein einfaches Denkmalgutachten eingeholt.

Das Gutachten über den Vergleich wird innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung durch die Regierung übermittelt. Andernfalls wird von einem positiven Gutachten ausgegangen.][[445]](#footnote-445)

Art. D.VII.19 - Der Vergleich erfolgt durch Zahlung einer Geldsumme, deren Höhe nach den von der Regierung erlassenen Regeln bestimmt wird; dieser Betrag darf nicht unter zweihundertfünfzig Euro oder über fünfundzwanzigtausend Euro liegen.

Die Zahlung des Vergleichsbetrags erfolgt:

1° entweder an den Finanzdirektor der Gemeinde, wenn der Verstoß durch die in Artikel D.VII.3 Ziffer 1 und 2 genannten Gerichtspolizeioffizieren und feststellenden Bediensteten festgestellt wurde;

2° oder an [die Deutschsprachige Gemeinschaft][[446]](#footnote-446) in den sonstigen Fällen.

Durch die Zahlung des Vergleichsbetrags erlöscht die Strafverfolgung und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern.

In Ermangelung einer Zahlung des Vergleichsbetrags binnen drei Monaten nach Anforderung der Behörde an den Zuwiderhandelnden wird das Verfahren gemäß Artikel D.VII.12 oder D.VII.22 fortgesetzt. Diese Dauer kann auf maximal achtzehn Monate verlängert werden, wobei auf Anfrage des Zuwiderhandelnden in Raten bezahlt wird.

##### Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls

Art. D.VII.20 - §1 - Es darf keine Regularisierungsgenehmigung bezüglich der Handlungen und Arbeiten bzw. der Verstädterung, die Gegenstand eines ordnungsgemäß notifizierten Feststellungsprotokolls nach Artikel D.VII.6 sind, von der zuständigen Behörde, die das Protokoll erhielt oder davon unterrichtet wurde, gewährt und eingesendet werden, solange der gesamte Vergleichsbetrag nicht abbezahlt worden ist. Wenn der gesamte Vergleichsbetrag bezahlt worden ist, darf die Genehmigung nicht verweigert werden.

§2 - Der Antrag auf Regularisierungsgenehmigung kann gemäß Artikel D.IV.32 hinterlegt oder eingesendet und vor bzw. nach Erstellung des Feststellungsprotokolls untersucht werden.

§3 - Erhält [die Regierung][[447]](#footnote-447) das Feststellungsprotokoll gemäß Artikel D.VII.6 vor Beginn der Frist, die der zuständigen Behörde eingeräumt wurde, um ihren Beschluss zu fassen, so werden die Fristen für die Einsendung des Beschlusses ab dem ersten Tag der der zuständigen Behörde eingeräumten Beschlussfassungsfrist unterbrochen, und dies:

1° entweder bis zum Datum der Gesamtzahlung des Vergleichsbetrags;

2° oder bis zum Datum, an dem [die Regierung][[448]](#footnote-448) nach Artikel D.VII.21 die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert;

3° oder bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils.

Erhält [die Regierung][[449]](#footnote-449) das Feststellungsprotokoll gemäß Artikel D.VII.6 während der Laufzeit der Frist, die der zuständigen Behörde eingeräumt wurde, um ihren Beschluss zu fassen, so werden die Fristen für die Einsendung des Beschlusses ab dem Datum, an dem nach Artikel D.VII.6 [die Regierung][[450]](#footnote-450) das Feststellungsprotokoll erhalten hat, unterbrochen, und dies:

1° entweder bis zum Datum der Gesamtzahlung des Vergleichsbetrags;

2° oder bis zum Datum, an dem [die Regierung][[451]](#footnote-451) nach Artikel D.VII.21 die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert;

3° oder bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils.

Erhält [die Regierung][[452]](#footnote-452) das Feststellungsprotokoll gemäß Artikel D.VII.6 während des Zeitraums, in dem eine Beschwerde eingereicht werden kann oder während des Zeitraums, in dem die Aufforderung zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens zugestellt werden kann, und hat die zuständige Behörde über die Beschwerde zu befinden, so werden die Fristen für die Einsendung des Beschlusses ab dem ersten Tag der der zuständigen Behörde eingeräumten Beschlussfassungsfrist unterbrochen, und dies:

1° entweder bis zum Datum der Gesamtzahlung des Vergleichsbetrags;

2° oder bis zum Datum, an dem [die Regierung][[453]](#footnote-453) die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert;

3° oder bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils.

§4 - Am Datum, an dem [die Regierung][[454]](#footnote-454) die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen protokolliert oder an dem ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, gilt die Genehmigung als verweigert und es wird, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine erstinstanzliche Behörde handelt, kein Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdebehörde eingeleitet.

§5 - Ein Antrag auf Genehmigung und ein Antrag auf Regularisierungsgenehmigung können unabhängig voneinander eingereicht werden, wenn die von den beiden Anträgen betroffenen Handlungen und Arbeiten physisch und funktional vollständig unabhängig sind.

#### Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen

***Art. D.VII.21*** - [§1 -][[455]](#footnote-455) Wenn weder die Regularisierung noch die Rückführung in den ursprünglichen Zustand möglich sind, jedoch Wiederherstellungsmaßnahmen, die keiner Städtebaugenehmigung bedürfen, wie etwa die Anpflanzung von Bäumen oder Hecken, die unwesentliche Änderung des Bodenreliefs oder der Abriss strittiger Bauwerke, die Einhaltung einer guten Raumordnung gewährleisten können, dann schreibt [die Regierung][[456]](#footnote-456) im Einvernehmen mit dem Gemeindekollegium dem Zuwiderhandelnden diese Maßnahmen und die Frist für deren Durchführung vor.

Nach Abschluss der festgelegten Frist protokolliert [die Regierung][[457]](#footnote-457) die Durchführung der [ihrer][[458]](#footnote-458) Entscheidung entsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen. Durch die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen erlöscht die Strafverfolgung und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern.

In Ermangelung einer fristgerechten und dem Beschluss entsprechenden Durchführung der auferlegten Wiederherstellungsmaßnahmen wird das Verfahren nach Artikel D.VII.12 oder D.VII.22 fortgesetzt.

[§2 - Betreffen die in §1 erwähnten Wiederherstellungsmaßnahmen:

1. ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut, wird vor der Auferlegung der Maßnahme ein gleich lautendes Denkmalgutachten eingeholt;

2. ein in Artikel D.IV.14.2 genanntes Gut, wird vor der Auferlegung der Maßnahme ein einfaches Denkmalgutachten eingeholt.

Das Gutachten über die Maßnahme wird innerhalb von sechzig Tagen nach der Einsendung durch die Regierung übermittelt. Andernfalls wird von einem positiven Gutachten ausgegangen.][[459]](#footnote-459)

### KAPITEL VII - Verfolgung vor dem Zivilgericht

Art. D.VII.22 - In Ermangelung einer Strafverfolgung, wenn weder der Vergleich noch die Auferlegung von Wiederherstellungsmaßnahmen möglich ist, fordert [die Regierung][[460]](#footnote-460) oder das Gemeindekollegium vor dem Zivilgericht:

1° entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Einstellung der missbräuchlichen Benutzung;

2° oder die Ausführung von Bau- und Anpassungsarbeiten;

3° oder die Zahlung einer Geldsumme, die dem gesamten oder einem Teil des infolge des Verstoßes erzielten Mehrwert(s) des Gutes entspricht.

Die Bestimmungen von Artikel D.VII.13 bis D.VII.15 sind auch anwendbar im Falle einer vor dem Zivilgericht erhobenen Klage.

### KAPITEL VIII - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen

Art. D.VII.23 - Die Rechte des entweder zusammen mit den öffentlichen Behörden oder getrennt handelnden Drittgeschädigten sind im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellung beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten.

Art. D.VII.24 - Auf Antrag der Erwerber oder der Mieter kann das Gericht deren Erwerbs- oder Vermietungsbescheinigung für nichtig erklären, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Schuldigen.

Art. D.VII.25 - Die Vorladung vor das Korrektionalgericht kraft Artikel D.VII.12 oder die in Artikel D.VII.22 vorgesehene verfahrenseinleitende Gerichtsvollzieherurkunde wird beim Hypothekenamt des Gebiets, wo die Güter liegen, auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers, der die Urkunde ausgestellt hat, niedergelegt.

Die Vorladung oder die Gerichtsvollzieherurkunde enthält die Katasterbezeichnung der Immobilie, die Gegenstand des Verstoßes ist, und identifiziert deren Eigentümer in der Form und zur Vermeidung der Sanktion, die in Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 1913 vorgesehen werden.

Jegliche in dieser Sache gefällte Entscheidung wird gemäß dem in Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung vorgesehenen Verfahren am Rande des Eintrags der Vorladung oder der Gerichtsvollzieherurkunde vermerkt.

Das gleiche gilt für die Bescheinigung [der Regierung][[461]](#footnote-461), in der festgestellt wird, dass das Urteil vollstreckt wurde, dass ein Vergleich zustande kam, oder dass der Betreffende die vorgeschriebene Genehmigung endgültig erhalten und die Arbeiten gemäß den verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Genehmigung ausgeführt hat oder dass Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt worden sind.

Müssen die Behörden oder die Dritten infolge der Untätigkeit des Verurteilten die Vollstreckung des Urteils vornehmen, so wird die aus diesem Grund zu ihren Gunsten entstandene Forderung durch eine gesetzliche Hypothek garantiert, deren Eintragung, Erneuerung, Reduzierung und gesamte oder teilweise Streichung gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV und V des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung vorgenommen werden.

Diese Garantie deckt auch die Schuldforderung aufgrund der Kosten der hypothekarischen Formalitäten, die durch sie vorgestreckt wurden und die zu Lasten des Verurteilten fallen.

### KAPITEL IX - Übergangsregelung

Art. D.VII.26 - [Die Protokolle, die dem Prokurator des Königs vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzbuches notifiziert wurden, werden auf der Grundlage der Bestimmungen, die am Datum der Notifizierung galten, und der Artikel D.VII.1, D.VII.1bis, D.VII.7, Absatz 3, D.VII.11, Absatz 2, D.VII.12 und D.VII.19, Absatz 1 behandelt.][[462]](#footnote-462)

Die regionalen Bediensteten, die vor Inkrafttreten des Gesetzbuches mit der Ermittlung und Feststellung von Verstößen beauftragt waren, sind weiterhin befugt, die Verstöße zu ermitteln und festzustellen, bis sie die in Artikel D.VII.3 erwähnte Bescheinigung erhalten.

# BUCH VIII - Beteiligung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Programme

# TITEL I - Beteiligung der Öffentlichkeit

### KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

#### Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2

Art. D.VIII.1 - Unbeschadet der Artikel D.II.66 §2 und §4, D.II.68 §2, D.III.7 §3, D.III.14 und D.V.2 §10 und D.V.11 §4 sind die Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2, deren Annahme, Billigung oder Genehmigung, Revision oder Aufhebung eine Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst:

1° das Raumentwicklungsschema;

2° der Sektorenplan;

3° die folgenden Pläne, Areale, Schemen und Leitfäden:

a) das plurikommunale Entwicklungsschema;

b) das kommunale Entwicklungsschema;

c) das lokale Orientierungsschema;

d) der kommunale Leitfaden für den Städtebau;

e) das Areal für einen neu zu gestaltenden Standort;

f) das Areal für eine Landschafts- und Umweltsanierung;

g) das Areal für eine städtische Flurbereinigung;

h) der in Artikel D.VI.3 gemeinte Enteignungsplan, wenn er später als ein Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels erstellt wird, oder wenn er von einem Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels unabhängig ist;

i) das Gebiet mit Vorkaufsrecht nach Artikel D.VI.18 wenn es später als ein Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels erstellt wird, oder wenn es von einem Plan, Areal oder Schema im Sinne des vorliegenden Kapitels unabhängig ist;

4° die folgenden Projekte, insofern sie nicht einer Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß den Artikeln [D.64 §2][[463]](#footnote-463) und D.68 §2 und §3 von Buch I des Umweltgesetzbuches unterliegen, und wenn sie einer öffentlichen Untersuchung oder einer Projektankündigung in Anwendung von Artikel D.IV.40 unterliegen:

a) die Städtebaugenehmigungen;

b) die Verstädterungsgenehmigungen;

c) die Städtebaubescheinigungen Nr. 2.

#### Abschnitt 2 - Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Art. D.VIII.2 - §1 - Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Plänen, Arealen, Schemen, Leitfäden und an dem Entscheidungsverfahren für Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 wird gemäß Titel 1 unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zur Information in Sachen Umwelt gewährleistet.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden ordnungsgemäß berücksichtigt.

§2 - Wenn aufgrund von verschiedenen Rechtsvorschriften ein und dasselbe Projekt einer öffentlichen Untersuchung unterworfen werden muss, kann nur eine einzige öffentliche Untersuchung und ggf. eine einzige Informations- oder Konzertierungsversammlung veranstaltet werden, um den Anforderungen dieser Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zweck umfasst die einer öffentlichen Untersuchung unterliegende Akte, zusätzlich zu den aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Unterlagen, die aufgrund von Artikel D.VIII.15 erforderlichen Unterlagen. Die Modalitäten für die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechen den Bestimmungen, die eine maximale Beteiligung garantieren.

Art. D.VIII.3 - Wenn die Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 eine Projektankündigung und eine öffentliche Untersuchung erfordert, so wird die Akte einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

Art. D.VIII.4 - Für die Sektorenpläne bestimmt die Regierung oder die Person, die sie zu diesem besonderen Zweck bestellt, aufgrund des Planentwurfs und des Umweltverträglichkeitsberichts, welche Gemeinden, einschließlich der Gemeinde(n), auf welche sich die Revision erstreckt, von der Revision betroffen werden könnten, und auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung stattfindet.

### KAPITEL II - Vorherige Informationsveranstaltung

Art. D.VIII.5 - §1 - Für die Sektorenpläne, deren Revision in Anwendung der Artikel D.II.47, D.II.48 und D.II.52 aus kommunaler Initiative oder aus Initiative einer natürlichen oder juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts erfolgt, wird eine vorherige Informationsveranstaltung vor dem Versand des Antrags an die Regierung organisiert.

Die Informationsveranstaltung hat zum Gegenstand:

1° dem Antragsteller zu erlauben, die Grundakte im Sinne von Artikel D.II.44 vorzustellen;

2° der Öffentlichkeit zu erlauben, sich zu informieren und ihre Bemerkungen über das Projekt zur Revision des Sektorenplanes zu äußern;

3° ggf. die besonderen Punkte hervorzuheben, die in dem Umweltverträglichkeitsbericht angeschnitten werden könnten;

4° Alternativen zu unterbreiten, die berechtigterweise für den Antragsteller in Aussicht genommen werden können, damit diese im Umweltverträglichkeitsbericht berücksichtigt werden.

§2 - Die Person oder die Behörde, die die Initiative der Revision genommen hat, bestimmt das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Informationsversammlung und die Personen, einschl. Adresse, bei denen Informationen erhalten werden können.

Die Informationsversammlung findet in der Gemeinde statt, auf deren Gebiet die beabsichtigte Revision des Sektorenplans die größte Fläche hat oder auf deren Gebiet die einzutragende Trasse am längsten ist.

Die Person oder die Behörde, die die Initiative der Revision genommen hat, übermittelt die in Absatz 1 erwähnten Informationen dem Gemeindekollegium jeder Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplans geplant ist, und der [Regierung][[464]](#footnote-464) zur Information.

§3 - Jedes Gemeindekollegium hängt mindestens fünfzehn Tage vor der Informationsversammlung und bis zum Tag nach dieser Versammlung eine Bekanntmachung an den üblichen Anschlagstellen aus. Es hängt die Bekanntmachung an vier Stellen in der Nähe des betroffenen Areals, entlang einer öffentlichen befahrbaren Straße oder Durchfahrtstraße aus. Die Bekanntmachung kann auf der Webseite der betroffenen Gemeinde veröffentlicht werden.

Die Bekanntmachung erwähnt mindestens die Person oder die Behörde, die die Initiative der Revision genommen hat, die Natur des Projekts und seinen Standort, den Gegenstand der Versammlung, das Datum, die Zeit und den Ort der Informationsversammlung, und die Personen, mit ihrer Adresse, bei denen die Informationen erhalten werden können.

Die Person oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, veröffentlicht die Bekanntmachung in [mindestens einer im deutschen Sprachgebiet verbreiteten deutschsprachigen Tageszeitung und einer deutschsprachigen Reklamezeitung][[465]](#footnote-465), die die Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplanes geplant ist, deckt.

Zu der Versammlung lädt die Person, oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet:

1° die Regierung oder ihren Vertreter

2° […][[466]](#footnote-466)

3° einen Vertreter der [Wallonischen Regierung][[467]](#footnote-467);

4° den Pool "Umwelt";

5° den Kommunalausschuss der Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplanes geplant ist;

6° den [Beirat][[468]](#footnote-468);

7° die Vertreter der Gemeinde, auf deren Gebiet die Revision des Sektorenplanes geplant ist.

§4 - Ein Vertreter des Gemeindekollegiums der Gemeinde, in welcher die Informationsveranstaltung stattfindet, führt den Vorsitz der Versammlung. Der Raumordnungsberater oder der Umweltberater oder ein Vertreter des Gemeindekollegiums übernimmt die Schriftführung der Versammlung, führt eine Anwesenheitsliste und nimmt das Protokoll auf.

§5 - Die Person oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, stellt das Projekt der Revision des Sektorenplanes vor.

§6 - Jede Person kann dem Gemeindekollegium jeder Gemeinde innerhalb von fünfzehn Tagen der Versammlung ihre Bemerkungen und Anregungen über das Projekt zur Revision des Sektorenplanes schriftlich mitteilen. Sie kann ebenfalls die besonderen Punkte hervorheben und Alternativen unterbreiten, die berechtigterweise von der Person oder der Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, in Aussicht genommen werden können, damit diese in der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts berücksichtigt werden.

Jedes Gemeindekollegium richtet an die Person oder die Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, die Kopie der eventuellen Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge innerhalb von dreißig Tagen nach der Informationsversammlung. Das Gemeindekollegium der Gemeinde, in der die Informationsversammlung abgehalten wird, nimmt das Protokoll der Informationsversammlung auf, sendet es innerhalb derselben Frist der Person oder der Behörde, aus deren Initiative die Revision stattfindet, und hält es zur Verfügung der Öffentlichkeit.

### KAPITEL III - Projektankündigung

Art. D.VIII.6 - Die Ankündigung des Projekts erfolgt durch das Anschlagen einer Bekanntmachung, dass ein Antrag auf eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 eingereicht wurde. Die Bekanntmachung wird vom Antragsteller am Tag nach dem Empfang der in Artikel D.IV.33 erwähnten Empfangsbescheinigung für eine Dauer von drei Wochen auf dem Grundstück entlang der Straße angeschlagen und muss von dort aus lesbar sein. Innerhalb derselben Frist und für dieselbe Dauer hängt die Gemeindeverwaltung die Bekanntmachung an den üblichen Anschlagstellen aus. Sie kann sie auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Der Antragsteller ist verantwortlich für das Anschlagen der Bekanntmachung auf seinem Grundstück und für seine Erhaltung in gutem Zustand während des Zeitraums von drei Wochen.

Wenn die zuständige Behörde […][[469]](#footnote-469) die Regierung ist, oder wenn in Ermangelung der Sendung innerhalb der Frist von zwanzig Tagen an den Antragsteller der Empfangsbescheinigung oder der Auflistung der fehlenden Stücke im Sinne von Artikel D.IV.33 der Antrag als zulässig betrachtet wird, legt die Gemeindeverwaltung das Datum des ersten Tag des Anschlags fest.

Die Bekanntmachung umfasst mindestens eine Beschreibung der Hauptmerkmale des Projekts, die Tatsache, dass das Projekt von einem kommunalen Raumordnungsplan, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommen wurde und zum lokalen Orientierungsschema geworden ist, von einer Ordnung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angenommen wurde und zum Leitfaden geworden ist, oder von einer Verstädterungsgenehmigung abweicht, den Zeitraum, während dessen die Beanstandungen und Bemerkungen dem Gemeindekollegium zugeschickt werden können, sowie die Tage, Zeiten und Orte, an denen jede Person Einsicht in die Akte nehmen kann.

Die Akte, für die eine Projektankündigung erforderlich ist, kann bei der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten der Büros und unter den in den Artikeln D.VIII.15 und D.VIII.16 genannten Bedingungen unentgeltlich eingesehen werden. Jede Person kann Erläuterungen über das Projekt bei der zu diesem Zweck bestellten Person erhalten.

Die Beanstandungen und Bemerkungen sind während des Zeitraums von fünfzehn Tagen, der in der Bekanntmachung bestimmt ist, an das Gemeindekollegium zu richten. Das Anschlagen erfolgt spätestens fünf Tage vor der Periode, in der die Beanstandungen und Bemerkungen dem Gemeindekollegium geschickt werden können.

Die Artikel D.VIII.13 und D.VIII.21 finden auf die Ankündigung des Projekts Anwendung.

Die Regierung erlässt das Muster der Bekanntmachung zur Ankündigung des Projekts. Sie kann den Inhalt bestimmen und die Modalitäten für die Bescheinigung der Projektankündigung festlegen.

### KAPITEL IV - Öffentliche Untersuchung

#### Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.7 - §1 - Die Gemeindekollegien der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Plan, das Areal, das Schema, der Leitfaden, die Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 erstreckt, oder die in Anwendung von Artikel D.VIII.4 bestimmt wurden, hängen an den üblichen Anschlagstellen eine Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung aus. Die Bekanntmachung kann auf der Webseite der betroffenen Gemeinde veröffentlicht werden.

Für die Pläne, Areale, lokalen Orientierungsschemen, Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2, die eine Fläche von weniger als fünf Hektar decken, hängen sie außerdem in dem betroffenen Gebiet eine Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung aus, die aus dem öffentlichem Eigentum sichtbar ist, und zwar eine Bekanntmachung je fünfzig Meter Grundstück, das entlang einer befahrbaren öffentlichen Straße oder Durchfahrt gelegen ist, mit höchstens vier Bekanntmachungen.

§2 - Die Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung wird spätestens fünf Tage vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung und während deren ganzen Dauer ausgehängt.

Sie enthält mindestens folgende Angaben:

1° Identifizierung des Planes, Areals, Schemas, Leitfadens, Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2, aufgrund dessen bzw. deren der Antrag einer öffentlichen Untersuchung unterworfen ist;

2° Identifizierung der Person oder der Behörde, aus deren Initiative der Plan, das Areal, das Schema, der Leitfaden erstellt wird, oder des Antragstellers;

3° das Datum des Anfangs und Endes der öffentlichen Untersuchung;

4° die Tage, Uhrzeiten und den Ort, an dem ein jeder die Akte einsehen kann;

5° den Namen und die Personalien der Person, die verantwortlich für die Organisation der in Artikel D.VIII.17 Absatz 3 genannten Termine ist, oder, im Falle des Raumentwicklungsschemas, die Anschrift und Öffnungszeiten der Dienststellen sowie die Personalien der zu diesem Zweck von der Regierung bestellten Person, bei denen jede Person Erläuterungen über das Schema erhalten kann;

6° den Empfänger und die Anschrift, an die die Beanstandungen und Bemerkungen gesandt werden können, und den äußersten Termin für die Einsendung;

7° das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Abschlusssitzung der öffentlichen Untersuchung;

8° die Art des zu treffenden Beschlusses und die Bezeichnung der zuständigen Behörde;

9° gegebenenfalls das Vorhandensein eines Umweltverträglichkeitsberichts;

10° ggf. die Tatsache, dass der Plan oder das Schema Gegenstand eines Verfahrens zur Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in einem grenzüberschreitenden Kontext ist;

11° ggf. den Namen und die Personalien des Raumordnungs- und Städtebauberaters oder des Umweltberaters der Gemeinde, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung organisiert wird.

§3 - Die Regierung legt das Muster der Bekanntmachung über die öffentliche Untersuchung fest und kann deren Inhalt bestimmen.

Art. D.VIII.8 - §1 - Zusätzlich zu den in Artikel D.VIII.7 vorgesehenen Modalitäten wird die öffentliche Untersuchung für das Raumentwicklungsschema aus Initiative der Regierung oder der von ihr zu diesem Zweck bestellten Person wie folgt angekündigt:

1° durch eine Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt;

2° durch eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[470]](#footnote-470);

3° durch eine Bekanntmachung in [mindestens einer im deutschen Sprachgebiet verbreiteten deutschsprachigen Tageszeitung][[471]](#footnote-471);

4° durch eine Mitteilung, die mindestens dreimal von […][[472]](#footnote-472) dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft gesendet wird.

§2 - Zusätzlich zu den in Artikel D.VIII.7 vorgesehenen Modalitäten wird die öffentliche Untersuchung für den Sektorenplan ebenfalls aus Initiative der Regierung oder der von ihr zu diesem Zweck bestellten Person wie folgt angekündigt:

1° durch eine Bekanntmachung in [mindestens einer im deutschen Sprachgebiet verbreiteten deutschsprachigen Tageszeitung][[473]](#footnote-473);

2° durch eine Bekanntmachung in einem Gemeinde-Informationsblatt oder einer Reklamezeitung, die kostenlos per Wurfsendung an die Bevölkerung der Gemeinden, auf die sich die Revision des Sektorenplanes erstreckt, ausgeteilt wird, wenn ein solches Informationsblatt oder eine solche Reklamezeitung besteht.

[…][[474]](#footnote-474)

§3 - Die Bekanntmachung enthält mindestens die in Artikel D.VIII.7 §2 genannten Angaben.

§4 - Der Entwurf des Sektorenplanes oder der Entwurf des Raumentwicklungsschemas wird in die Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[475]](#footnote-475) eingefügt.

Art. D.VIII.9 - Die Bekanntmachungen oder Mitteilungen werden innerhalb von acht Tagen vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung veröffentlicht oder ausgestrahlt.

#### Abschnitt 2 - Präsentation des Raumentwicklungsschemas

Art. D.VIII.10 - Ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der öffentlichen Untersuchung organisiert die Regierung eine Präsentation des Entwurfs des Raumentwicklungsschemas im [Norden und im Süden des deutschen Sprachgebiets][[476]](#footnote-476).

#### Abschnitt 3 - Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.11 - Für die Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 sendet die Gemeindeverwaltung innerhalb von acht Tagen nach der Sendung der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags oder des Antrags der zuständigen Behörde oder der Behörde, die die Akte untersucht, den Bewohnern der Gebäude, die in einem Umkreis von fünfzig Metern ab den Grenzen der von dem Projekt betroffenen Katasterparzelle(n) gelegen sind, individuell eine Bekanntmachung über die Einreichung des Genehmigungsantrags und die Abhaltung der öffentlichen Untersuchung.

Falls die Bewohner der betroffenen Gebäude der Gemeindeverwaltung eine E-Mail-Adresse für Meldezwecke mitgeteilt haben, kann die in Absatz 1 vorgesehene Sendung an diese Adresse vorgenommen werden.

Art. D.VIII.12 - Wenn ein Plan oder Schema einem Umweltverträglichkeitsbericht unterworfen ist, und wenn die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde feststellt, dass er bzw. es bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines dem Übereinkommen von Espoo vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angehörenden Staats haben könnte, oder wenn eine andere Region, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer dem vorerwähnten Übereinkommen angehörender Staat es beantragt, wird der Vorentwurf oder Entwurf des Planes bzw. Schemas mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und den eventuellen Informationen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Akte den zuständigen Behörden dieser anderen Region oder dieses anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staats übermittelt.

Zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Dokumenten werden den anderen Regionen, Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staaten die folgenden Informationen übermittelt:

1° die Anschrift der Behörden, die für die Beschlussfassung zuständig sind, der Behörden, bei denen relevante Auskünfte erhalten werden können, der Behörden, an welche Bemerkungen oder Fragen gesendet werden können sowie nähere Angaben über die Fristen für die Übermittlung der Bemerkungen oder Fragen;

2° die Art der möglichen Beschlüsse, oder wenn er besteht, der Beschlussentwurf;

3° die Angabe des Datums und des Orts, an dem relevante Auskünfte zur Verfügung der Öffentlichkeit gehalten werden, und durch welche Mittel sie verfügbar sind;

4° die genauen Modalitäten für die Beteiligung und die Befragung der Öffentlichkeit;

5° die hauptsächlichen Berichte und Stellungnahmen an die zuständige(n) Behörde(n) zum Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit.

Die Regierung kann Folgendes festlegen:

1° welche Instanzen damit beauftragt sind, den in Absatz 1 genannten Behörden den Vorentwurf oder Entwurf des Planes oder Schemas zu übermitteln;

2° nach welchen Modalitäten die zuständigen Behörden der Region oder des Staats, die bzw. der betroffen werden könnte, an dem Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnehmen können;

3° nach welchen Modalitäten die in Artikel D.VIII.27 erwähnten Informationen den in Absatz 1 genannten Behörden übermittelt werden.

#### Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung

Art. D.VIII.13 -Die zur Verabschiedung des Planes, Areals, Schemas oder Leitfadens und zur Erteilung der Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 zuständige Behörde sowie die Gemeindekollegien der Gemeinden, die die Projektankündigung oder die öffentliche Untersuchung organisieren, können jede zusätzliche Form der Bekanntmachung oder Information unter Beachtung der der zuständigen Behörde für die Beschlussfassung eingeräumten Fristen vornehmen.

#### Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.14 - Die Dauer der öffentlichen Untersuchung beträgt:

1° fünfundvierzig Tage für das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan;

2° dreißig Tage für die in Artikel D.VIII.1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Pläne, Areale, Schemen oder Leitfäden;

3° fünfzehn Tage für die Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2.

#### Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung

Art. D.VIII.15 - §1 - Unbeschadet des Artikels D.VIII.16 umfasst die der öffentlichen Untersuchung unterworfene Akte den Entwurf des Planes, Areals, Schemas oder Leitfadens oder den Antrag auf eine Städtebaugenehmigungen und -bescheinigung Nr. 2.

Die Akte enthält ggf.:

1° die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit;

2° den Umweltverträglichkeitsbericht;

3° den Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit;

4° die Kopie der Bemerkungen und Anregungen, die im Rahmen der Informationsversammlung geäußert wurden, sowie das in Artikel D.VIII.5 erwähnte Protokoll;

5° die Kopie der Stellungnahmen, Bemerkungen, Anregungen und Beschlüsse, die im Rahmen der anwendbaren Regelung geäußert wurden. Diese Stellungnahmen, Bemerkungen, Anregungen und Beschlüsse werden von der zuständigen Behörde, sobald sie sie empfängt, in die einer öffentlichen Untersuchung unterworfene Akte eingefügt oder der bzw. den Gemeinde(n), auf deren Gebiet die öffentliche Untersuchung organisiert wird, übermittelt, um in die der öffentlichen Untersuchung unterworfene Akte eingefügt zu werden.

§2 - Die Regierung kann bestimmen, aus welchen Dokumenten, zusätzlich zu denjenigen, die in §1 genannt werden, sich die der öffentlichen Untersuchung unterworfene Akte zusammensetzt.

Art. D.VIII.16 - Wenn ein Antrag auf eine Städtebaugenehmigung und -bescheinigung Nr. 2 eingereicht wird, beschließt die mit der Beurteilung der Vollständigkeit dieses Antrags beauftragte Instanz, ob Anlass besteht, bestimmte Angaben angesichts der Gründe und Kriterien für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen des Artikels D.19 des Umweltgesetzbuches und der Artikel 6 und 9 des Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung der öffentlichen Untersuchung zu entziehen.

In der Akte des der öffentlichen Untersuchung unterworfenen Antrags wird angegeben, ob die mit der Beurteilung der Vollständigkeit dieses Antrags beauftragte Instanz beschlossen hat, bestimmte Angaben der Untersuchung zu entziehen.

Art. D.VIII.17 - Ab der Ankündigung der öffentlichen Untersuchung und bis zum Tag ihres Abschlusses kann die der öffentlichen Untersuchung unterworfene Akte kostenlos bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Gebiet die öffentliche Untersuchung organisiert wird, eingesehen werden.

Die in Absatz 1 erwähnte Akte kann während den Öffnungszeiten der Büros, sowie einmal in der Woche bis um zwanzig Uhr oder am Samstagmorgen eingesehen werden.

Wenn die Einsichtnahme an einem Werktag nach sechzehn Uhr oder samstags morgens stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus bei dem Raumordnungs- und Städtebauberater oder dem Umweltberater oder bei dem Gemeindekollegium oder dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten anmelden. Falls sich niemand angemeldet hat, kann der Bereitschaftsdienst ausfallen.

Art. D.VIII.18 - Jeder kann Erklärungen bei dem Raumordnungs- und Städtebauberater oder bei dem Umweltberater, oder bei dem Gemeindekollegium bzw. bei dem zu diesem Zweck bestimmten Gemeindebediensteten erhalten. Wenn es sich um das Raumentwicklungsschema handelt, kann jede Person Erläuterungen bei den Dienststellen oder bei der von der Regierung zu diesem Zweck bestimmten Person erhalten.

Art. D.VIII.19 - Die Beanstandungen und Bemerkungen werden vor Abschluss der Untersuchung oder am Tag der Abschlusssitzung per Fernkopierer, per E-Mail, falls die Gemeinde zu diesem Zweck eine Adresse bestimmt hat, per gewöhnliche Post übermittelt oder dem Raumordnungs- und Städtebauberater, dem Umweltberater, dem Gemeindekollegium oder dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten ausgehändigt.

Unter Gefahr der Nichtigkeit werden die Postsendungen oder Fernkopien datiert und unterzeichnet; E-Mails enthalten deutlich die Identität des Einsenders und werden mit dem Datum versehen.

Die mündlichen Beanstandungen und Bemerkungen werden ebenfalls auf Anmeldung vom Raumordnungs- und Städtebauberater oder vom Umweltberater oder von dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten entgegengenommen und von diesem schriftlich niedergelegt und vor Abschluss der Untersuchung dem Gemeindekollegium übermittelt.

Art. D.VIII.20 - Am letzten Tag der öffentlichen Untersuchung organisiert ein Mitglied des Gemeindekollegiums oder ein zu diesem Zweck beauftragter Gemeindebediensteter eine Abschlusssitzung, im Laufe derer alle angehört werden, die es wünschen. Der Raumordnungs- und Städtebauberater oder, mangels dessen, der Umweltberater, oder, mangels dessen, der zu diesem Zweck beauftragte Gemeindebedienstete führt den Vorsitz der Sitzung. Innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung nimmt dieser das Abschlussprotokoll auf, in dem er die unterbreiteten Beobachtungen und Bemerkungen schriftlich niederlegt, und unterzeichnet es.

#### Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis

Art. D.VIII.21 - Falls die Gemeinde bei der Organisation der öffentlichen Untersuchung oder der Projektankündigung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck bestimmte Person dem Gemeindekollegium der betroffenen Gemeinde einen begründeten Verweis zusenden, in dem sie ihm die Maßnahmen angibt, die es noch zu treffen hat und eine Frist gewährt, innerhalb deren es diese Maßnahmen zu treffen und seine Haltung zu begründen hat.

Falls nicht auf diesen Verweis eingegangen wird, kann die Regierung […][[477]](#footnote-477) oder die zu diesem Zweck beauftragte Person für den Anschlag der Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung oder der Projektankündigung einen Gerichtsvollzieher ihrer bzw. seiner Wahl heranziehen.

Die mit der Erfüllung der Formalitäten der öffentlichen Untersuchung oder der Ankündigung des Projekts verbundenen Kosten gehen zu Lasten des säumigen Gemeindekollegiums.

### KAPITEL V - Bekanntmachung bezüglich des Beschlusses

Art. D.VIII.22 - Der Erlass der […][[478]](#footnote-478) Regierung zur Freistellung vom Umweltverträglichkeitsbericht, der Erlass der […][[479]](#footnote-479) Regierung zur Verabschiedung des Entwurfs oder zur endgültigen Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas, des Sektorenplans sowie ggf. der Enteignungspläne und der damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht, der für die weitere Bearbeitung betroffenen Maßnahmen, der Umwelterklärung und der Stellungnahme des [Beirats][[480]](#footnote-480) werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Der Erlass der […][[481]](#footnote-481) Regierung zur vorläufigen oder endgültigen Verabschiedung oder zur Aufhebung des Areals für einen neu zu gestaltenden Standort, des Areals für eine Landschafts- und Umweltsanierung oder des Areals für eine städtische Flurbereinigung sowie ggf. die Enteignungspläne und die damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht gilt, werden durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Der Erlass der […][[482]](#footnote-482) Regierung zur Verabschiedung oder Genehmigung des Enteignungsplans oder zur Aufhebung bzw. Genehmigung der Aufhebung des in Artikel D.VI.3 erwähnten Enteignungsplans oder das in Artikel D.VI.18 genannte Gebiet mit Vorkaufsrecht wenn er später als ein Plan, Areal oder Schema im Sinne von Artikel D.VI.1 erstellt wird, oder wenn er von einem Plan, Areal oder Schema im Sinne von Artikel D.VI.I. unabhängig ist, wird durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Die Erlasse der Regierung zur Genehmigung der Verabschiedung, Revision oder Aufhebung eines kommunalen oder plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens sowie die Enteignungspläne und die damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht werden durch Vermerk im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Freistellung von dem Umweltverträglichkeitsbericht, der Gemeinderatsbeschluss zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung eines plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens, sowie ggf. die Enteignungspläne und die damit verbundenen Gebiete mit Vorkaufsrecht, die für die weitere Bearbeitung betroffenen Maßnahmen und die Umwelterklärung werden gemäß [Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018][[483]](#footnote-483) veröffentlicht.

Art. D.VIII.23 - In den in den Artikeln D.II.49 §6 und D.II.52 §4 genannten Fällen, oder in Ermangelung eines fristgerechten Beschlusses der Regierung veröffentlicht die Regierung im Belgischen Staatsblatt die Bekanntmachung, durch welche die zuständige Behörde feststellt, dass der Plan, das Areal, das Schema oder der Leitfaden als genehmigt oder abgelehnt gilt.

Art. D.VIII.24 - Der Plan, das Areal, das Schema oder der Leitfaden, sowie ggf. der Enteignungsplan und das damit verbundene Gebiet mit Vorkaufsrecht sind über die Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[484]](#footnote-484) abrufbar. Ihre Aufhebung oder ihr Erlöschen wird ebenfalls angegeben.

Art. D.VIII.25 - Der Erlass der […][[485]](#footnote-485) Regierung zur vorläufigen oder endgültigen Verabschiedung oder zur Aufhebung eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen und der Erlass der […][[486]](#footnote-486) Regierung zur Verabschiedung oder zur vorläufigen oder endgültigen Genehmigung eines Gebiets mit Vorkaufsrecht werden in das Hypothekenregister eingetragen.

Der neue Erlass ersetzt den vorigen Erlass.

Art. DVIII.26 - Der Beschluss zur Verabschiedung oder Genehmigung eines Planes, Areals, Schemas oder Leitfadens im Sinne von Artikel D.VIII.1 Absatz 1 Ziffer 3 ist Gegenstand einer Bekanntmachung, die zwanzig Tage lang an den üblichen Anschlagstellen in der Gemeinde, auf deren Gebiet die öffentliche Untersuchung organisiert wurde, ausgehängt wird. Der Beschluss kann auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden.

Für die in Artikel D.VIII.1 Absatz 1 Ziffer 4 genannten Projekte findet Artikel D.IV.70 Anwendung.

Art. D.VIII.27 - Während der ganzen Bekanntmachungsperiode sind der Beschluss oder die gleichwertige Unterlage, und ggf. der Enteignungsplan und das damit verbundene Gebiet mit Vorkaufsrecht, die für die weitere Bearbeitung getroffenen Maßnahmen und die Umwelterklärung gemäß den in Artikel D.VIII.17 festgelegten Modalitäten zugänglich.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erstellt der Bürgermeister eine Bescheinigung, die diese Bekanntmachung bestätigt.

# TITEL II - Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen

### KAPITEL I - Ziele

Art. D.VIII.28 - Die Durchführung der in Titel II vorgesehenen Verfahren hat hauptsächlich zum Ziel:

1° die Qualität der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Bevölkerung zu schützen und zu verbessern, um ihr eine gesunde, sichere und angenehme Umwelt zu gewährleisten;

2° den Lebensraum und die Naturschätze derart zu bewirtschaften, dass deren Qualität aufrechterhalten bleibt und deren Möglichkeiten rationell und sinnvoll genutzt werden;

3° zwischen den menschlichen Bedürfnissen und der Umwelt ein Gleichgewicht zu schaffen, das der gesamten Bevölkerung ermöglicht, dauerhaft angemessene Lebensverhältnisse und -bedingungen zu genießen;

4° im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Schemen, die bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, einbezogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

### KAPITEL II - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen

Art. D.VIII.29 - Die Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne oder Schemen erfolgt während der Erstellung des Planes bzw. des Schemas oder vor seiner Verabschiedung.

Art. D.VIII.30 - Der Pool "Umwelt" oder die von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person, der [Beirat][[487]](#footnote-487) und, außer für das Raumentwicklungsschema, der Kommunalausschuss, werden regelmäßig über die Entwicklung der vorherigen Analysen und der Abfassung des Umweltverträglichkeitsberichts informiert und erhalten bei den betroffenen öffentlichen Behörden, dem Antragsteller oder der Person, die die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, jede Information, die sie beantragen, über den Verlauf der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie können jederzeit Bemerkungen äußern oder Vorschläge machen.

Art. D.VIII.31 - §1 - Unbeschadet der Artikel D.II.66 §2 und §4 und D.II.68 §2 wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die folgenden Pläne und Schemen durchgeführt:

1° das Raumentwicklungsschema;

2° den Sektorenplan;

3° das plurikommunale Entwicklungsschema

4° das kommunale Entwicklungsschema;

5°das lokale Orientierungsschema.

[Die auf die in Absatz 1 erwähnten Pläne und Schemen anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auch entsprechend auf die Areale für die städtische Flurbereinigung anwendbar.][[488]](#footnote-488)

§2 - Wenn ein Plan oder ein Schema die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegt, geringfügige Änderungen der in Absatz 1 erwähnten Pläne oder Schemen vornimmt oder den Rahmen für die künftige Genehmigung der Umsetzung der in der aufgrund des Artikels [D.64 §2][[489]](#footnote-489) von Buch I des Umweltgesetzbuches aufgestellten Liste aufgeführten Projekte nicht festsetzt, und wenn die Person oder Behörde, aus deren Initiative der Antrag auf Ausarbeitung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas eingereicht wurde, der Ansicht ist, dass dieser Plan oder dieses Schema keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, kann sie bei der für die Annahme des Planes zuständigen Behörde beantragen, dass dieser Plan oder dieses Schema von der Umweltverträglichkeitsprüfung befreit wird. Die Person oder Behörde, aus deren Initiative der Antrag auf Ausarbeitung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas eingereicht wurde, begründet ihren Antrag im Verhältnis zu den in Artikel D.VIII.32 erwähnten Kriterien, durch die das voraussichtliche Ausmaß der Umweltauswirkungen bestimmt werden kann.

§3 - Es wird davon ausgegangen, dass ein geplanter Sektorenplan bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wenn er ein gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, nachstehend "Richtlinie 2009/147/EG ", und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, nachstehend "Richtlinie 92/43/EWG", bestimmtes Gebiet umfasst, oder wenn er dazu bestimmt ist, die Verwirklichung eines einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfenen Projekts zu erlauben, oder wenn er Gebiete betrifft, in denen sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, nachstehend "Richtlinie 96/82/EG", verbunden sind, oder wenn er die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorsieht.

Es wird davon ausgegangen, dass ein geplanter Sektorenplan geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wenn er die Eintragung eines Teils oder der Gesamtheit eines gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG bestimmten Gebiets als Forst-, Grün- oder Naturgebiet vorsieht.

Es wird davon ausgegangen, dass ein zur Umsetzung eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung geplantes lokales Orientierungsschema geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wenn es nach Artikel D.II.23 Absatz 3 Ziffer 1 bis 5 lediglich eine oder mehrere Zweckbestimmungen betrifft, die keine Verstädterung voraussetzen.

§4 - Die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde holt die Stellungnahme des Pools "Umwelt", des [Beirats][[490]](#footnote-490) und jeder Person oder Instanz ein, deren Konsultation sie für notwendig hält. Wenn keine andere Frist in dem Verfahren zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung des Planes oder des Schemas vorgesehen ist, werden die Stellungnahmen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand des Antrags übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Stellungnahmen als günstig.

Die zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständige Behörde befreit ihn bzw. es von der Umweltverträglichkeitsprüfung oder verweigert dessen Freistellung innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen, wenn keine andere Frist in dem Verfahren zur Verabschiedung, Revision oder Aufhebung des Planes oder Schemas vorgesehen ist.

Art. D.VIII.32 - Um festzustellen, ob die Pläne oder Schemen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, werden die nachstehenden Kriterien berücksichtigt, durch die die voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bestimmt werden kann:

1° die Merkmale der Pläne und Schemen, insbesondere in Bezug auf:

a) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Schema für andere Projekte und Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

b) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Schema andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

c) die Übereinstimmung des Plans oder Schemas mit der Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

d) die für den Plan oder das Schema relevanten Umweltprobleme;

e) die Übereinstimmung des Plans oder Schemas mit der Anwendung der Umweltgesetzgebung;

2° die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

b) den kumulativen Charakter der Auswirkungen;

c) den grenzüberschreitenden Charakter der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt;

d) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;

e) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)

f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

i. besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe;

ii. Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte;

iii. intensive Bodennutzung;

g) die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, europäisch oder international geschützt anerkannt ist.

***Art. D.VIII.33*** - §1 - Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung eines Planes oder Schemas durchzuführen, wird ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Schemas auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Schemas berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

§2 - Die zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständige Behörde oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person bestimmt, welche Informationen der Umweltverträglichkeitsbericht enthält, wobei zu diesem Zweck der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Bewertungsmethoden, der Inhalt und der Detaillierungsgrad des Plans oder Schemas, dessen erreichtes Stadium im Entscheidungsprozess, sowie die Tatsache, dass die Bewertung bestimmter Aspekte im Laufe anderer Stadien dieses Prozesses zwecks der Vermeidung einer Wiederholung der Bewertung vorzuziehen ist, berücksichtigt werden.

§3 - Die gemäß §2 zu liefernden Informationen enthalten mindestens folgende Elemente:

1° eine Kurzdarstellung des Inhalts und eine Beschreibung der wichtigsten Ziele des Plans oder Schemas sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Schemas, insbesondere mit dem Artikel D.I.1.;

2° die relevanten Aspekte der derzeitigen sozialwirtschaftlichen Lage und der Umweltlage und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Schemas;

3° die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

4° im Falle der Verabschiedung, Revision eines Sektorenplans, eines plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, die voraussichtlichen spezifischen erheblichen Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt, wenn die Eintragung eines Gebiets vorgesehen ist, in dem sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG verbunden sind, oder wenn die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorgesehen sind;

5° die relevanten Ziele in Sachen Umweltschutz und die Art und Weise, wie diese Ziele und die Umwelterwägungen während der Ausarbeitung des Plans oder des Schemas in Betracht gezogen wurden;

6° die mit dem Plan oder Schema verbundenen Umweltprobleme, einschließlich der voraussichtlichen, erheblichen Ein- und Auswirkungen, nämlich die sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich solcher Themengebiete wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter, das Kulturerbe einschließlich des architektonischen und archäologischen Erbguts, die Landschaft und die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren;

7° im Falle der Verabschiedung oder der Revision eines Raumentwicklungsschemas oder eines Sektorenplans, die Auswirkungen auf die Agrar- und Forstaktivität;

8° die in Betracht gezogenen Maßnahmen, um jegliche erhebliche negative Auswirkung der Durchführung des Plans oder des Schemas auf die Umwelt zu vermeiden und zu verringern und soweit irgend möglich auszugleichen;

9° im Falle der Verabschiedung oder der Revision eines Sektorenplans, die von der Regierung in Anwendung von Artikel D.II.45, §3 vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen;

10° die Darstellung von möglichen Alternativen und deren Rechtfertigung, was die Bestimmungen der Punkte 1 bis 9 betrifft;

11° eine Beschreibung der gewählten Bewertungsmethode und der aufgetauchten Schwierigkeiten;

12° die gemäß Artikel D.VIII.35 in Betracht gezogenen Begleitungsmaßnahmen;

13° eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Zur Gewinnung der in Absatz 1 genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesammelt wurden.

§4 - Die zur Verabschiedung des Vorentwurfs oder des Planes oder Schemas zuständige Behörde oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person unterbreitet den Inhaltsentwurf des Umweltverträglichkeitsberichts sowie des Vorentwurfs oder des Entwurfs zum Plan oder Schema dem Pool "Umwelt", dem Kommunalausschuss oder mangels dessen, dem [Beirat][[491]](#footnote-491) und den Personen und Instanzen, deren Konsultation sie als nützlich erachtet, zur Stellungnahme.

Die Kommunalausschüsse werden nicht zu Rate gezogen, wenn es sich um das Raumentwicklungsschema oder einen Sektorenplan handelt.

Der Inhaltsentwurf des Umweltverträglichkeitsberichts sowie der Vorentwurf bzw. der Entwurf zum Plan, plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschema bzw. lokalen Orientierungsschema werden der [Wallonischen Regierung][[492]](#footnote-492) zur Stellungnahme unterbreitet, entweder wenn der Vorentwurf oder Entwurf zum Plan oder Schema ein Gebiet umfasst oder betrifft, das in Artikel D.II.31 §2 erwähnt ist oder in dem ein Betrieb mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG niedergelassen ist, oder wenn die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe eines solchen Gebiets oder eines Betriebs, der mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EG verbunden ist, vorgesehen ist, sofern diese Eintragung die Folgen eines schweren Unfalls erhöhen könnte.

Wenn die zur Verabschiedung des Planes oder Schemas zuständige Behörde oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person feststellt, dass er bzw. es bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen dem Übereinkommen von Espoo vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angehörenden Staats haben könnte, wird der Inhaltsentwurf des Umweltverträglichkeitsberichts sowie der Vorentwurf oder Entwurf zum Plan oder Schema den zuständigen Behörden der Region, des Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staats zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahmen beziehen sich auf den Umfang und die Genauigkeit der Auskünfte, die im Umweltverträglichkeitsbericht angegeben werden.

Die Stellungnahmen werden der zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständigen Behörde oder der von ihr zu diesem Zweck beauftragten Person innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag übermittelt.

Art. D.VIII.34 - Im Falle der Erstellung oder der Revision eines Sektorenplans aus Initiative der Regierung bestimmt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person unter den aufgrund von Artikel D.I.11 zugelassenen Personen die natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person, die sie mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts beauftragt.

Im Falle der Erstellung oder der Revision eines Sektorenplans aus gemeindlicher Initiative oder aus Initiative einer natürlichen oder juristischen, privat- oder öffentlich-rechtlichen Person bestimmt der Gemeinderat oder die natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person unter den aufgrund von Artikel D.I.11 zugelassenen Personen die natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person, die sie mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts beauftragt, und teilt den Namen der Person sofort der [Regierung][[493]](#footnote-493) mit. Die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab dem Empfang der Sendung, um die gewählte Person abzulehnen.

Art. D.VIII.35 - Die zur Verabschiedung des Planes oder des Schemas zuständige Behörde berücksichtigt während der Ausarbeitung des Planes bzw. des Schemas und vor dessen Verabschiedung den Umweltverträglichkeitsbericht, die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, die geäußerten Stellungnahmen, sowie die aufgrund des Artikels D.VIII.12 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen.

Sie bestimmt ebenfalls die hauptsächlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Schemas auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Auf der Grundlage dieser Elemente wird der Plan oder das Schema zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.VIII.36 - Dem Beschluss zur Annahme des Plans oder Schemas wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Schema einbezogen wurden, wie der Umweltverträglichkeitsbericht und die abgegebenen Stellungnahmen, Beanstandungen und Bemerkungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Schema, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.

Art. D.VIII.37 - Die Projekte, die durch einen Plan oder durch ein Schema vorgesehen sind, dessen Umweltauswirkungen bereits geprüft wurden, und die dem in Kapitel III von Teil V von Buch I des Umweltgesetzbuches erwähnten System zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten unterliegen, werden nicht von der Prüfung dispensiert.

Gehören die Pläne und Schemen zu einer Plan- oder Schemahierarchie, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Vermeidung der Wiederholung dieser Prüfung insbesondere auf nützlichen Auskünften beruhen, die bei der vorher anlässlich der Annahme eines anderen Plans oder Schemas derselben Hierarchie durchgeführten Prüfung erhalten wurden.

**20. Juli 2016 - Dekret zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129*quater* bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung**

Artikel 1 - Der folgende Text bildet das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung: *siehe Anfang des Dokuments*

**Schlussbestimmungen**

Art. 2 - Das Dekret vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung wird aufgehoben.

Die Artikel 1 bis 128, 129quater bis 184, 254, 255, 263 §2, 312 und 428 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sind aufgehoben.

Die Artikel 185 bis 252, 236 und 237, 477 bis 529 bilden das wallonische Gesetzbuch über das Erbe.

Die Artikel 393 bis 403, 414 bis 415/16, 417 bis 427, 429 bis 442, 442/1 bis 442/3 des CWATUP werden in den regionalen Leitfaden für den Städtebau eingefügt.

In dem vorerwähnten Artikel 393 werden die folgenden Wörter: "Bei Fehlen eines kommunalen Raumordnungsplanes" durch die Wörter "Bei Fehlen eines lokalen Orientierungsschemas" ersetzt.

In dem vorerwähnten Artikel 394 werden die Wörter "kommunalen Raumordnungsplanes" durch die durch die Wörter "lokalen Orientierungsschemas" ersetzt.

In dem vorerwähnten Artikel 417:

1° die Wörter "Fehlt ein kommunaler Raumordnungsplan, ein Fluchtlinienplan oder eine gebührend bewilligte und nicht abgelaufene Parzellierungsgenehmigung" werden durch die Wörter "Fehlt ein lokales Orientierungsschema, ein Fluchtlinienplan oder eine gebührend bewilligte und nicht abgelaufene Verstädterungsgenehmigung" ersetzt.

2° die Wörter "Artikel 41" werden durch die Wörter "Artikel D.IV.4" ersetzt.

Aufgehoben werden die Anweisungen oder die Normen eines regionalen oder kommunalen Leitfadens für den Städtebau, eines plurikommunalen oder kommunalen Schemas oder die Bestimmungen des Planes und die Vorschriften einer Verstädterungsgenehmigung, die eine Ausnahme oder eine Abweichung voraussetzen, oder die das Anlegen auf Gebäuden oder in den Höfen und Gärten, von Modulen zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließlichen Energiequelle die Sonne ist, verbieten. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf die Gebäude, die im Verzeichnis der wallonischen Erbgüter nach Artikel 192 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe angeführt sind, sowie auf die in Artikel 185, Absatz 2, a. und b. erwähnten Gebäude, die aufgrund desselben Gesetzbuches unter Denkmalschutz gestellt oder in der Schutzliste eintragen sind.

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- Artikel 6 §1 und §2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 12 des Dekrets vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, abgeändert durch das Dekret vom 23. Juli 1998 zur Abänderung des Dekrets vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (CWATUP) und durch das Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten;

- Artikel 76 des Dekrets vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

- die Artikel 100, 102 Absatz 2, und 103 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung;

- Artikel 56 des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft;

- Artikel 14 und 15 des Rahmendekrets vom 19. April 2007 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden;

- Artikel 19 des Dekrets vom 20. September 2007 zur Abänderung der Artikel 1, 4, 25, 33, 34, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 52, 58, 61, 62, 127, 175 und 181 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, und zur Einfügung in dieses Dekret von Artikel 42bis, und zur Abänderung der Artikel 1, 4 und 10 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten und zur Einfügung in dieses Dekret der Artikel 1bis, 1ter, 2bis und 9bis;

- Artikel 3 des Dekrets vom 22. Mai 2008 zur Abänderung der Artikel 35 und 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE);

- Artikel 103, die ersten zwei Sätze von Artikel 109 Absatz 1, und Artikel 109/1 des Dekrets vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, abgeändert durch das Programmdekret vom 22. Juli zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen verantwortungsvolle Staatsführung, administrative Vereinfachung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten und durch das Dekret vom 19. Mai 2011 zur Einfügung eines Artikels 109/1 in das Dekret vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten;

- Artikel 67 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden.

Art. 3 - Das vorliegende Dekret setzt die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme teilweise um.

Art. 4 - Für die Anwendung des Gesetzbuches versteht man unter Pool "Umwelt" den Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung ("Conseil wallon de l'environnement pour le développement durable").

**Bestimmungen in Bezug auf das Umweltgesetzbuch**

Art. 5 - In Artikel D.6 des Buches I des Umweltgesetzbuches werden folgende Abänderungen vorgenommen:

- der Artikel wird um eine Ziffer 2°bis mit folgendem Wortlaut ergänzt: "2°bis KBRM: der in dem GRE erwähnte kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität";

- der Artikel wird um eine Ziffer 2°ter mit folgendem Wortlaut ergänzt: "2°ter Pool "Raumordnung": der in dem GRE erwähnte Pool "Raumordnung";

- Ziffer 3 wird durch Folgendes ersetzt: "3°GRE: das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung;

- In Ziffer 13° wird das Akronym "CWATUP" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel D.19 §2 des Buches I desselben Gesetzbuches wird Absatz 2 Ziffer 1 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« 1° sich auf eine gemäß den Artikeln D.29.14 und D.29.15 einer öffentlichen Untersuchung unterworfene Akte oder auf eine gemäß den Artikeln D.VIII.15, D.VIII.16 und D.VIII.6 Absatz 5 des GRE einer öffentlichen Untersuchung bzw. Projektankündigung unterworfene Akte bezieht; »

Art. 7 - In Artikel D.29-3 des Buches I desselben Gesetzbuches werden die Wörter "wird nur eine einzige öffentliche Untersuchung, und gegebenenfalls eine einzige Informations- oder Konzertierungsversammlung organisiert," durch die Wörter "ist es möglich, nur eine einzige öffentliche Untersuchung, und gegebenenfalls eine einzige Informations- oder Konzertierungsversammlung zu organisieren" ersetzt.

Art. 8 In Artikel D.48 von Buch I desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Struktursschema der Gemeinde genehmigen. In diesem Fall gilt als einziges Genehmigungsverfahren jenes, das in Artikel 17 des CWATUP vorgesehen ist" durch die Wörter "kommunalen Entwicklungsschema genehmigen. In diesem Fall gilt als einziges Annahmeverfahren jenes, das in Artikel D.II.12 des GRE vorgesehen ist" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel D.49 von Buch I desselben Gesetzbuches wird Buchstabe b. durch das Folgende ersetzt:

« b. die aufgrund des GRE gewährten Städtebaugenehmigungen und-bescheinigungen Nr. 2; »

Art. 10 - In Artikel D.66 von Buch I desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Unbeschadet der Artikel 42 und 50 des CWATUP identifiziert, beschreibt und beurteilt die Bewertung über die Umweltverträglichkeit, ob es sich nun um die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder um die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt," durch die Wörter "Die Umweltverträglichkeitsprüfung, ob es sich nun um die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder um die Umweltverträglichkeitsstudie handelt, identifiziert, beschreibt und beurteilt" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 70, Absatz 1 von Buch I desselben Gesetzbuches wird der folgende Satz aufgehoben:

« Der CWEDD, wie auch der Regionalausschuss für Raumordnung im Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich eines in Artikel 1 des CWATUP erwähnten Raumordnungsplans, müssen vor jedem Entzug einer Zulassung zu Rate gezogen werden, wenn sich die offensichtlich mangelhafte Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung auf einen Raumordnungsplan oder auf ein Raumordnungs-, Städtebau- oder Infrastrukturprojekt bezieht. »

Art. 12 - Artikel D.72 desselben Gesetzbuches wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« Der CWEDD oder dessen Vertreter, wie auch der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung im Falle einer Umweltverträglichkeitsstudie bezüglich eines in Artikel 1 des CWATUP erwähnten Raumordnungs-, Städtebau- oder Infrastrukturprojektes und der Pool "Raumordnung" in dem in Artikel D.I.5 §1 Absatz 1 Ziffer 5 genannten Fall haben das Recht, jegliche von ihnen erforderte Information über den Genehmigungsantrag und den Ablauf der Umweltverträglichkeitsstudie bei den betreffenden öffentlichen Behörden, dem Antragsteller und der Person, welche die Umweltverträglichkeitsstudie durchführt, zu erhalten. »

Art. 13 - Die in demselben Gesetzbuch geschriebenen Akronyme "CWATUP" oder "CWATUPE" werden durch "GRE" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel D.26 §4 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter «, die "Commission régionale wallonne de l'aménagement du territoire" (Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung) » aufgehoben.

Art. 15 - In Artikel D.27 §4 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter «, die "Commission régionale wallonne de l'aménagement du territoire" (Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung) » aufgehoben.

Art. 16 - In Artikel D.28 §4 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter «, die "Commission régionale wallonne de l'aménagement du territoire" (Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung) » aufgehoben.

Art. 17 - In Artikel D.129 von Buch II des Umweltgesetzbuches werden die Wörter "ein Siedlungsgebiet im Sinne des Artikels 89 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch die Wörter "eine Verstädterungsgenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

**Bestimmungen in Bezug auf das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung**

Art. 18 - Artikel 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird wie folgt abgeändert:

1° in Punkt 12° wird der Wortlaut "der Artikel 84 und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des GRE" ersetzt.

2° der Punkt 17° wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "GRE": Das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Code du développement territorial);

3° in Punkt 18° wird das Akronym "CWATUP" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 19 - In Art. 4, Abs. 3, Ziffer 7° desselben Dekrets wird die folgende Abänderung vorgenommen: das Akronym "CWATUP" wird durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 13 desselben Dekrets:

1° Absatz 2 wird mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: "und für die Anträge auf eine Umweltgenehmigung über geringe Abänderungen der in Absatz 4 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen";

2° es wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Die Anträge auf eine Umweltgenehmigung in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung. »

Art. 21 - Artikel 13bis desselben Dekrets wird durch den folgenden Text ersetzt:

« Art. 13bis - §1 - Unter der Bedingung, dass die Einführung der Umweltgenehmigung betreffend den geplanten Betrieb nicht die vorherige Ausstellung einer städtebaulichen Ausnahmegenehmigung oder einer von dem Sektorenplan, einschließlich der Flächennutzungskarte, von einem Schema, einem Leitfaden für den Städtebau oder einer Verstädterungsgenehmigung abweichenden Städtebaugenehmigung voraussetzt, kann eine Umweltgenehmigung als Ausnahme von den Bestimmungen von einem Sektorenplan, einem Schema, einer Flächennutzungskarte, einem Leitfaden für den Städtebau oder einer Verstädterungsgenehmigung unter den in den Artikeln D.IV.5 oder D.IV.13 des GRE genannten Bedingungen ausgestellt werden oder davon abweichen.

§2 - Die Ausnahmen und Abweichungen werden gewährt:

1° durch das Gemeindekollegium, wenn dieses die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten ist jedoch eine gleich lautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau mit sich bringt;

2° durch den technischen Beamten, wenn dieser die zuständige Behörde ist; die Stellungnahme des beauftragten Beamten ist jedoch eine gleich lautende Stellungnahme, wenn der Antrag eine Ausnahme oder eine Abweichung mit sich bringt;

3° durch die Regierung im Rahmen einer Beschwerde;

4° durch die Regierung für die Genehmigungsanträge in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, die unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen. »

Art. 22 - In Artikel 32 desselben Dekrets wird ein Paragraph 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« §4 - Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, die unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen, werden der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag der Regierung innerhalb der in den §1 und §2 Absatz 1 erwähnten Fristen zugeschickt. Das Verfahren wird gemäß Artikel D.IV.50 des GRE geführt; die Notifizierungen werden nicht dem beauftragten Beamten sondern dem technischen Beamten zugestellt. Artikel 34 ist nicht anwendbar. »

Art. 23 - In Artikel 53 desselben Dekrets wird Absatz 1 von Paragraph 1 durch den folgenden Wortlaut ergänzt:

« Die Regierung, die eine Umweltgenehmigung aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 erteilt, legt die Frist fest, innerhalb deren die Umweltgenehmigung umgesetzt werden muss. Diese Frist darf sieben Jahre nicht überschreiten. Jedoch kann die Regierung auf einen besonders begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten kann. »

Art. 24 - Artikel 81 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in §1 Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 109 des CWATUP" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.17 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE " ersetzt;

2° in §2 Absatz 3 werden die Wörter "Artikel 127, §1, Absatz 1 des CWATUP erwähnten Handlungen und Arbeiten, " durch die Wörter "Artikel D.IV.22 Absatz 1 des GRE erwähnten Handlungen und Arbeiten, sowie über die Anträge auf Globalgenehmigungen über geringe Abänderungen der in Absatz 6 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen" ersetzt;

3° in §2 wird ein Absatz 6 eingefügt:

« Die Anträge auf eine Genehmigung in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel 25 des GRE gibt, fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung. »

Art. 25 - In Artikel 83, Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "dem Artikel 115, Absatz 2 des CWATUP" durch den Wortlaut "den Artikeln D.IV.26 ff. des GRE" ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 87 Absatz 1 wird Punkt 1° desselben Dekrets durch das Folgende ersetzt:

« 1° die Notwendigkeit von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne von den Artikeln D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE ».

Art. 27 - Artikel 92 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

In Artikel 92, §1 desselben Dekrets wird der Wortlaut "den Beschluss der Regierung oder des beauftragten Beamten zur Gewährung oder Ablehnung der in Artikel 114 des CWATUP erwähnten Abweichung" durch den Wortlaut "die in Anwendung der Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 des GRE eingeholte gleich lautende Stellungnahme des beauftragten Beamten über die Ausnahmen zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau" ersetzt. Ist die zuständige Behörde die Regierung aufgrund von Artikel 81 §2 Absatz 6, so ist diese Stellungnahme keine gleich lautende Stellungnahme.";

2° es wird ein Paragraph 8 hinzugefügt:

« §8 - Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, die unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen, werden der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag der Regierung innerhalb derselben Fristen zugeschickt. Das Verfahren wird gemäß Artikel D.IV.50 des GRE geführt; die Notifizierungen werden ebenfalls dem technischen Beamten zugestellt.

Wenn die Regierung jedoch vor ihrer Beschlussfassung den Antragsteller ersucht, Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie abzugeben, werden die Änderungspläne und der entsprechende Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie dem technischen Beamten in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, und der technische Beamte übermittelt der Gemeinde und dem beauftragten Beamten eine Kopie; das Verfahren wird dann nach den in Artikel 86 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei dem technischen Beamten der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie bis zur Sendung an die Regierung wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 87 fassen, geben der technische Beamte und der beauftragte Beamte an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 91 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 90 vorgenommene öffentliche Untersuchung bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie.

Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel D.IV.25 des GRE gibt, die unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen, kann der Antragsteller vor dem Ablauf der Frist für die Sendung des zusammenfassenden Berichts und mit der Zustimmung des technischen Beamten und des beauftragten Beamten Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie beibringen. Es werden so viele Ausfertigungen dieser Unterlagen zugeschickt wie die des ursprünglichen Antrags. Die Änderungspläne und der entsprechende Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie werden dem technischen Beamten zugeschickt, der der Gemeinde und dem beauftragten Beamten eine Kopie übermittelt, und das Verfahren wird dann nach den in Artikel 86 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei dem technischen Beamten der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie bis zur Sendung an die Regierung wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 87 fassen, geben der technische Beamte und der beauftragte Beamte an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 91 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 90 vorgenommene öffentliche Untersuchung bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie. »

Art. 28 - Artikel 93, §1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in Absatz 3 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

« Der Beschluss des beauftragten Beamten über die Ausnahmen und Abweichungen in Anwendung der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE ist fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Beschlusses. »

2° in Absatz 4 wird der Wortlaut "oder Abweichungen versehen werden, die in Titel V des Buches I des CWATUP vorgesehen sind" durch den Wortlaut "oder Abweichungen bzw. Ausnahmen, die in dem Buch IV des GRE vorgesehen sind" ersetzt.

Art. 29 - In Artikel 95 §3 Absatz 5 desselben Dekrets wird der Wortlaut "oder Abweichungen versehen werden, die in Titel V des Buches I des CWATUP vorgesehen sind" durch den Wortlaut "oder Abweichungen bzw. Ausnahmen, die in dem Buch IV des GRE vorgesehen sind" ersetzt.

Art. 30 - In Artikel 97 desselben Dekrets werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

« Die folgenden Bestimmungen des GRE sind auf die Globalgenehmigung anwendbar:

1° Bücher I, II und III;

2° folgende Artikel des Buches IV: D.IV.4 bis D.IV.13, D.IV.31, D.IV.35, Absatz 3, D.IV.45, D.IV.53 bis D.IV.60, D.IV.70 bis D.IV.77, D.IV.80, D.IV.87, D.IV.91, Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2, D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.106 bis D.IV.109;

3° Bücher V, VI und VII.

Buch VII findet keine Anwendung auf die Globalgenehmigung, insofern diese als Umweltgenehmigung gilt. »;

2° Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

« Die von der Regierung aufgrund von Artikel 81 §2 Absatz 6 erteilte Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß Artikel 46 rechtskräftig wird, nicht eindeutig in Angriff genommen worden sind. Jedoch kann die Regierung auf einen besonders begründeten Antrag eine neue Frist einräumen, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten kann. »;

3° in Absatz 7 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

Art. 31 - In Artikel 108 des Dekrets vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung wird Absatz 2 durch das Folgende ersetzt:

« Die Regierung legt das Verfahren fest, das auf den Antrag auf eine Verlängerung der in Absatz 1 erwähnten Genehmigung anwendbar ist. »

Art. 32 - Es wird ein Artikel 183ter mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« Art. 183ter - Die Anträge auf Umweltgenehmigungen oder auf Globalgenehmigungen, einschließlich derjenigen, die in eine der in Artikel D.IV.25 des GRE genannten Kategorien fallen, die vor dem Inkrafttreten des GRE eingereicht wurden, sowie die diesbetreffenden Verwaltungsbeschwerden werden gemäß den Regeln, die am Tag der Einreichung des Antrags galten, bearbeitet.

Die am Tag des Inkrafttretens des GRE verlängerten und nicht verfallenen Genehmigungen werden um ein weiteres Jahr verlängert. »

**Bestimmungen über das Dekret vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen**

Art. 33 - Artikel 1 des Dekrets über die Handelsniederlassungen wird wie folgt abgeändert:

1° in Punkt 5° Buchstabe c) wird der Wortlaut "der Artikel 84 und 127 des CWATUPE" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des GRE" ersetzt.

2° in Punkt 6° Buchstabe c) wird der Wortlaut "der Artikel 84 und 127 des CWATUPE" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des GRE" ersetzt.

3° in Punkt 14° wird der Wortlaut ""CWATUPE" : Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut ""GRE": Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

4° in Punkt 15° wird das Akronym "CWATUP" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 34 - In Artikel 13 §3 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen werden die Wörter "den Regionalausschuss für Raumordnung" durch die Wörter "den Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 35 - In Artikel 73, Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 84 des CWATUPE" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.4 des GRE" ersetzt.

Art. 36 - In Absatz 1 von §1 von Artikel 83 desselben Dekrets wird der Wortlaut "die mit Immobiliengütern nach Artikel 109 des CWATUPE in Zusammenhang stehen" durch den Wortlaut ", der in Artikel D.IV.25 des GRE erwähnten Projekte, deren Städtebaugenehmigung von der Regierung erteilt wird, und der Projekte, die mit Immobiliengütern nach Artikel D.IV.17 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE in Zusammenhang stehen" ersetzt..

Art. 37 - Artikel 84 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° In §2 Absatz 2 wird der Wortlaut "Artikel 115, Absatz 2 des CWATUPE" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.26 ff. des GRE" ersetzt.

Art. 38 - In Artikel 87 §2 Absatz 2 Ziffer 5 desselben Dekrets wird der Wortlaut "einer Beteiligung der Gemeinde, der Regierung oder des beauftragten Beamten über den Antrag auf Abweichung im Sinne der Artikel 114 und 127 §3 des CWATUPE" durch den Wortlaut "von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE" ersetzt.

Art. 39 - In Artikel 95, §1 desselben Dekrets wird der Wortlaut "der in Artikel 44 genannten Kriterien und ggf. des Beschlusses der Regierung oder des beauftragten Beamten zur Erteilung oder Ablehnung der in Artikel 114 und 127, §3 des CWATUPE erwähnten Abweichung begründet wird" durch den Wortlaut "der in Artikel 44 genannten Kriterien begründet wird, und ggf. die in Anwendung der Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 des GRE eingeholte gleich lautende Stellungnahme des beauftragten Beamten über die Ausnahmen zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau" ersetzt.

Art. 40 - Artikel 96 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in §1 Absatz 3 wird der Satz "Der Beschluss des beauftragten Beamten oder der Regierung zur Gewährung oder Ablehnung der in Artikel 114 des CWATUPE genannten Abweichung oder der in Anwendung von Artikel 127 §3 des CWATUPE gefasste Beschluss sind ein fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Beschlusses" durch den Satz "Der in Anwendung der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE gefasste Beschluss des beauftragten Beamten über die Ausnahmen und Abweichungen ist ein fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Beschlusses" ersetzt.

2° In §1 Absatz 4 wird der Wortlaut "mit Abweichungen belegt werden, die in Titel V von Buch I des CWATUPE" durch den Wortlaut "mit Ausnahmen und Abweichungen belegt werden, die in Titel IV des GRE" ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 101 §5 Absatz 3 des Dekrets wird das Akronym "CWATUPE" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 42 - In Artikel 104 desselben Dekrets werden die Paragraphen 3 und 4 durch folgende Paragraphen ersetzt:

« §3 - Die nachstehend angeführten Bestimmungen des GRE sind anwendbar auf die integrierte Genehmigung:

1° Bücher I, II und III;

2° folgende Artikel des Buches IV: D.IV.4 bis D.IV.13, D.IV.31, D.IV.35, Absatz 3, D.IV.45, D.IV.53 bis D.IV.60, D.IV.70 bis D.IV.77, D.IV.80, D.IV.87, D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.106 bis D.IV.109;

3° Bücher V, VI und VII.

§4 - Buch VII findet keine Anwendung auf die integrierte Genehmigung, insofern sie als Genehmigung der Handelsniederlassung und als Umweltgenehmigung gilt. »

**Bestimmungen bezüglich des Buches III des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe**

Art. 43 - In Artikel 187 von Buch III des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe :

1° wird Punkt 16° durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« 16° Denkmalbescheinigung: Vor jeglichem Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 erstellte Bescheinigung bezüglich entweder eines in der Schutzliste eingetragenen, unter Denkmalschutz gestellten oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegenden Gutes, oder eines Gutes, das in der Liste des außergewöhnlichen Immobilienvermögens eingetragen ist, die die Grenzen und Möglichkeiten eines Eingriffs auf das Denkmal oder das Gut festlegt.; »;

2 es wird ein Ziffer 17° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« 17° GRE: das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung ».

Art. 44 - Artikel 206 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° In §1, Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 84 ff. des Gesetzbuches" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.4 ff. des GRE" ersetzt;

2° in §1 wird Absatz 2 gestrichen;

3° In §6 wird der Wortlaut "Artikel 150, 5°" durch den Wortlaut "Artikel D.IV.1 §3 des GRE" ersetzt.

Art. 45 - In Artikel 211, Absatz 3 desselben Buches wird der Wortlaut "Artikel 154" durch den Wortlaut "des Artikels D.VII.1 des GRE" ersetzt.

Art. 46 - In Artikel 212, §2, Absatz 1 wird der Wortlaut "Artikel 154" durch den Wortlaut "Artikel D.VII.1 des GRE" ersetzt.

Art. 47 - In Artikel 214 §1 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "der Verwaltung der Raumordnung, des Städtebaus und des Erbes und der in Artikel 3 erwähnte beauftragte Beamte" durch die Wörter "der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und der in Artikel D.I.3 des GRE erwähnte beauftragte Beamte."

Art. 48 - Artikel 216/1, §1 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° Absatz 1 wird aufgehoben;

2° Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

« Jeglichem Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich entweder eines in der Schutzliste eingetragenen, unter Denkmalschutz gestellten oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegenden Gutes, oder eines Gutes, das in der Liste des außergewöhnlichen Immobilienvermögens eingetragen ist, wird eine Denkmalbescheinigung beigefügt.

Die Denkmalbescheinigung wird von dem Generaldirektor oder dem Generalinspektor der Abteilung Erbe der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie nach Stellungnahme eines Begleitausschusses, der für jeden Antrag gebildet wird und diesen Antrag untersucht, und nach Stellungnahme der Kommission erteilt. Sie ist zwei Jahre gültig und kann um ein Jahr verlängert werden.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Erteilung der Denkmalbescheinigung. »

Art. 49 - In Artikel 216/1 §3 desselben Buches werden die Wörter "In Abweichung von Artikel 84 §1 Ziffer 14" durch die Wörter "Gemäß Artikel D.IV.1 §1 Absatz 1 Ziffer 5 des GRE" ersetzt.

Art. 50 - In Artikel 221, 1° desselben Buches wird der Wortlaut "Artikel 176, §1 und §2 und 177 bis 180" durch den Wortlaut "Artikel D.VI.17 ff. des GRE" ersetzt.

Art. 51 - Artikel 230 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° In §1 wird der Wortlaut "Erschließungsverbot" durch den Wortlaut "Verstädterungsverbot" ersetzt;

2° In §2 Absatz 1 wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel 130 erwähnten Genehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel D.IV.106 des GRE erwähnten Genehmigung" ersetzt.

Art. 52 - Artikel 234 desselben Buches wird wie folgt abgeändert:

1° Der Wortlaut "Artikel 116 und folgenden" wird durch den Wortlaut "Artikeln D.IV.47 ff. des GRE" ersetzt;

2° Der Wortlaut "Artikel 107, 108, 109, 127 und 130" wird durch den Wortlaut "Artikeln D.IV.2, D.IV.4 und D.IV.106 des GRE" ersetzt.

Art. 53 - In Artikel 235 desselben Buches wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung" ersetzt

Art. 54 - In Artikel 245 desselben Buches:

1° In Absatz 1, Satz 1 wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung" ersetzt;

2° In Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird der Wortlaut "Erschließungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel 130 erwähnten Genehmigung" durch den Wortlaut "Verstädterungsgenehmigung, einschließlich der in Artikel D.IV.106 des GRE erwähnten Genehmigung" ersetzt.

**BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES DEKRETS VOM 6. FEBRUAR 2014 ÜBER DAS KOMMUNALE VERKEHRSWEGENETZ**

Art. 55 - In Artikel 1 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz wird der Wortlaut "Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung, nachstehend GRE" ersetzt.

Art. 56 - In Artikel 8 desselben Dekrets werden die Wörter "Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch die Abkürzung "GRE" ersetzt.

Art. 57 - In Artikel 45 desselben Dekrets werden die Wörter "im Rahmen der in Artikel 70 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie vorgesehenen Grenzen" durch die Wörter "im Rahmen der in den Artikeln D.VI.38 ff. des GRE vorgesehenen Grenzen" ersetzt.

**BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES DEKRETS VOM 28. NOVEMBER 2013 ÜBER DIE ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN**

Art. 58 - In Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 16 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden wird der Wortlaut "gemäß Artikel 84 §1 und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "gemäß Artikel D.IV.4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, nachstehend GRE," ersetzt.

Art. 59 - In Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) desselben Dekrets wird der Wortlaut "Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "Wallonisches Gesetzbuches über das Erbe" ersetzt.

Art. 60 - In Artikel 61 desselben Dekrets werden die Wörter "Die beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter" Die Beamten und Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3, Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

Art. 61 - In Artikel 62 desselben Dekrets werden die Wörter "beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" jedes Mal durch die Wörter" Beamten und Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

Art. 62 - In Artikel 63 desselben Dekrets:

1° werden in Absatz 1 die Wörter "Die beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter" Die Beamten und Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

1° werden in Absatz 6 die Wörter "des beauftragten Beamten im Sinne von Artikel 389 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter" des Beamten oder Bediensteten der Region im Sinne von Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 des GRE" ersetzt.

**SONSTIGE ÄNDERUNGEN**

Art. 63 - Artikel 1bis des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur wird wie folgt abgeändert:

1° Unter Ziffer 27 werden Punkte a. und b. durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« a) die Sektorenpläne und die Normen der Leitfäden für den Städtebau, die aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erstellt sind; »;

2° Unter Ziffer 28° wird Punkt j. durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« j) die Städtebaugenehmigungen und die Verstädterungsgenehmigungen, die aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung gewährt werden; ».

Art. 64 - In Artikel 4 §3 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks werden die Wörter "dem Regionalausschuss für Raumordnung" durch den Wortlaut "dem Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 65 - Artikel 14 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird aufgehoben.

Art. 66 - In Artikel 15 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird Punkt 3° durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« 3° parallel zu der öffentlichen Untersuchung, die im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung oder zur Revision der Sektorenpläne, der plurikommunalen Entwicklungsschemen, der kommunalen Entwicklungsschemen, der lokalen Orientierungsschemen und der kommunalen Leitfäden für den Städtebau im Sinne des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung durchgeführt wird; ».

Art. 67 - Artikel 16 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird wie folgt abgeändert:

1° in Absatz 1 werden die Wörter "in Artikeln 14 und 15" durch die Wörter "in Artikel 15" ersetzt.

2° in Absatz 2 werden die Wörter "in Artikeln 14 und 15" durch die Wörter "in Artikel 15" ersetzt.

3° in Absatz 3 werden die Wörter "in Artikeln 14 und 15" durch die Wörter "in Artikel 15" ersetzt.

Art. 68 - In Artikel 39, §4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle wird der Wortlaut "167 des "CWATUPE" durch den Wortlaut "D.V.1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 69 - In Artikel 43 §4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle wird der Wortlaut "84, §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "D.IV.4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 70 - In Artikel 2 Ziffer 25° des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung, wird der Wortlaut ""CWATUPe": Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« 25 ° GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung ».

Art. 71 - In Artikel 22 §2 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung wird der Wortlaut "167, 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "D.V.1 Ziffer 2 des GRE" ersetzt.

Art. 72 - In Artikel 53 Absatz 3 Ziffer 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut « des Artikels 115, Absatz 2 des "CWATUPE" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.26 §1 Absatz 2 des GRE" » ersetzt.

Art. 73 - In Artikel 74, §4, Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "133 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.26 §1 Absatz 3 des GRE" ersetzt.

Art. 74 - In Artikel 63 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter "vorherige städtebauliche Erklärung" gestrichen.

Art. 75 - In Artikel 63 Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "87 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.84 des GRE" ersetzt.

Art. 76 - In Artikel 64 Absatz 4 desselben Dekrets wird der Wortlaut "87 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.84 des GRE" ersetzt.

Art. 77 - In Artikel 74 §4 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter ", Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und vorherige städtebauliche Erklärung" durch die Wörter "und Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung" ersetzt.

Art. 78 - In Artikel 74 §4 Absatz 2 desselben Dekrets wird der Wortlaut "87 des CWATUPE" durch den Wortlaut "D.IV.84 des GRE" ersetzt.

Art. 79 - In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände wird der Wortlaut "stillgelegte Gewerbebetriebsgelände" durch den Wortlaut "neu zu gestaltende Standorte" ersetzt.

Art. 80 - Artikel 9 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1° in §1 wird das Wort "Gelände" durch "Standort" und werden die Wörter "169 §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch die Wörter "D.V.2 §1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt;

2° in Paragraph 3 Absatz 4 wird das Wort "Geländes" durch "Standorts" und werden die Wörter "169 §7" durch die Wörter "D.V.2 §10" ersetzt;

3° in §4 werden die Wörter "das Gelände" durch die Wörter "der Standort" und werden die Wörter "181 oder 182 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch die Wörter "D.VI.1 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 81 - In Artikel 1 Ziffer 16bis des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse wird der Wortlaut "Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch den Wortlaut "Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 82 - In Artikel 79 Ziffer 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "in den regionalen Leitfaden für den Städtebau eingefügten" zwischen die Wörter "geltenden" und "allgemeinen Bauordnung" eingefügt.

Art. 83 - In Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Erschließung von Halden wird der Wortlaut "Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 84 - In Artikel 2 Absatz 1 desselben Dekrets wird der Wortlaut "des Artikels 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "des Artikels D.IV.4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 85 - In Artikel 1bis §3 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten wird der Wortlaut "Artikel 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "Artikel D.I.3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 86 - Artikel 1ter desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

« Artikel 1ter - Wenn das angenommene oder revidierte Anerkennungsgebiet in einem Sektorenplan oder einem lokalen Orientierungsschema enthalten ist, der gerade aufgestellt oder revidiert wird, finden die im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung erwähnten Bestimmungen für die Aufstellung und die Revision Anwendung. »

Art. 87 - In Artikel 4 Absatz 4 desselben Dekrets wird der Wortlaut "Artikel 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "Artikel D.I.3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 88 - Artikel 9bis desselben Dekrets wird aufgehoben.

Art. 89 - In Artikel 15 Ziffer 4 desselben Dekrets wird der Satz "4° oder die Vorschriften der Raumordnungspläne und -schemen, deren Anpassung oder Revision in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe notwendig waren, um die Einrichtung von durch Enteignung betroffenen Gebieten zu ermöglichen, die dazu bestimmt sind, wirtschaftliche Aktivitäten zu beherbergen, ihre Ansiedlung zu fördern oder den Ausbau der bestehenden Aktivitäten zu ermöglichen oder in Übertretung der Vorschriften dieser Pläne oder Schemen getätigte Handlungen oder Arbeiten, wenn diese Handlungen und Arbeiten nach dem Abschluss der der Verabschiedung vorangehenden öffentlichen Untersuchung durchgeführt wurden" durch folgenden Satz ersetzt:

« 4° oder die Vorschriften oder Anweisungen der Pläne, Schemen und Flächennutzungskarten, deren Annahme oder Revision in Anwendung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung notwendig waren, um die Einrichtung von durch Enteignung betroffenen Gebieten zu ermöglichen, die dazu bestimmt sind, wirtschaftliche Aktivitäten zu beherbergen, ihre Ansiedlung zu fördern oder den Ausbau der bestehenden Aktivitäten zu ermöglichen oder in Übertretung der Vorschriften dieser Pläne, Schemen oder Karten getätigte Handlungen oder Arbeiten, wenn diese Handlungen und Arbeiten nach dem Abschluss der der Verabschiedung vorangehenden öffentlichen Untersuchung durchgeführt wurden. »

Art. 90 - In Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets vom 29. April 2004 über die subventionierten Arbeiten wird der Wortlaut "eine Städtebaugenehmigung im Sinne des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "eine Städtebaugenehmigung im Sinne des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 91 - In Artikel 2 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° in Punkt 2 werden die Wörter "Regionalausschuss: der Regionalausschuss für Raumordnung so wie in den Artikeln 5 und 6 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe definiert" durch die Wörter « Pool "Raumordnung": der Pool "Raumordnung", so wie in den Artikeln D.I.4 und D.I.5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung definiert » ersetzt;

2° in Punkt 3 werden die Wörter "Beratungsausschuss: der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung so wie in Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe definiert" durch den Wortlaut "Beratungsausschuss: der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität so wie in Artikel D.I.7 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung definiert" ersetzt.

Art. 92 - In Artikel 4 §2 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit wird der Wortlaut "Der Regionalausschuss wird regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten informiert und kann zu jeder Zeit die Vorschläge, die er als angebracht betrachtet, anbringen" durch den Wortlaut « Der Pool "Raumordnung" wird regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten informiert und kann zu jeder Zeit die Vorschläge, die es als angebracht betrachtet, anbringen » ersetzt.

Art. 93 - In Artikel 6 §2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden die Wörter "der Stellungnahme des Regionalausschusses" durch die Wörter « "der Stellungnahme des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

In Absatz 2 desselben Artikels werden die Wörter "der Regionalausschuss und" durch die Wörter "der Pool "Raumordnung" und" ersetzt.

Art. 94 - In Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden die Wörter "dem Gutachten des Regionalausschusses" durch die Wörter « "der Stellungnahme des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 95 - In Artikel 11 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden die Wörter "und des Regionalausschusses" durch die Wörter « und des Pools "Raumordnung" » und die Wörter "und der Regionalausschuss" durch die Wörter « und der Pool "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 96 - In Artikel 21 §1 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden die Wörter "dem Regionalausschuss" durch die Wörter « "dem Pool "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 97 - In Artikel 28 Absatz 1 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter « des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 98 - In Artikel 29 Absatz 2 des Dekrets vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit werden die Wörter "dem Regionalausschuss" durch die Wörter « dem Pool "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 99 - In Artikel 1 Ziffer 4 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "Regionalausschuss: Organ der Wallonischen Region, das damit beauftragt ist, der Regierung ein Gutachten über die Entwürfe der kommunalen Programme für ländliche Entwicklung abzugeben" durch die Wörter « Pool "Raumordnung": der Pool "Raumordnung", so wie in den Artikeln D.I.4 und D.I.5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung definiert » ersetzt.

Art. 100 - In Artikel 7 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "einen in Anwendung von Artikel 150 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie eingesetzten kommunalen Beratungsausschuss" durch die Wörter "einen in Anwendung von Artikel D.I.7 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung eingesetzten kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität" ersetzt.

Art. 101 - In Artikel 13 §2 Absatz 2 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "an den Regionalausschuss" durch die Wörter « an den Pool "Raumordnung" » ersetzt.

In Absatz 3 desselben Paragraphen werden die Wörter "Der Regionalausschuss" durch die Wörter « Der Pool "Raumordnung" » ersetzt.

In §3 Absatz 1 desselben Artikels werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter « des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 102 - In Artikel 14 §1 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter « des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

In §3 Absatz 1 desselben Artikels werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter « des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

In §3 Absatz 2 desselben Artikels werden die Wörter "des Regionalausschusses" durch die Wörter « des Pools "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 103 - In Artikel 24 Absatz 3 des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung werden die Wörter "den Regionalausschuss" durch die Wörter « den Pool "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 104 - In Artikel 36, §1, Absatz 1 und §2, Absatz 1 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Gruben wird der Wortlaut "wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches" durch den Wortlaut "Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 105 - In Artikel 178, j) des Wallonischen Gesetzbuches über den Tourismus wird der Wortlaut "mit den Artikeln 414 und 415 des CWATUP" durch den Wortlaut "mit dem regionalen Leitfaden für den Städtebau des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 106 - In Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion werden die Wörter « "Commission consultative régionale wallonne de l'Aménagement du Territoire" (beratender Wallonischer Regionalausschuss für Raumordnung) » durch die Wörter « Pool "Raumordnung" » ersetzt.

Art. 107 - In Artikel 2 §1 Ziffer 1 desselben Dekrets wird der Satz "In Abweichung von dieser Regel werden für jedes ordentliche Mitglied der beratenden Kommission für Beschwerden zwei stellvertretende Mitglieder bezeichnet" nach dem ersten Satz hinzugefügt.

Art. 108 - In Artikel 2 §1 Ziffer 10° desselben Dekrets wird der Wortlaut « auf die "Commission consultative régionale de l'Aménagement du Territoire", die durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe eingerichtet worden ist, » durch den Wortlaut « auf den Pool "Raumordnung" und auf die beratende Kommission für Beschwerden, die durch das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung eingerichtet worden sind, » ersetzt.

Art. 109 - In Artikel 35, §1, Absatz 2, Ziffer 7° des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben wird der Wortlaut "des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 110- In Artikel 11 des Dekrets vom 30. April 2009 zur Gründung der Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts "Société de Développement de Liège-Guillemins" (Gesellschaft zur Entwicklung von Liège-Guillemins) wird der Wortlaut "von Artikel 173, §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe" durch den Wortlaut "von Artikel D.V.14 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" und der Wortlaut "in Artikel 173, §2, 1° erwähnte" durch den Wortlaut "in Artikel D.V.14, §2 erwähnte" ersetzt;

Art. 111 - In Artikel 3, Absatz 2, 1°, e) des Dekrets vom 7. Juni 1990 über die Errichtung eines "Institut scientifique de Service public" (Wissenschaftliches Institut Öffentlichen Dienstes) in der Wallonischen Region (ISSeP) wird der Wortlaut "bei der Sanierung der stillgelegten Gewerbebetriebsgelände, die in Artikel 167 des Dekrets vom 19. November 1997 zur Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe festgelegt werden" durch den Wortlaut "bei der Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte im Sinne von den Artikeln D.V.1 und D.V.7 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;" ersetzt.

Art. 112 - Das vorliegende Dekret tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft.

1. *Für das Dekret vom 20 Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung: siehe Ende des Dokuments* [↑](#footnote-ref-1)
2. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 52 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-2)
3. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 52 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-3)
4. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 52 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-4)
5. *§2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 53 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-5)
6. *Kap. II aufgebohen D. 12.12.19, Art. 54 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-6)
7. *Art. D.I.3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 54 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-7)
8. *Überschrift ersetzt D. 12.12.19, Art. 55 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-8)
9. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-9)
10. *Nr. 2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-10)
11. *Nr. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-11)
12. *Nr. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-12)
13. Nr. 6 eingefügt DRW 26.04.18, Art. 5 – Inkraft: 01.06.2019; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-13)
14. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-14)
15. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-15)
16. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-16)
17. *§2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 9 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-17)
18. *Abs. 1 ersetzt D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-18)
19. *Abs. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-19)
20. *Abs. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-20)
21. *Abs. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-21)
22. *Art. D.I.5.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 58 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-22)
23. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 59 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-23)
24. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 59 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-24)
25. *Abs. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 59 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-25)
26. *Abs. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 59 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-26)
27. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 59 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-27)
28. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 60 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-28)
29. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 61 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-29)
30. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 62 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-30)
31. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 63 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-31)
32. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 64 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-32)
33. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 64 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-33)
34. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 64 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-34)
35. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-35)
36. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-36)
37. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-37)
38. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-38)
39. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-39)
40. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 66 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-40)
41. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-41)
42. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-42)
43. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-43)
44. *Abs. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-44)
45. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-45)
46. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-46)
47. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-47)
48. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 67 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-48)
49. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 68 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-49)
50. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-50)
51. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 69 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-51)
52. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 69 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-52)
53. *Abs. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 69 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-53)
54. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 69 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-54)
55. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-55)
56. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 69 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-56)
57. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-57)
58. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 70 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-58)
59. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 71 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-59)
60. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 72 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-60)
61. Nr. 2bis eingefügt DRW 16.11.17, Art. 1 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-61)
62. Art. D.II.25bis eingefügt DRW 16.11.17, Art. 2 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-62)
63. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 73 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-63)
64. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 74 – Inkraft: 01.01.20*  [↑](#footnote-ref-64)
65. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 75 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-65)
66. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 75 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-66)
67. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 76 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-67)
68. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 76 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-68)
69. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 77 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-69)
70. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-70)
71. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 77 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-71)
72. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 77 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-72)
73. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 77 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-73)
74. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 77 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-74)
75. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-75)
76. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 78 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-76)
77. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-77)
78. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 79 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-78)
79. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-79)
80. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-80)
81. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-81)
82. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 79 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-82)
83. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-83)
84. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 80 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-84)
85. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 80 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-85)
86. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-86)
87. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-87)
88. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 80 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-88)
89. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 81 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-89)
90. *Nr. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 81 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-90)
91. Art. D.II.64 ersetzt DRW 16.11.2017, Art. 3 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-91)
92. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 82 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-92)
93. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 83 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-93)
94. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 83 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-94)
95. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 83 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-95)
96. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 84 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-96)
97. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 84 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-97)
98. *Abs. 2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 84 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-98)
99. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 84 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-99)
100. Nummerierung abgeändert DRW 26.04.18, Art. 6 Buchstabe a) und b) – Inkraft: 01.06.19 [↑](#footnote-ref-100)
101. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 85 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-101)
102. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 85 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-102)
103. Nr. 5 aufgehoben DRW 26.04.18, Art. 6 Buchstabe c) – Inkraft: 01.06.19 [↑](#footnote-ref-103)
104. Abs. 2 ersetzt DRW 26.04.18, Art. 6 Buchstabe d) – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 85 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-104)
105. Abs. 3 ersetzt DRW 26.04.18, Art. 6 Buchstabe d) – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 85 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-105)
106. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 85 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-106)
107. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 86 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-107)
108. *Nr. 16 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 86 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-108)
109. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 87 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-109)
110. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 88 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-110)
111. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 89 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-111)
112. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 89 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-112)
113. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 89 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-113)
114. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 89 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-114)
115. *Art. D.IV.14.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-115)
116. *Art. D.IV.14.2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 91 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-116)
117. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 92 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-117)
118. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 92 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-118)
119. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 92 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-119)
120. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 93 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-120)
121. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 93 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-121)
122. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 94 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-122)
123. Nr. 3 ersetzt DRW 26.04.18, Art. 8 – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 94 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-123)
124. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 94 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-124)
125. *Art. D. IV.17.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 95 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-125)
126. *Art. D.IV.17.2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 96 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-126)
127. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 97 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-127)
128. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 98 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-128)
129. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 98 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-129)
130. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 99 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-130)
131. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 99 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-131)
132. *Art. D.IV.20.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 100 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-132)
133. *Art. D.IV.20.2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 101 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-133)
134. *Überschrift ersetzt D. 12.12.19, Art. 102 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-134)
135. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-135)
136. abgeändert DRW 02.02.17, Art. 85 – Inkraft : 01.09.17 [↑](#footnote-ref-136)
137. *Nr. 11 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-137)
138. *Nr. 12 eingefügt D. 12.12.19, Art. 103. Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-138)
139. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-139)
140. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-140)
141. *Abs. 5 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-141)
142. *Abs. 6 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-142)
143. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 103 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-143)
144. *Art. D.IV.22.1 eingefügt D. 12.12.19, Art.104 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-144)
145. *Art. D.IV.22.2 eingefügt D. 12.12.19, Art.105 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-145)
146. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 106 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-146)
147. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 106 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-147)
148. *Art. D.IV.23.1 eingefügt D. 12.12.19, Art.107 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-148)
149. *Art. D.IV.23.2 eingefügt D. 12.12.19, Art.108 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-149)
150. *Überschrift ersetzt D. 12.12.19, Art. 109 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-150)
151. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 110 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-151)
152. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 110 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-152)
153. *Art. D. IV.25 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 111 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-153)
154. *Art. D.IV.27.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 112 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-154)
155. *g) eingefügt D. 12.12.19, Art. 113 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-155)
156. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-156)
157. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-157)
158. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-158)
159. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-159)
160. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-160)
161. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-161)
162. *Abs. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-162)
163. *Abs. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-163)
164. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 114 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-164)
165. *Art. D.IV.31.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 115 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-165)
166. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 116 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-166)
167. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 116 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-167)
168. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-168)
169. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-169)
170. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-170)
171. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-171)
172. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-172)
173. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-173)
174. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 117 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-174)
175. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 118 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-175)
176. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 118 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-176)
177. *Nr. 6 eingefügt D. 12.12.19, Art. 118 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-177)
178. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 118 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-178)
179. *Nummerierung eingefügt D. 12.12.19, Art. 119 Nr. 1 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-179)
180. ersetzt DRW 26.04.18, Art. 11 – Inkraft: 01.06.19; ersetzt D. 12.12.19, Art. 119 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-180)
181. *Nummerierung eingefügt D. 12.12.19, Art. 119 Nr. 2 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-181)
182. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 119 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-182)
183. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 120 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-183)
184. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 120 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-184)
185. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 120 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-185)
186. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 120 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-186)
187. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 120 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-187)
188. *Nummerierung eingefügt D. 12.12.19, Art. 121 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-188)
189. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 121 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-189)
190. abgeändert DRW 26.04.18, Art. 12 Nr. 1 – Inkraft: 01.06.19; D. 12.12.19, Art. 121 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-190)
191. eingefügt DRW 26.04.18, Art. 12 Nr. 2 -Inkraft: 01.06.19; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 121 Nr. 3 -Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-191)
192. *§2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 121 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-192)
193. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-193)
194. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-194)
195. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-195)
196. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-196)
197. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-197)
198. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-198)
199. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 122 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-199)
200. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-200)
201. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-201)
202. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-202)
203. *Abs. 2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-203)
204. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-204)
205. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-205)
206. *§2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 123 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-206)
207. Abs. 4 eingefügt DRW 26.04.18, Art. 13 – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 124 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-207)
208. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-208)
209. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-209)
210. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-210)
211. *Nr. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-211)
212. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-212)
213. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-213)
214. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-214)
215. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-215)
216. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-216)
217. *§4 eingefügt D. 12.12.19, Art. 125 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-217)
218. Abschnitt 4 mit Artikel D.IV.44 aufgehoben DRW 26.04.18, Art. 14 – Inkraft: 01.06.19 [↑](#footnote-ref-218)
219. Art. D.IV.44 aufgehoben DRW 26.04.18, Art. 14 – Inkraft: 01.06.19 [↑](#footnote-ref-219)
220. *Nr. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 126 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-220)
221. *Nr. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 126 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-221)
222. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 126 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-222)
223. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-223)
224. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-224)
225. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-225)
226. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-226)
227. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-227)
228. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-228)
229. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-229)
230. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 127 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-230)
231. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-231)
232. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-232)
233. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-233)
234. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-234)
235. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-235)
236. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-236)
237. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-237)
238. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-238)
239. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-239)
240. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-240)
241. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-241)
242. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-242)
243. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-243)
244. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-244)
245. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-245)
246. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 129 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-246)
247. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-247)
248. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-248)
249. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-249)
250. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-250)
251. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-251)
252. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-252)
253. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-253)
254. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 131 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-254)
255. *Art. D.IV.50 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 132 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-255)
256. *Art. D.IV.51 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 133 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-256)
257. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 134 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-257)
258. *Nr. 6 eingefügt D. 12.12.19, Art. 135 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-258)
259. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 136 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-259)
260. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-260)
261. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-261)
262. *Nr. 6 eingefügt D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-262)
263. *Nr. 7 eingefügt D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-263)
264. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-264)
265. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-265)
266. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-266)
267. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-267)
268. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-268)
269. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-269)
270. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-270)
271. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-271)
272. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-272)
273. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 137 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-273)
274. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-274)
275. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-275)
276. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-276)
277. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-277)
278. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-278)
279. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-279)
280. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-280)
281. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-281)
282. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-282)
283. *Art. D.IV.65 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 140 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-283)
284. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-284)
285. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-285)
286. *Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-286)
287. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-287)
288. *Abs. 1 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 142 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-288)
289. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 142 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-289)
290. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 142 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-290)
291. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 143 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-291)
292. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 144 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-292)
293. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 145 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-293)
294. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 146 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-294)
295. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 146 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-295)
296. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 147 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-296)
297. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 148 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-297)
298. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 149 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-298)
299. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 149 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-299)
300. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-300)
301. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-301)
302. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-302)
303. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-303)
304. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 151 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-304)
305. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 152 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-305)
306. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 153 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-306)
307. *Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 153 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-307)
308. abgeändert DRW 01.03.18, Art. 101 – Inkraft: 01.01.19 [↑](#footnote-ref-308)
309. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-309)
310. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-310)
311. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-311)
312. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-312)
313. *Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-313)
314. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-314)
315. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 156 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-315)
316. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 157 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-316)
317. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 158 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-317)
318. *b) ersetzt D. 12.12.19, Art. 159 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-318)
319. *c) aufgehoben D. 12.12.19, Art. 159 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-319)
320. *d) aufgehoben D. 12.12.19, Art. 159 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-320)
321. *e) aufgehoben D. 12.12.19, Art. 159 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-321)
322. *f) aufgehoben D. 12.12.19, Art. 159 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-322)
323. g) eingefügt DRW 26.04.18, Art. 18 Nr. 5 – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 159 Nr. 6 -Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-323)
324. abgeändert DRW 01.03.17, Art. 102 – Inkraft: 01.01.19 [↑](#footnote-ref-324)
325. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 160 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-325)
326. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 160 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-326)
327. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 161 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-327)
328. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 161 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-328)
329. Nr. 5 eingefügt DRW 16.11.17, Art. 3 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-329)
330. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 161 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-330)
331. *Nr. 4 eingefügt D. 12.12.19, Art. 161 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-331)
332. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 162 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-332)
333. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 162 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-333)
334. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 163 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-334)
335. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 163 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-335)
336. abgeändert DRW 01.03.18, Art. 103 – Inkraft: 01.01.19 [↑](#footnote-ref-336)
337. eingefügt DRW 16.11.17, Art. 1 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-337)
338. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 164 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-338)
339. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 164 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20*  [↑](#footnote-ref-339)
340. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 165 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-340)
341. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 166 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-341)
342. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 166 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-342)
343. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 166 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-343)
344. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 167 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-344)
345. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 167 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-345)
346. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 168 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-346)
347. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 168 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-347)
348. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 168 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-348)
349. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 168 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-349)
350. *Abs. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 168 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-350)
351. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 168 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-351)
352. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 169 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-352)
353. DRW 12.01.17, Art. 20 – Inkraft ; 01.01.17 ; §2bis eingefügt DRW 13.12.17, Art. 104 §2 – Inkraft: 01.01.18; ersetzt DRW 30.11.18, Art. 100 §2 – Inkraft: 01.01.18 [↑](#footnote-ref-353)
354. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 169 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-354)
355. *eingefügt DRW 02.05.19, Art. 6 – Inkraft: 06.09.19* [↑](#footnote-ref-355)
356. *eingefügt DRW 02.05.19, Art. 7 – Inkraft: 06.09.19* [↑](#footnote-ref-356)
357. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 170 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-357)
358. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 171 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-358)
359. *aufgehoben D. 12.12.19, Art. 171 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-359)
360. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 171 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-360)
361. *Nr. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 171 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-361)
362. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 171 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-362)
363. *Titel VIII aufgehoben D. 12.12.19, Art. 172 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-363)
364. *Art. D.V.17 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 172 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-364)
365. *Art. D.V.18 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 172 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-365)
366. Nummerierung eingefügt DRW 17.07.18, Art. 87 – Inkraft: 18.10.18 [↑](#footnote-ref-366)
367. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 173 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-367)
368. abgeändert DRW 17.07.18, Art. 87 – Inkraft: 18.10.18 [↑](#footnote-ref-368)
369. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 173 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-369)
370. §2 eingefügt DRW 17.07.18, Art. 87 – Inkraft: 18.10.18 [↑](#footnote-ref-370)
371. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 174 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-371)
372. *Kapitel III mit Art. D.V.I.3-5 aufgehoben DRW 22.11.18, Art. 92 – Inkraft: 01.07.19* [↑](#footnote-ref-372)
373. *Kapitel IV mit Art. D.V.I.6 aufgehoben DRW 22.11.18, Art. 93 – Inkraft: 01.07.19* [↑](#footnote-ref-373)
374. *Kapitel V mit Art. D.V.I.7-10 aufgehoben DRW 22.11.18, Art. 94 – Inkraft: 01.07.19* [↑](#footnote-ref-374)
375. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 175 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-375)
376. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 175 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-376)
377. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 176 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-377)
378. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 176 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-378)
379. Nr. 12 eingefügt DRW 16.11.17, Art . 4 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-379)
380. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 177 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-380)
381. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 177 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-381)
382. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 177 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-382)
383. Nr. 6 ersetzt DRW 28.02.19, Art. 1 Buchstabe a) – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-383)
384. eingefügt DRW 28.02.19, Art. 1 Buchstabe b) – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-384)
385. abgeändert DRW 28.02.19, Art. 1 Buchstabe c) – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-385)
386. abgeändert DRW 28.02.19, Art. 1 Buchstabe c) – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-386)
387. ersetzt DRW 28.02.19, Art. 2 Nummer 1 - Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-387)
388. eingefügt DRW 28.02.19, Art. 2 Nummer 2 – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-388)
389. Art. D.VI.27 ersetzt DRW 28.02.19, Art. 3 – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-389)
390. Art. D. VI.28 ersetzt DRW 28.02.19, Art. 4 – Inkraft: 15.04.19 [↑](#footnote-ref-390)
391. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 178 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-391)
392. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 179 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-392)
393. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 180 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-393)
394. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 180 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-394)
395. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 181 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-395)
396. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 182 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-396)
397. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 182 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-397)
398. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 183 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-398)
399. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 183 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-399)
400. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-400)
401. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-401)
402. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-402)
403. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-403)
404. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-404)
405. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-405)
406. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft : 17.12.17 [↑](#footnote-ref-406)
407. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 184 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-407)
408. §3 eingefügt DRW 17.07.18, Art. 88 – Inkraft: 18.10.18 [↑](#footnote-ref-408)
409. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 185 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-409)
410. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 186 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-410)
411. *Art. D.VI.62.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 187 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-411)
412. abgeändert DRW 16.11.17, Art. 4 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-412)
413. Nr. 7 ersetzt DRW 26.04.18, Art. 19 – Inkraft: 01.06.19; ersetzt D. 12.12.19, Art. 188 – Inkraft: 01.01.20 [↑](#footnote-ref-413)
414. eingefügt DRW 16.11.17, Art. 6 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-414)
415. §§2/1 und 2/2 eingefügt DRW 16.11.17, Art. 5 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-415)
416. Kap. Ibis eingefügt DRW 16.11.17, Art. 1 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-416)
417. Art. D.VII.1bis eingefügt DRW 16.11.17, Art. 2 – Inkraft: 17.12.17 [↑](#footnote-ref-417)
418. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 189 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-418)
419. *Nr. 4 eingefügt D. 12.12.19, Art. 189 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-419)
420. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 189 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-420)
421. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 190 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-421)
422. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 191 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-422)
423. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 191 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-423)
424. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 191 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-424)
425. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 192 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-425)
426. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 192 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-426)
427. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 193 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-427)
428. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 193 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-428)
429. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 194 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-429)
430. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 194 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-430)
431. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 194 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-431)
432. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 194 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-432)
433. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 194 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-433)
434. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 195 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-434)
435. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 196 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-435)
436. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 197 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-436)
437. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 197 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-437)
438. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 197 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-438)
439. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 197 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-439)
440. *Nummerierung eingefügt D. 12.12.19, Art. 198 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-440)
441. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 198 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-441)
442. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 198 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-442)
443. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 198 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-443)
444. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 198 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-444)
445. *§2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 198 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-445)
446. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 199 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-446)
447. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-447)
448. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-448)
449. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-449)
450. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-450)
451. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-451)
452. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-452)
453. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-453)
454. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 200 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-454)
455. *Nummerierung eingefügt D. 12.12.19, Art. 201 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-455)
456. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 201 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-456)
457. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 201 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-457)
458. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 201 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-458)
459. *§2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 201 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-459)
460. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 202 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-460)
461. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 203 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-461)
462. ersetzt DRW 15.03.18, Art. 1 – Inkraft : 07.04.18 [↑](#footnote-ref-462)
463. abgeändert DRW 24.05.18, Art. 55 – Inkraft : 16.06.18 [↑](#footnote-ref-463)
464. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 204 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-464)
465. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 204 Nr. 2 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-465)
466. *Nr. 2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 204 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-466)
467. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 204 Nr. 4 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-467)
468. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 204 Nr. 5 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-468)
469. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 205 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-469)
470. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 206 Nr. 1 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-470)
471. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 206 Nr. 2 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-471)
472. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 206 Nr. 3 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-472)
473. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 206 Nr. 4 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-473)
474. *Abs. 2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 206 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-474)
475. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 206 Nr. 6 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-475)
476. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 207 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-476)
477. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 208 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-477)
478. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 209 Nr. 1 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-478)
479. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 209 Nr. 1 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-479)
480. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 209 Nr. 1 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-480)
481. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 209 Nr. 2 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-481)
482. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 209 Nr. 3 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-482)
483. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 209 Nr. 4 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-483)
484. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 210 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-484)
485. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 211 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-485)
486. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 211 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-486)
487. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 212 -Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-487)
488. *Abs. 2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 213 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-488)
489. abgeändert DRW 24.05.18, Art. 56 – Inkraft : 16.06.18 [↑](#footnote-ref-489)
490. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 213 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.20* [↑](#footnote-ref-490)
491. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 214 Nr. 1 – Inkraft : 01.01.20* [↑](#footnote-ref-491)
492. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 214 Nr. 2 – Inkraft : 01.01.20* [↑](#footnote-ref-492)
493. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 215 – Inkraft : 01.01.20* [↑](#footnote-ref-493)